


CORN. HENR. A ROY. MEDICINÆ DOCTOR.

Staatswissenschaftliche

Untersuchungen und Erfahrungen

über das

# Medicinalwesen

nach seiner

Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung,

von

Dr. J. Stoll

Großherzoglich-Hessischem Medicinal-Rathe und Mitgliede der für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung, Director des Medicinal-Collegs dieser Provinz, der Großherzoglich-Hessischen Landescultur-Gesellschaft in Arnsberg beständigem Secretär — der naturforschenden Gesellschaft in Zürich, und der Helvetischen Gesellschaft correspondirender Aerzte und Wundärzte Ehren-Mitgliede.

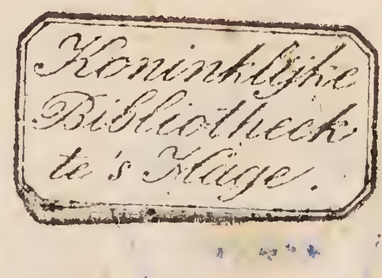
---

Dritten Theils.
Erste Abtheilung.

---

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie 1813.




WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

# Inhalt.

## Dritter Theil.

## Von der Organisirung des Medicinalwesens insbesondere.

### Zweite Unter-Abtheilung.

### Die den Medicinal-Etat constituirenden Personen.

#### Erstes Capitel.

#### Staats-Medicinal-Behörden und Officianten.

## Zweites Capitel.

### Prüfung der anzustellenden Medicinal-Beamten und Diener.



## Drittes Capitel.

### Approbation der in der Prüfung bewährt gefundenen Medicinalpersonen Ertheilung der Licenz und Concessionen zur Ausübung der medicinischen Fächer — besonders von den Apotheker-Concessionen, und deren Veränderung durch Kauf, Pacht, Administration u. s. w.

## Viertes Capitel.

### Verpflichtung der Medicinalpersonen, und Einführung derselben in ihre Aemter.



## Fünftes Capitel.

### Besetzung medicinischer Aemter — Anweisung bestimmter Wirkungskreise; oder Anzahl der nach den örtlichen Verhältnissen und Sanitätsbedürfnissen anzustellenden Medicinal-Officianten.

## Beilage.

# Dritter Theil.

# Zweite Unterabtheilung.

## Die, den Medicinal-Etat constituirenden Personen.

## Erstes Capitel.

### Staats-Medicinal-Behörden und Officianten.

### Inhalt.

§. 331.

I. In dem Vorhergehenden (§. 185.) sind die zum Medicinal-Etat gehörigen Personen, mit Rücksicht auf den Umfang ihres Wissens, genannt worden; und in dem Fortgange dieser Untersuchungen haben wir die Anstalten ihrer Bildung und ihres Wirkens folgen lassen. Jetzt wollen wir dieselben in ihren Verhältnissen zum Zwecke des Staats betrachten.

Die Materie über die Organisirung des Medicinalpersonals, besonders was die Oberaufsicht, Verwaltung und Vollziehung der Medicinal-Gegenstände durch öffentliche Behörden und Officianten angeht, gehöret, wie bereits oben (§. 187. D.) bemerkt ist, in mancher Hinsicht zu den, die Staats-Medicinal-Anstalten betreffenden Gegenständen, von welchen in den beiden vorigen Capiteln die Rede war, und macht mit dieser gewissermaßen ein Ganzes aus. Das, wegen der Mannichfaltigkeit der Materie unter der Feder angewachsene Manuscript zum zweyten Buche macht aber eine Trennung dieser Unterabtheilung von dem bereits Vorgetragenen nothwendig. Wir werden also die hierher gehörigen Objecte in diesem dritten Theile untersuchen, und das dritte Buch, welches von der Erhaltung eines wohl eingerichteten Medicinal-Staats handelt, damit in Verbindung setzen, weil hier und dort stets von den Medicinal-Personen die Rede ist, mithin gerade dadurch eine natürliche Ordnung erzielt wird, welche dem Leser die Uebersicht des wichtigsten Theils dieser Untersuchungen erleichtert.

Es ist zwar richtig, daß der Staats-Arzt zuvor die Eigenschaften des einzelnen Räderwerks in der Medicinalmaschine kennen muß, wenn er die Zweckmäßigkeit des ganzen Mechanismus einsehen und beurtheilen soll. Nach dieser Ansicht müßten wir vorerst das Medicinalpersonale in seinen verschiedenen

Theilen, ohne gesetzlichen Zusammenhang, betrachten, und dann untersuchen, wie diese Radii unter sich, und mit ihrem Foco, verbunden sind; man müßte demnach die Organisirung öffentlicher Staats-Medicinal-Behörden so lange dahin gestellt seyn lassen, bis diejenigen Erfordernisse, welche von den anzustellenden Officianten vorausgesetzt werden, wenigstens im Allgemeinen bestimmt wären — zumal da alle zu den öffentlichen Behörden des Medicinalstaats gehörigen Individuen, welche zur Ausführung der auf das körperliche Wohl der Bürger und auf die damit in Verbindung stehende Gerechtigkeitspflege sich beziehenden Gesetze und Vorschriften mitwirken sollen, die Acte ihrer Legalisation mit allen, selbst ihnen untergeordneten Medicinalpersonen gemein haben — folglich auch diese Acte hätte vorausgehen müssen. In Erwägung aber, daß das Folgende um so kürzer gefaßt werden kann, und verständlicher seyn wird, lassen wir, gegen die sonst übliche Ordnung, die den Medicinalstaat constituirenden Behörden und Officianten zuerst hervortreten.

§. 332.

II. Ohne Centralpunct in der Staats-Medicinalmaschine würde das ganze Medicinalpersonale einer völligen Gesetzlosigkeit preis gegeben werden, und in sich selbst verfallen; dahingegen wird die Vereinigung aller Medicinal-Officianten zur Erreichung und Beförderung des allgemeinen Staatszwecks um so inniger und dauernder seyn, je vollkommener die obern Behörden organisirt sind.

Wie sehr man längst davon überzeugt gewesen ist, lehrt die Geschichte des Medicinalwesens, besonders in Deutschland.

In dem Mittelalter standen die Priesterärzte zu einem gemeinsamen Zwecke der Erfahrung der Gesundheit und des Lebens ihrer Mitbürger zwar in

keiner gesetzlichen Verbindung unter sich, doch unter der Aufsicht der Vorsteher derjenigen Corporationen, zu denen sie, wegen ihres kirchlichen Berufs, gehörten; und die Aerzte im Kriege hingen ganz von den Befehlen der Heerführer ab. Als Deutschland mehr civilisirt und die Arzneylehre wissenschaftlich bearbeitet ward, die Medicinalpersonen sich vermehrten, ihre Wirksamkeit einen größern Umfang gewann, die Verbreitung des abendländischen Aussatzes die Anstellung öffentlicher Aerzte nothwendig machte, und aus der Jurisscienz neue Zweige in der besondern Abtheilung von Polizei- und Staatswissenschaft hervorgingen; erst da wurde das Bedürfniß fühlbar, sie, in Beziehung auf Wissen und Handeln, in engere, gesetzliche Subordinations-Verhältnisse zu stellen. Es ist historisch erwiesen, daß ehemals den Leibärzten deutscher Fürsten, und in Freistädten oder republicanischen Gebieten einem Oberarzte (Physicus) alles, was die Gesetzgebung in medicinischen Dingen und die ganze Medicinalpflege betrifft, gesetzlich oder observanzmäßig anvertraut war. Hiermit begnügte man sich fast überall, wie die Acten geheimer Canzleien ausweisen, bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts — und in mehreren kleinen Reichsterritorien bis zur Zeit ihrer Mediatisirung durch die Rheinische Bundesacte.

## §. 333.

Diese Einrichtung hatte ohne Zweifel viel Gutes, weil der Wille Eines Officianten (Protomedicus) keinen Widersprüchen ausgesetzt war, und die Ausführung der von ihm nützlich erkannten Gesundheits-Polizei-Maßregeln schneller, folglich besser von Statten gehen konnte, als durch ein berathschlagendes Collegium. Bei dem Militär bestand diese Verfassung am längsten, dauert zum Theil noch fort, und bewährte sich durch Vortheile, welche keinem, mit

der Erfahrung vertrauten Beobachter unbekannt seyn können. Selbst da, wo, neben den Präfecturen, Medicinal Jurys (wahrscheinlich in der Absicht, daß sie urtheilende Behörden sind) gleich den Justiz-Collegien bisher fortbestanden, fängt man an, collegialische Einrichtung zu modificiren, und glaubt die Verwaltung des Medicinalwesens in Rücksicht der Gesundheitspolizeilichen Gegenstände am besten in den Händen Eines Mannes verwahrt zu sehen. Man verfährt in beiden Fällen consequent, je nachdem die eine oder die andere Wirksamkeit des Arztes zum Zwecke des Staats besonders beobachtet wird. Doch muß auch hier Einheit seyn, die, wie wir hernach sehen werden, sich wirklich erreichen läßt.

Angenommen, daß die Oberaufsicht und Leitung des Medicinalwesens durch Eine Person von dem ersprieslichsten Nutzen sey: so hat die Sache doch auch ihre bedenkliche Seite. Denn Ein Mann, der, außer einer nicht oberflächlichen Bekanntschaft mit dem staatswissenschaftlichen Fache, gründliche und tiefe Einsichten in die sämmtlichen medicinischen Doctrinen hat, welche zur planmäßigen Besorgung aller Medicinalgegenstände gehören (§. III. am Schlusse) — ist eine seltene Erscheinung. Und gesetzt, ihm mangelten diese Kenntnisse nicht, so erheischen die Organisation des Lehr- Verwaltungs- und Vollziehungs-Personals, die Aufsicht über dasselbe und die sämmtlichen Medicinalanstalten, die Wachsamkeit über die Vollstreckung der Medicinalgesetze, die Prüfung der Vorschläge zu Medicinal-Verbesserungen, die Beurtheilung der ärztlichen Gutachten in höherer Instanz, und, wie es ehemals war, auch die Prüfungen der Medicinaloffianten, die Leitung der Geschäfte bei ausbrechenden Seuchen, und andere Gegenstände so viele Arbeiten, daß sie Eine Person in einem Staate von mäßigem Umfange nicht zu leiten vermag. Um viele Dinge wird er sich nicht bekümmern, weil ihm die

nöthige Localkenntniß abgeht — oder einen gefährlichen Despotismus an die Stelle des vernünftigen Willens setzen, der sich unter gleichen Umständen, namentlich beim Militär, in der Erfahrung wirklich bestätiget hat. Es ist demnach zu viel gewagt, solche wichtige Geschäfte, als die ebengenannten sind, der Willkühr eines Einzelnen, der nicht wohl controlirt werden kann, zu überlassen. Mit Abscheu lernte ich einen solchen medicinischen Microcosmum aus den Acten kennen, in dessen Geschäfte sich Parteilichkeit, Eigennutz und vielleicht gar Bestechlichkeit mischten — der alle Medicinalpersonen ohne Unterschied prüfte, approbirte und anstellte — Apothekern und Gewürzkrämern, die sich für Pharmaceuten ausgaben, privilegia exclusiva, Arcanen-Krämern Verkaufspatente, und Marktschreiern das jus vitæ et necis verkaufte.

§. 334.

Hätte die Erfahrung durch auffallende Beispiele nicht im Allgemeinen gelehrt, wie unzulänglich und nachtheilig die Anordnung eines Protomedicus über das gesammte Medicinalwesen zu Wasser und zu Land, im Krieg und Frieden sey; so würde diese Einrichtung fast überall noch bestehen. Man ging aber doch in jedem deutschen Territorio, in welchem sich eine Universität befand, von diesem System ab, und ermächtigte die medicinische Facultät: alle Medicinalglieder zu prüfen, Tüchtigkeits-Zeugnisse und Approbations-Patente auszustellen, zweifelhafte Gegenstände aus der Staatsarzneikunde durch Gutachten zu erörtern, medicinisch-polizeiliche Reglements zu entwerfen und zu publiciren; und ernannte sie zugleich, neben ihrem eigenthümlichen Berufe als Lehrstelle, zur Ober-Inspections-Behörde über das ganze Medicinalwesen. Als neuere Beispiele dieses Organisations-Typus erinnere ich nur an Pavia und Salzburg.

Wahrscheinlich weil die Lehrer der Arzneiwissen-

schaft die allgemeine Ueberzeugung einer höhern Einsicht, als die der übrigen Aerzte eines Landes vor sich haben; so glaubte man ihnen auch einen directen Einfluß auf die Medicinalverwaltung einräumen, und die Staats-Medicinal-Officianten und Anstalten ihrer Aufsicht untergeben zu müssen. Diese Ansicht ist irrig. Die Arzneiwissenschaft liefert zwar die aus den ärztlichen Erfahrungen in Masse fließenden Stoffe der Gesetzgebung; allein der obersten Staatsbehörde kommt es lediglich zu, diese Stoffe, sie mögen nun für die Regiminal- oder Justiz-Pflege brauchbar seyn, zu formen, und durch besondere, von dem Lehramte unabhängige Männer, welche als die unterrichtetsten und Kenntnißreichsten aus dem gesammten Medicinalpersonale ausgewählet sind, und mit der politischen Behörde, zur Erreichung jener, der Medicinalgesetzgebung und Pflege entsprechenden Zwecke, in unmittelbare Geschäftsberührung treten, in Anwendung zu bringen. Die Benutzung der Producte jenes Ausschusses, welche von den individuellen Rathschlägen des Einzelnen unterschieden werden müssen, und aus der vereinigten Wirksamkeit der ganzen medicinischen Caste fließen, muß daher verschieden oder in der zweifachen Richtung gedacht werden, insofern nämlich es auf intellectuelle medicinische Cultur, oder auf Anwendung der dadurch erworbenen Grundsätze im bürgerlichen Leben ankommt. Jenes ist Object der medicinischen Facultät; nicht dieses. Diese Facultät soll es bloß mit der Bildung des zukünftigen Medicinalpersonals auf dem Wege der Belehrung zu thun haben; mithin hat sich dieselbe mit Gegenständen, welche mit der Staatspolizei und ihren Anordnungen in nächster Beziehung stehen, unter welche Categorie auch die, der wirklichen Anstellung der Medicinal-Staats-Glieder vorausgehenden Prüfungen ausdrücklich mit begriffen sind, nicht zu befassen. Die zum medicinischen Lehrzwecke bestimmten Personen können daher

hier unter den Verwaltungsofficianten nicht aufgeführt werden: oben, in dem Capitel von den Bildungsanstalten und Lehrstellen, ist in der Darstellung ihrer scientifischen Wirksamkeit der intensive Kreis ihrer Obliegenheiten abgesteckt und geschlossen; über ihre technische Amtsführung wird hernach noch etwas vorkommen. Hier soll nur der Grundsatz fest stehen, daß die medicinische Facultät, als Organ einer medicinischen Anstalt, gleich allen übrigen, der staatspolizeilichen Centralbehörde des Medicinalwesens, welche den Character der gesetzgebenden, verwaltenden und vollziehenden Gewalt in sich trägt, untergeordnet ist. Diese Scheidungslinie muß unverrückt bleiben, wenn aus der naturwidrigen Verbindung beider Functionen (Lehren und Verwalten) in Einer Körperschaft, oder durch eine absichtliche Verwechselung der Objecte bei der Behandlung, keine Verwickelung der Pflichten, Einseitigkeit im Handeln, Irrungen über die Gränzen der Geschäftsbefugniß, folglich nicht Fehler und Mängel in dem Medicinalwesen entstehen sollen.

§. 335.

Nicht aus dem ebenberührten Grunde, sondern weil in größern, aus mehreren Provinzen bestehenden Staaten eine medicinische Facultät, bei ihren ohnehin vielfältigen wissenschaftlichen Arbeiten, die vorfallenden, die Medicinalpflege betreffenden Geschäfte nicht allein zu besorgen im Stande ist, wurden endlich eigene Medicinal-Collegien constituirt, und die erfahrensten Aerzte, Chirurgen und Apotheker zu Mitgliedern derselben ernannt. Ihre äußere Gestalt und innere Einrichtung war aber sehr von einander unterschieden, (Vergl. §. 111.) — und noch immer giebt es Sanitätscollegien, denen bloß die medicinisch-polizeilichen Sachen zur Behandlung übergeben werden, und neben diesen noch besondere Medicinalcollegien, in deren Geschäftskreis lediglich die Prüfungen der

Subjecte und gerichtlich medicinischen Fälle verwiesen sind. Da, wo auch die Sanitäts- und Medicinal-Sachen (§. 188.) mit einander verbunden in einem Collegio behandelt werden, herrscht doch eine große Differenz in Ansehung dieser Behörde. Denn entweder bestehen sie bloß aus Medicinalpersonen, oder sie haben einen Rechtsgelehrten zum Director. In dem Königl. Preußischen Staate z. B. stand der Medicinaldepartements-Chef aus dem Ministerium an der Spitze der medicinisch-technischen Oberbehörde, welcher die Provinzial-Medicinalcollegien oder Cammer-Medicinal-Deputationen (nach Vater: Schlesien ausgenommen) untergeordnet waren, und diese erhielten aus den Kriegs- und Domainen-Cammern, mit denen sie in Relation standen, ihre Directoren, und hatten eine Jurisdiction in causis medico-civilibus et fiscalibus. In dem ehemaligen Churhessischen Staate änderte sich dieselbe Verfassung in der Art ab, daß die Collegia medica zu Cassel, Hanau, und die ihre Stelle vertretenden medicinischen Facultäten in Marburg und Rinteln, einen Rechtsgelehrten als Fiscal-Procurator zum Beistande hatten, unter der Direction eines Arztes für sich bestanden, und ihnen ein bestimmter Wirkungskreis angewiesen wurde, ohne unter sich, oder mit einer höhern technischen Central-Behörde in Verbindung zu stehen. Wieder in andern Ländern sind diese Collegia mit der Regierung verbundene Stellen, oder gewöhnlich derselben so weit untergeordnet, daß, wie z. B. die Fürstlich-Rheingraf-Salmische Medicinalordnung vom 31ten Dec. 1805. §. 2. bestimmt, keine legale Versammlung der, den Sanitätsrath constituirenden Physicatsärzte anders, als mit Vorwissen der Regierung, und unter dem Präsidium eines ihrer Mitglieder Statt finden darf; oder dem Collegio medico liegt bloß, wie in den Großherzoglich Hessischen Staaten, die Behandlung des Technischen, Prüfungen,

Ertheilung von Gutachten in gerichtlichen medicinischen Fällen u. dgl. ob, während die Verwaltung der Gesundheitspolizei einem Medicinalrathe in der Regierung übertragen ist, u. s. w.

Bei der Zusammensetzung dieser verschiedenartigen Behörden war es natürlich, daß Plan und Einheit bei der Bestimmung der in ihr Ressort gehörigen Gegenstände im Ganzen verfehlt werden mußte. Nicht selten war man bei der Organisation der obersten Staatsstellen von ganz andern Grundsätzen ausgegangen, als bei der Anordnung der Sanitätsämter; oder sie entsprachen nicht den Localverhältnissen und den daraus resultirten verschiedenen Sanitätsbedürfnissen. Der Sanitätsrath muß, in Ansehung seiner Zwecke, mit der Regierung eng verbunden seyn; jedoch demselben ein eigener Wirkungskreis zustehen, der von allen Gegenständen, welche mit der Rechtswissenschaft in Berührung kommen könnten, gereinigt ist. Nach diesem leitenden Princip sollten alle Collegien von Gesundheitsbeamten organisirt seyn, wenn ihre Nothwendigkeit anerkannt ist, und sie Bestand haben sollen. Fast schien dieß aber eine unauflösliche Aufgabe zu seyn, deren Grund aber mehr in dem Egoismus, als in der Natur der Sache zu suchen ist. Die Nachtheile davon konnten bei solchen Collegien, welche nicht bloß technische Behörden sind, sondern die Verwaltung der Gesundheitspolizei mit besorgen sollten, nicht ausbleiben. Ist z. B. das Collegium der Aerzte von einer andern Behörde durchaus abhängig: dann Schläfrigkeit, träge Behandlung der Gegenstände, schleppender Geschäftsgang, Vereitelung der besten Rathschläge, schiefe oder unvollkommene Ausführung, Collisionen und Chikane; bestehet dasselbe als eine Landesbehörde für sich, ohne directen Einfluß der Regierung, oder wenn nach Herrn Nolde's Rath dem Präsidenten (einem Mitgliede der Regierung) nur ein votum consultativum eingeräumt ist: dann

Mangel an Unterstützung, an Einheit der Geschäftsführung, und vorzüglich des Eingreifens in einander bei der Ausführung der Staats-Medicinal-Zwecke, wovon doch die Beförderung des öffentlichen und privat Gesundheitswohls hauptsächlich abhängt. Daher denn nun die Klagen der Aerzte über diesen Gegenstand, die sich mit Herrn Gruner's Worten kurz zusammen begreifen lassen. „Das Medicinalcollegium, sagt er *), ist in vielen Ländern ein Unding, in andern eine Marionette, die nach Belieben gezogen wird — meistens aber ein Staatsproblem, warum es da steht, und was es wirken soll. Es soll den Uebeln steuern, und hat keine Autorität, keinen Werth in und außer sich. Es soll dem Staate durch Entfernung aller, der Gesundheit und dem Leben gefährlicher Dinge nützen, und recht viel Gutes stiften, und hat keine Fonds, wovon die nöthigen Verbesserungen bestritten werden könnten. Es soll heilsame Vorschläge thun, und Abstellung der Mißbräuche bezwecken, und hat die Ehre zu vernehmen, daß man dergleichen in Gnaden bemerkt, und bis auf gelegenere Zeit bei Seite gelegt habe u. s. w." Was Wunder, wenn dann manches Collegium in einen paralytischen Zustand verfiel, und am Ende ein Gegenstand der Satyre wurde **).

## §. 336.

Ich glaube die vorhergehenden §§. nicht besser, als durch eine historische Darstellung der Verfassung der Medicinal-Collegien in dem ehemaligen Churfür-

*) Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1791. IV. 6.

**) Einige wohlgemeinte Vorschläge, wie ein medicinisches Collegium auf die zweckmäßigste und vollkommenste Weise einzurichten sey. Von Simon Ratzenbergern rc. (Nürnberg 1798). Ist in der Manier der Salzmannschen Schrift-Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder geschrieben.

stenthum Cöln erläutern zu können, weil das, was ich in einem Auszuge der sämmtlichen Acten hier mittheile, mit geringen Ausnahmen von den meisten ältern und neuern Behörden dieser Art gilt.

Unter der Regierung des Churfürsten **Clemens August** (1724 — 1761.) besorgte dessen Leibarzt das, was man damals Medicinalwesen nannte. Churfürst **Maximilian Friedrich** errichtete den 2ten März 1779 in Bonn einen Medicinal-Rath, der aus einem Präsidenten (Rechtsgelehrten), einem Director (Arzte), zwei wirklichen Hofräthen (Juristen), vier Medicinalräthen (Aerzten), einem Sekretär und einem Pedell bestand. Demselben wurde die Aufsicht über alle Medicinal-Personen und Sachen, mit Einschluß der hierauf Bezug habenden Civilactionen, anvertraut. Dieses Personale war nicht auf fixen Gehalt gesetzt, sondern mußte sich bloß mit den eingehenden Examinationsgebühren begnügen, welche im Ganzen, und da ein Theil davon für Bücher, Instrumente, Armencasse und Unkosten abgezogen wurde, für die, ohnehin gering besoldeten Mitglieder unbedeutend ausfielen. Die Approbationen ertheilte der Medicinal-Rath, und die Erlaubniß zu practiciren das Hofrathscollegium oder der Churfürst.

Am 23ten October 1781 wurde für das Herzogthum Westphalen ein Ausschuß des Bonn'ischen Medicinal-Raths zu Arnsberg von einem Rechtsgelehrten und zwei Aerzten unter dem Vorsitze des Landdrosten constituirt. Dieser sollte sich monatlich ein Mal versammeln; die Medicinalpersonen prüfen; die Prüfungsprotocolle mit Gutachten an den Medicinal-Rath zu Bonn einschicken, damit von dieser Behörde die Approbation ausgefertigt würde; Deserviten moderiren; visa et reperta untersuchen; in allen übrigen Fällen aber gutächtlich berichten, und die gemeinschaftliche Entschließung abwarten; und endlich die eingehenden Gelder an die Medicinalcasse einschicken,

welche dann mit denen aus dem Rheinischen Erzstifte am Ende des Jahrs unter die sämmtlichen Mitglieder vertheilt werden sollten. Im Veste Recklinghausen bildete man eine, aus dem Landphysicus, einem andern Arzte, dem Landchirurgen und Geburtshelfer zusammengesetzte Medicinaldeputation, welche die vorkommenden Medicinalsachen untersuchen, sodann, mit Vorwissen des Staathalters, solche gleich abthun, oder wichtigere an den Medicinal-Rath zu Bonn zur gutfindenden Verfügung einberichten sollte. Ein vortrefflicher Entwurf zur Stiftungsurkunde, den Geschäftskreis eines Medicinal-Collegs betreffend, kam nicht zur Ausführung. Im Bischoffthum Münster bestand wieder eine andere Verfassung — gegründet auf Hoffmann's bekannte Medicinalordnung, in welcher die Medicinalpersonen, nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen, sehr erbaulich in Classen abgetheilt sind.

Der für das Herzogthum Westphalen errichtete Ausschuß strebte, von dem Medicinal-Rath in Bonn sich unabhängig zu machen. Die Stände unterstützten diese Absicht auf mehreren Landtägen, mit dem Antrage: Das Herzogthum entweder mit einem eigenen unabhängigen — oder mit gar keinem Medicinalrath zu versehen. Der Ausschuß ließ im Jahre 1782 bekannt machen, daß diejenigen, welche die Heilkunde ausüben wollten, wenn sie auch in Bonn examinirt und approbirt wären, sich alles Practicirens enthalten, und sich vor ihm examini sistiren sollten. Der Medicinal-Rath zu Bonn beschwerte sich 1783, daß der Ausschuß weder auf die erlassenen Schreiben geantwortet, noch Protocolle und Geld eingeschickt habe. Auf Veranlassung einer Beschwerde der Landstände verantwortete sich derselbe 1784 gegen die ihm gemachten Beschuldigungen wegen Prüfungen, Approbationen, Diäten, Erkenntnissen u. s. w. Weder sein Ansehen, noch die Früchte seiner Arbeit waren bedeutend.

Am 30ten Januar 1787 machte der letzte Churfürst Maximilian Franz diesen, bisher fortgedauerten Weiterungen dadurch ein Ende, daß er den Medicinal-Rath zu Bonn, somit auch den Ausschuß in Arnsberg, aufhob, und die von jenem verhandelten Geschäfte den Polizeistellen, und respective der medicinischen Facultät der neu errichteten Universität zu Bonn übertrug. „Gesammte Professoren der Facultät sollen, heißt es, unter dem Vorsitze des Curators, den Medicinal-Rath ausmachen. Dieser hat die in die Medicinal-Polizei einschlagenden Geschäfte zu besorgen; in Fällen aber, wo Strafen zu erlassen sind, wird ihm nur die Untersuchung des Facti überlassen, und sobald daraus die Nothwendigkeit einer Ahndung erhellet, soll die causa instructa cum voto Unserm Churfürstlichen Hofrathe zur fernern Ausführung und baldigen Beförderung übergeben werden". Ein weiteres Edict bestimmt, wie es mit den Prüfungen und Approbationen gehalten werden sollte. Für die Handhabung der Medicinal-Polizei und damit verbundene Gerichtsbarkeit wurden zwei Räthe der Westphälischen Canzlei (Rechtsgelehrte) als besondere Respicienten angeordnet. Dieses geschah in der Folge auch bei der Regierung in Bonn. Sachen, wo es auf Bestrafung ankommt, sollen dem Advocato Fisci zur Verhandlung übergeben werden; jene sollen Vollziehung der bestimmten Strafe, und überhaupt auf pünctliche Befolgung der Medicinalordnungen wachen, und, wenn ihnen eine Verbesserung in diesem Fache nöthig scheint, sollen sie sich deshalb an Uns, und Unsern Hofrath in ihrem gutächtlichen Berichte wenden, und von diesem die zu treffenden Einrichtungen abwarten, und zur Vollziehung bringen".

Bald gerieth aber auch diese Einrichtung in Unordnung. Die erste Veranlassung gaben dazu die zwischen dem Hofrathe und der medicinischen Facultät ausgebrochenen Irrungen über die Gränzen ihrer Be-

fugnisse. Sie ergeben sich aus nachstehender Resolution des Churfürsten vom 22ten Juli 1787, laut welcher, auf Antrag des Hofraths, die Polizeigewalt der medicinischen Facultät gänzlich abgenommen, und solche in das Ressort der Regierung verwiesen wurde. „Die medicinische Facultät hat bloß dasjenige zu ergänzen, was Euch (dem Hofrathscollegio) in Rücksicht des wissenschaftlichen Faches nicht auferlegt werden mag, als: Medicinalpersonen und angebliche Arcana zu prüfen und zu untersuchen, zu approbiren und zu rejiciren; deßgleichen in, bei Euch vorkommenden strittigen Fällen über visa reperta, oder über schlecht gemachte Curen, Fahrläßigkeit, oder über überspannte Gewinnsucht der Aerzte, von Euch aufgefordert, an Euch ihren gutachtlichen Bericht zu erstatten, damit Ihr in den Stand gesetzt werden möget, das weiter Rechtliche oder Nöthige zu verfügen. Die Facultät kann demnach ihre Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, ebenfalls über die zu berichtenden Umstände vernehmen; keineswegs aber Rescripte an Beamte erlassen, sondern wenn sie eine Verordnung nöthig findet, so hat sie solche zu entwerfen, und den Entwurf derselben Euch zur Bestätigung und allenfallsigen Publicirung vorzulegen. Solltet ihr aber bei Erlassung eines solchen Gesetzes einen Anstand finden, und die Facultät bei ihrem Antrage beharren, so habt Ihr den ganzen Antrag Uns mit Euerm gehorsamsten Bericht zur weitern Entscheidung vorzulegen. Die medicinische Facultät hat also ausschließlich über die Fähigkeit der Subjecte zu entscheiden, hingegen gebührt ihr keine weitere Erkenntniß, und so bald das Subject fähig befunden worden, so gehören alle Anstände über dessen künftigen Aufenthalt, Anstellung, Gehalt u. s. w. unter die Polizei-Anstalten, welche zu besorgen lediglich Euch, ohne Einmischung der medicinischen Facultät übertragen ist."

Dieses gab zu neuen Mißverständnissen und Erbitterungen zwischen diesen Stellen, und Willkührlichkeiten bei den Orts-Polizeibehörden, besonders bei Untersuchungen gegen Quacksalber, Veranlassung. Vor der gänzlichen Auflösung und Zerstückelung des Churfürstenthums bestand diese Medicinalverfassung kaum dem Namen nach, und bedurfte früher einer durchgreifenden Reform, und auf Einheit ausgehenden neuen Organisation, ehe die verschiedenen Theile dieses Staats der Regierung der jetzigen Souverains im Reichsfriedensschlusse untergeben wurden.

§. 337.

III. In neuern Zeiten haben mehrere Regenten, nach dem in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten schon längst bestehenden Beispiele, die Verwaltung der Gesundheitspolizei den technisch wissenschaftlichen Stellen abgenommen, und dem Geschäftskreise der Regierungscollegien in der Art einverleibt, daß ein Arzt, als Mitglied derselben (Medicinalrath) die hierher gehörigen Gegenstände vorträgt, mit den übrigen Mitgliedern in Berathung nimmt, und die gefaßten Beschlüsse durch die Vollziehungs-Officianten ausgeführt werden.

Diejenigen, welche dieser Einrichtung, wie sie in Bayern, Hessen, Baden ꝛc. und nun auch in Preußen besteht, ihren Beifall nicht geben, sagen: „Durch eine solche Organisation wird die Einheit des Medicinalwesens zersplittert — die Dignität der Medicin als Wissenschaft, in ihrem objectiven Verhältnisse zum Staate, profanen Händen übertragen — und das gesammte Medicinalwesen, als selbstständiger Zweig der Staatsverwaltung, vor ein fremdes Forum gestellt. Wenn gleich es ein nothwendiges Princip der Regierungen ist, alle Zweige der Staatsverwaltung in Einen Mittelpunkt zusammenlaufen zu lassen, und da fest zu halten; so kann diesen Mittelpunkt im

Kreise dieser Staatsverwaltung nur die executive Gewalt bezeichnen. Das Medicinalwesen, als Organ der Staatsverwaltung, stellt aber wieder einen Organismus für sich dar, der keine fremde Einbildung duldet, keinen Organtheil ohne Verletzung seiner Totalität und seines Lebens sich entreißen läßt. Der Referendär ist nur ein isolirtes Individuum, wo der medicinische Organismus im Staate durch ein herausgerissenes Organ repräsentirt, oder wohl gar einem fremden Körper als Aftergebild aufgedrungen wird. Davon weggesehen, daß ein herrschsüchtiger oder eigennütziger Mann seinen unbegränzten Egoismus und seine niedrige Despotie im Medicinalwesen einführen kann; so wird es schwer seyn, einen Mann zu finden, der alle die umfassenden Kenntnisse, welche zu dieser Stelle erforderlich sind, in sich vereiniget. Es wird von diesem mehr gefordert, als von den übrigen Referenten im Regierungswesen — da doch für verschiedene Zweige eigene Referenten angestellt sind. Die Arbeiten werden, der Ueberhäufung wegen, meistens rhapsodisch oder Büreaumäßig ausfallen — da doch das Wohl des Landes eine tiefere Berathung erfordert. Außer dem verlangt die Natur und der gegenwärtige Zustand der Arzneikunde eine **gemeinschaftliche Berathung**, so lange die Medicin von ihren Banden mit der Erfahrung nicht losgerissen werden kann, und die theoretischen Ansichten so verschiedenartig sind. Die Medicinalverwaltung, in deren Peripherie gerichtliche Medicin, Medicinalpolizei, Sanitätswesen u. s. w. liegen, ist im Staate selbstständiges Glied in derselben. Vom Mittelpunkte aus geht ihre Leitung — so, daß diese im medicinischen Organismus gleich ist der executiven Gewalt in der gesammten Staatsverwaltung; sie können nur als Stelle gegen Stelle ihr objectives Verhältniß behaupten."

Man kennt das medicinische Wunderhorn, durch

welches dieses Evangelium der Staatsarzneikunde verkündiget wird. Ohne uns in eine umständliche Widerlegung dieser Behauptungen einzulassen, wird es genug seyn, aus der „in Banden liegenden Erfahrung" zu bemerken, daß aus dieser Einrichtung, selbst da, wo ihr noch viel von der möglichen Vollkommenheit abgeht, für das allgemeine Gesundheitswohl ein bedeutender Gewinn hervorgegangen — Manches, was vielleicht noch einige Menschenalter hindurch geschlummert hätte, zur glücklichen Ausführung gebracht worden ist. Jeder Unparteiische, der Gelegenheit hat, sich in den Registraturen der Regierungscollegien, in welchen Aerzte referiren, umzusehen, darf nur eine flüchtige Vergleichung des Inhalts der Acten anstellen, um den großen Unterschied zu finden, was vor dieser Epoche in ungemessenen Zeiträumen von Medicinalcollegien alten Styls und juridischen Medicinal-Referenten in den höhern Justiz- und Polizei-Dicasterien geschrieben und nicht ausgeführt, und jetzt, seit wenigen Jahren, durch Vollziehung weiser Gesetze, zum Wohle der nothleidenden Menschheit gehandelt worden ist. Anstalten und Verordnungen, deren sich Deutschland so viele erfreuet, waren zum Theil in der Wirklichkeit eine todte Masse, die nun, wie die Bildsäule des Pygmalions, lebendig ward. Auch läßt sich diese Einrichtung überall — in Provinzen von kleinerm Umfange als die genannten Großherzogthümer sind — in den Ländern, wo die französische Departements-Verwaltung nachgeahmt ist — in den Cantons der Schweiz und selbst in den ehemaligen Reichs- und Hansee-Städten einführen; die Administration des Medicinalwesens wird dadurch planmäßiger, consequenter, mehr auf Einheit gebracht, somit auch die Geschäftsführung beschleuniget; und ist, wie hernach gezeigt werden soll, nicht kostbar.

Freilich, wenn der Medicinalrath keine bestimmte Instruction hat, oder diese sich nicht auf den allge-

meinen Grundsatz stützt, daß bei allen bloß technischen Gegenständen seine Stimme entscheidend seyn soll, und nur in juridischer oder staatspolizeilicher Beziehung die Vota der übrigen Regierungsglieder vorzüglich berücksichtiget werden sollen — und wenn diese nicht so viele Kenntnisse von der Staatsarzneikunde haben, um über die von dem Medicinalreferenten vorgetragenen, in dem Collegio vielleicht bisher unerhörten Dinge mit gutem Erfolge mit votiren zu können; so ist die Wirksamkeit dieses Officianten gehemmt, wenigstens ein langsames Fortschreiten in der Cultur der Medicinalpflege eine Folge davon. Besitzt im Gegentheile dieser Mann nicht erprobte, ausgezeichnete Kenntnisse, Rechtschaffenheit und Diensteifer — wird das körperliche Heil nur von ihm erwartet, ohne daß er auf hinlängliche Unterstützung von Oben, und rege Wirksamkeit von Unten rechnen kann — sind die ihm aufgebürdeten Geschäfte so groß, daß auch der geschickteste und fleißigste Beamte sie zu bestreiten nicht im Stande ist — sind mehrere, in einem Staate bei den Provinzial-Regierungen angestellte Medicinalräthe, zu Erreichung des Gesammtzweckes, nicht unter sich, und mit einer höchsten medicinischen Instanz verbunden, und in unterbrochenem Geschäftsverkehr; dann ist auch diese Einrichtung unvollkommen.

§. 338.

IV. Es ist irrig, zu glauben, es sey genug geschehen, wenn einem oder mehreren Aerzten die Aufsicht über Medicinal-Sachen und Personen anvertraut werde; daß man keiner öffentlichen Gesundheitsbeamten bedürfe, und der Archiater oder ein Medicinalcolleg die Stelle derselben vertreten, gewissermaßen ein allgemeines Landphysicat ausmachen könne; wenigstens brauche der Staat keine Aerzte als Gesundheitsbeamten zu besolden, man könne nämlich die

angeblichen Verrichtungen derselben den practicirenden Heilkünstlern um so mehr ohne Vergeltung aus der Staatscasse überlassen, da denselben dadurch einiger Verdienst zufließe, und, was noch mehr sagen wolle, die Advocaten auch ohne Besoldung dem Staate dienten, und bloß von ihrer Praxis leben müßten. Es sey demnach hinreichend, wenn die Polizeistellen, bei Errichtung von Medicinalanstalten und in vorkommenden, die Gesundheit und das Leben der Unterthanen betreffenden Fällen, technische Gutachten von Aerzten, etwa gegen Zahlung von den Betheiligten, oder aus den einschlägigen Gemeinds-Cassen, gesinnten, und die von ihnen gut gefundenen Vorschläge durch dieselben oder andere Aerzte, gleichermaßen für ein Stück Geld, unter Mitwirkung der Vollziehungsbeamten ausführen ließen.

Wenn das Beispiel, daß fast in allen civilisirten Staaten besoldete Districtsärzte als Gesundheitsbeamten wirklich angestellt sind, auch nicht den Grund ihrer Nothwendigkeit enthält; so möchten doch die Obliegenheiten, welche denselben in den neuern Bambergischen, Salzburgischen, Würzburgischen und andern Instructionen vorgeschrieben sind, und aus dem Begriffe und bürgerlichen Character des Arztes fließen, mit Beziehung auf folgende Rücksichten, einen einleuchtenden Beweis dafür liefern, und zugleich unsere Behauptung außer Zweifel setzen, daß die Anstellung von Aerzten, als öffentliche Staatsbeamten, mit der Organisation der höhern Medicinalbehörden sehr genau zusammenhänge — daß diese Beamten Bevollmächtigte, die nächsten Mittel zur Ausführung der administrirenden Stellen sind, deren Zweck in Fällen der Anwendung völlig gleich ist — und daß es mit dem Medicinalwesen schlimm aussieht und solches nimmer empor kommt, wenn jene oder diese nicht in Verbindung wirken.

Die obige Einwendung hebt sich aber vollends,

wenn wir den Unterschied zwischen dem Arzte als Gesundheitsbeamten und dem bloßen Heilkünstler, mit Beziehung auf den Stand der Advocaten, besonders bemerklich machen.

§. 339.

1) Der Arzt als Heilkünstler steht im Dienste des Einzelnen und treibt seine Doctrin als ein bürgerliches Gewerbe.

2) Um der Erhaltung seines Lebens willen ist er genöthiget, diesem Gewerbe nachzugehen; Ort, Zeit und bestimmte Geschäfte kommen hierbei in keine andere Betrachtung, als in wiefern sie seinem Nahrungswege mehr oder weniger Vorschub leisten. Kann er im Auslande mehr verdienen, als unter seinen Staats-Mitbürgern, so ziehet er jene Praxis dieser vor. Die Pflicht der Selbsterhaltung ist das Princip seines Verfahrens; und er wird sich nicht überzeugen können, daß, wenn er kein Brod im Hause hat, und ein wohlhabender Ausländer seine Hülfe fordert, der Staat berechtiget sey, ihn zu nöthigen, den erwarteten Verdienst aufzugeben, und einen unbemittelten Inländer umsonst zu bedienen. Diese Sorge der Selbsterhaltung zwingt oft die Heilkünstler zu dem Wechsel ihrer Wirkungskreise, was zur Folge hat, daß sie die Gegend, in welcher sie practiciren in medicinisch-topographischer Hinsicht nicht genau kennen, daher bei jeder neuen Veränderung derselben ihre Praxis schwankend ist.

3) Was der Heilkünstler an Armen thut, geschieht, weil ihn seine Moralität dazu nöthiget; ein Gesetz gebietet ihm dies nicht. Die ärztliche Hülfe für Arme ist daher problematisch, wenn die Pflicht der Selbsterhaltung und die der Wohlthätigkeit bei dem Arzte in Collision kommen. Hierin liegt der Grund, daß die ärztlichen Dienst-

leistungen, besonders in den Ländern, wo keine vom Staate besoldete Aerzte sind, so theuer bezahlt werden müssen.

4) Die Erhaltung des Arztes hängt von dem Umfange seiner Nahrungsquelle ab. Will er diese durch Belehrung derer, die ihm Brod geben, und durch andere, in seinen Einsichten und Kräften liegende Mittel vermindern; so untergräbt er jene. Gäbe er z. B. das Mittel an, durch Austrocknung eines Sumpfes, oder Beseitigung anderer schädlichen Einwirkungen, endemische Krankheiten in seinem Wirkungskreise zu vertilgen, so handelte er, wie es ihm als moralischem Wesen zukommt; wenn er aber bisher größtentheils von dem gelebt hätte, was er sich mit der Heilung der, aus jenen Ursachen entstandenen Krankheiten verdiente; was soll er hernach anfangen, zumal wenn er außer seinem Brodstudium nichts anders gelernt hat?

5) Da der Heilkünstler nicht im Dienste des Staats steht, so interessiren ihn die Gegenstände der Gesundheitspolizei und gerichtlichen Medicin nur in so fern, als sie ihm mannichmal Gelegenheit geben, etwas dabei zu verdienen. Requisitionen von einer öffentlichen Behörde zu Physicats-Geschäften sieht er an, wie wenn er zu einem Patienten gerufen würde, der ihm ein paar Gulden einbringt; sind aber jene Gegenstände von der Art, daß ihre Behandlung weder eine jedesmalige Aufforderung von Seiten der Obrigkeit voraussetzt, noch mit einer baaren Einnahme verknüpft ist; so hält sich der Arzt, der ein bürgerliches Gewerbe treibt, hierzu nicht verpflichtet. Er kann mit Recht sagen: Hat die oberste Staatsbehörde seit undenklichen Zeiten, ja seit dem ein Volk die ersten Grade von Cultur angenommen hat, die Nothwendigkeit anerkannt, daß in jedem

Zweige der Staatsverwaltung, die zur Sicherheit der persönlichen Freiheit und des Besitzes der physischen und moralischen Güter der Menschen — für die Verwaltung und Beobachtung der Gesetze, welche die innere Organisation des Militärs, des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Disciplin, der Justiz und Polizey betreffen, abzwecken, eine Menge von besoldeten Aufsehern, Verwaltern und Agenten angeordnet werde: warum wird einem andern Zweige der öffentlichen Verwaltung, welche selbst die Erhaltung der Gesundheit und das Leben der Staatsbürger bezielet, nicht eine gleiche Verfassung gegeben? So lange keine Beamten angestellt sind, welche der Gesundheitsverwaltung der Bürger vorstehen, ist nicht einzusehen, mit welchem Rechte die Staatsregierung mir die Verbindlichkeit auferlegen könne, diese damit in Beziehung stehenden Kenntnisse mir eigen zu machen, und, ohne eine Belohnung vom Staate, diese Geschäfte zu besorgen. — Der Arzt steht mit dem practicirenden Advocaten nicht in gleichen bürgerlichen Verhältnissen. Dieser dient seinem Clienten, und hat es bloß mit Parteisachen zu thun, wofür er eben so von dem Einzelnen bezahlt wird, wie der practicirende Heilkünstler von seinen Patienten. Ist er verbunden, die Sache eines Armen gegen einen Vermögenden zu übernehmen, so hat er noch Hoffnung den Prozeß zu gewinnen; aber auch im Falle er ihn verliert, büßt er nur selten so viel ein, als der Arzt gewiß täglich aus Menschenliebe aufopfert. Dabei wagt er nicht, wie der Arzt, Gesundheit und Leben. Dadurch, daß die Advocaten an bestimmte Oerter und an eine angemessene Zahl gebunden sind, und daß bei den höhern Landesbehörden nur von ihnen Schriften angenommen werden, ist auch der Nahrungsweg derselben ge=

sichert; dies findet aber bei dem Heilkünstler nicht Statt: denn die Zeit ist noch lange nicht da, wo er nicht mehr nöthig haben wird, sein Brod mit den Quacksalbern zu theilen. Der Advocat steht als solcher mit dem Staate und seinen Zwecken nicht in unmittelbarer Beziehung: tritt er aus seinem Verhältnisse heraus und in die eines Beamten oder Mitglieds eines Regierungs- oder Justiz-Collegs; so ist er Staatsdiener, und wird in dieser Eigenschaft bezahlt. Von dem Arzte werden aber Dienste für den Staat verlangt, die unabhängig von seinem bürgerlichen Gewerbe sind: für diese kann er rechtmäßiger Weise eine Belohnung fordern und erwarten.

6) Geht man von dieser Reflexion aus, dann wird es begreiflich, warum die Verwaltung der Medicinalpolizei und der gerichtlichen Arzneikunde in so manchen Provinzen noch keine festen Fundamente hat, und hauptsächlich nur der Krankenpflege — durch Anordnung von Medicinal-Anstalten und Personen — Vorschub geleistet, und in dieser Hinsicht die Maschine im Gange erhalten wird. Und — reißen Krankheiten unter Menschen und Vieh ein, und werden practicirende Aerzte committirt, welche die vices der Physiker vertreten, dann geht die Sorge, wegen Ausmittelung der Fonds zur Bestreitung der Kosten, an. Ex officio wird nichts gethan, selbst die geforderten Berichte müssen bezahlt werden. Unbefugte Praxis in der Heilkunde bleibt unangezeigt, weil es die Aerzte mit den Beamten, den Quacksalbern und dem Publicum nicht verderben wollen; Hebammen, Wundärzte und Apotheker nebst ihren Gehülfen stehen aus demselben Grunde unter keiner unmittelbaren Aufsicht; und stirbt eine von diesen Personen, oder verändert sie ihren Aufenthalt: so erfährt, wenn der Ortsbeamte keinen

Sinn für diese Dinge hat, und nicht berichtet, die obere Behörde nichts davon. Die in einigen Dienstordnungen für öffentliche Districtsärzte bestimmte Vorschrift, daß sie das ihnen untergeordnete Personale belehren sollen, ist sehr zweckmäßig und in der Anwendung von entschiedenem Nutzen; die practicirenden Aerzte werden dies aber äußerst selten oder nur oberflächlich thun, weil sie in der Mittheilung ihrer bessern Einsichten und Erfahrungen von den Belehrten Abbruch ihrer Nahrung befürchten.

Die öffentlichen, vom Staate besoldeten Gesundheitsbeamten sind folglich nothwendig, wenn die Medicinalmaschine nicht zusammenstürzen, oder keine verderbliche medicinische Anarchie einreißen soll.

## §. 340.

Man hat zur Verbesserung des Medicinalwesens vorgeschlagen: das Geschäft des practicirenden Arztes von dem Amte des Gesundheitsbeamten zu trennen. Dieser soll für die Schätzung, Verwahrung, Befestigung und mögliche Erhöhung der Gesundheit der Bewohner einer Gegend besorgt seyn, und für seine, ausschließlich der Gesundheitspolizei gewidmeten Arbeiten einen angemessenen jährlichen Gehalt beziehen; jener soll sich bloß mit Heilung der Krankheiten abgeben. Die Gründe dieses Vorschlags sind: weil ein Personale die zu seiner Bestimmung erforderlichen Kenntnisse haben, die des andern entbehren könne, und solche selten in Einer Person vereiniget seyen; jeder könne sich alsdann auch besser ausbilden — deßhalb sollten diese Kenntnisse auf der Universität in dieser Beziehung besonders vorgetragen werden; der Practiker trete bei der Ausführung der Medicinalpolizei dem Gesundheitsbeamten nicht mehr, wie jetzt geschehe, in den Weg u. s. w.

Daß durch diese Einrichtung, wie behauptet wird,

in wenigen Jahren für die Vollkommenheit des Medicinalstaats viel gewonnen werden würde, davon kann ich mich nicht überzeugen. Schon die Zerstückelung beider wissenschaftlichen Richtungen im Lehrvortrage hemmt die Cultur beider, aus Einem Stamme getriebener Verzweigungen. Der Staat würde, wenn er auch wollte, bei den übrigen Sanitätsbedürfnissen, das Geld zum Unterhalte für diese, nun in doppelter Anzahl hervortretenden Officianten, ohne großen Druck der Unterthanen, nicht auftreiben können — weil dieses Personale in einer Provinz von mittlerer Größe jährlich eine Summe von 25 bis 30 tausend Gulden in Besoldungen erfordern dürfte. Und woher sollen die abgehenden Gesundheitsbeamten auf der Stelle wieder ersetzt werden, wenn sie nicht aus der Classe der vorzüglichen Heilkünstler genommen werden sollen? Wie soll der Diensteifer dieser erweckt werden, wenn es nicht durch die Hoffnung, auf die Stellen jener befördert zu werden, geschieht? Der bloße Heilkünstler muß zum Zwecke der Gesundheitspolizei mitwirken, weil das Allgemeine und Besondere in der Wirklichkeit concret sind. In einigen Fällen müßten daher beide Officianten zugleich thätig seyn; in andern würden schädliche Verzögerungen bei der Ausführung, Collisionen und Entzweiungen entstehen, wenn nämlich von dem Heilkünstler zum Gesundheitsbeamten der Regreß genommen werden müßte. Dies alles bei Seite liegen gelassen bin ich der Meinung, daß der Gesundheitsbeamte nothwendig zugleich practicirender Heilkünstler seyn muß, weil er durch diesen Beruf gerade in den Stand gesetzt wird, die Gegenstände der Gesundheitspolizei genau kennen zu lernen, und in den meisten Fällen zur Abhülfe ihrer Gebrechen unmittelbar mitzuwirken.

§. 341.

Die vielfältigen Richtpuncte der Wirksamkeit einer

für die Gesundheit und das Leben der Bürger besorgten Staatsregierung machen eine große Anzahl von Agenten nöthig, die in mannichfachen Beziehungen und Stellungen zur Erreichung des Gesammtzweckes beitragen müssen. Die Verschiedenheit der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung ist aber durch so viele, von Zeit, Ort und Personen abhängenden Verhältnisse bedingt, daß dieselbe hier nur im Allgemeinen angedeutet werden kann; das Besondere aber bei schicklichen Gelegenheiten bemerklich gemacht werden soll. Alle Individuen, welche ich oben zum Medicinal-Etat gezählt habe — sie mögen nun in höhern Sphären des Wirkens stehen, sich an die Medicinalbeamten anreihen, oder zur dienenden Classe gehören — sind als Räder der ganzen Maschine zu betrachten, ohne welche diese selbst nicht in den Gang kommen und sich fortbewegen würde. Nehmt ein kleines Rad aus der Uhr, und der Mechanismus derselben wird still stehen: streicht die Krankenwärter, die Handlanger der Apotheker u. s. w. aus diesem Personalbestande aus, und der Medicinalorganismus wird gleicher Folge unterliegen. Deßwegen sehe ich es als das erste und Haupterforderniß eines wohlgeordneten Medicinalstaats an, daß auch nicht ein Individuum fehlt, das, nach meiner Ansicht, in demselben nothwendig ist.

Die bei dem Heere, dem Seewesen, den Contumazanstalten, in Krankenhäusern, und bei andern Instituten angestellten, so wie die vom Staate nicht besoldeten, mithin nicht in seinem, sondern im Dienste der Kranken stehenden Medicinalpersonen machen also die übrigen Glieder des Medicinaletats aus. Die Aerzte bei der Land- und Seemacht, deßgleichen die in solchen öffentlichen Anstalten, welche zur Abwendung von Krankheiten und Gefahren des Lebens abzwecken, stehen mit den öffentlichen Gesundheitsbeamten in gleicher Categorie; die practicirenden Heilkünst-

ler aber wirken zu dem angegebenen Zweck nur indirect: sie stehen in wissenschaftlicher Hinsicht auf medicinischpolizeiliche Gegenstände unter der Anordnung und Aufsicht der öffentlichen Gesundheitsbeamten, und in Ansehung ihrer Dienstwirksamkeit unter sich selbst in einem subordinirten Verhältnisse z. B. der Heilkünstler und der Krankenwärter, der Geburtshelfer und die Hebamme, der Thierarzt und der Beschlagschmied u. s. w.

§. 342.

V. Es wird nun zu untersuchen seyn, wie alle Glieder des Medicinalstaats so mit einander zu verbinden sind, daß ein organisches Ganzes daraus werde.

Folgende allgemeine Grundsätze stehen mit der Bestimmung dieses wichtigen Gegenstandes in wesentlicher Beziehung.

1) Die in der Anwendung recht brauchbare Grundregel: Lagen zu vermeiden, die unsere Pflichten mit unserm Interesse in Widerspruch setzen, und die uns in dem Nachtheile Anderer die Beförderung unseres äußeren Glücks zeigen, sollte bei der Organisation der Staats-Medicinalbehörden und Officianten zum Richtmaß der Personalbestellung genommen werden. Es ist folglich nicht gut, Dienstverrichtungen miteinander zu verknüpfen, welche Gelegenheit zur Verletzung dieses Grundsatzes geben, oder auch nur den Schein der Nichtbeachtung desselben erwecken können. Dergleichen unverträgliche Dienstverbindungen sind: wenn die medicinische Facultät oder eine Lehrstelle zugleich Prüfungsbehörde ist — der Medicinalrath, neben seinen Functionen als Mitglied einer Staatsverwaltungsbehörde, einem Medicinalcolleg beisitzt, oder dasselbe dirigirt, eine Lehrstelle oder ein Physicat bekleidet — der Eigenthümer einer Apotheke zugleich Mitglied des Medicinalcollegs

oder der Polizei-Commission ist — ein am Krankenhause angestellter Arzt in der Eigenschaft als Physicus sich selbst controlirt — der Amtsarzt eine eigene Apotheke verwaltet, die Stelle eines amtirenden Bürgermeisters versieht, u. dgl. In der Regel sollte dies nicht seyn; obgleich eine oder die andere Ausnahme, wegen etwa großer Besoldungen eines zahlreichen oder zu hoch gegriffenen Personals nothwendig, und bei der Gründung eines neuen Medicinalstaats in mancher Hinsicht nützlich seyn mag. Diese Ausnahmen scheinen mir nur bei den Medicinal-Räthen und zwar in der Art Statt finden zu dürfen, daß einem solchen Officianten, wie es in dem Königreiche Bayern der Fall ist, die Verwaltung der Stelle eines Landsbezirksarztes, oder, wie in dem Großherzogthum Hessen, die Bekleidung eines Lehramtes, oder die Direction eines Medicinalcollegs mit übertragen werde. Ohne Noth sollte dieses aber nicht geschehen, und, wenn es durchaus nicht anders seyn kann, auf Männer von erprobter Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit Rücksicht genommen werden. Dahingegen sind manche Stellen getrennt, welche besser mit einander vereiniget wären. Der Prosector in einer Universitätsstadt z. B. sollte jedesmal zugleich gerichtlicher Chirurg und der Lehrer der medicinæ forensis Districtsarzt seyn, und beiden die Verbindlichkeit auferlegt werden, die Studirenden der gerichtlichen Medicin, da, wo es nur immer möglich und schicklich ist, bei legalen Besichtigungen und Leichenöffnungen zuzuziehen. Grundsätze und Erfahrung geben die Fälle an die Hand, wo andere Dienstverbindungen passend sind, oder nicht.

2) Die Größe des Staatskörpers, und die ihm eigenthümliche Verfassung besonders, müssen die Form der Medicinalorganisation bestimmen. Diese

muß daher da, wo die altdeutsche collegialische Verfassung noch fortdauert, oder die französische Staatsverwaltung durch Präfecten, oder eine andere, von dieser etwas abweichende Einrichtung eingeführt ist, zwar im Wesentlichen übereinstimmend, doch mit verschiedenen Modificationen gebildet seyn.

3) Ein vernünftiger Wille muß die Medicinalmaschine im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen beleben. Ein Wille kann aber nur von Einer moralischen Person ausgehen, welcher der Regent einen Theil der in seiner Person repräsentirten höchsten Staatswürden übertragen hat. Aus diesem Centralpuncte soll alles, was auf das Medicinalwesen Beziehung hat, ausfließen, und sich in demselben wieder vereinigen. Aus diesem Grundsatze fließt, daß die Scheidungslinie zwischen der Direction des Civil- und des Militär-Medicinalwesens wegfallen und Beides vereiniget seyn sollte. Nach Herrn Laubender *) soll in jedem Orte ein Thierpolizei-Aufseher seyn, welcher die Vorschriften des Districts-Polizei-Thierarztes (auf jedes Landgericht Einen gerechnet) befolgt — und in jeder Provinz von 10 bis 12 Landgerichten ein Veterinär-Polizei-Commissar, welcher die Oberaufsicht erhält. Diese Thierpolizei mit ihrem ganzen untergeordneten Personale, Viehbesichtiger, Wasenmeister rc. soll einem Veterinär-Polizei-Minister in der Hauptstadt des Staats untergeben, und verantwortlich gemacht werden. Dieser Minister ist bei der, an sich zweckmäßigen Einrichtung überflüssig, weil alles, was auf die Thierarzneikunde Beziehung hat, namentlich auch die Anstalten zur Veredelung der

*) Ideen zur Organisirung einer selbstständigen Veterinär-Polizei. Nürnberg 1805.

landwirthschaftlichen Thiere, das Gestütewesen, in den Geschäftskreis der Medicinaldirection gehöret.

4) Die oberste Behörde über alle Medicinal-Anstalten und Personen bedarf, um ihre Aussprüche in der Gesetzgebung und Oberaufsicht geltend zu machen, und die Medicinalmaschine zu erhalten, Organe, durch welche sie wirkt; die aber mehr als die bloßen Kunstverwandten, die medicinischen Techniker, in sich begreifen müssen. Sie sind a) die Regierungscollegien, Ober- und Unter-Präfecturen, und Polizeistellen, oder die ihnen beigeordneten Medicinalräthe — zur Verwaltung der Gesundheitspolizei; b) die Gerichtstribunäle und die unter ihrer Anordnung stehenden Officianten — wegen Besorgung der gerichtlichen medicinischen Fälle; c) die Medicinalcollegien — in Absicht der Cultur der Medicin als Wissenschaft und Kunst; und d) die, durch diese Zwischen-Behörden wirkenden und mit denselben in Geschäftsrelation stehenden Vollziehungsbeamten des Justiz- Polizei- und Medicinalwesens, namentlich die öffentlichen Gesundheitsbeamten in den Landesbezirken, Districts-Thierärzte u. s. w.

Auf diesen Bedingungen beruht die ganze Verfassung des Medicinalwesens.

## §. 343.

Die Directiv-Behörde des Medicinalwesens kann in einer zweifachen Form constituirt werden.

1) An die Spitze desselben wird nur Ein Mann von geprüftem moralisch gutem Character und den oben (§§. 195 und 196.) geforderten Eigenschaften und Kenntnissen gestellt. Er heiße Medicinaldirector. Weil die Anordnungen desselben in der Anwendung mit dem Rechtsstande der Unterthanen, den Staats- und Familien-Rechten, und den staatsöconomischen Gegenständen verflochten

sind: so ist er, in dieser Eigenschaft, Mitglied des Ministeriums oder Staatsrathes, dessen Sitzungen er mit beiwohnt, und denselben Rang und Gehalt der übrigen Staatsräthe oder Ministerial-Referendarien genießt. Derselbe hat nicht allein die Aufsicht und Leitung über die Anstellung der Civil- und Militar-Medicinalpersonen und ihre Geschäftsführung, deßgleichen über die Anordnung und Benutzung sämmtlicher Lehr- Kranken- und anderer Anstalten, sondern ist auch zugleich Gesetzgeber. Alle Gesetzes-Entwürfe über Gegenstände der Staatsarzneikunde müssen ihm zur Prüfung vorgelegt werden. Diese, und solche, welche er etwa selbst entwirft, hat er zum Vortrage zu bringen, und, wenn sie sanctionirt sind, für die Ausführung derselben zu sorgen. Für ein deutsches Großherzogthum ist ein Medicinaldirector hinreichend; ja nach der geringeren Größe desselben könnten ihm noch einige, mit seinem Amtskreise in Berührung stehende Departements, als die Bevölkerungspolizei und das Armenwesen, mit übertragen werden — und dann würde er, in Rücksicht der, mit dem Umfange und der Wichtigkeit dieser Gegenstände verknüpften Arbeit, keinen seiner Collegen im Ministerium nachstehen.

2) Sollte derselbe aber die ihm obliegenden Geschäfte nicht allein besorgen können, wie dieß in einem Staate, welcher größer als ein deutsches Großherzogthum ist, gewiß der Fall seyn wird; oder trägt man Bedenken, aus den vorhin angeführten Gründen (§. 333.) Einem Manne die Direction in der angegebenen Art anzuvertrauen, und findet es besser, für diese Gegenstände einen Ausschuß aus dem Ministerium in collegialischer Form, unter dem Namen **Ministerial-Medicinal-Departement**, besonders zu bilden; so könnte zweien

Staatsärzten, noch ein politisches Mitglied des Ministeriums, und zwar von der staatsöconomischen Section, als Dirigent beigegeben werden. Derselbe braucht gerade kein Rechtsgelehrter zu seyn, weil die Sachen, ehe sie in das Directorium kommen, von den einschlägigen Behörden in juridischer Beziehung vorbereitet sind; dahingegen wird von ihm wenigstens eine historische Kenntniß der Staatsarzneikunde gefordert. Bei diesem Departement sind junge Aerzte als Sekretärs und Canzellisten anzustellen, damit sie den Gang der Geschäfte kennen lernen, und zu höhern Anstellungen tauglich werden.

Die Erfahrung hat noch nicht entschieden, welche Einrichtung von beiden die bessere ist; wahrscheinlich ist jede an ihrem Orte — wenn nämlich auf die Größe des Staats und den Umfang der Geschäfte gesehen wird — gut: in der Regel dürfte die erste vor der zweiten dann einen entschiedenen Vorzug haben, wenn, wie vorausgesetzt wird, in der Person des Medicinaldirectors kein Mißgriff geschehen ist.

Die **Verwaltungsbehörden** sind in der Art zu constituiren, daß in jeder Provinz (Departement, Kreis) ein Staatsarzt, **Medicinal-Rath**, mit einem, seinen Dienstleistungen angemessenen fixen Gehalte, der ihn außer Nahrungssorgen, und nicht in die Nothwendigkeit setzt, der, mit seinem eigentlichen Berufe unverträglichen medicinisch-chirurgischen Praxis nachzugehen, als Mitglied der Regierung (Kreis-Commissariat, Präfectur, oder wie diese Staatspolizei-Verwaltungsbehörde heißt) angestellt werde. Er wohnt den Sitzungen derselben bei; trägt darin die Sanitäts- und Medicinal-Gegenstände, mit Einschluß derer, welche sich auf die Bevölkerung überhaupt beziehen, vor; und macht die sachgemäßen Anträge, welche, in einen Beschluß gefaßt, zur höhern Verfügung an die Direction eingeschickt, oder

durch die Vollziehungs-Officianten ausgeführt werden. Prüfungen der Medicinalpersonen und Beurtheilung der gerichtlichen medicinischen Fälle sind von dem Amtskreise der Medicinal-Räthe ausgeschlossen und in den der wissenschaftlichen Behörden (Medicinalcollegien) verwiesen. Da diese nun mit der Verwaltung der Gesundheitspolizei nichts zu thun haben, so ist es dahingegen auch überflüssig, daß, wegen der gerichtlichen medicinischen Fälle ein Medicinal-Referent dem Justiz-Collegio beisitze.

Für die Erhaltung und Beförderung der Medicinalverfassung, Ausführung und Befolgung der Medicinalgesetze, und Aufsicht über die Medicinalanstalten, und die Geschäftsbesorgung der Medicinalpersonen muß ein eigener Officiant angestellt werden, dessen Nothwendigkeit in verschiedenen Verordnungen nicht verkannt ist: der aber, meines Wissens, in dem Medicinaletat überall noch keinen gesetzlichen Rang erhalten hat, und in den meisten Staaten gar nicht einmal existirt. Ich meine den **Medicinal-Fiscal.** Aus der nähern Bezeichnung seiner Dienstobliegenheiten wird sichs ergeben, daß er das wichtigste Individuum im ganzen Personalbestande des Medicinalstaats ist. Er steht zwischen den Verwaltungs- und Vollziehungs-Beamten, und supplirt, in Abwesenheit und Krankheitsfällen des Medicinalraths, diesen als Adjunct bei der Regiminal-Behörde; so wie umgekehrt, im Nothfalle, der Medicinalrath die vices des Fiscals vertreten soll.

Zu den **Vollziehungs-Officianten** gehören die **Gesundheitsbeamten** — Kreis- Bezirks- Landgerichts- Cent- Gerichtliche oder Polizei-Aerzte, oder wie man sie sonst nennen will *). Localitäten und

---

*) In dem Herzogthum Westphalen heißen sie Amtsärzte: eine Benennung, die mir passender scheint, als Physicus und jede andere.

Sanitsbedürfnisse bestimmen ihre Anzahl. Jedem von diesen ist ein Heilkünstler, welcher vorzüglich Kenntnisse und Fertigkeit in der Chirurgie besitzt, als Gehülfe (Adjunct) beizuordnen, der jenes Stelle vertritt, wenn er krank, abwesend, oder mit Geschäften überhäuft ist. Er heiße Amts=Chirurg. Beide besorgen alles, was nach der unten vorkommenden Instruction, sich auf die öffentliche Gesundheits= Krankheits= gerichtliche Arznei= und Medicinalpflege in ihrem Amtskreise bezieht; die Districts=Thierärzte, was in derselben Rücksicht die landwirthschaftlichen Thiere betrifft.

## §. 344.

Die technische oder wissenschaftliche Behörde — Medicinalcolleg, Medicinal=Comité — macht ein besonderes Glied des Staats=Medicinalpersonals aus, und ist, von allen übrigen Verrichtungen derselben abgesehen, hauptsächlich deßwegen im Medicinalstaate nothwendig, um den wissenschaftlichen Werth der Medicinalpersonen constatiren lassen zu können.

Die Prüfung der Candidaten von einzelnen, zerstreut wohnenden Aerzten, Apothekern rc. veranstalten zu lassen, ist zwar bei einem in Verfall gerathenen Medicinalstaat, und ehe die neue Organisation desselben vollendet ist, ein anwendbarer Nothbehelf; nach meiner Erfahrung aber mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, als daß eine solche Einrichtung von Dauer seyn könne. Denn wohnen die Examinatoren, deren, um der Unparteilichkeit willen, wenigstens drei seyn sollten, vier bis fünf Meilen von einander, und sollen diese die Candidaten conjunctive prüfen: so würden durch das Zusammentreten derselben in dem Wohnorte des einen oder andern, oder an einem dritten etwa in der Mitte gelegenen Orte, dem Examinanden große, vielleicht für ihn unerschwingliche Ko=

sten verursacht werden *). Die Prüfungen aber disjunctive von den Examinatoren vornehmen zu lassen, ist wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der hierbei leicht möglichen Bestechung eines unmoralischen Mannes, gar nicht rathsam. Sollen die Aerzte von zwei geschickten Männern ihres Faches, die Wundärzte, Apotheker und Thierärzte aber nur von einem Arzte, alternative und unter Zuziehung eines wissenschaftlichen Kunstverwandten des respectiven Faches examinirt werden: so gewährt auch dieser Modus keine völlige Sicherheit für die Bewährtheit des zu den Examinatoren reisenden Respondenten. Die Prüfungsprotocolle müßten daher immer einer höhern competenten medicinischen Stelle zur Beurtheilung übergeben werden; außerdem ist dieses Personale viel zu klein, um alle Medicinalpersonen von verschiedenen Aemtern und Berufspflichten angemessen und umständlich zu prüfen.

Die academischen Anstalten zur medicinischen Bildung, besonders das anatomische Theater und das clinische Hospital gewähren freilich das sicherste Mittel,

*) Besorgung gefährlicher Patienten, Verwaltung einer frequenten Apotheke u. dgl. sind zwar keine genügende Entschuldigungen, um auf einen, von den Examinatoren bestimmten Termin und Ort zur Prüfung nicht erscheinen zu können — weil keine Medicinalperson vor geschehener Prüfung, Approbation und Verpflichtung ihr Fach ausüben darf; folglich liegt hierin kein Hinderniß in Ansehung dieser Examinationsmethode. Die Prüfungen der Provisoren aber sind, wegen des öftern Wechsels derselben, kostspielig; und weil manche diese, und beschwerliche Wege zu den entfernten Examinatoren, scheuend, lieber in Ländern Conditionen suchen, wo man in diesem Stücke nachsichtlich ist, für die Verwaltung vieler Apotheken nachtheilig. Die Examinatoren zu instruiren, in dergleichen Fällen die Fragen an den Beamten und Physicus des zukünftigen Wohnortes des Adspiranten zu schicken, solche von demselben in ihrer Gegenwart schriftlich beantworten zu lassen, und das Protocoll zur Beurtheilung einzusenden — geht durchaus nicht an.

den Zweck der Prüfung zu erreichen. In dieser Hinsicht zeichnet sich wieder die in der Königl. Preußischen Verordnung d. d. Berlin den 1ten Februar 1798 bestimmte Norm, wie es mit der Prüfung angehender Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden soll, vor vielen andern, rühmlich aus. Der Grund ist aber schon vorhin (§. 334.) angeführt, warum es der medicinischen Facultät oder einer Bildungsschule nicht zu überlassen sey, ihre eigenen Zöglinge zu prüfen, und die Capacität derselben zur Bekleidung medicinischer Stellen im Staate zu beurkunden. Jene Norm ist auch, bei allen ihren Vortheilen für das große Publicum und, in finanzieller Hinsicht, für die Einwohner der Hauptstadt, um deßwillen nicht überall anwendbar, weil sie für den Examinanden zu kostbar ist. Talentvolle, zum medicinischen Studium berufene, aber nicht wohlhabende Männer dürften Bedenken tragen, sich einem Fache zu widmen, dessen Erlernung schon mit vielen Kosten verknüpft ist — und wo die Bewährung der darin erlangten Kenntnisse, obgleich Examen und Cursus in Berlin nur 28 Thaler betragen sollen, mit der Reise aus entfernten Provinzen und dem 2 bis 3 monatlichen Aufenthalte, gewiß die Summe von 200 Thaler übersteigen würde. Nach derselben Verfügung, welche die, in den Hauptstädten der Monarchie um Licenz zur Praxis supplicirenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker anweiset, ihre respectiven Cursus in Berlin zu halten, sollen diese, und die übrigen Medicinalpersonen, wenn sie in kleinen Städten oder auf dem Lande practiciren wollen, von den Provincial-Medicinal-Collegien geprüft werden. Den Grund dieser Abweichung eines auf Einheit abzweckenden Systems in der Preußischen weisen Medicinalverfassung vermag ich nicht einzusehen; schwerlich ist es aber der: daß die Bewohner der Hauptstädte auf die vorzüglichern Medicinalofficianten Anspruch zu ma-

chen haben, und daher bei den Prüfungen derselben größere Forderungen in wissenschaftlicher Hinsicht Statt finden müßten. Die Menge, nicht die Beschaffenheit der Gesundheits-Gegenstände und Bedürfnisse muß hauptsächlich hierbei in Betrachtung kommen, und diesemnach würde es ohne Zweifel angemessener seyn, jene Vorsichtsmaßregel in umgekehrtem Falle gelten zu lassen — zumal die Menschen auf dem platten Lande nicht weniger, als in den Hauptstädten werth sind.

Aus diesen Gründen sollten nach gleichen Grundsätzen organisirte Medicinal-Collegien in jeder Provinz (Departement, Kreis) errichtet seyn.

§. 345.

Das Medicinal-Colleg soll aus folgenden ordentlichen Mitgliedern bestehen.

1) Aus einem, die collegialische Geschäfte dirigirenden Arzte — im vollen Sinne des Begriffs. Physiologie, Diätetik, Pathologie, Clinik, Staatsarzneikunde und Geschichte der medicinischen Doctrinen gehören zu seinem Departement.
2) Aus einem Arzte, der vorzüglich Kenntnisse in der Anatomie, Chirurgie und Entbindungskunst besitzt. Diesem ist, wegen der bei dem Militär anzustellenden Medicinalofficianten, ein Garnisons- oder Feld-Stabs-Medicus — und, wegen der Marine in Seestädten, ein Schiffsarzt beizufügen.
3) Aus einem wissenschaftlichen Thierarzte.
4) Aus einem Mitgliede, welches practischer Pharmaceute, und in der Naturbeschreibung, Physik und Chemie vollkommen bewandert ist.

Das untergeordnete Personale begreift nur zwei Individuen in sich, nämlich: einen Secretär, der zugleich die Stelle des Registrators, Copisten und Rechnungsführers versehen kann; und den Pedell.

Außer diesen sind vier der vorzüglichsten Amts-Aerzte, aus den nach entgegen gesetzten Richtungen

liegenden Theilen der Provinz, zu außerordentlichen oder correspondirenden Mitgliedern (Adjuncten) zu ernennen, mit welchen das Collegium in wichtigen, das ganze Publicum betreffenden und nach örtlichen Verhältnissen zu erörternden Gegenständen sich schriftlich zu benehmen hat, ohne sie zu den Sitzungen einzuberufen.

## §. 346.

VI. Im Wesentlichen besteht dieser Medicinal-Organismus in mehrern größern und kleinern Deutschen Staaten, jedoch mit einigem Unterschiede, deren Vergleichung auch auf verschiedene Resultate in der Anwendung führen dürfte.

In Preußen ist die Direction des Medicinalwesens einer besondern Medicinalsection im Ministerium des Innern — bestehend aus einem geheimen Staatsrathe, als Chef, und drei Mitgliedern (Aerzte) von denen einer Chef des Militar-Medicinalwesens ist — übertragen. Die Collegia medica gehen in technische Medicinalbehörden über, und sind von der Verwaltung, seitdem ein Medicinalrath als Referent in jeder Regierung der Provinz eingesetzt worden ist, ausgeschlossen. Das Obercollegium medicum in Berlin wird demnach eine ähnliche Reform erleiden. In Schlesien, welches bisher immer noch seine eigene Medicinalverfassung hatte, sollen die außerordentlichen Mitglieder der Medicinalcollegien auf die genaue Befolgung der Medicinalordnung ein wachsames Auge haben, und die Verletzungen derselben dem Fiscal oder der Regierung anzeigen; auch wurden ihnen Untersuchungen vorkommender, in das Medicinalwesen einschlagender medicinisch-technischer Fälle, Prüfungen u. s. w. übertragen. In Bayern ist, laut des organischen Edicts über das Medicinalwesen vom 8ten September 1808, bei der Polizeisection des Ministeriums des Innern ein Medicinal-Büreau angeordnet,

bei welchem einige Obermedicinalräthe angestellt sind. Es wird öffentlich getadelt *), daß man nicht, Statt dieses, der Polizeisection beigeordneten Büreau, gleichwie in Ansehung des Kirchen- und Unterrichts-Wesens, eine eigene Medicinalsection beim Ministerium, deren Vorstand auch ein Arzt sey, errichtet habe. Die Geschäfte, welche, nach meiner Meinung, einem besondern Medicinal-Fiscal übertragen werden sollten, sind zum Theil mit den Dienstobliegenheiten der Medicinalräthe bei den Kreis-Commissariaten verflochten. Die Gerichtsärzte stehen unmittelbar unter der Aufsicht und den Anordnungen derselben. Prüfungen, Beurtheilung gerichtlicher medicinischer Fälle u. s. w. besorgen die Medicinal-Comiteen zu München, Bamberg und Trient. In **Würtemberg** besteht, außer dem, nach gleichen Grundsätzen organisirten Ministerial-Medicinal-Departement, mit einigen Modificationen, welche sich auf Provinzial-Verhältnisse beziehen, dieselbe Einrichtung, daß ein Oberlandesarzt in der Regierung mit einem Rathe derselben das Referat und Corréferat in Medicinalsachen, nach rechtlichen und ärztlichen Ansichten miteinander theilen. Nach der Verfügung der Ober-Landesregierung ersten Senats d. d. Ellwangen den 10ten December 1804. hat der Oberlandsarzt (Archiater) über medicinische visa reperta u. s. w. sein Gutachten auszustellen; er und das Mitglied der Regierung, mit Zuziehung eines Kunstverständigen prüfen die Medicinalpersonen; die Ober- oder Stabsamtsphysici, außerordentliche Physici, Stabsamts-Chirurgen, und Thierärzte, Stadt- und Dorf-Wundärzte, Operateurs und Curschmiede werden von den Ortsvorständen gewählt und von dem Obersanitätscollegio und respective Regenten bestätiget. Nach der neuesten Ein-

*) Medicinisch-chirurgische Zeitung. Salzburg 1809. 1. B. N. 18. S. 316.

richtung führt ein Landvogt, der zwischen den Oberämtern und der Oberregierung als Executiv-Beamter steht, die Oberaufsicht über alle Regiminal- und Polizei-Gegenstände — Straßenbau, Marschwesen, Gemeinde-Oeconomie, Conscription, Staatswirthschaft, und namentlich über das Medicinalwesen, „weil es zur Leitung der Medicinalpolizei keiner promovirten Aerzte bedarf." Das Oberamt kann dem Landvogte bescheidene Einwendungen vortragen; aber es muß seine Anordnungen ohne weiteres vollziehen. Der Landvogt kann Geldstrafen bis zu 10 Reichsthaler gegen den Beamten erkennen; dieser aber hat mit seinen rechtlichen Einwendungen den Recurs zum Justiz-Ministerium: Nachsicht im Wege der Gnade darf er nie hoffen. Berichte von Oberbeamten an das Ministerium und Collegien, und die Schreiben dieser an jene gehen durch die Landvögte. Die General-Sanitäts-Commission in dem Großherzogthum Baden für die Oberaufsicht und Leitung der Gesundheitspolizei in Bezug auf Menschen und Thiere, und Qualification der zur Anstellung in diesen Fächern sich darstellenden Subjecte besteht aus 1 Minister, 1 Geheimen Rath oder Geheimen Referendär, 1 Rath des staatswirthschaftlichen Senats des Hofrathscollegii, 3 Aerzten, welche den ordentlichen Sitzungen beiwohnen, 3 außerordentlichen Mitgliedern, aus den dortigen Hebärzten, Chirurgen und Thierärzten, die nur zu den Sitzungen einberufen werden, und darin eine Stimme haben, wenn die Deliberation Hauptgegenstände ihres Fachs betrifft, und 4 correspondirenden Mitgliedern aus allen Fächern in den Provinzen, welche aus ihrem Landesbezirke alles Interessante ihrer Fächer berichten, Anträge machen, und bei allgemeinen Einrichtungen mit votiren. Laut des Edicts d. d. Karlsruhe den 3ten October 1803. soll dieselbe die Prüfung der höhern Gesundheitsbeamten selbst, oder durch Local-Commissarien, besorgen.

Die Verwaltung und Vollziehung der gesundheitspolizeilichen Gegenstände geschieht von den Hofrathscollegien der einzelnen Provinzen, mit Zuziehung der ihnen zugeordneten Medicinalreferenten. Das Großherzogthum ist in Rücksicht des Sanitätswesens in acht Kreise eingetheilt. Jeder hat einen Oberhebarzt, der sämmtliche Hebammen desselben unterrichtet, sie, nach erhaltenem Unterrichte, und jährlich einmal, mit Zuziehung des Physicus, prüft, und über alle, in das Hebammenwesen einschlagende Gegenstände die Aufsicht führt. In jedem Kreise sind acht, überhaupt aber 84 Physicate, und in jedem Physicate die erforderlichen Wundärzte und Geburtshelfer. In dem Großherzogthum Hessen gehört, nach dem 2ten Organisations-Edicte d. d. Auerbach den 12ten October 1803. §. 1. k. und §. 4. III. a.) das ganze Medicinalwesen in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern, und als ein Gegenstand der Landespolizei in das Ressort der Regierungscollegien. Die Oberaufsicht und Leitung desselben wird diesemnach von der höchsten Staatsbehörde, in welcher aber kein technisches Mitglied (Staatsarzt) Sitz und Stimme hat, besorgt. Bei jedem der drei Provinzial-Regierungen hat ein Medicinalrath das Referat über alle Medicinalsachen, und vertritt gewissermaßen zugleich die Stelle des Medicinalfiscals. Die Prüfungen der Medicinalpersonen, Beurtheilung gerichtlicher medicinischer Fälle u. dgl. gehören in den Geschäftskreis der Medicinalcollegien zu Darmstadt, Arnsberg, und Giesen, wo die medicinische Facultät die Stelle eines Medicinalcollegs versieht. Der Unterricht der Hebammen ist den Physicatsärzten, von denen in jedem Amte einer und ein Amtschirurg angestellt sind, übertragen. Im Herzogthum Westphalen ist ein besonderes Hebammen-Lehr-Institut.

In einigen andern Staaten und Provinzen des Rheinischen Bundes ist bekanntlich die Medicinalver-

fassung von der eben vorgetragenen nicht sehr verschieden; in andern aber weichen die Principien der Personal-Organisation wesentlich von einander ab. Von diesen und denjenigen Staaten, wo die alte Einrichtung in der Form von Medicinalcollegien noch fortdauert, oder wo die endliche Organisirung des Medicinalwesens noch vorbehalten ist, erwähne ich, um Wiederholungen zu vermeiden, nichts. Nur sey es mir erlaubt, von dem Medicinalwesen in Rußland noch ein paar Worte, für diejenigen Leser, denen dieselbe vielleicht nicht bekannt ist, anzuführen, und damit zugleich in einem Beispiele nachzuweisen, daß die Verbindung der Civil- und Militär-Medicinalsachen in der Direction und Verwaltung des Medicinalwesens nicht allein möglich ist, sondern auch Einfachheit, Gleichförmigkeit in der Administration und Kostenersparniß dadurch erreicht werden kann *).

Gemäß der Senatsukase vom 16ten März 1797 ist in jeder Gouvernements-Stadt, außer den beiden Haupt- und Residenz-Städten, Moskau und St. Petersburg, ein Sanitätsamt errichtet, dessen Glieder — ein Inspector oder Stadtphysicus, ein Operateur, und ein Accoucheur — Doctoren oder Staabschirurgen seyn und sich durch Geschicklichkeit ausgezeichnet haben müssen. Kreisärzte von vorzüglichen Kenntnissen, Fleiß und gutem Betragen werden, zur Auszeichnung vor den Medicinalbeamten anderer Kreise, im Sanitätsamte bei Berathschlagungen und nützlichen Einrichtungen als Adjuncten zugezogen.

---

*) Es geht wohl an, daß bei dem Militärstaate eine eigene Medicinaldirection ist; es wird aber dem Zwecke vollkommener entsprechen, wenn einem Mitgliede der allgemeinen Directivbehörde solche in der Art übertragen würde, daß es mit derselben immer in Geschäftsrelation bliebe. Von den Verzweigungen des, der Militär-Medicinaldirection untergeordneten Personals wird unten gehandelt.

Das Sanitätsamt hat die Aufsicht über alles, was auf die Gesundheit der Menschen, sowohl in bürgerlicher als in militärischer Rücksicht, und auf Erhaltung der Viehzucht im ganzen Gouvernement Einfluß hat. Diese Sanitätsämter, etliche und dreißig an der Zahl, stehen unter dem Reichsmedicinischen Collegio, dem sie von allen medicinischen Vorfällen Rechenschaft ablegen müssen. Denselben sind alle Kreis- und Militair-Aerzte, Kron- und Privat-Apotheken, Hospitäler, Regimentslazarethe u. s. w. untergeordnet, und sie benehmen sich, wegen der Vollziehung ihrer Weisungen in Ansehung dieser Gegenstände, mit den Comman-do's und Gouvernementsobrigkeiten. Wenn Truppen über die Gränzen marschiren, so werden Inspectoren (Physici) aus diesen Sanitätsämtern bei jeder Division angestellt, und im Falle eines fortdauernden Krieges auch Operateurs. Die ältesten Aerzte rücken dann in ihre fixirte Stelle.

Diese vortreffliche Einrichtung, wo Bürger und Soldat, zur Erreichung des Gesammtzweckes für Gesundheit und Leben, so innig miteinander verbunden sind, kostete jährlich 216,090 Rubel; und 25,972 Rubel wurden dadurch gegen die ältere Medicinalverfassung für die Staatscasse erspart. Laut einer Ukas vom 31ten December 1803. hat das Reichs-Medicinische Collegium aufgehört, und dessen Geschäfte sind einem besondern Departement der innern Angelegenheiten, unter der Benennung „Expedition des Reichs-Directoriums der medicinischen Verwaltung" übertragen. Zur Anordnung und Ausführung aller medicinalgeschäfte soll diesem Departement ein eigener medicinischer Rath oder Ausschuß beistehen. Die wissenschaftlichen Gegenstände wurden sehr weise von den öconomischen getrennt, und die Mitglieder für beide Abtheilungen vermehrt; die Unterbehörden aber behielten ihre bisherige Verfassung. Diese, in ihren einzelnen Theilen, nach den besondern Verhältnissen

des Reichs, vortrefflich durchgeführte Organisation machte einen großen Kostenaufwand für die angestellten Officianten nothwendig.

| | | |
|---|---|---|
| Der Etat der Expedition der Reichsmedicinalpflege beträgt | 5500 | Rubel. |
| — — für die gelehrten und öconomischen Angelegenheiten | 44644 | — |
| — — des medicinischen Raths | 7000 | — |
| Summa | 57,144 | Rubel. |
| Hiezu kommt der Etat der medicinisch-chirurgischen Akademie in St. Petersburg mit | 56,065 | — |
| Der Etat für die Thierarzneischüler in St. Petersburg | 22180 | — |
| — — „ Moskau | 25255 | — |
| — — „ Lubny | 22010 | — |
| Für Bücher und Instrumente für jede Schule 4000 Rubel | 12000 | — |
| Sa. | 194,654 | — |

Dieses ist eine nothwendige Folge, wenn in einem so unermeßlich großen Reiche, als Rußland ist, die Verwaltung des Medicinalwesens, mit Einschluß der gelehrten Angelegenheiten, sich in Einem Puncte concentrirt, und hier alle darauf abzweckenden vielfältigen Geschäfte, ohne Verwirrung, wirklich besorgt werden sollen. In Deutschland allein würde eine solche Verfassung vielleicht noch mehr kosten. Daher ist es angemessener, wenn die Directiv-Behörde das Medicinalwesen nur im Allgemeinen, ohne Einmischung in die Einzelnheiten oder in Verwaltungsgegenstände, in der Art leitet und unter Aufsicht nimmt, daß sie die gesetzlichen Normen und Instructionen für die Provinzial-Verwaltungsbehörden und Vollziehungsbeamten vollständig entwirft, und diesen die Ausführung und Besorgung aller hierauf abzweckenden Geschäfte zutrauensvoll überläßt.

§. 347.

Da, wo die collegialische Verfassung der Regiminal-Behörden aufgehoben ist, kann die im §. 343 vorgeschlagene Einrichtung, mit wenigen Veränderungen, vollkommen statt finden. Nur scheint es mir nicht hinreichend zu seyn, daß die Direction über das gesammte Medizinalwesen dem Polizei-Minister oder Präfecten, einer Vollziehungs-Behörde, in die Hände gelegt werde. Verschiedene bekannte Instructionen für denselben zeigen, wie beschränkt deren Inhalt ist. Einige Maßregeln für Sicherheit der Gesundheit und des Lebens, namentlich Reinlichkeit der Straßen, und Abwendung von Seuchen machen die wichtigsten Puncte in der angegebenen Rücksicht aus. Die Direction muß von dem Minister des Innern ausgehen; allein unter der Bedingung, daß zwei Staatsärzte Antheil daran nehmen. Einer sollte, als Mitglied des Staatsrathes, alle, auf Gegenstände der Bevölkerungs- und Gesundheits-Polizei, und der gerichtlichen Medicin Bezug habenden Gesetzes-Entwürfe, in demselben zum Vortrag bringen; der andere aber, als Chef des Medicinal-Bureau in dem Ministerio, solche, wenn sie gesetzlich sanctionirt sind, in Vollziehung setzen, und zugleich alles besorgen, was zur Oberaufsicht des ganzen Medicinalwesens gehört. Die Functionen beider Officianten sollten nicht, um Kosten zu ersparen, in Einer Person vereinigt seyn; es ist aber sehr gut, wenn sie ihre Aemter jährlich wechseln: denn dadurch wird der, auf Egoismus gegründeten Eifersucht mit ihren nachtheiligen Folgen für den öffentlichen Dienst zwischen diesen Beamten vorgebeugt — sie controliren sich wechselseitig — die Erfahrungen, welche jeder in seinem Geschäftskreise zu machen Gelegenheit hat, werden ihm bei dem Amtswechsel trefflich zu Statten kommen — und die gute Sache muß dabei gewinnen. Ich verkenne den Werth der Einrichtung nicht, daß

die, den beiden Staatsärzten bestimmten Amtsverrichtungen einem, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der innern Angelegenheiten stehenden Colleg von Kunstverständigen überwiesen, und die eigentlichen Geschäfte einer wissenschaftlichen Behörde, z. B. Prüfung der Medicinalpersonen, damit in Verbindung gebracht werden. Jene Verfassung hat aber vor dieser deßwegen einen offenbaren Vorzug, weil die Mitglieder von Medicinal-Collegien, wenn sie keinen fixen Gehalt haben, von dem jeder anständig leben kann, die in Rede stehenden Obliegenheiten als eine Nebensache behandeln, und, was ihnen gar nicht zu verdenken ist, lieber der gewinnbringenden Praxis nachgehen. Die Departementsärzte sollten, weil sie mit den Medicinalräthen in gleichen Geschäftsverhältnissen stehen müssen, als Präfecturräthe einen Gehalt bekommen, der sie der Nothwendigkeit überhebt, ihren Unterhalt von der Besorgung der Kranken sich zu verschaffen. Die ihnen untergebenen Arrondissements-Aerzte sind, als Vollziehungs-Gesundheitsbeamten, gleich den Amts-Aerzten.

Zur Erläuterung und Vergleichung des Vorgetragenen setze ich die, in Gemäßheit eines Großherzogl. Bergischen Ministerial-Rescripts vom 27ten Juni 1809. von dem Herrn Präfecten des Emsdepartements erlassenen Verfügungen hierher.

1.) Die Provincial-Medicinalräthe, die Kreis-Physicatsstellen und sonstige vorhandene Medicinalbehörden sind aufgehoben. 2.) Die Medicinalpolizei wird unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern in den Departements von den Präfecten ausgeübt. 3.) Die Präfecten ertheilen die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben, und verpflichten in herkömmlicher Art die damit versehenen Personen. Diese Erlaubniß wird ertheilt, wenn derjenige, der solche nachsucht, ein Zeugniß seiner Fähigkeit von der zur Prüfung derselben berufenen hiernach benann-

ten Behörde beigebracht haben, und seine Anstellung an dem Orte oder in der Gegend, wo er sich niederlassen will, nothwendig oder nützlich befunden seyn wird. 4.) Niemand darf, ohne solche Erlaubniß, sich als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme gebrauchen lassen, oder sonst einen Zweig der Heilkunde ausüben. Auch darf sich derjenige, der solche Erlaubniß hat, an keinem andern Orte oder in keiner andern Gegend, als der in der Erlaubniß benannten, häuslich niederlassen; jedoch darf er, wenn er anderwärts berufen wird, auch dort seine Wissenschaft oder Kunst ausüben. 5.) Der Präfect kann den ärztlichen Personen seines Departements wegen begangener Vergehen oder grober Fehler in ihrer Kunstausübung, die fernere Ausübung auf bestimmte Zeit oder auf immer untersagen, oder sie, nach Ermessen des Medicinalbeamten, anweisen, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Haben die Physiker und die höhern Medicinalbeamten sich Dienstvergehen zu Schuld kommen lassen, oder ist Verdacht vorhanden, daß sie grobe Fehler in ihrer Kunstausübung begangen haben: so wird der Präfect solches dem Ministerium des Innern anzeigen, damit dieses nach Beschaffenheit des Falles die Untersuchung verordne, und wegen der Bestrafung das Geeignete verfüge. 6.) Die Gerichtbarkeit, welche in einigen Provinzen bis hierhin den Collegiis medicis zugestanden hat, geht an die ordentlichen Gerichtshöfe über. 7.) Der Medicinalrath zu Düsseldorf wird als solcher für das ganze Großherzogthum bestellt. 8.) Er hat die Aufsicht über das ganze Medicinalwesen in wissenschaftlicher Hinsicht. 9.) In dieser Hinsicht sind ihm alle ärztliche Personen des Großherzogthums untergeordnet. Er kann sich von ihnen Rechenschaft über ihre Dienstführung ablegen lassen, kann sie über einzelne Gegenstände zum Bericht fordern, und sich am Ende des Jahrs einen Hauptbericht über die im Laufe des

Jahrs gehabten merkwürdigen Fälle oder über die gemachten Entdeckungen und Erfahrungen erstatten lassen. 10.) Er prüft diejenigen Personen, welche die Heilkunde oder einen Theil derselben in dem Großherzogthum ausüben wollen (mit Ausschluß der Hebammen) und ertheilt denjenigen welche fähig befunden worden sind, ein offenes Zeugniß darüber. 11.) Er wird vorzüglich darauf wachen, daß die angestellten ärztlichen Personen in ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht zurückschreiten; er kann diejenigen, gegen welche ein Verdacht desfalls vorhanden ist, zu einer neuen Prüfung abladen, und nach Befund selbst bei dem Präfecten auf beschränkte oder unbeschränkte Einziehung der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde antragen. 12.) Der Medicinalrath steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern; er wird demselben die nöthig findenden Anordnungen und Verbesserungen in Medicinalsachen vorschlagen, und die ihm von dem Ministerium zukommenden Aufträge befolgen. 13.) Er wird auf den Vollzug der bestehenden, in das Medicinalwesen einschlagenden Gesetze und Verordnungen wachen, die Uebertretungen dem Präfecten, und, wenn es wirkliche Verbrechen seyn sollten, den Criminal-Gerichtsbehörden anzeigen. 14.) Die Präfecte sowohl als die Gerichte können sich in wichtigen Fällen, um nähere Auskunft zu erhalten, an den Medicinalrath wenden, wenn sie glauben, sich bei dem Gutachten der Physiker oder anderer ärztlichen Personen nicht beruhigen zu können. 15.) In jedem Departement wird ein Departements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, und wo möglich in dem Orte, wo der Sitz der Präfectur ist, wohnen muß. 16.) Er dient dem Präfecte als Rath bei allen auf die Heilkunde und den Gesundheitszustand sich beziehenden Gegenständen. Er vollzieht die ihm von dem Präfecte in medicinisch-polizeilicher Hinsicht gegeben werdenden Aufträge. 17.) Er schlägt dem Präfekte die

in nämlicher Hinsicht nöthig oder nützlich findenden Maßregeln vor; giebt ihm Nachricht von den Unterschleifen und Mängeln, welche er entdeckt, und zeigt sie den Gerichten an, wenn es wirkliche Verbrechen sind. 18.) Er berichtet an den Medicinalrath über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Departement. 19.) Er prüft die Hebammen, und ertheilt ihnen bei befundener hinlänglichen Fähigkeit das Zeugniß darüber. 20.) Er begutachtet und mäßiget die Rechnungen sämmtlicher Medicinalpersonen seines Departements, wenn sie ihm zu diesem Ende von den Betheiligten oder von einer öffentlichen Behörde vorgelegt worden sind. Diejenigen, welche mit dieser Mäßigung nicht zufrieden sind, mögen auf ihre Kosten eine Revision bei dem Großherzoglichen Medicinalrathe nachsuchen. 21.) Bei Gegenständen aus jenen Zweigen der Heilkunde, zu deren Ausübung als Arzt der Departements-Physiker nicht berechtiget seyn möchte, muß derselbe eine, in solchem Zweige geprüfte und approbirte ärztliche Person zuziehen, welche der Präfect dazu bezeichnen wird. So muß z. B. bei Gegenständen der Chemie oder Pharmacie ein Chemiker oder Apotheker, bei den in die Geburtshülfe einschlagenden Gegenständen, wenn der Physiker nicht selbst als Geburtshelfer legalisirt ist, ein legaler Geburstshelfer u. s. w. zugezogen werden. Das von der zugezogenen legalen Person über den Gegenstand seines Faches abgegebene Gutachten muß aber von dem Physiker approbirt und unterschrieben seyn. 22.) Der Präfect wird dem Departements-Physiker Nachricht geben, wenn jemand in dem Departement die Erlaubniß erhält, als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebammen zu practiciren, oder sonst einen Theil der Heilkunde auszuüben; er wird ihm zugleich den Ort oder die Gegend anzeigen, wo der Angestellte sich häuslich niederlassen muß. Der De-

partements-Physiker wird davon den Medicinal-Rath und den einschlagenden Arrondissements-Physiker in Kenntniß setzen. 23.) Die Artikel 8, 9 und 13 sind auf die Departements-Physiker in dem Umfange ihres Departements anwendbar. 24.) Für jedes Arrondissement wird ein Arrondissements-Physiker angeordnet, welcher in dem Arrondissement, wofür er angestellt ist, und wo möglich in dem Hauptorte des Arrondissements wohnen muß. Der Departements-Physiker ist zugleich Physiker seines Arrondissements. 25.) Der Arrondissements-Physiker wird dem Unterpräfecte seines Arrondissements die von diesem in medicinischer Hinsicht gesonnen werdende Auskunft ertheilen. 26.) Auf Verlangen der Gerichte wird er seine Meinung über die von andern ärztlichen Personen abgegebenen Berichte und Gutachten äußern. Er kann überhaupt von den Gerichten zu allen in die gerichtliche Arzneikunde einschlägigen Verrichtungen zugezogen werden. 27.) In denjenigen Cantons, wo kein eigener Cantons-Physiker bestehet, wird er jährlich die Apotheken untersuchen. 28.) Er wird an den Departements-Physiker über alle merkwürdige Vorfälle in Rücksicht des Gesundheitszustandes und der Heilkunde in seinem Arrondissement berichten. 29.) Die Artikel 8, 9, 13 und 21 sind auf die Arrondissements-Physiker in dem Umfange ihres Arrondissements anwendbar.

In kleinen deutschen souverainen Staaten kann ein geschickter Arzt, etwa der Leibmedicus des Regenten, als Mitglied der Obern Landespolizei-Behörde in der Hauptstadt alles besorgen, was den in dem §. 343 genannten Directiv- und Verwaltungs-Officianten zukommt. Kein Territorium ist so klein, in welchem nicht einige öffentliche Gesundheitsbeamten zur Vollziehung der medicinisch-polizeilichen und gerichtlichen Gegenstände angestellt sind, oder seyn sollten. Somit kann auf diese Weise doch etwas zum allgemeinen

Zwecke der Staatsarzneikunde geschehen, was in mehrern kleinern Ländern so lange vernachlässiget wurde, bis die Mediatisirung derselben erfolgte, und die Medicinal-Objecte unter die allgemeine Aufsicht und Verwaltung der höhern Behörden der Staaten, welchen sie einverleibt sind, gestellt wurden. Indessen möchte es allein wegen der Prüfungen gut seyn, wenn auch hier eine Absonderung der verschiedenen Functionen gemacht, und zur Erreichung dieser Absicht lieber ein vornehmer Hoflakai weniger gehalten würde

Ueber den Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreis dieser Behörden und Officianten, Anzahl derselben, so wie auch dasjenige, was das Lehrpersonale betrifft, wird im dritten Buche das Nöthige abgehandelt werden. Zuvor haben wir die Legalisationsacte der einzelnen Staats-Medicinalglieder zu untersuchen.

---

## Zweites Capitel.

### Prüfungen der anzustellenden Medicinal-Beamten und Diener.

---

### Inhalt.

I. Allgemeine Bedingungen zur Legalisation der Medicinalpersonen, besonders was die Prüfung überhaupt betrifft. §. 348 — 350. II. Zweck der Prüfungen und die dabei zu beobachtende Methode. §. 351 — 358. III. Regeln, welche das Medicinal-Colleg **vor** jeder Prüfung zu beobachten hat. §. 359 — 361. IV. Normen zur Prüfung der Aerzte, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Apotheker, Apotheker-Gehülfen, Hebammen, Krankenwärter, thierärztliche Handlanger — Beschlagschmiede, Schweinschneider. §. 362 — 373. V. Was **während** der Prüfung geschehen und nicht geschehen soll. §. 374. VI. Was **nach** derselben Censur und Gutachten über das Prüfungs-

protocoll. §. 375 — 376. VII, Bemerkungen über das Facultäts-Examen und die Ertheilung academischer Würden. §. 377 — 379.

## §. 348.

I. Jede Medicinalperson muß, nach vollendeter wissenschaftlicher Bildung, wenn sie von der Regierung in besondern Fällen zur Bekleidung einer Medicinalstelle nicht berufen oder ausgewählt ist, ehe sie als Glied in dem Medicinalstaate erscheinen kann, ihr Gesuch um Anstellung bei der competenten Behörde anbringen, sodann geprüft — bewährt gefunden — approbirt — verpflichtet — auf einen bestimmten Wirkungskreis angewiesen — und ihre Anstellung dem Publicum bekannt gemacht werden. Diese Bedingungen sind gesetzliche Handlungen: unterbleibt eine, so ist die Medicinalperson nicht als völlig legalisirt anzusehen, und es werden sich früh oder spät die nachtheiligen Folgen davon in dem Gange der Medicinalmaschine, insbesondere in gerichtlichen medicinischen Fällen wider Erwarten einstellen. Nach meiner Erfahrung läßt sich aus der Befolgung oder Vernachlässigung dieses Grundsatzes die gute oder schlechte Beschaffenheit des Medicinalwesens im Staate erkennen. Denn, wenn z. B. eine Medicinal-Person zwar examinirt und bewährt gefunden, aber nicht formell approbirt und verpflichtet wäre — oder umgekehrt — oder dieselbe sich da niederlassen dürfte, wo sie es ihrem Vortheile am angemessensten fände, u. s. w. so geht unfehlbar die Einheit, somit der Zweck des Ganzen verloren. Diese gesetzlich nothwendigen Handlungen sind aber bei der Anstellung des Medicinalpersonals im Allgemeinen so unförmlich beachtet, und selbst bei der, in das Einzelne gehenden Ausführung einiger derselben so viele Mißgriffe begangen worden, daß ihre genauere Bestimmung hier weder überflüssig seyn, noch zu spät kommen dürfte. Uebrigens mögen diejenigen,

welche den Werth der Bemühungen eines Beobachters, durch die Erörterung des Besondern das Allgemeine zu berichtigen, verkennen, daher alles in großen Gruppen zusammengestellt haben wollen, und immer von Totalität und Universalität reden, glauben, daß bei dieser Untersuchung Kleinigkeiten mit unterlaufen, wenn nur, was mein herzlicher Wunsch ist, durch Berücksichtigung derselben, in der Folge große Uebel verhütet werden.

## §. 349.

Jeder Candidat muß sich wegen seiner Prüfung und Anstellung bei der, die Gesundheitspolizei verwaltenden Behörde der Provinz schriftlich melden; über seinen Namen, Wohnort, Alter, Herkunft, seine auf öffentlichen Bildungsanstalten erlangten Kenntnisse, bisherige Anstellung oder sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, Sittlichkeit, und wenn er ein Ausländer und aus einem Staate, wo die französische Militär-Conscription beobachtet wird, gebürtig ist, daß er den Gesetzen derselben nicht unterworfen oder davon befreit sey, und in keiner gerichtlichen Untersuchung stehe, mithin seiner Aufnahme als Bürger nichts im Wege liege, glaubhafte Zeugnisse beibringen; um Prüfung in einem bestimmten Fache von einer gesetzlich autorisirten technischen Behörde bitten; und in der Supplik die Gründe, um in einem bestimmten Wirkungskreise angestellt zu werden, angeben. Das Letztere darf nie außer Acht gelassen werden, weil sonst Unterschleife geschehen und Landesstellen Blößen geben können, wie oben in der Anmerkung zum 129ten §. ein Beispiel vorkommt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, dann ertheilt die Regierung (Landcommissariat, Präfectur) mit Beischluß der Supplik und der dazu gehörigen Atteſtate des Candidaten, sub lege remissionis, dem Medicinalcollegium den Auftrag: den Examinanden über

die bestimmt anzugebenden Fächer vorschriftsmäßig zu prüfen, und über das Resultat ein Gutachten auszustellen. Die Prüfungs-Behörde soll also nicht ein für alle Mal ermächtiget seyn, jedes, sich durch die eben bemerkten Bedingungen legitimirende Individuum auf Anmelden zur Prüfung zuzulassen, sondern um Irrungen, Mißbräuche und Unterschleife, z. B. in Rücksicht solcher Candidaten, welche bei einer andern Behörde mit fehlgeschlagenem Erfolge geprüft sind, zu verhüten, oder den Absichten der Medicinaldirection wegen der Aemterbesetzung nicht in den Weg zu treten, bei jedem speciellen Falle den höhern Auftrag zu diesem Acte abwarten. Ausländische Medicinalpersonen, welche im Lande nicht angestellt seyn, und zu irgend einer Legitimation ihre Kenntnisse, durch Prüfung einer öffentlichen Behörde, constatiren lassen wollen, machen hiervon eine Ausnahme. Dem Examinanden wird nun die Behörde bekannt gemacht, bei welcher er sich zur Prüfung zu stellen hat. Ich finde es aber nicht zweckmäßig, demselben frei zu lassen, in einer unbestimmten Frist sich zum Examen zu melden. Denn dadurch wird der überall schädlichen Willkühr Vorschub geleistet — der Act der Prüfung oft ungebührlich lange und zum Nachtheile des Publicums verzögert — das Collegium durch die, während dieser Zeit von dem Candidaten benutzte Vorbereitung zur Prüfung in dem Urtheile über seine Kenntnisse gewissermaßen getäuscht, es selbst vielleicht in andern dringenden Arbeiten unterbrochen, und wenigstens die ihm so nöthige Achtung, wenn es der Ankunft des Candidaten entgegen sehen soll, nicht befördert. Es muß sonach in der Befugniß der Examinationsbehörde liegen, auf einen von ihr bestimmten Termin, den Candidaten zur Prüfung vorzuladen, und diesen Termin, bei eintretenden Hindernissen von einer oder der andern Seite, zu verschieben.

§. 350.

Die Prüfung ist in Rücksicht ihrer Folgen unstreitig der wichtigste Act von denen, welche in diesem Abschnitte vorkommen. Die Ehre der Bildungsanstalten und des Medicinalcollegs, das Schicksal des Geprüften, und das Wohl des Publicums in Beziehung auf Gesundheit, Leben, Gerechtigkeitspflege und Aufklärung hängen von der Art und Weise ab, wie sie unternommen wird. Aufforderung genug, um hier nichts zu übersehen, was in dieser Absicht geschehen soll, wenn auch die Prüfungen bei dem Publicum nicht so verschrien wären, als sie es im Allgemeinen verdienen.

Wenn dieser äußerst wichtige Act überhaupt, bei den Medicinalpersonen aber besonders, in den Augen des gebildeten Theils des Publicums von seiner ehrwürdigen Seite viel verloren hat, ja selbst in Schriften und auf der Schaubühne als ein lächerlicher Gegenstand dargestellt worden ist: so läßt sich der Grund zum Theil in der Beschaffenheit solcher Examinationsbehörden finden, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt sind, denen es entweder an Kopf, oder Herz, oder an beiden fehlt; zum Theil aber auch und hauptsächlich darin, daß selten der Zweck der Prüfung gehörig berücksichtiget wurde. Dieser freilich harte aber doch wahre Vorwurf der Unkunde und des Leichtsinnes trifft solche Examinationsbehörden nicht, welche, wie hier vorausgesetzt wird, aus geschickten und moralisch guten Mitgliedern bestehen, und zweckmäßig organisirt sind.

Wir hätten nun vorerst den Zweck der Prüfungen, und die Methode ihrer Ausführung — ob sie in der Landes (deutschen) oder in lateinischer Sprache — öffentlich oder bei verschlossenen Thüren — mündlich oder schriftlich — theoretisch oder practisch — und in welcher Ausdehnung vorgenommen werden sol-

len? im Allgemeinen zu bestimmen, und dann anzugeben, was vor, während, und nach diesem Acte beobachtet werden muß.

§. 351.

II. „Was die Leute betrifft", sagt Herr Erhard in seiner schon angeführten Schrift S. 18, „denen die Regierung die Ausübung der Heilkunst überlassen soll, so kann sie allerdings prüfen: ob jemand Beurtheilungskraft überhaupt besitzt und ob er von dem, was er zu wissen vorgiebt, richtige Begriffe hat; ob er nicht von natürlichen Mitteln übernatürliche Wirkung erwartet; ob er ohne Untersuchung nicht alles andern nachspricht; ob seine Urtheile nicht der Untersuchung vorhergehen, und er dennoch seine Meinung für die richtige, ohne Prüfung anderer, hält; ob er nicht Dinge zu leisten verspricht, von denen er keine Begriffe hat, oder die unmöglich sind; und ob er nicht eine große Wichtigkeit darin setzt, zu wissen, was je einem Schriftsteller eingefallen ist, mit Vernachlässigung der Erfahrung und des Selbstdenkens?"

Eigentlich ist aber der Zweck der Prüfung, zu erfahren, ob eine Medicinalperson diejenigen Eigenschaften und die, dem Grade der arzneiwissenschaftlichen Cultur angemessenen Kenntnisse, welche in dem von ihr ambirten Wirkungskreise gefordert werden, auf eine, den dafür bestimmten Gesetzen genügende Art erlernt habe und besitze, und sie durch ihr Urtheilsvermögen im Stande sey, diese Kenntnisse gehörig anzuwenden.

Hieraus folgt: daß 1) nur wirkliche Medicinalpersonen, die überhaupt eine wissenschaftliche Bildung genossen und ihr Fach in dem respectiven Bildungsinstitute, nach den oben bestimmten Normen, studirt haben, zur Prüfung zuzulassen — solche Personen aber, welche neben den, ihnen im Staate bereits angewiesenen Berufsgeschäften, die ganze Heil-

kunde, oder einen Theil derselben, aus Schriften und eigener Erfahrung gelernt zu haben vorgeben, und die ihre angeblichen Kenntnisse, nach vorgängiger Prüfung, auszuüben wünschen, als: Secundär- oder Halb-Chirurgen, Pfarrer, Quacksalber, Scharfrichter, empirische Thierärzte aus andern Ständen, sogenannte Operateurs, Arcanenkrämer, und Weiber, die keine Hebammen oder Krankenwärterinnen sind, und endlich alle Personen, die oben (§ 186.) zum Medicinaletat nicht gerechnet sind, gänzlich davon auszuschließen sind; 2) ein Arzt, welcher bloß die Heilkunde auf dem Lande ausüben will, anders zu prüfen ist, als der Arzt in einer großen Stadt, und dieser wieder anders, als der vom Staate besoldete Districtsarzt — oder der in einem Hospitale, bei dem Militär, auf einem Schiffe, an einem Bildungsinstitute angestellt werden soll. Von dem Vorstande einer Apotheke werden andere und mehrere Kenntnisse gefordert, als von seinen Gehülfen. Mit einem Worte: jeder muß so viele positive Kenntnisse von dem Fache haben, als zu seinem technischen Geschäfskreise erforderlich sind — daher speciell über den ganzen Umfang desselben geprüft werden, und dieser Forderung im Allgemeinen Genüge leisten. Gäbe es nicht noch Fälle, wo jede Medicinalperson, ohne Rücksicht auf ihren künftigen Beruf, noch Einer gänge und gebe gewordenen Examinationsnorm, über einen Leisten geprüft würde: so hätte diese Bemerkung, als für den gesunden Menschenverstand sich von selbst verstehend, wegbleiben können.

## §. 352.

Die Prüfungen in der Landessprache haben den Vorzug. Denn obgleich nicht geläugnet werden kann, daß die lateinische Sprache, deren gründliche Kenntniß eine nicht oberflächliche Bekanntschaft mit der griechischen Sprache voraussetzt, jetzt mehr als

vormals von den Aerzten vernachlässiget wird, und die in dieser Sprache zu haltenden Prüfungen, wie die Königl. Bayersche Verordnung d. d. München den 8ten December 1808. §. 2. e. vorschreibt, ein Mittel darbieten würden, die Studirenden zu nöthigen, sich in soweit mit derselben vertraut zu machen, um die darin geschriebenen ältern römischen Werke und neuern medicinischen Schriften vorzüglichen Inhalts benutzen zu können: so ist es doch auch wahr, daß wenn der Arzt in einigen, ihm vielleicht nützlichern lebenden Sprachen nicht unwissend bleiben will, auf die gründlichere Erlernung der ältern, wenn ihm auch die Gelegenheit nicht fehlt, die dazu nöthige Zeit nicht verwenden kann — weil so viele technische Kenntnisse von ihm verlangt werden. Mancher gründlich unterrichtete und gebildete Mann ist vielleicht durch Umstände, die nicht in seiner Macht lagen, im Anfange seiner wissenschaftlichen Laufbahn verhindert worden, in Studium der lateinischen Sprache sich kaum zum Mittelmäßigen zu erheben. Wenige Aerzte, Chirurgen und Apotheker machen hievon eine Ausnahme. Wie sehr würde sich aber die Prüfungsbehörde täuschen, wenn sie die Sprachfertigkeit des Examinanden zum Maßstabe der Beurtheilung seines wahren Werthes nehmen wollte. Der Schwätzer büßte hierbei nichts ein, und hätte wohl gar den Triumph, dem gründlichen Manne, welchem diese handwerksmäßig erlernte Volubilität abgeht, vorgezogen zu werden. Man lasse zum Versuche den Candidaten eine chirurgische Operation, das Wendungsgeschäft oder einen chemischen Prozeß, in lateinischer und deutscher Sprache beschreiben, und vergleiche beides, um den Unterschied zu finden, wenn die Seele die Begriffe wieder giebt, wie sie solche empfangen und verarbeitet hat, und wenn sie mit dieser Operation zugleich die mühvolle Uebertragung einer gedachten Idee in andere Sprachzeichen verbindet. Und wie möchte es

selbst manchem Herrn Examinator zu Muthe seyn, wenn er mit fremder Zunge reden sollte? Wer hat nicht Prüfungen und gelehrten Disputationen mit beigewohnt, und die Ueberzeugung mit nach Hause genommen, daß ein Bruchstück von einem solchen Patois, welches Cicero in dem Elysium nicht versteht, in einem, die Verdauung befördernden Vademecum sich herrlich ausnehmen dürfte? Dazu kommt, daß nicht von allen Medicinalpersonen gefordert werden kann, in der Prüfung anders, als ihnen der Schnabel gewachsen ist, zu reden; mithin erfordert die Einheit bei der Behandlung dieses Gegenstandes keine entbehrliche Abweichung in der Ausführung.

Damit soll aber nicht gesagt seyn, daß bei der Prüfung solcher Personen, denen die Kenntniß der lateinischen Sprache nöthig und nützlich ist, gar keine Rücksicht darauf zu nehmen sey. Man lege immerhin dem medicinischen Practiker eine in lateinischer Sprache geschriebene wichtige Krankheitsgeschichte vor, lasse ihn sie übersetzen, und in der Muttersprache oder in jener erläutern. Bei den Apothekern ist dieses nothwendig, weil, so viel mir bekannt ist, alle Dispensatorien in römischem Gewande erschienen sind.

Wenn ein, der Landessprache nicht kundiger Ausländer geprüft seyn will, ergiebt sich das Mittel zum Zwecke ohne Bemerkung.

## §. 353.

Seitdem man die Nothwendigkeit einsah, daß es die Wohlfahrt des Staats erfordere, keine Medicinalpersonen anzustellen, ohne sich vorher zu überzeugen, ob sie auch die erforderlichen Kenntnisse besitze, wurden die Prüfungen mündlich, aber auch, nach dem ältesten Beispiele der Schule zu Salerno, öffentlich abgethan. Ein Candidat, der auf diese Weise seinen Examinatoren und andern Gelehrten, wenn sie

auch nicht vom Fache waren, und nur nach allgemeinen wissenschaftlichen Ansichten die Erfordernisse einer zulänglichen Prüfung zu beurtheilen vermochten, Genüge leistete, wurde der Meisterschaft theilhaftig; oder bewährt gehalten, sein Fach überall ungehindert zu lehren und auszuüben. Eben weil dieser Act öffentlich war, konnte hierbei nicht leicht Unrecht oder ein Irrthum geschehen. Ein Mann, der vor einer zahlreichen Versammlung von Sachverständigen und Gebildeten aus allen Zweigen des menschlichen Wissens ohne Furcht sprach, und den Examinatoren keine genügende Antwort schuldig blieb, mußte schon das günstige Urtheil der Menge gewinnen, wenn er auch alle Fragen nicht gleich gründlich auflösete. Die Examinatoren selbst mußten, um ihrer eigenen Achtung willen, sich zu diesem Acte gehörig vorbereiten, und nur durchdachte Gegenstände vorbringen. Verabredungen zwischen ihnen und den Examinanden waren nicht möglich, weil sie keinem wissenschaftlich gebildeten Manne entgehen konnten, und jeder Kunstverwandter, wenn er auch nicht zu einer geschlossenen Corporation gehörte, das Recht hatte, an der Prüfung des Candidaten Theil zu nehmen.

Warum blieb man denn nicht bei dieser löblichen Sitte der Alten? Warum werden, nach der weisen Gesetzgebung in Bayern, nicht überall die Prüfungen vor öffentlichen Zeugen abgehalten — und warum weicht man in den meisten Staaten nicht Haarbreit von den Statuten der alten Oxfordianæ ab, den Arzt, noch einem bei verschlossenen Thüren gehaltenen lateinischen Tentamen, dem schaulustigen Publicum vom Catheder aus zu präsentiren, wo, mittelst einer bis zur Lächerlichkeit herabgesunkenen Handlung, die, in sofern auch Verabredungen zwischen Opponenten und Respondenten getroffen werden, auch höchst verächtlich ist, der mit der Kappe gezierte Herr Doctor nun für einen Meister in der Kunst erklärt wird?

Sagt man, daß viele junge Leute, wenn sie auch Kenntnisse haben, oft aus einer natürlichen Schüchternheit nicht würden antworten können — daß mancher geschickte Mann die Gabe nicht besitze, vor einer Versammlung von Gelehrten zu reden, und führt etwa gar Melanchton zum Beispiele an; so steht dieses Vorgeben doch mit dem, auf mehreren Universitäten noch üblichen Disputationen vor der Promotion im Widerspruche; und ein anderes ist es, eine wohlgeordnete Rede vor einer Versammlung halten — ein anderes, Fragen beantworten. Wie kann der Heilkünstler Fragen, welche ihm die Natur am Krankenbette vorlegt, durch Handlungen beantworten, wenn er dieses durch Worte seinem theoretischen Examinator nicht vermag? Dieses lauft beinahe auf den gemeinen Refrain aus: Sie wissen's, können's aber nicht von sich geben.

Der Grund von diesem allen ist sicherlich nur allein darin zu finden, daß die heimlichen Prüfungen für die Examinatoren bequemer und ihrem Privatinteresse angemessener sind. Der daraus entstandene Nachtheil konnte Männern, die hier zu befehlen hatten, nicht verborgen bleiben. Nunmehr traten schriftliche Prüfungen an die Stelle der mündlichen; aber nicht überall ward diese Norm beobachtet, und noch jetzt sind die letztern bei mehreren Examinations-Behörden üblich.

§. 354.

Jede Handlung läßt sich wenigstens durch Scheingründe entschuldigen; wenn aber das mündliche Examen gar vertheidiget, gerechtfertiget, und ihm ein Vorzug vor der scharfen schriftlichen Prüfung eingeräumt werden will: so müssen wir die von den Vertheidigern dafür vorgebrachten Gründe beleuchten. Sie sind: 1) Die Prüfungen der Hebammen, gewöhnlicher Thierärzte, Instrumentenmacher, Banda-

genfabrikanten und andere die des Schreibens nicht hinlänglich erfahren sind, können nicht anders als mündlich abgethan werden. Was nun in einem Falle geschieht, kann auch in allen übrigen zulässig seyn. 2) Die mündlichen Prüfungen werden in vielen Ländern noch beibehalten, weil kein Mißtrauen auf die Berichtserstattung der Examinatoren gesetzt, und dem Urtheile derselben von den Geprüften selbst nicht widersprochen wird. Daher wurde auch von jeher jeder Candidat vor der Promotion bloß mündlich tentirt, und von der Relation dieses Tentamens hängt es ab, ob derselbe zu promoviren sey, oder nicht. 3) Es ist keine geringe Aufgabe für den Examinator, seine Fragen so klar und deutlich aufzustellen, daß der Examinand den Sinn derselben richtig auffaßt; noch schwerer ist es für den Respondenten, jede Frage so categorisch in die Feder zu dictiren oder selbst nieder zu schreiben, daß nicht Doppelsinn, Unvollkommenheiten, Unrichtigkeiten, oder Mängel in den Antworten fast eines jeden Prüfungsprotocolles mehr oder weniger bemerkbar seyn sollten. Durch das mündliche Examen wird der Adspirant oft durch Nebenerinnerungen auf die Spur des darzustellenden Objects geleitet, und eben dadurch in den Stand gesetzt, den Examinator zu befriedigen. Dieses ist bei schriftlichen Prüfungen selten zu hoffen, weil hier nur dasjenige, was der Candidat niedergeschrieben, und nicht was der Examinator gehöret hat, zur Beurtheilung kommt. Sollte auch dieser in seinem gutachtlichen Urtheile dasjenige, was jener mündlich erläutert, aber nicht in das Protocoll gesetzt hat, in Anschlag bringen: so hängt doch wieder alles von der Redlichkeit des Examinators ab, und er lauft hierbei Gefahr, daß der Candidat, den er auf solche Weise tüchtig erkannt hat, von einem andern nicht bewährt befunden werden würde, welcher nichts gehört, sondern bloß das Niedergeschriebene zu beurtheilen hätte. 4) Die

schriftlichen Prüfungen nehmen zu viel Zeit weg. Da nun die Examinatoren in der Regel practicirende Aerzte oder Professoren, und nicht auf einen, zu ihrem Lebensunterhalte hinreichenden Gehalt gesetzt sind, und auch nicht wohl seyn können; so ist die Verbindlichkeit zu hart, daß sie dadurch mehr versäumen und einbüßen sollen, als das gewöhnlich geringe Honorar für die Prüfung beträgt. Und endlich 5) lassen sich die practischen Manipulationen an Maschinen, mit Instrumenten und Bandagen — anatomische Demonstrationen — chirurgische Operationen — und chemische Processe, welche doch den wichtigsten Theil einer Prüfung ausmachen, ohnehin nicht wohl aufzeichnen.

§. 355.

Bei der ersten Ansicht dieser Gründe scheinen die mündlichen Prüfungen vor den schriftlichen einen Vorzug zu haben; aber es scheint wirklich nur so. D nn 1) soll jede Examinations-Behörde keine Medicinalperson, wo der Staat, wie er soll, für einen hinlänglichen Schulunterricht gesorgt hat, selbst keine Hebamme zur Prüfung zulassen, die nicht schreiben gelernt hat. 2) Der zweite Grund beweiset nichts, weil hier ein Verfahren als Beweis für die Zulässigkeit einer Sache angenommen wird, deren Zweckwidrigkeit eben den wichtigsten Streitpunct ausmacht. 3) Dieses gilt auch von dem dritten Puncte, der, auf das gelindeste ausgedrückt, nur der Bequemlichkeit der Examinatoren, und einer gefährlichen Nachsicht gegen die Examinanden das Wort redet. 4) Wenn die schriftlichen Prüfungen auch viel Zeit wegnehmen (der für die Examinatoren daraus entspringende Verlust muß übrigens denselben aus der Staatscasse oder auf eine indirecte Art honorirt werden): so gewähren sie auch den wichtigen Vortheil, der bei Beurtheilung der Tüchtigkeit des Candidaten zur Be-

kleidung eines öffentlichen Amtes nie außer Acht zu setzen ist, daß man sich überzeuge, ob der Respondent der Muttersprache mächtig sey, die Kunstausdrücke richtig schreiben, eine Idee nach logischer Ordnung aus allgemeinen Grundsätzen bestimmt und klar entwickeln, und solche mit Fertigkeit auf das Papier bringen könne. Außerdem ist das Prüfungsprotocoll die einzige Beweisurkunde, daß dem Candidaten von den Examinatoren nicht mehr zugemuthet worden ist, als man von ihm zu fordern berechtiget war, und controlirt sich mit dem Gutachten der Examinatoren, wenn der Candidat abgewiesen worden ist, oder über die Fähigkeit desselben Zweifel entstehen sollten, welche beide Fälle durch eine mündliche Prüfung nicht nachzuweisen sind. 5) Was die Manipulationen in der practischen Prüfung betrifft, so ist nicht abzusehen, warum sie der Examinand nicht schriftlich angeben könne, da sie in Büchern deutlich genug beschrieben sind. In wie fern aber bei der Prüfung hierauf Rücksicht zu nehmen sey, wollen wir gleich untersuchen.

## §. 356.

Soll die schriftliche Prüfung bloß auf die Grundsätze der Arzneikunde und ihrer verschiedenen Zweige (theoretisch), oder auf die Anwendung dieser Grundsätze gerichtet (practisch) seyn?

Ein Hauptvorwurf der fast allen Prüfungen gemacht wird, ist der: daß sie aus dem Grunde nie die Geschicklichkeit des Candidaten bewährten, weil sie bloß theoretisch wären, und daher die Prüfungsprotocolle kein anderes Resultat lieferten, als einzusehen, daß die Examinanden die auswendig gelernten verba magistrorum und allgemeinen Sätze aus Compendien herzusagen gewußt hätten. Eine practische Aufgabe gründlich gelöst und durch Handlung anschaulich gemacht, beweise nicht nur mehr, als ein voluminöses, von Schulkram wimmelndes Protocoll, sondern

sey auch der einzige und sichere Maßstab zur Beurtheilung der Bewährtheit des Candidaten.

Diese Behauptung ist zum Theil richtig; zum Theil aber unrichtig. Theorie und Praxis sind unzertrennlich mit einander verbunden. Wer ein der Natur treu nachgebildetes Gemälde von einer Krankheitsform entwerfen, die anatomisch-physiologischen Eigenthümlichkeiten der leidenden Organe genau angeben, die Ursachen und Erscheinungen dieser Krankheitsform vollständig aufzählen, hierauf eine erfahrungsmäßige Vorhersagung bauen, die Heilanzeigen für jeden bestimmten Fall, nach der Beschaffenheit des Subjects und der einwirkenden Schädlichkeiten, der Dauer und Heftigkeit des Uebelseyns festsetzen, und die medicinisch-chirurgischen und diätetischen Mittel, welche den Heilanzeigen angemessen sind, bestimmen kann: der ist auch im Stande, diese Krankheitsform am Kranbette technisch richtig zu behandeln, und, wenn sie nicht unheilbar ist, zu heilen. Er würde dieses nicht vermögen, wenn ihm diese theoretischen Ansichten, in Beziehung auf eine bestimmte Krankheitsform, nur zum Theil bekannt wären. Wie viele Zeit wäre erforderlich, wenn er am Krankenbette so vollständig geprüft werden sollte, um über seine Tüchtigkeit als Heilkünstler alle Zweifel zu beseitigen? Ob der Respondent seine Theorie nicht bloß auswendig gelernt, sondern durchdacht und zur lebendigen Ueberzeugung ausgebildet habe, kann vernünftigen Examinatoren nicht eine halbe Stunde lang verborgen bleiben. In diesem Falle wird aber auch eine practische Prüfung noch wenigere Resultate liefern, um den wissenschaftlichen Werth des Mannes gerecht und billig zu bestimmen; ja hier sind eher Selbsttäuschungen möglich. Es ist nämlich nicht genug, daß z. B. ein Chirurg mit Kunstfertigkeit eine Operation mache, oder ein Apotheker chemische Processe zeige; sondern jener muß auch die Gründe angeben, warum und wann er Ader-

lassen, trepaniren u. s. w. will, — und dieser die Ursachen aus der Theorie seines Faches entwickeln, warum das gewonnene Product gerade dieses und kein anderes ist. Wird man den fertigen Receptschreiber, wenn seine Mittel auch gut gewählt und für den Kranken passend sind, ohne andere Beweise, für einen gründlichen medicinischen Practiker halten? Erwägt man nun, daß mehrere Zweige des ärztlichen Wissens, z. B. die Physik der lebenden Organismen, die Grundlehren von der Erzeugung und den Ursachen der Krankheit und andere ihrer Natur nach, als Objecte der Theorie, nur auf dem theoretischen Wege, durch Fragen und Antworten, erforscht werden können — daß nicht überall Gelegenheit ist, die anatomisch-chirurgischen Kenntnisse der Examinanden an Leichen, und ihre Kenntnisse in der Entbindungskunst in einem Gebärhause zu prüfen — daß selbst solche anschauliche Manipulationen, nur eine theilweise Ueberzeugung von der Geschicklichkeit des Candidaten gewähren, und daher die practischen Prüfungen von den theoretischen nicht getrennt werden können — und daß endlich aus den angeführten Gründen die Prüfung protocollirt werden muß: so wird hieraus folgen, daß die Basis der schriftlichen Prüfung theoretisch seyn, oder die Absicht der Examinatoren hauptsächlich dahin gehen müsse, gewiß zu werden, ob der Candidat die Grundsätze seines Faches kenne? und wie er dieselben auf bestimmte Fälle anwenden wolle? Diese letztere Rücksicht schließt keineswegs eine practische (anschauliche, manuelle) Prüfung von dem ganzen Acte aus; im Gegentheile sollte sie niemals verabsäumt werden, jedoch, wie mich die Erfahrung gelehrt hat, nur in folgender Art.

§. 357.

Die naturhistorischen Kenntnisse des Arztes lassen sich am besten dadurch erkundigen, daß ihm Präpa-

rate zur Erläuterung wichtiger Gegenstände aus der vergleichenden Anatomie, Pflanzen und Mineralien, in der Absicht sie zu classificiren und mit ihren wesentlichen Merkmalen zu beschreiben, vorgelegt werden. Von dem Heilkünstler lasse man einige, an allgemeinen und örtlichen Uebeln leidende Kranke, die sich in einem Spitale oder in der Cur der examinirenden Aerzte befinden, nach den Regeln der Clinik ausforschen, die Krankheitsformen nach ihren Ursachen und Zeichen bestimmen, und den Heilplan entwerfen. Aus dieser Prüfung wird bald hervorgehen, ob der Examinand Kranke beobachtet und behandelt habe, oder nicht, — und ob er die Hauptsache seines Wissens, die Kunst, Kranke zu examiniren, verstehe? Der zukünftige gerichtliche Arzt muß, wenn gerade die Gelegenheit dazu vorhanden ist, an einen menschlichen Leichnam geführt, und diesem eine in die Eingeweide dringende, und eine oberflächliche Verletzung beigebracht werden. Der Candidat hat sofort denselben, mit Beobachtung der Formen, zu seciren, das Obductions-Protocoll und aus diesem ein medicinisch-gerichtliches Gutachten auszustellen. Wenn dieses aber nicht angeht, so genügt schon, demselben einige leichte und schwere Krankheitsgeschichten, und einige Fälle aus der Staatsarzneikunde, namentlich über den Wirkungskreis und Pflichten der Physiker, und die in der Provinz bestehenden medicinisch-polizeilichen Verordnungen vorzulegen. Der Wundarzt muß einen Theil der, ihm sehr wichtigen Knochenlehre an einem menschlichen Skelette, und, in Ermangelung eines menschlichen Leichnams, ein thierisches Eingeweide demonstriren — verschiedene Bandagen verfertigen und solche an einer ledernen Puppe anlegen — und den Gebrauch und Mechanismus chirurgischer Instrumente bestimmen. Will er die Entbindungskunst ausüben, so muß er die Diagnostik, das Wendungsgeschäft und die Anlegung der Geburtszange an einem wohl einge-

richteten Fantom zeigen. Durch dasselbe Hülfsmittel können die Hebammen über die Lage des Kindes, regelmäßige Geburt, Unterbindung der Nabelschnur, und Lösung der Nachgeburt in nöthigen Fällen, geprüft werden. Dem Apotheker lege man aus einem kleinen, immer vorräthigen Cabinette *) mehrere rohe, zubereitete, einfache, zusammengesetzte, gute, mittelmäßige, verderbte und verfälschte Arzneikörper vor — und lasse sich die Naturgeschichte derselben, die Art sie zu erhalten, die Zeichen ihrer Aechtheit und Verfälschung angeben, und zugleich die Preise, wie sie der Materialist und der Apotheker nach der gesetzlichen Taxe verkauft, bestimmen. Man lasse von ihm ferner die verschiedenen Grade des Feuers in der Wirklichkeit zeigen — zusammengesetzte Arzneikörper durch Hülfe des Feuers oder durch chemische Reagentien untersuchen — einige chemische Producte im Laboratorio verfertigen, und den ganzen Prozeß analysiren, so wie die Merkmale der Aechtheit des erhaltenen Products aufstellen — am Receptirtische einige verschriebene Arzneimittel verfertigen und taxiren — einige aus Irrthum des Arztes, oder absichtlich gemachte gefährliche Arzneiverschreibungen beurtheilen — und endlich Schemata entwerfen, wie er seine Buchhaltung führen will.

Diese Methode läßt sich mit der theoretischen Prüfung wohl verbinden, und mit den nöthigen Modificationen bei allen Medicinalpersonen anwenden. Ich bin aus eigener Erfahrung von ihrem Nutzen so sehr überzeugt, daß ich sie allen Examinations-Behörden hiermit dringend empfehle.

§. 358.

Die Dauer der Prüfung hängt von dem Umfange

*) Herr Professor Trommsdorff kündigte ein solches für Aerzte an, in der medicinisch-chirurgischen Zeitung. Salzburg 1794. 4 B. S. 332.

der Berufspflichten, die der Examinand übernehmen will, ab; nicht aber, wie leider noch fast überall geschieht, von einer in der Canzleiordnung bestimmten Session des Collegii. Es ist eine falsche Voraussetzung, daß, wenn der Candidat einige Fragen aus verschiedenen Zweigen seines Faches richtig beantwortet habe, ihm die übrigen als bekannt erlassen werden könnten. — Der Zweck der Prüfung erfordert, um Täuschung zu verhüten, ihn über alles, was er nothwendig wissen soll, und zur Beurtheilung seiner Capacität nöthig ist, zu fragen. Daher ist es begreiflich, daß die Prüfung eines Arztes über die gesammte Arzneiwissenschaft eben so viele Tage, als die Prüfung einer Hebamme Stunden erfordert. Jene Examinations-Form, wo in ein paar Stunden, bei dem Genusse von altem Rheinweine und Zuckerbrod, einige Fragen leichtsinnig dahin geworfen und in demselben Geiste beantwortet werden, sind folglich vor Gott und Menschen nicht zu verantworten.

Die Dauer der Prüfung der Medicinalpersonen erster Classe, habe ich bei dem, meiner Direction anvertrauten Medicinal-Colleg, auf drei Tage, und jeden Tag zu acht Stunden bestimmt, und finde keine Ursache von dieser Norm abzuweichen *). Der Fall war selten, wo ein Candidat in zwei Tagen ein Prüfungsprotocoll von 20 gebrochenen Bogen (die erforderlich sind, um einzusehen, ob er die Grundsätze seines Berufsfaches und ihre Anwendung kenne), zu Stande brachte; bei manchem trägen Kopfe dauerte

*) Wer 3 bis 5 Jahre auf das Studium seines Faches verwenden soll, hat keinen Grund sich zu beschweren, wenn eben so viele Tage der Prüfung von ihm gefordert werden. Candidaten, denen die Gesetze einen Cursus von Demonstrationen auflegen, der 2 — 3 Monate dauert, suchen diese in der Abkürzung des letzten Studien-Jahres zu gewinnen, und verlieren insofern nichts dabei — da Mancher unterrichteter aus dem Examen zu kommen pflegt, als er hinein gegangen ist.

es wohl einen Tag über jene Zeit, ehe der Act geschlossen werden konnte. Gewöhnlich geht es den ersten Tag langsam; wird aber der Examinand furchtlos, dreust, vergegenwärtigen sich bei ihm, durch den Drang der Ideen, die Begriffe, und wächst mit dem Prüfungsprotocolle das Zutrauen zu sich selbst: dann nimmt der Act einen raschern Gang, und selbst der geschickte Respondent erscheint den zweiten, dritten Tag in einem ganz andern Lichte, als bei dem Anfange der Prüfung. Ich wünsche, daß mehrere, auf öffentliche Achtung und den Beifall ihres Gewissens zählende Examinationsbehörden geneigt seyn möchten, eben so zu verfahren, um sich von der Richtigkeit meiner Behauptung zu überzeugen, und zugleich einzusehen, daß mancher junge Mann am Ende vortrefflich besteht, dem man, nach der am ersten Tage abgelegten Probe, kaum mittelmäßige Kenntnisse zutrauete, oder wohl gar in Versuchung gerathen wäre, eine Ungerechtigkeit zu begehen — ihn als untüchtig zu verwerfen. Wissen die Candidaten einmal, daß die Prüfungs-Behörde mit Schärfe verfährt: wenden sie die Zeit ihres Studiums mit Fleiß und Nachdenken an, um wohl vorbereitet zu erscheinen, und dann tritt auch der unangenehme Fall höchst selten ein, daß einer auf eine Zeitlang oder für immer abgewiesen wird.

§. 359.

III. Die Vorbereitung zur Prüfung begreift folgende Momente in sich.

Die Examinatoren setzen die dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung vorzulegenden wichtigsten Fragen, aus dem theoretischen und practischen Theile seines Faches, und zwar jeder die seinigen aus dem ihm übertragenen Departement, auf, und stellen sie einige Tage vor dem verabredeten und dem Examinanden bekannt gemachten Prüfungs-Termin, dem Dirigenten zu. Dieser ordnet sie in der Art syste-

matisch, daß aus jeder Antwort wieder eine neue Frage folgt, und eine herausgerissene Frage und Antwort die daher entstehende Lücke gewahr werden läßt. Um diese logische Reihenfolge zu Stande zu bringen, muß der Director solche Fragen, die den Uebergang von einer zur andern erleichtern, in dem von ihm zu entwerfenden Schema mit einfliessen lassen. Jede Frage muß einen klar und deutlich ausgedrückten allgemeinen Begriff enthalten, der eine Menge von mannichfaltigen Gegenständen in sich aufnimmt — und so gesetzt seyn, daß man aus der Beantwortung derselben ersehen kann, ob der Respondent selbst gedacht hat. In den Fragen, die das Besondere angehen, dürfen nicht zwei Gedanken in einer Frage zusammengestellt werden. Zweideutigkeiten und Scherz sind gänzlich dabei zu vermeiden.

Diese Methode hat den Nutzen, daß die Examinatoren die Gegenstände, worüber sie fragen wollen, vorher durchdacht haben müssen; die eingeschalteten Fragen des Directors, die verworfenen Verabredungen zwischen den Examinatoren und Respondenten unmöglich oder fruchtlos machen; dem Candidaten die Arbeit ohne Noth nicht erschwert wird; und das Prüfungsprotocoll, ohne durch die beliebten Examinationssprünge entstellt zu seyn, ein in allen seinen Theilen systematisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht. Denn es giebt nach meinem Gefühle keine eckelhaftere Leserei als die eines solchen Prüfungsprotocolles, in welchem die aus verschiedenen Doctrinen genommenen Fragen, wie die Lappen an dem bunten Kleide des Monsieur Pasquin, aneinander geheftet sind: z. B. Wie heilte de le Bois Sylvius das Wechselfieber? Welche Bestandtheile hat die Galle? Was ist die Arzneiwissenschaft? Welchen Nutzen haben die Milz- und Schild-Drüse? Wann ist die Wendung angezeigt? — und andere Einfälle.

§. 360.

Bei der Eröffnung der Prüfung hat der Examinand die auf sein Vaterland, wissenschaftliche Bildung, Moralität und bisherige Geschäftslage Bezug habenden Papiere, wenn sie dem Auftrags-Schreiben nicht beigefügt gewesen sind (§. 349), dem Collegio in chronologischer Ordnung vorzulegen. Während dieses solche in Rücksicht ihrer Aechtheit und Zulänglichkeit untersucht, entwirft der Candidat in deutscher, oder, was in diesem Falle auch angeht, in lateinischer Sprache sein curriculum vitæ. Aus beiden nothwendigen Dingen ersieht man: ob derselbe einen festen Grund seiner Studien auf Schulen gelegt — früh oder spät die Bildungsanstalt betreten — welche Collegia, in welcher Ordnung, bei welchen Lehrern und wie lange gehört — practische Lehrinstitute und fremde Länder besucht — in einer Prüfung schon bestanden — ein mediciniches Amt bekleidet und practicirt habe u. s. w. Die auf verschiedenen Universitäten angenommenen Lehrsysteme und die eigenthümlichen Meinungen der als Schriftsteller bekannten oder auf der Landesacademie angestellten Lehrer müssen der Examinations-Behörde bekannt seyn. Sie muß bei der Prüfung hierauf besondere Rücksicht nehmen, weil das Geringste, was von dem Examinanden gefordert werden kann, ist: daß er seine Lehrer verstanden habe. Ob er nun auf ihre Worte geschworen oder durch eigenes Studium über die vorgetragenen Gegenstände selbst nachgedacht habe, darüber giebt die erste Stunde der Prüfung Auskunft. Am Schlusse des curriculi vitæ muß der Examinand die Fächer bestimmt angeben, worüber er geprüft zu werden verlangt.

Manche nicht wissenschaftlich gebildete oder subordinirte Medicinalpersonen, empirische Chirurgen, Thierärzte und Hebammen, die sich ohne glaubhafte Zeugnisse von einer öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalt

zur Prüfung sistiren, müssen wenigstens Atteste beibringen, daß sie von Kunstverständigen unterrichtet, und, unter ihrer Leitung, den erlangten theoretischen Unterricht wohl angewandt haben. Wäre dieß aber aus dem Grunde, weil sie durch Zufall um ihre Papiere gekommen und solche wieder beizubringen außer Stand sind, nicht möglich: so kann denselben die Prüfung, wenn sie darauf bestehen, nicht wohl abgeschlagen werden. In diesem Falle entscheidet lediglich das Resultat derselben für ihre Tauglichkeit. Gewöhnlich bringen dergleichen Personen Zeugnisse wegen ihrer angeblichen Geschicklichkeit von Beamten, Pfarrern und Ortsvorständen bei, welche zuverlässig nichts mehr beweisen, als daß die Quacksalberei eine sehr reiche Nahrungs- und Erhaltungs-Quelle hat. Der Fall, daß eine nicht legalisirte Hebamme, welche während ihrer dreyßigjährigen Praxis, laut einer Menge solcher von Laien ausgestellten Atteſtate, über fünfhundert Gebärenden in allen möglichen Fällen mit Glück beigestanden hatte, in einer, von der Medicinalpolizei-Behörde verfügten Prüfung zur Bekleidung des Hebammen-Amtes für durchaus unfähig erklärt wurde, ist nicht der einzige, um die Richtigkeit meiner Behauptung aus der Erfahrung zu begründen.

## §. 361.

Ehe zur Abfassung des Protocolls geschritten wird, ist der Examinand **mündlich** zu tentiren. Eine Stunde reicht zu dieser vorbereitenden Operation hin, und muß von dem jüngsten Mitgliede des Collegii anheben, und bei dem Director schließen. Die Fragen müssen sich bloß im Allgemeinen auf den Inhalt der Zeugnisse und des curriculi vitæ — Encyclopädie und Methodenlehre — Litteratur — und auf allgemeine Begriffe, Definitionen, was ein Arzt, Apotheker u. s. w. sey? beziehen. Man geht alsdann,

nach Beschaffenheit der Umstände, auf einige aus diesen Dingen fließende Materien selbst über.

Wenn der Respondent bei dieser Vorbereitung so viele Beweise gegeben hat, daß die ordnungsmäßige Prüfung mit gutem Erfolge vorgenommen werden könne, dann ist diese alsbald anzufangen, weil das, im Tone der freundschaftlichen Unterhaltung abgemachte Tentamen den Muth des Candidaten erweckt, der ihm bei der nun zu beginnenden wichtigen Arbeit nöthig ist. Sind aber seine Antworten so beschaffen, daß man an der Möglichkeit einer glücklich ausgehenden Prüfung zu zweifeln vollkommen Ursache hat, dann ist er gleich bis auf Weiteres zu suspendiren, und die competente Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Im erstern Falle entwirft der Secretär ein Protocoll, welches enthalten soll: Zeit und Ort der Prüfung; Benennung der Prüfungs-Behörde, mit Angabe der dem Acte beiwohnenden Examinatoren; Tag des erhaltenen Auftrags und der Vorladung; Tauf- und Geschlechts-Namen, Alter, Vaterland, Geburtsort und akademische Würde des Examinanden; Disciplinen, in welchen er geprüft werden will, nebst dem Erfolge des Tentamens; und Auszug der Zeugnisse, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß gegen die Legalität und Richtigkeit derselben von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht worden sey. Diesen und die folgenden 20 bis 30 in der Mitte gebrochenen Bogen des Prüfungsprotocolles paginirt er, und setzt auf jeder Seite unten die Anfangsbuchstaben der Examinations-Behörde z. B. W. M. C. (Westphälisches Medicinal-Colleg), wenn, was besser ist, die Zahlen und Buchstaben von einem verpflichteten Regierungs-Buchdrucker mit besondern Typen nicht aufgedruckt sind. Die numerirten Fragen werden auf die erste Seite des gebrochenen Bogens, und die auf die Nummern zurückweisenden Antworten auf die gegenüberstehende Seite gesetzt. Sind die

Fragen der Examinatoren gleich vom Anfange systematisch geordnet, daß sie von einander unterschieden werden können: so ist der Name desjenigen, der die Fragen vorgelegt hat, jedesmal dabei zu bemerken. Auf diese Weise ist die Handlung klarer, und die sachkundige Oberbehörde lernt die Männer, denen dieses wichtige Geschäft anvertraut ist, näher kennen. Das Prüfungsprotocoll muß der Candidat selbst schreiben, damit die Examinatoren sich überzeugen, daß er des Styls und der Rechtschreibung mächtig sey — und ihm, im Falle er abgewiesen wird, die Ausflucht benommen werde: er habe anders gesagt, als das Protocoll laute. Manche, mit einer geübten und schönen Darstellungsgabe versehene Candidaten beantworten alle Fragen mündlich zur vollkommenen Zufriedenheit der Examinatoren; sind aber in der Sprache so vernachläßiget, daß ihre schriftliche Antworten ein widerliches Chaos von Construction darstellen. Andere müssen wegen ihrer höchst fehlerhaften Schreibart, aus welcher die Unmöglichkeit einen vorzeigbaren Bericht abzufassen offenbar hervorgehet, ohne Nachsicht verworfen werden. Nur bei Hebammen, welche größtentheils des Schreibens nicht hinlänglich kundig sind, ist ein anderes Verfahren angezeigt. In dem Herzogthum Westphalen, wo diese Personen von dem Hebammenlehrer, in Beiseyn des Gerichtspersonals seines Wohnortes, geprüft werden, geht man so zu Werke: Der Examinator schreibt jede, auf das Hebammengeschäft wesentlich Bezug habende Frage, welche aber nichts, was die practischen Manipulationen betrifft, enthalten darf, auf gleiche, zusammengerollte, und in ein Gefäß gelegte Zettel; von diesen nimmt die Hebamme etwa zwölf heraus, liest sie laut ab, und beantwortet eine nach der andern mündlich; und die Antworten schreibt der Actuar in das, von ihm mit der angegebenen Eingangsformel versehene Protocoll (Zeit und Ort der Prüfung, Namen und

Wohnort der Hebamme, Dauer des Unterrichts u. s. w.) gerade so nieder, wie sie die Hebamme richtig oder unrichtig angegeben hat. Abwechselnd giebt auch der Examinator die Fragen im kunstmäßigen Zusammenhange zu Protocoll, und die Antworten der Hebammen werden mit ihren eigenen Worten daneben protocollirt und gerichtlich beglaubiget. Diese Protocolle, nebst gerichtlichen Zeugnissen über die Wahl, das Alter und die Sitten der Geprüften, werden mit den Bemerkungen des Hebammenlehrers über die physischen und moralischen Eigenschaften, mit einem besondern Gutachten über den Grad der erlangten Kenntnisse derselben an die Regierung zur Verfügung eingeschickt.

§. 362.

IV. Ich erinnere mich, vorlängst eine Schrift gelesen zu haben, in welcher ein zu seiner Zeit berühmter Arzt, dessen Namen mir entfallen ist, vor etwa hundert Jahren, den schon damals nachlässigen und lächerlichen Prüfungen dadurch eine andere Wendung geben wollte, daß er, nach der ältern Abtheilung der verschiedenen heilkundigen Zweige, bestimmte Fragen vorschrieb, welche dem Examinanden zur Beantwortung vorgelegt werden sollten. Obgleich diese Fragen in unsern Tagen, wegen der veränderten, berichtigten, und erweiterten Lehrbegriffe, größtentheils nicht passend befunden werden dürften: so ist doch die Idee selbst ganz und gar nicht zu verwerfen. Diejenigen, welche Gelegenheit haben Prüfungsprotocolle aus den neuern und neuesten Zeiten einzusehen, und deren Beruf ist, solche zu beurtheilen, mögen entscheiden: ob es mancher Prüfungs-Behörde nicht Noth thue, eine möglichst vollständige Norm vor sich zu haben, nach welcher sie jedes Glied im Medicinalstaate examiniren müßte — und ob ein Versuch, eine solche zu entwerfen, unter die überflüssigen Dinge gehöre? In

der Voraussetzung, daß die hier aufgeforderten competenten Männer gleiche Erfahrungen, folglich gleiche Ueberzeugung hierüber mit mir theilen, und von der Nothwendigkeit des in Frage stehenden Noth- und Hülfs-Mittels überzeugt seyn werden, nehme ich keinen Anstand, aus den während meiner Amtsführung entstandenen Prüfungsprotocollen, die wichtigsten, mit den heutigen Bedürfnissen und der Cultur der medicinischen Disciplinen übereinstimmenden Fragen, welche den Examinanden nach Verschiedenheit ihres Berufs, vorgelegt zu werden pflegen, in der Hoffnung hierher zu setzen, daß man ihre Brauchbarkeit in Fällen der Anwendung um so weniger verkennen werde — da die Kunst zu fragen immer schwerer ist, als die, zu antworten.

## §. 363.

Vorerst werden dem Candidaten generelle Fragen aus dem Fache, worüber er examinirt werden soll, in der Absicht vorgelegt, um inne zu werden, ob er eine richtige Ansicht davon überhaupt habe, eine allgemeine Kenntniß von demselben besitze, und in der Literatur desselben nicht fremd sey: zum Beispiel:

Was ist ein Arzt (Heilkünstler — Thierarzt — Chirurg — Apotheker u. s. w.)? Welche Zwecke hat der Arzt (Geburtshelfer und Andere)? Welche Vorbereitungs- Hülfs- und technische Kenntnisse sind ihm zur Erreichung dieser Zwecke nöthig? Welche sind die intellectuellen und moralischen Eigenschaften und Pflichten des Arztes rc? Warum sind ihm diese Kenntnisse und Eigenschaften nöthig? Ist ein fruchtbares Studium der Arzneikunde (Chirurgie u. s. w.) ohne Bekanntschaft mit ihrer Geschichte möglich? Wie muß aber diese Geschichte studirt werden, wenn sie nützen soll, oder welcher Grundsätze der Critik hat man sich zu bedienen, um bei dem Studium derselben Einseitigkeit zu vermeiden, ohne dem Skepti-

cismus zu unterliegen? Welche Fehler begingen in dieser Rücksicht die Alten, und welche mehrere Neuere? Welche Verdienste hat **John Brown** um die Arzneiwissenschaft (**Lavoissier Winterl**, **Carl Schmidt** um die Chemie)? Was hat die Arzneiwissenschaft durch diese Reformationen gewonnen oder verloren? Welche Veränderungen hat die Arzneiwissenschaft seit Brown's Reformation in verschiedenen Zeitabschnitten erlitten? Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hat das Studium der Naturphilosophie auf die Arzneiwissenschaft? Worin sind die Ansichten der heutigen naturphilosophischen Aerzte und der ältern Humoralpathologen von einander unterschieden? Welche sind die vorzüglichsten classischen Schriften über die Heilkunst (Veterinärkunde, Chirurgie, Pharmaceutik u. s. w.)? Worauf gründen sich die Vorzüge der genannten Schriften? Mit welchen Instrumenten, Maschinen und Geräthschaften soll der Wundarzt (Geburtshelfer, Apotheker u. s. w.) versehen seyn? Auf welchem Wege will Respondent sich solche am besten verschaffen?

Nach diesen vorausgeschickten Fragen geht man nun näher in das respective Fach ein, und zwar so, daß das Allgemeine immer dem Besondern vorhergehe, wie folgende Beispiele zeigen.

## §. 364.

## Prüfungs-Normen für den Arzt und Heilkünstler.

Welche Begriffe verbindet man mit den Wörtern: Arzneiwissenschaft, Arzneilehre, Heilkunde, Heilkunst, und medicinische Quacksalberei? Giebt es eine Arzneiwissenschaft, oder einen obersten Grundsatz der Medicin? Auf welchen Principien beruhet nun die Arzneikunde? Auf welchem Wege gelangt der Arzt zu diesen Principien? Was ist Erfahrung? Welche sind die Bedingungen einer richtigen Erfahrung? Wie

kommt der Arzt durch Erfahrung zu dem Begriffe der Heilkunde? Was ist das Object der Heilkunde und ihre wahre Aufgabe? — In welchem Verhältnisse steht Medicin zur Naturlehre? Welche sind die vorzüglichsten Gegenstände der Naturlehre, d. i. diejenigen, welche den Naturforscher als Arzt am meisten interessiren? Was ist Luft, und wie viel Luftarten giebt es? Ist Lichtstoff und Wärmestoff einerlei, oder sind sie, und zwar dem Grade oder der Beschaffenheit nach verschieden? Welchen Einfluß haben Luft, Licht und Wärme auf den thierischen Körper? Wie heißen die Instrumente, um die Beschaffenheit, Intensität u. s. w. dieser Körper zu erkundigen? Was ist Electricität? Was wissen wir von dem Wesen derselben? Wodurch unterscheidet sie sich von dem galvanischen Fluidum? Was ist Magnetismus, und welche Aufschlüsse hat die Naturlehre hierüber gegeben? Warum ist dem Arzte die Bekanntschaft mit diesen Naturerscheinungen nöthig? —

Die Entwickelung der philosophischen Disciplinen und die graduelle Bezeichnung ihres Einflusses auf die verschiedenen Zweige der Arzneilehre, mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Naturlehre und die Geschichte der speciellen Fächer, bietet sich von selbst dar. Wir gehen zu den einzelnen Abtheilungen der Medicin in concreto, und, der natürlichen Ordnung gemäß, zuerst zur Physiologie über.

Was heißt Physiologie in engerer Bedeutung? Was ist Leben? Was versteht man unter dem Begriffe Verrichtung in der thierischen Haushaltung? Wodurch wird die Mannichfaltigkeit dieser Verrichtungen begründet? Welches ist das gemeinschaftliche Band aller Functionen? Wie kam der Naturforscher auf die Idee Lebenskraft (Archaeus, Anima, Erregbarkeit u. s. w.)? — Hat der Respondent dieses deducirt: so ist es nöthig, die Begriffe von der Erregbarkeit rc. von ihm näher angeben zu lassen. —

Welches ist der wahre Character der Lebenskraft oder Erregbarkeit? Wodurch unterscheidet sich die Lebenskraft des Universums von der des individuellen Organismus? Ist die Lebenskraft (Erregbarkeit) Substrat des Lebens? Ist die Erregbarkeit, subjectiv betrachtet, schon hinreichend zur Begründung einer thierischen Function? Was ist weiter erforderlich? Ist das Leben (oder eine bestimmte Function) durch Erregbarkeit und Reitz begründet? Was gehöret weiter dazu? Wird durch die Harmonie der reizenden Potenzen und der Erregbarkeit Gesundheit gesetzt? Was ist dann noch mehr nöthig? Was folgt daraus? — Was ist Organisation? Wie gelangte der Naturforscher zu der Idee Organisation? — Nachdem der Examinand den Unterschieb zwischen organisch, unorganisch (nicht anorgisch, wie viele sich fehlerhaft ausdrücken), Organismus, und andere hiermit verwandte Begriffe festgesetzt hat, eröffnet sich das Feld der Anatomie, besonders der vergleichenden, in einer Beziehung mit der Physiologie, von der sie nie isolirt werden sollte; z. B. Respondent erkläre aus der Idee Organisation den Kreislauf des Bluts beim Erwachsenen und beim Fötus, (beschreibe die Werkzeuge der Verdauung und erkläre das Wichtigste dieses Prozesses; erläutere die Function, von welcher die Dauer der Organisation — Ernährung — abhängt, und bezeichne die Theile, in welchen sie vor sich geht; u. s. w.) Andere Fragen von Wichtigkeit, welche auf die Gesundheitslehre gehen, sind: Ist Organisation ohne specifike Erregbarkeit denkbar? Ist in dem organischen Producte die Erregbarkeit in allen Theilen desselben gleichmäßig vertheilt? In welchem ist am höchsten gesteigert? Wenn die Erregbarkeit nicht in allen Theilen gleich ist, wie muß sie dann beschaffen seyn, wenn das Individuum gesund seyn soll? Was ist nun Gesundheit? Welche sind die Bedingungen dieses physischen Zustandes? — Uebergang zur

Krankheitslehre. — Unter welchen Bedingungen erkrankt das Individuum? Was heißt demnach Krankheit? Welche Begriffe verbindet man mit den Kunstausdrücken: Anlage, Disposition, Opportunität, seminia morborum und schädliche Potenzen? Wie wird die Extensität und Intensität der Krankheit ausgemittelt? Wie werden die Krankheitsformen am zweckmäßigsten abgetheilt? Welche sind, nach Brown's Lehrbegriffen, die wichtigsten sthenischen und asthenischen Krankheitsformen? Ist diese Eintheilung für den Arzt am Krankenbette hinreichend? Auf welchen Merkmalen beruhet, nach der Brown'schen Schule, der Unterschied zwischen den Krankheiten der Erregbarkeit (allgemeinen) und den Krankheiten der Organisation (örtlichen)? Welchen Nutzen gewährt dieser Gesichtspunct in der Practik? Examinand deducire aus der Idee Organisation das Resultat über Nervmopathologie, und Humoralpathologie? (Krampf, Schärfe u. s. w.). — Nunmehr geht der Examinator zur allgemeinen Therapie über. — Heilt die Natur oder der Arzt? Worin besteht das wahre Heilgeschäft? Werden alle Krankheiten auf gleiche Art geheilt? Worin liegt der Grund der verschiedenartigen Heilung der Krankheiten? Auf welche Dinge hat der Arzt im Allgemeinen und insbesondere zu sehen, wenn er in einer, ihm fremden Gegend Kranke heilen will? Welche allgemeine Regeln hat der Heilkünstler beim Examen eines Kranken (bei der Beobachtung der Krankheiten) zu befolgen? Was ist ein Arzneimittel? Worin sind Nahrungsmittel, Arzneien und Gifte verschieden? Wie überzeugt man sich von der bestimmten Wirkung der Arzneimittel? Ist die Eintheilung der Medicamente in schwächende und in (flüchtig und permanent) reizende oder stärkende hinlänglich für den Arzt am Krankenbette? Wie werden sie dann am zweckmäßigsten abgetheilt? Welchen Werth hat Herrn Hahnemanns homöopathischer Heilweg,

daß nämlich das Heilvermögen der Arzneien auf ihren mit den der Krankheit übereinkommenden Symptomen beruhe, oder jede Arznei, welche unter ihren im gesunden menschlichen Körper von ihr erzeugten Krankheitsfällen die meisten der in einer gegebenen Krankheit bemerkbaren Symptome aufweisen könne, diese Krankheit am schnellsten, gründlichsten und dauerhaftesten zu heilen vermöge? Wie wirken die Mineralwässer? Durch welche inländische Producte können die indischen Colonial-Arznei-Waaren ersetzet werden? Welche Regeln sind bei der Zusammensetzung der Arzneimittel (bei der Verordnung heftig wirkender und giftiger Substanzen) zu beobachten? Welche sind die wichtigsten Rücksichten bei der Behandlung der vorhin genannten hypersthenischen und asthenischen Krankheitsformen? Welche sind die Indicationen bei der Cur derjenigen Krankheiten, welche von den neuern Aerzten unter dem Schema der Sensibilität, der Irritabilität und der Reproduction aufgeführt werden? — Sind diese Fragen beantwortet, so schreite man zur **besondern Therapie**, und lasse den Candidaten die Ursachen, Zufälle und Kennzeichen, Grade, Folgen und Ausgänge, und Heilmittel einer der häufigsten speciellen Krankheitsformen angeben. Hierher gehören: Fieber überhaupt, Scharlachfieber, Pneumonie, Rheumatismus, Ruhr, Wassersucht, intertermittirende Fieber, Nervenübel, Anomalien der Menstruation, Convulsionen, Keichhusten, Atrophie und andere Kinderkrankheiten, besonders die etwa in dem zukünftigen Wirkungskreise des Examinanden herrschenden endemischen Krankheiten. Die Schutzpockenimpfung und die Behandlung der Wiedergenesenden verdienen bei den Prüfungen mehr beachtet zu werden, als in der Regel bisher geschehen zu seyn scheint. Zum Beispiel: Was ist Fieber? Wie wird diese Krankheitsform eingetheilt? In wie weit ist diese Eintheilung dem Cliniker wichtig? Ist die von den ältern

Aerzten, vom **Brown**, angenommene Eintheilung des Fiebers richtig? In wie fern ist diese Eintheilung, in Rücksicht des practischen Verfahrens nützlich und schädlich? Welche Ursachen erzeugen Fieber? Ist, nach Herrn **Reich's** Theorie, Mangel des Sauerstoffs die allgemeine Ursache dieses Zustandes? Welche Erscheinungen sind, in den verschiedenen Stadien desselben, damit verbunden? Was läßt sich in Hinsicht des Verlaufs und Ausgangs des Fiebers voraussagen? Welche allgemeine therapeutische Grundsätze hat der Heilkünstler bei der Behandlung der Fieber überhaupt (und des sogenannten Nervenfiebers insbesondere) zu beobachten? — Was ist Scharlach? Ist Scharlach eine fieberhafte Krankheit, oder, nach Herrn **Reich's** und Anderer Behauptung, ein, dem sogenannten Mausern bei einigen Thieren gleicher natürlicher Zustand? Was verursacht diese Krankheitsform? Welche Kennzeichen sind ihr eigenthümlich? Wodurch unterscheidet sich der Scharlach von den Masern und andern ähnlichen fieberhaften Hautausschlägen? Mit welchen besondern Zufällen ist der Scharlach verbunden? Welche Merkmale nehmen die Erregungstheoretiker von dem hypersthenischen und asthenischen Scharlach an? Welche Ausgänge hat diese Krankheit? Welche sind die pharmaceutischen und die ästhetischen Mittel in derselben? Was haben die Beobachtungen über das kühle Verhalten und das Waschen mit kaltem Wasser bei dieser Krankheit gelehrt? Wie soll die örtliche Behandlung der Complicationen des Scharlachs beschaffen seyn? Welche Mittel sind zur Verhütung des Scharlachs empfohlen worden? Was hat die Erfahrung über den Erfolg derselben gelehrt? Ist diese Krankheit wirklich ansteckend? — Welche sind die Anomalien des periodischen Blutabganges bei dem weiblichen Geschlechte? Aus welchen Ursachen entstehen sie überhaupt, und jede insbesondere? Mit welchen Folgen sind sie begleitet? Wie werden sie am

zweckmäßigsten behandelt? — Welche Regeln sind bei der Behandlung der Kinderkrankheiten im Allgemeinen zu beobachten? — Welchen Begriff bezeichnet das Wort: Reconvalescenz? Wie müssen Reconvalescierende in Ansehung der Lebensordnung behandelt werden? Den Beschluß machen Fragen aus der Staatsarzneikunde, nämlich: Was ist die Staatsarzneikunde? Wie wird dieselbe in wissenschaftlicher Beziehung abgetheilt? Welche Kenntnisse soll der vom Staate öffentlich angestellte Arzt besitzen? Auf welche Weise verfährt der Gesundheitsbeamte, wenn in dem ihm anvertrauten Bezirke viele Menschen zu gleicher Zeit mit einer Krankheit befallen werden und daran sterben? Wie untersucht er die Bestandtheile der atmosphärischen Luft (des Trinkwassers, Weins, verdächtiger Nahrungsmittel u. s. w.)? Auf welchen Grundsätzen beruht die polizeimäßige Visitation einer Apotheke? — Welche sind die Objecte der medicinæ forensis? Was heißt in medicinisch-gerichtlichem Sinne: corpus delicti? (locus delicti, Wunde u. s. w.)? Nach welchen Regeln verfährt der gerichtliche Arzt bei der Ausmittelung vorgeschützter Krankheiten, besonders bei den Militär-Conscriptions-Pflichtigen? Welche allgemeine Regeln hat der Arzt bei der gerichtlichen Besichtigung eines Verwundeten, und der Legal-Obduction eines Leichnams zu beobachten? Aus welchen Merkmalen erkennt er, daß ein neugebornes, todtgefundenes Kind lebensfähig gewesen sey, und nach der Geburt geathmet und gelebt habe? Was gehört zu einer vollständigen Athemprobe? Wodurch unterscheiden sich Lungen, die geathmet haben, von denen, welche mit Luft künstlich aufgeblasen sind? Welche sind die wichtigsten Zweifel, welche in neuesten Zeiten gegen die Lungenprobe gemacht worden sind? In wie weit sind die Resultate einer, nach allen Erfordernissen angestellten Athemprobe zulänglich für das Urtheil des Richters? — Wie werden die

Wunden in Rücksicht ihrer Tödtlichkeit eingetheilt? Worauf beruht der Unterschied der in dieser Beziehung von Eschenbach, Metzger, Plouquet, Gebel, Rausch und Anderen angenommenen Eintheilung? Welche Classification möchte dem Richter am meisten genügen? — Welche sind die Beurtheilungs-Momente, um mit möglichster Gewißheit zu bestimmen, daß die an einem Leichname entdeckten Verletzungen im Leben oder nach dem Tode beigebracht sind? Aus welchen Kennzeichen schließt man, ob ein im Wasser gefundener Mensch lebendig hinein gerathen und darin ertrunken, oder ob er vorher gestorben, und hernach in das Wasser geworfen sey? — Wie verfährt der Arzt mit einer, der Vergiftung verdächtigen Leiche? Welche sind die Merkmale eines schlechten Visi et Reperti? — Welche sind die in dem (dem Respondenten vorzulegenden) Code Napoleon enthaltenen Gesetze, welche mit der Staatsarzneikunde, besonders mit der gerichtlichen Medicin in Verbindung stehen?

§. 365.

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß hier nur die wichtigsten Fragen angedeutet sind, und diese nach Umständen verändert und vermehrt werden müssen. Meine Absicht ist bloß, in Beispielen zu zeigen, welchen Gang dieser wichtige Act nehmen sollte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Examinand jeder gegebenen Antwort die Gründe derselben beifügen muß. Dessen ungeachtet können die Antworten kurz und richtig seyn. Ausführliche Beschreibungen beweisen, nach meiner Erfahrung, mehr die Absicht des Respondenten die Bogen zu füllen, als die Gründlichkeit seines Wissens. Die Examinatoren haben folglich auf Kürze und Bestimmtheit der Antworten zu sehen, und dem Candidaten den in guten Compendien üblichen Styl als Muster zu empfehlen. Man-

cher Examinator hat vielleicht die Ueberzeugung, daß dem Examinaten, der die aufgestellten Fragen ohne Ausnahme mit Besonnenheit, schnell, gründlich und richtig beantwortet hat, ohne Anstand die Erlaubniß Kranke zu besorgen und die Stelle einees Gesundheitsbeamten zu bekleiden ertheilt werden dürfe. Meine Ueberzeugung ist anders: ich bin durchaus nicht damit einverstanden. Von der Chirurgie und Entbindungskunst, und andern in den folgenden §. §. enthaltenen Gegenständen, welche der Arzt im richtigen Sinne des Worts kennen muß, ist in dem aufgestellten Schema nichts erwähnt. Und wenn derselbe auch diesen Forderungtn Genüge geleistet hätte: so folgt noch nicht daraus, daß er jedes, in die ärztliche Sphäre gehörige Berufsamt zu verwalten im Stande sey: denn ihm müssen auch die besondern technischen Verhältnisse seines Wirkungskreises — sey er nun zum Lehrer eines heilkundigen Zweiges, Schiffs- Militär- oder Lazareth-Arzte, oder zu was immer für ein Amt bestimmt —, in so fern diese in Ansehung der Gesundheit und des Lebens gewisse Rücksichten erheischen, völlig bekannt seyn, und in der Prüfung von ihm nachgewiesen werden. Es würde aber viel zu weit führen, diese Singularitäten der Examinations-Norm hier ausführlich anzugeben. Die Materialien für diese besondern Fälle sind aus den besten medicinischen Schriften dieser Art, zumal was die Hospitals-Praxis betrifft, bekannt, und die Methode läßt sich nach dem Vorhergehenden leicht regeln.

Wir wollen daher zu den übrigen Prüfungs Normen übergehen, und, mit Beziehung auf das bereits Vorgetragene, die nöthigen Fragen, ohne weitere Erläuterungen, nacheinander folgen lassen, und die Ausdehnung einiger wichtiger in Klammern andeuten.

§. 366.

## Prüfung eines Thierarztes.

Was ist Zootomie? Wie wird sie eingetheilt? Wie heissen die Eingeweide der Brust- und Unterleibs-Höhle bei wiederkauenden Thieren? Welche sind ihre Verrichtungen? — Welche allgemeine Merkmale zeigen, daß ein zahmes nützliches Hausthier gesund sey? Aus welchen Zeichen schließt der Thierarzt, daß ein solches Thier krank sey? Welche sind die allgemeinen Bedingungen oder Ursachen der Gesundheit und Krankheit eines Thiers? Wie müssen gesunde Hausthiere von der arbeitenden Classe in Rücksicht der Arbeit, des Futters und der Wartung überhaupt behandelt werden? — Wie werden die Krankheiten eingetheilt, und worauf beruht der Unterschied dieser Eintheilung? Welche sind die Krankheitsformen, welche in der Gegend des Respondenten am häufigsten unter den landwirthschaftlichen Thieren vorkommen? Wie soll die diätetische Pflege kranker Thiere beschaffen seyn? — Wie theilt man die Arzneimittel ein? Welche sind die vorzüglichsten und wirksamsten schwächenden — reizenden — Schweiß, Stuhlgang und Erbrechen erregenden — zertheilenden, erweichenden — Eiterung befördernden — und Blut stillenden Arzneien? Welche Regeln sind bei der Verschreibung dieser Mittel, besonders der heroischen zu beobachten? Durch welche Handgriffe werden die Medicamente in verschiedener Form dem kranken Thiere beigebracht? Worin besteht der allgemeine Heilplan bei der Behandlung der hypersthenischen und der asthenischen Krankheiten? Hat der Thierarzt bei der Cur allgemeiner Krankheiten bloß auf die Schätzung der Lebenskraft und der Quantität der einwirkenden Potenzen Rücksicht zu nehmen, oder finden andere Indicationen Statt? Welche sind diese laut der Erfahrung? Wie soll er in diesen angegebenen Fällen verfahren? Der Thierarzt pflegt oft

zu sagen, daß das von ihm behandelte Thier an einem Fieber krank sey: was ist das für ein Zustand? Welche Maßregeln hat der Thierarzt bei der Cur fieberhafter Krankheiten vorzüglich zu berücksichtigen? Welche sind die Kennzeichen, Ursachen und Ausgänge derjenigen äußern Krankheitsform, welche die Thierärzte Entzündung nennen? Wie wird diese Krankheit in ihrem ganzem Verlaufe am zweckmäßigsten behandelt? Respondent entwickle möglichst vollständig die Ursachen, Kennzeichen, Zufälle und Ausgänge der Lungenentzündung, und die Anwendung der geprüftesten pharmaceutischen und diätetischen Mittel gegen diese Krankheit? (oder der Augenentzündung, Drusse und Kolik bei Pferden — der ansteckenden Fieber, der Lungenseuche, des Aufblähens, der Verstopfung und des Blutmelkens der Kühe — der Hundekrankheit, Schafpockenseuche, Bräune der Schweine — und von den örtlichen Krankheiten: Wunden, Fußgeschwüre, Satteldruck u. s. w.) — Welche Krankheitsformen der Thiere verdienen, wegen Länge der Zeit und großer Unkosten, keine Heilbemühung? — Welche sind die gewöhnlichsten Operationen, die einem Thierarzte vorkommen? Welche Zwecke sollen durch diese verschiedenen Operationen erreicht werden? Welche Vorbereitung ist die wichtigste bei Operationen, welche an großen Hausthieren vorgenommen werden? Was ist bei dem Werfen der zu operirenden größern Hausthiere, besonders der trächtigen zu beobachten? Welche Cautelen sind sonst noch bei der Operation (z. B. bei der Castration) zu bemerken? Welche Regeln kommen bei dem Hufbeschlage ganz besonders in Betrachtung? — Welche sind die wesentlichen Vorschriften bei einer gerichtlichen Viehbeschau? Welche Grundsätze haben Ammon und Ryß wegen dieses Gegenstandes aufgestellt? In wie fern finden diese Grundsätze Anwendung, wenn von den sogenannten Hauptmängeln der Pferde in gerichtlicher

Hinsicht die Rede ist? Wie kann man ausmitteln, ob ein schnellgestorbenes landwirthschaftliches Thier vergiftet worden sey? Was versteht man unter ansteckender Seuche? Aus welchen wesentlichen Merkmalen erkennt man, daß eine Seuche wirklich ansteckend sey? Was soll der Thierarzt an seine vorgesetzte Behörde berichten, wenn in dem ihm anvertrauten Districte eine Seuche ausgebrochen ist — und was will er, um die weitere Verbreitung ansteckender Seuchen zu verhüten, einstweilen selbst thun? — Welche sind die Hauptgrundsätze bei der Errichtung von Land-Gestüten, so wie überhaupt der Anstalten zur Veredelung der größern zahmen Hausthiere?

## §. 367.

## Prüfung des Wundarztes.

Was ist die Chirurgie? Was soll ein wissenschaftlicher Chirurg wissen? In welchem Verhältnisse stehen Medicin (innere Heilkunde) und Chirurgie (äußere Heilkunde) zu einander? Welche sind die wichtigsten, aus der Theorie der Heilkunde und aus der Erfahrung geschöpften Gründe, daß die Medicin und Chirurgie weder in dem Lehrvortrage, noch weniger in der Ausübung von einander getrennt werden dürfen? Ist die Chirurgie ein auf ausgemachte Principien beruhender Theil der Heilkunde? Welches ist der oberste Grundsatz der Chirurgie? Mit welcher Classe von Krankheiten beschäftigt sich der Chirurg? Was versteht der Wundarzt unter einer örtlichen Krankheit? Welche Rücksichten hat der Wundarzt bei der Behandlung der Krankheiten der Organisation im Allgemeinen und insbesondere zu nehmen? Welche Eintheilung der Chirurgie folgt aus dem Zwecke derselben in technischer Hinsicht? — In welcher Doctrin soll der Chirurg vorzüglich bewandert seyn? Warum? Respondent gebe von diesem (ihm vorzuweisenden) Ske-

lett eine osteologische Beschreibung im allgemeinen Umrisse? Wie heißen die Knochen, Gelenke, Bänder, Muskeln, Nerven, Gefässe und allgemeine Bedeckungen der obern Gliedmaßen des menschlichen Körpers? Was ist von dem menschlichen Auge in anatomischer Hinsicht zu bemerken? Wie heißen die Eingeweide des Unterleibs, und welche sind ihre Verrichtungen? — Auf welchen Grundsätzen beruht die chirurgische Diagnostik? — Welche Arzneimittel sind dem Wundarzte unentbehrlich? Welche Wirkungen werden denselben beigemessen? Sind mehrere von unsern einheimischen Pflanzen den angeführten beizuzählen? Welche sind diese namentlich, und in welchen Formeln werden dieselben angewandt? Worauf muß der Wundarzt bei seinen Arzneiverschreibungen überhaupt, und bei der Ordination giftiger Substanzen insbesondere sehen? Wie vielerlei Clystire giebt es, und welche Ingredienzen werden zu jedem derselben (so wie zu verschiedenen Bädern, Aufschlägen u. dgl.) genommen? — Was ist Entzündung? Welche sind die Ursachen, Zufälle, Grade, Verschiedenheit, Ausgänge und Behandlung dieser Krankheitsform? Welche Behandlung erfordert die Augenentzündung im Allgemeinen? — Wie werden die Wunden in Rücksicht der verletzenden Körper, der verletzten Theile, der Zufälle und der Gefährlichkeit eingetheilt? Wie wird eine frische Wunde mit einem beträchtlichen Blutverluste behandelt? (Welche Hülfsmittel wendet der Wundarzt in leichten und schweren Blutungen an? Kann derselbe heftigen Blutungen, außer den eigentlichen chirurgischen Hülfsmitteln, auch mit Arzneien begegnen? Wie erklärt man sich die Wirkung dieser Mittel? u. s. w.) Wie werden Kopfwunden untersucht? Durch welche Merkmale unterscheiden sich bloße Hirnerschütterungen von Blutergießungen nach Kopfverletzungen? Unter welchen Umständen sind diese Verletzungen gefährlich, und unter welchen tödtlich? Welche medicinische, chirur-

gische und diätetische Behandlung ist die zweckmäßigste? Wann sind in specie kalte, und wann warme Umschläge dabei angezeigt? Wann ist die Trepanation angezeigt? Was ist bei dieser Operation im Allgemeinen zu bemerken? Respondent erkläre und zeige den Mechanismus und die Anwendung der (gleich allen übrigen ihm vorzulegenden) Instrumente zu dieser Operation? Welche Behandlung erfordern die Wunden von dem Bisse eines tollen Thieres? Was hat der Wundarzt bei Schußwunden zu beobachten? Wann ist die Amputation angezeigt? Wie wird diese Operation gemacht? — Was hat der Chirurgus überhaupt vor jeder wichtigen Operation in Ansehung der Kranken, Umstehenden, Gehülfen, Geräthschaften und seiner selbst zu beobachten? — Sollen alle Geschwülste zertheilt werden, nnd durch welche Mittel geschieht dieses? Was ist ein Absceß? Wie wird er erweicht? Was ist bei der Oeffnung desselben in Rücksicht der Zeit, der Stelle und des Werkzeugs zu bemerken? Durch welche Merkmale unterscheidet sich ein Furunkel von einem Absceß der fasciæ latæ am Oberschenkel? — Was ist ein Geschwür? Wie werden die Geschwüre eingetheilt? Wie werden die alten Geschwüre am Unterschenkel oder Fuße am zweckmäßigsten behandelt? Welche Mittel sind bei venerischen Geschwüren anzuwenden? Was ist Caries? Woran erkennt man ihn? Welches Heilverfahren findet nach seinen verschiedenen Graden dabei Statt? — Welchen Krankheiten, außer dem Caries, sind die Knochen des menschlichen Körpers weiter unterworfen? Was ist ein Bruch (fractura) und eine Verenkung? Aus welchen Zeichen erkennt man beide, und worin sind sie von einander unterschieden? Wodurch unterscheidet sich der Schenkelhals-Bruch von einer Verenkung des Oberschenkels? Welche sind die Hauptregeln, die der Wundarzt bei der Behandlung der Brüche und Verenkungen der Knochen überhaupt zu beobachten hat? Wie wird

der verrenkte Oberschenkel wieder reponirt? Welches ist der zweckmäßigste Verband beim Bruche des Oberschenkelhalses? Welche Verbandstücke sind bei einem complicirten Bruche des Unterschenkels anzuwenden? — Was ist ein Bruch (hernia)? An welchen Stellen des Körpers können Brüche entstehen? Wie entstehen Brüche überhaupt, und an den genannten Stellen insbesondere? Aus welchen Ursachen entstehen sie? Was ist in der Geschwulst, die man Bruch nennt, enthalten? Wie erkennt und unterscheidet man die verschiedenen Arten der Brüche? Aus welchen Merkmalen ergiebt sich der Unterschied zwischen einem Leistenbruche, venerischen Bubo, und Absceß in der regione inguinali (der herniæ scrotalis vom hydrocele)? Bei welchen Subjecten sind die Brüche heilbar? Auf welche Art werden sie geheilt? Respondent gebe die Beschreibung von einem guten Bruchbande? Welche Umstände verbieten die Anlegung eines Bruchbandes? Wie wird ein eingeklemmter Leistenbruch erkannt? Welche Gefahr droht den Knaben, wenn ein eingeklemmter Leistenbruch nicht bald in seine Lage zurückgebracht wird? Aus welchen Erscheinungen erkennt man die drohende Gefahr? Wie verrichtet der Wundarzt die Taxis? Welche sind die Anzeigen und Gegenanzeigen zur Operation des Leistenbruchs? Wie wird diese Operation gemacht? Unter welchen Bedingungen ist die Castration bei dieser Operation angezeigt? Welche Zufälle können während derselben entstehen, und wie ist denselben zu begegnen? Welche sind die Folgen einer unglücklich abgelaufenen Operation des Leistenbruchs? Wie behandelt der Chirurg eine Kothfistel? — In welchen Fällen ist eine Aderlaß nöthig, und in welchen schädlich? Welche unglückliche Zufälle können nach der Aderlaß (dem Ausnehmen eines Zahnes, der Operation des Bauch- und Blasen-Stichs u. s. w.) entstehen, und wie werden sie erkannt und geheilt? — Welche sind die Haupt-

regeln bei der Einimpfung der Schutzpocken? Worin sind die ächten Schutzpocken von den falschen unterschieden? — Wie werden scheintodte Menschen, nach Verschiedenheit der, auf sie gewirkten schädlichen Einflüsse behandelt? Welche Merkmale vergewissern uns, daß der Scheintod in den wirklichen Tod übergegangen sey? — Welche Eigenschaften muß ein gerichtlicher Wundarzt besitzen? Welche Kenntnisse sind ihm vorzüglich zu wissen nöthig? Respondent gebe die Regeln an, die der Chirurg bei einer gerichtlichen Besichtigung und Section zu beobachten hat.

Schließlich sind dem Wundarzte mehrere Bandagen, Maschinen und Instrumente zur Erklärung und Application an einem Fantom (oder wo möglich, Leichname) vorzulegen. Der Operateur z. B. Augenarzt, muß ein Auge vollständig zergliedern, und an andern die verschiedenen Methoden der Staar-Operation zeigen u. s. w.

## §. 368.

## Prüfung des Geburtshelfers.

Welche Zwecke hat die Entbindungskunst? Wie gelangt der Geburtshelfer zu den ihm nöthigen Kenntnissen? Worauf beruhet der Unterschied zwischen dem Geburtshelfer und der Hebamme? Auf welche Grundsätze soll der Unterricht der Hebamme gestützt seyn? — Comparent beschreibe die weiblichen Zeugungs- und Geburts-Theile (das befruchtete menschliche reife Ei, oder die Frucht von der Empfängniß an, bis zur Geburt)? Welche sind die wichtigsten Fehler dieser Theile, welche die Zeugung erschweren, unmöglich machen — und welche sind bei der Gebärung hinderlich, oder machen dieselbe gar unmöglich? Examinand gebe eine Beschreibung des gesunden und des kranken Beckens in geburtshülflicher Hinsicht? — Welche Theorie der Zeugung ist die wahrscheinlichste? (!)

Was ist Schwangerschaft? Wie wird dieselbe in verschiedenen Hinsichten eingetheilt? Aus welchen Zeichen erkennt man eine wahre Schwangerschaft? Wodurch unterscheidet sich Schwangerschaft von Wassersucht? Kann einer an sich vernünftigen Schwangern ihre Schwangerschaft, während des Verlaufs derselben, bis zur Gebärung verborgen bleiben — und welche sind die Gründe der gegebenen Antwort? Welche Diät soll ein Schwangere beobachten? — Aus welchen Ursachen entsteht ein Abortus? Durch welche Mittel versucht man denselben zu verhüten? — Was ist Gebärung? Wodurch wird sie bewirkt? Wie wird die Geburt eingetheilt? Welche Kennzeichen deuten auf eine anfangende oder herannahende Gebärung? Was hat der Geburtshelfer zu beobachten, wenn er zum Beistande einer schwer Gebärenden gerufen wird? Mit welchen Instrumenten und andern Hülfsmitteln soll er versehen seyn? Aus welchen Zeichen prognosticirt der Geburtshelfer, daß die Gebärung regelmäßig ablaufen werde? Respondent beschreibe den Verlauf einer regelmäßigen leichten Geburt? Aus welchen Ursachen kann eine natürliche Geburt (Kopfgeburt) schwer oder langsam werden? — Unter welchen Bedingungen soll die Geburt der Natur überlassen oder künstlich vollbracht werden? In welchen Fällen kommt der Geburtshelfer bei einer künstlichen Entbindung bloß mit der Hand aus? In welchen künstlichen Gebärungsfällen muß der Geburtshelfer Instrumente, und welche gebrauchen? Aus welchen Zeichen schließt man, daß das Kind lebendig in die Geburtsarbeit gekommen sey? Welche Merkmale deuten den Tod des Kindes vor und während der Gebärung sicher an? Welche Vorsichts-Maßregeln müssen einer jeden künstlichen Entbindung vorausgehen? Wie soll die Gebärende die Wehen verarbeiten? — Welche sind die Anzeigen zur Wendung und Cautelen vor und während dieser manuellen Ope-

ration? Auf wie viele Momente läßt sich das Wendungsgeschäft zurückführen? Welche Zufälle können nach der Wendung entstehen? Wie wird ein, nach der Wendung abgerissener und in der Gebärmutter zurückgebliebener Kopf entbunden? — Welche Anzeigen fordern die Anlegung der Zange (die Perforation des Kopfes, der Kaiserschnitt, die Schaambein-Trennung)? Was ist hierbei zu beobachten? — Woran erkennt man, daß der Mutterkuchen auf dem Muttermunde liegt, und wie wird dabei verfahren? Welche Fehler kann die Nabelschnur haben? Was ist bei einem Vorfalle derselben (der Gebärmutter, einem Hängebauche, dem Blutflusse kurz vor oder während der Gebärung u. dgl.) zu beobachten? Wie soll es mit der Nachgeburts-Entbindung überhaupt, und in besondern Fällen z. B. nach einem Accouchement forçé gehalten werden? Welche Heilmittel erheischt der Blutfluß gleich nach der Geburt, und welche der zu starke Blutabgang der Kindbetterinnen? Was hat der Geburtshelfer bei Schwangern, die unentbunden sterben, zu thun? Aus welchen Zeichen erkennt man mit Gewißheit, daß eine Weibsperson neu entbunden sey, oder kürzlich geboren habe? Wie werden todtscheinende Kinder am zweckmäßigsten behandelt? Wie soll die diätetische Pflege eines jüngst gebornen Kindes beschaffen seyn? Welche Behandlung erfordern wunde Brustwarzen der, ihr Kind selbst stillenden Mutter?

§. 369.

Dem Apotheker, der eine Officin einrichten und verwalten soll, müssen andere und in das pharmaceutische Fach tiefer eingreifende Fragen vorgelegt werden, als seinem Gehülfen. Nämlich: Wie soll der Apotheker sich wissenschaftlich bilden? Welche sind die mit seinem Berufe verbundenen Pflichten? In welchem Umfange muß der Apotheker die Naturlehre

kennen? Ist es möglich und nothwendig die Pflanzen nach einem sogenannten Systeme zu classificiren? Wie ordnete Linné das Pflanzenreich? Wie wird das Genus und die Art einer Pflanze ausgemittelt? Was ist bei dem Einsammeln und Trocknen der officinellen Pflanzen zu beobachten? Ist es besser, die Pflanzen langsam (an der Luft), oder schnell (in einem mäßig geheizten Backofen) zu trocknen? Welchen wissenschaftlichen Standpunct hat gegenwärtig die Chemie erreicht? Wie weit ist man insbesondere in der Lehre über die Verwandtschaft der Körper gekommen? Wie werden das Kali, das Natron, und das Ammonium gewonnen? Wodurch unterscheidet sich Salz von Säure, Erde und Metall? Wie heißen, nach ihren ältern und neuern Benennungen, die in der Apotheke gebräuchlichen Präparate, die aus der Verbindung eines Laugensalzes mit einer Säure, einer Säure mit einer Erde, oder einem Metalle entstehen? Welche sind die vorzüglichsten Präparate von Metall in den Apotheken? Welche Spießglanz-Präparate sind in den Apotheken gebräuchlich? — Was ist Gährung? Welche sind die Bedingungen, Arten und Producte dieser Erscheinung? — Jetzt geht man zu der Zubereitung einiger vorzüglichen Arzneimittel (Naphtha Vitrioli v. Aether sulphuricus, Acidum phosphoricum, Spiritus Mindereri, v. Liquor Ammonii acetici, Spiritus Salis Ammoniaci cum calce v. Liquor Ammonii caustici, Liquor mineralis anodinus v. Spiritus sulphurico-æthereus, Liquor Cornu cervi succinatus v. Liquor Ammonii succinici, Mercurii solubilis v. Hyelragyrum oxydulatum nigrum, Acidum Tartari essentiale v. Acidum tartaricum, Sal Seignette v. Tartarus natronatus u. s. w.) über, und lasse alsdann den Unterschied einiger verwandten Producte, z. B. des Weingeistes von der Naphta, des Sulphur. stibiat-rubei von dem Sulphur. stibiat-

aurantiac., des Hydrurgir. muriatic. mit. von dem Hydrurgir. muriatic. corrosiv. angeben: Ferner, die Kennzeichen eines ächten Tartari stibiati, Bisams, Biebergeils — ob Acidum aceticum mit Blei, oder Acidum nitricum mit Schwefelsäure vermischt sey? Acidum tartaricum freie Schwefelsäure oder Weinsteinsäure, Kalkerde enthalte u. s. w. Diese Dinge sind im practischen Leben nützlicher, als die gewöhnlichen Examinations-Waschereien über Gasarten und problematische Stoffe. Das Technische der Pharmaceutik macht den Beschluß der Prüfung. z. B. Was hat der Apotheker bei der Wahl und dem Einkaufe roher Arzneimittel zu beobachten? Von welcher Beschaffenheit sollen die Officin, das Laboratorium, die Stoßkammer, das Aquarium, die Materialkammer, der Boden zum Trocknen und Aufbewahrung der Kräuter, die übrigen Behälter, Werkzeuge und Geschirre seyn, und in welcher Verbindung sollen jene Räume stehen, um dem Zwecke des Ganzen zu entsprechen? Welche Grundsätze und Regulative finden bei der Preisbestimmung der Arzneimittel Statt? Wie muß die Buchhaltung des Apothekers beschaffen seyn?

§. 370.

Folgende Fragen deuten die Sphäre und den wissenschaftlichen Standpunct des Apotheker-Gehülfen an.

Welche sind die wesentlichen Geschäfte und Pflichten eines Apotheker-Gehülfen? Welche sind die vorzüglichsten Arzneien aus dem Thierreiche? Wodurch unterscheiden sich diese im Wesentlichen von denen aus dem Pflanzenreiche? Welche Giftpflanzen sind officinell? Welche verschiedene Pflanzen können leicht mit einander verwechselt werden? Sind alle rohe Arzneimittel einfach, und alle zubereitete zusammengesetzt? Was heißt ein Theil und was ein Bestand-

theil eines Körpers? Was ist für ein Unterschied zwischen Gemenge und Gemisch? Kann man Körper nur vermöge des Feuers und der Luft zerlegen? Wie viele Grade hat das Feuer, und bei welchen Operationen wird jeder angewandt? Wie heißen die vorzüglichsten chemischen Operationen? Was ist die Digestion (Destillation und alle übrigen)? Warum macht der Apotheker diese Operationen, und was ist bei jeder derselben zu bemerken? Was hat der Apotheker bei der Bereitung der Extracte (der destillirten Wässer, Tincturen u. s. w.) zu beobachten? Welche Regeln sind bei den mechanischen Arbeiten bei der Zubereitung der Arzneimittel zu berücksichtigen? Bei welchen pharmaceutischen Arbeiten sind kupferne und zinnerne, etwa mit Blei vermischte Gefässe schädlich? Welche Regeln hat der Apotheker-Gehülfe bei der Verfertigung der Recepte zu beobachten? Welche Fehler können bei diesem Geschäfte vorfallen? Wie hat sich der Apotheker bei fehlerhaft geschriebenen Recepten, oder bei solchen, welche heftig wirkende und lebensgefährliche Ingredienzen enthalten, zu benehmen? Wie soll derselbe bei dem Verkaufe der Gifte verfahren? Wie beweiset man, daß die Metalle bei ihrer Oxydation einen Stoff aufnehmen? Warum pflegt man bei Metall-Auflösungen die anzuwendende Säure zu verdünnen? Welche Erscheinungen pflegt man gewöhnlich bei der Auflösung der Metalle und Erden in Säure wahrzunehmen? Wie geht das zu, daß auf verschiedenen Wegen ein und dasselbe Product z. B. die Schwefelsäure gewonnen wird? Warum wird der Weingeist und der Essig destillirt?

Zum Schlusse noch die Angabe der Regeln bei der Zubereitung einiger zusammengesetzten Arzneimittel — und Proben der Arbeit am Receptir-Tische.

## §. 371.

Die den Hebammen vorzulegenden Fragen müssen gemeinfaßlich und ohne Schulprunk abgefaßt seyn. Nachstehenden Modus fand ich in den meisten Fällen bewährt, und ersetzte mir die bessere socratische Methode, der ich in dem erforderlichen Grade vielleicht nicht gewachsen bin.

Sagt mir doch, gute Frau, welche Kenntnisse und Eigenschaften eine brave und wohlunterrichtete Hebamme haben soll? Erzählet mir einmal die Geschichte einer gewöhnlichen Schwangerschaft von der Empfängniß an, bis zur Geburt? Wie könnet ihr aber wissen, daß eine Frauensperson wirklich schwanger sey? Da ihr mich eben belehret habt, daß die Kennzeichen der Schwangerschaft sehr verschieden und einige von diesen gewiß, andere aber ungewiß sind: so möchte ich nun gern wissen, welche bestimmte Zeichen nicht ganz, und welche sehr wahrscheinlich oder gewiß eine Schwangerschaft verrathen? Was wollt ihr denn machen, wenn ihr als Hebamme zu einer gebärenden Frau gerufen werdet? Vorhin sagtet ihr etwas von Wehen, was ist denn eigentlich eine Wehe? Sind die Wehen von einerlei Beschaffenheit, oder sind sie verschieden? Wie werden nun die Wehen eingetheilt? Ich merke wohl, daß dieser Unterschied sehr wichtig ist; allein woran soll ich nun erkennen, ob eine Gebärende wahre oder falsche Wehen hat? Wenn ich nun überzeugt wäre, daß die Gebärende falsche oder Schein-Wehen hätte, was müßte ich dann hierbei thun? Ihr habt mir die Geschichte der Schwangerschaft so gut erzählet, daß ich begierig bin, nun auch den Verlauf einer regelmäßigen oder natürlich leichten Geburt von Anfange bis zum Ende zu hören: Macht mich doch damit bekannt, ich will auch recht aufmerksam seyn? Nun das freuet mich, daß ihr diese wichtige Sache mir so schön erzählet

habt; aber einen Umstand habe ich wahrscheinlich nicht genau gefaßt, nämlich den, woraus ich denn erkennen soll, daß die Gebärende jetzt wirklich niederkommen werde, und daß die Geburt ganz gewiß ihren Anfang genommen habe? Nun möchte ich wissen, was eine verständige und gewissenhafte Hebamme bei einer regelmäßigen Gebärung thun, und was sie nicht thun soll? Giebt es außer den regelmäßigen Geburten auch noch andere — und wie verhält sich denn eigentlich diese Sache? Wie erkennet man aber, daß eine Geburt nicht natürlich oder nicht regelmäßig ablaufen werde? Was soll die Hebamme bei einer regelwidrigen (widernatürlichen) Gebärung (bei der Quer-Lage des Kindes, schiefen Lage eines Theils desselben *), vorgefallenen Hand, Fuß, Nabelschnur u. dgl.) thun? Was hat die Hebamme bei einer Zwillings Geburt zu beobachten? Wie benimmt sich die Hebamme bei einem starken Blutabgange kurz vor, oder während der Geburt (bei Ohnmachten, Zuckungen der Gebärenden)? Was muß beobachtet werden, wenn eine Kindbetterin glücklich genesen soll? Was ist bei der Behandlung der neugebornen Kinder zu bemerken? Wie werden scheintodte Mütter und Kinder behandelt? Welche Zeichen müssen vorhanden seyn, um mit gutem Gewissen behaupten zu können, daß ein Scheintodter wirklich todt sey? Auf welche Weise werden Neugeborne ohne Mutterbrust

*) Diese Gegenstände erfordern eine große Aufmerksamkeit und deutliche Wortumschreibung von Seiten des Examinators. Eine Frage z. B. „wie ist der schief stehende Kopf des Kindes gerade zu richten"? ist so schief und wegen ihrer Folgen so gefährlich, daß eine Examinations-Behörde, welche so fragt, förmlich abgesetzt zu werden verdiente, weil hier gar nicht auf den wichtigen Unterschied der schiefen Kopflage, und des Standes des Kindskopfes in dem schiefen (Deventer's) Durchmesser des Beckens Rücksicht genommen — beides für einerlei gehalten wird.

so verpflegt, daß sie dabei gesund bleiben und zur Freude der Aeltern aufwachsen? Wie müssen die braven Hebammen zu Werke gehen, daß die Aeltern aus Ueberzeugung und freiwillig ihren lieben Kleinen die Schutzpocken einimpfen lassen?

Mehrmals habe ich mich von den Hebammen über den ganzen Umfang ihres Faches prüfen lassen, um aus den, von denselben mir vorgelegten Fragen und der Zurechtweisung meiner absichtlich fehlerhaft gegebenen Antworten, ihre Fähigkeit zum Nachdenken, und wirklich erworbenen Kenntnisse kennen zu lernen. Diese Methode hat unendlich viele Vorzüge, und verdient nicht allein bei der Prüfung der Hebammen und Krankenwärter, sondern auch bei den übrigen Medicinalpersonen der höhern Stufe zum Theil angewandt zu werden, um den auffallenden Unterschied aus der Erfahrung kennen zu lernen, und der Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Examinaten gewiß zu werden.

## §. 372.

Der Krankenwärter hat folgende Fragen aufzulösen: Was ist ein Krankenwärter? Welche sind die einem Krankenwärter nöthigen Eigenschaften und Pflichten? Worin sollen seine Kenntnisse bestehen? Welche Geschäfte werden ihm von dem approbirten Arzte und Chirurgen gewöhnlich aufgetragen? Wie muß ein Krankenzimmer beschaffen seyn? Auf welche Art wird die Luft in den Krankenzimmern (nach Verschiedenheit der Jahreszeiten und der Krankheitsformen) gereiniget, abgekühlt und erwärmt? Was versteht man unter Zugluft? Wie soll die frische Luft eingelassen werden, daß der Kranke dem Nachtheile einer Zugluft nicht ausgesetzt werde? Welche sind die zweckmäßigsten Räucherungen zur Verbesserung der Luft? Was hat der Krankenwärter bei der Darreichung der Arzneien, Speise und Getränke zu beob-

achten? Wie muß er in Ansehung der Reinlichkeit des Kranken in Bettung und Weißzeug verfahren? Worin bestehen die Hülfleistungen, welche der Kranke, wegen des Lagers und anderer sich darauf beziehender Vorrichtungen, von seinem Wärter verlangt? Welche Regeln sind bei der Zubereitung und Anwendung der Clystire (Aufgüsse, Ueberschläge, Bäder u. dgl.) zu beobachten? Wie hat sich der Krankenpfleger in Absicht der Besuche und Rathschläge, welche dem Patienten von seinen sogenannten guten Freunden pflegen gegeben zu werden, zu benehmen? Welche sind die bedenklichsten Zufälle, die einem Kranken, nach Verschiedenheit des Geschlechts, Alters und der Krankheit begegnen können? Was soll der Krankenwärter dem Arzte berichten? Wie sollen die Wiedergenesenden sich halten? Was soll ein verständiger und pflichtmäßiger Pfleger der Kranken **nicht** thun? Worin bestehen die allgemeinen Rettungsmittel bei Scheintodten, welche gleich vom Anfange bis zur Ankunft eines Arztes oder Chirurgen angewandt werden müssen? Welche Dienstleistungen werden von Krankenwärtern bei der Behandlung natürlich Verstorbener, und bei einer gerichtlichen Leichenöffnung gefordert?

Die Normen zur Prüfung des **Gehülfen des Wundarzts** in Spitälern, des **Instrumenten- und Bandagen-Fabricanten** und Andere fließen aus dem oben angegebenen Unterrichtswege derselben, und lassen sich nach den hier aufgestellten Beyspielen leicht entwerfen.

§. 373.

Im Herzogthum Westphalen werden die Districts-Thierärzte, laut einer Regiminal-Verfügung vom 20ten November 1810, von der Regierung beauftragt, die von ihnen unterrichteten Beschlagschmiede (§. 273) und die Schweinschneider, wenn letztere zuvor eine hinlängliche gerichtliche Caution geleistet

haben, zu examiniren. Dem Beschlagschmiede soll der Thierarzt präparirte Füße und Hufe der zum Beschlagen bestimmten landwirthschaftlichen Thiere von verschiedener Größe und Beschaffenheit, in ihrem Zusammenhange und in ihren einzelnen Theilen, um sie anatomisch zu beschreiben, vorlegen. Der Schmied hat alsdann einige Hufeisen von verschiedener Größe und Beschaffenheit, nämlich für größere oder kleinere Hufe, und namentlich für solche, welche von ihrer Normalität abweichen, nebst den dazu gehörigen Nägeln, zu verfertigen, und dem Thierarzte vorzuzeigen. Der Thierarzt untersucht sofort, ob sie überhaupt, und für den gegebenen Fall besonders, zweckmäßig und den Grundsätzen eines regelmäßigen Beschlages angemessen sind, oder nicht. Nur im erstern Falle wird zur practischen Prüfung in der Art geschritten, daß der Schmied, in Beiseyn des Thierarztes, ein landwirthschaftliches Thier, wobei besonders auf Pferde von verschiedenem Gebrauche Rücksicht genommen werden soll, beschlägt. Hat der Schmied hierbei alles geleistet, was von ihm gefordert wird: so erhält er das Fähigkeitszeugniß mit der eindringenden Empfehlung für solche, welche so viel Capacität besitzen, um sich aus Schriften weiter zu qualificiren, sich Kersting's Unterricht über den Hufbeschlag, oder die vorzüglichere Schrift — Coleman's Grundsätze des Hufbeschlages; aus dem Englischen durchaus umgearbeitet von Bojanus, Darmstadt 1805 — auf eigene Kosten anzuschaffen.

Ueber den Prüfungsact des **Schweinschneiders** ist ein Protocoll aufzunehmen, und in demselben sind die Fragen und Antworten, wenn der Examinand des Schreibens hinlänglich kundig ist, von ihm selbst, im entgegengesetzten Falle aber von dem Thierarzte mit den eigenen Worten des Respondenten aufzunehmen. Die ihm vorzulegenden Fragen sollen sich darauf beziehen, daß der Schweinschneider angiebt:

Welche Theile bei der Operation des Verschneidens der Schweine weggenommen werden? An welchem Orte, und wie er den Schnitt verrichten will? Was dabei zu beobachten ist? Welche Theile zum Nachtheile des Thieres verletzt werden können? Wie es zu machen, daß dieselben nicht verletzt werden? Welche Schweine vorzüglich zum Schnitte geeignet sind? Ob alle ohne Unterschied geschnitten werden dürfen, und welche nicht? Aus welchen Ursachen verschnittene Schweine nach der Operation sterben? In wie fern auch der Schweinschneider Ursache seyn könne, wenn die Operation übel ablaufe? Welches Handgriffs er sich bediene, zu verhüten, daß die Eingeweide bei den verschnittenen Mutterschweinen nicht an den Schnitt genähet werden? Wie er überhaupt die Wunde behandele? u. dgl. Sodann hat der Schweinschneider diejenigen Instrumente, welche er zu dieser Operation gebraucht, dem Thierarzte vorzuweisen, und dieser hat zu untersuchen und zu bestimmen, ob sie dazu hinlänglich, zweckmäßig und in einem guten Zustande sind. Endlich hat jener, in Beiseyn dieses, einige Schweine von verschiedenem Geschlechte zu operiren, um zu zeigen, ob er seine Profession auch practisch verstehe, und in der Ausübung mit Vorsicht, Aufmerksamkeit, Gewandtheit und Fertigkeit zu Werke gehe?

Das Protocoll nebst gutachtlichem Berichte über das Resultat der Prüfung wird in dieser Provinz dem Medicinal-Colleg zur Beurtheilung der Capacität des Examinaten überschickt, worauf die Regierung das Weitere verfügt.

Es bedarf nach den gegebenen Beispielen keiner besondern Vorschriften, nach welchen die übrigen thierärztlichen Handlanger, und selbst die Rabbi, welche neugeborne Juden-Knaben beschneiden, geprüft werden müssen.

## §. 374.

Während jeder Prüfung der wissenschaftlichen Medicinalglieder sind nachstehende Regeln zu beobachten.

Die Prüfungen der Candidaten müssen nicht in den Häusern der Examinatoren nach einander, sondern in dem Sitzungssaale des feierlich versammelten ganzen Collegs ununterbrochen vorgenommen, und in der Regel nicht zwei Candidaten zugleich geprüft werden. Es sind alsdann keine Nachläßigkeiten und Unterschleife zu befürchten. Die Eröffnung dieses Acts wenigstens soll immer mit Achtung erweckendem Anstande geschehen, ohne daß daraus ein fortwährendes Sitzen mit Grandezza folgt; gleichweit soll aber auch die Unschicklichkeit verbannt seyn. Ein ehrliebendes Colleg wird, nach dem ehemaligen, vielleicht noch hier und dort bestehendem Beispiele, sich nicht herabwürdigen, während dieses Acts den von dem Candidaten bezahlten Wein mit Zuckerbrod zu verzehren; auch sind Erzählungen von politischen Neuigkeiten, Stadt-Anecdoten, und gelehrte Zänkereien (eine gewöhnliche Erscheinung, um bei dieser Gelegenheit seine vermeinte Ueberlegenheit gegen den Herrn Collegen zu zeigen) in dem Examinations-Zimmer nicht zu dulden. Selbst das Ab- und Zu-Gehen einzelner Mitglieder hemmt die Aufmerksamkeit der übrigen und des Examinanden. Rufen dringendere Geschäfte einen Examinator aus dem Colleg ab, so muß er dem Director hierüber Eröffnung machen, und dessen Einwilligung haben. Der Secretär hat dieses in dem Protocolle zu bemerken. Um der Legalität des Acts willen, sollten aber, nach der allgemein üblichen Observanz, immer drei Mitglieder zugegen seyn. Dem Candidaten wird jede Frage besonders in die Feder gesagt oder vorgelegt, und nach Beantwortung einer zu der folgenden geschritten. Sollte er den Sinn der Frage nicht ganz fassen, so

muß es ihm unbenommen bleiben, sich nähere Erläuterungen darüber zu erbitten; in keinem Falle aber darf dieß während des Niederschreibens der Antwort nachgegeben werden. Wenn der Candidat schreibt, sollten die Examinatoren nicht miteinander reden; es sey denn in der Absicht, um seine Fertigkeit zu prüfen, daß er bei dieser Veranlassung zur Zerstreuung doch seiner ganzen Aufmerksamkeit auf den ihm zunächst liegenden Gegenstand Meister sey. Es ist nicht einerlei, ob der Examinand die Antwort auf jede Frage gleich niederschreibt, oder sie erst mündlich abgiebt, und, wenn sie von den Mitgliedern des Collegs richtig befunden wird, dann in das Protocoll einträgt. Wenn es auf eine sehr scharfe Prüfung abgesehen ist, so hat jenes vor diesem einen in die Augen springenden Vorzug. Denn bei dieser Gelegenheit strengt jeder sein physiognomisches Talent an, um aus den Mienen des gegen ihm übersitzenden Fragenden zu forschen und nicht selten zu finden, ob er richtig antworte oder nicht. Wenn der Candidat einige Fragen gar nicht beantworten kann, der Examinationsact durch Unpäßlichkeit des Respondenten unterbrochen, wieder angefangen und beendigt wird: so ist dieses von dem Secretär jedesmal in dem Protocolle zu bemerken; dieses muß auch geschehen, wenn der Examinand Gegenstände mündlich erläutert, Operationen beschreibt, Handgriffe zeigt, den Mechanismus und die Wirkungen von Instrumenten, Bandagen und Maschinen angiebt u. s. w. Das Protocoll muß stets in der Verwahrung des Directors bleiben, und es darf dem Candidaten unter keinem Vorwande verstattet werden, dieses ganz oder einen Theil davon mit nach Haus zu nehmen. Am Schlusse der Prüfung hat der Examinat seinen vollen Namen, Geburtsort, den Ort und die Zeit wo und wann die Prüfung geschlossen ist, unter das von dem Secretär zu vidimirende Protocoll zu setzen.

## §. 375.

VI. Ein kurzer und sicherer Weg ist es, das Protocoll in Original derjenigen Behörde, welche den Auftrag zur Prüfung ertheilt hat, vorzulegen. Allein gewöhnlich enthält dasselbe ausgelassene, überflüssige, versetzte, und unrichtig geschriebene einzelne Worte — ist nicht schön in die Augen fallend — weniger lesbar — und sollte außerdem zur Legitimation des Medicinal-Collegs immer in der Registratur desselben verbleiben. Aus diesen Gründen ist es zu billigen, daß der Candidat selbst, oder, wenn zur Einsicht seiner Handschrift dessen curriculum vitæ, nach genommener Abschrift in Original beiliegt, ein in Pflichten stehender Schreiber eine Copie davon verfertige. Im ersten Falle muß das Abschreiben in Beiseyn eines Mitgliedes des Collegs oder in einem verschlossenen Zimmer geschehen. Wenn das Original-Protocoll mit einer sich auszeichnenden schwarz glänzenden Tinte, welche jede mit einer andern etwa vorgenommene Veränderung in dem Protocolle abstechend zeigt, geschrieben ist — Stellen, welche einer solchen Veränderung unterworfen werden könnten, von einer gefärbten, nicht leicht nachzuahmenden Tinte gezeichnet sind — oder der Geprüfte für einen rechtlichen und ehrliebenden Mann gilt: so kann man jener Umstände überhoben seyn, und ihm das Protocoll mit nach Haus geben, um es mit Muße zu mundiren. Ihm muß aber gesagt werden, daß er mit beiden keine wesentlichen Veränderungen vornehmen dürfe. Gelobt er dieß an, hält aber nicht Wort: so ist das Geringste, was geschehen muß, daß der Director die Einschiebsel durchstreichen und von einem verpflichteten Copisten eine Abschrift zu den Acten des Medicinal-Collegs besorgen läßt. In diesem Falle ist das Original an die höhere Behörde einzusenden. Zu dieser schonenden Maßregel fand ich mich nur ein Mal ver-

anlaßt, wo der wohlbestandene Candidat, um seinem Protocolle die Vollständigkeit eines Compendiums zu geben, zu Hause aus Schriften das Fehlende ergänzt hatte; übrigens bin ich der Meinung, daß bei gleicher Veranlassung in der Regel der Candidat von neuem geprüft, oder, wenn er sich dessen weigert, ohne Fähigkeits-Zeugniß entlassen werden sollte.

Der Secretär oder das jüngste Mitglied des Collegs vergleichen mit dem Examinaten das Protocoll, indem dieser die Abschrift, und jener das Original lies't. Bei befundener Uebereinstimmung beider, daß nämlich, außer den kleinen Verunstaltungen in der Form, nichts in der Materie abgeändert ist, werden sie gehörig vidimirt.

§. 376.

Die Censur des Prüfungsprotocolles ist ein collegialischer Act, dessen Zweck ist, daß sämmtliche Examinatoren (wenn ihnen, was hier ohne Widerspruch vorausgesetzt wird, ein Urtheil zusteht) gewissenhaft und nach den Grundsätzen der Arzneikunde beurtheilen und erkennen sollen: ob der Examinat bewährt sey, sein Fach in dem von ihm nachgesuchten Amte zum Wohle des Publicums auszuüben. Die Grundsätze der Beurtheilung sind dieselben, welche bei der Bestimmung des Zwecks der Prüfung (§. 351) angegeben sind. Genügend ist das Protocoll, wenn die Fragen fast ohne Ausnahmen, richtig beantwortet sind — vortrefflich, wenn jede Auflösung die allgemeinen Merkmale des erörterten Gegenstandes in einer systematischen Ordnung enthält, die Beweise durch Gründlichkeit, Kürze und logische Richtigkeit sich auszeichnen, und das Ganze gut stylisirt ist. Die Mitglieder mögen nun (nicht einzeln, sondern jedes für sich) mündlich, oder, was immer besser, in zweifelhaften Fällen so gar nothwendig ist, schriftlich über den Befund der Prüfung votiren, so ent-

scheidet hier, wie überall, die Mehrheit der Stimmen und die Wichtigkeit der Gründe. Bei gleich getheilten Urtheilen werden die besondern Abstimmungen ausführlich an die competente Behörde eingeschickt, um sie, mit dem Prüfungs-Protocolle, der höhern Erkenntniß und Entscheidung zu unterwerfen. Der ehemalige Gebrauch, daß die Examinatoren jede Beantwortung der von ihnen vorgelegten Fragen, unter denselben, mit einem kurzen Urtheile recensirten, ist nur dann nöthig, wenn der Candidat als unfähig abgewiesen wird, um das Urtheil genau zu begründen; im entgegengesetzten Falle reicht eine allgemeine Critik hin.

Bei der Ausübung dieses Acts sind vier Fälle möglich; mithin können auch nur folgende Beschlüsse dabei Statt finden.

Erster Fall. Der Examinat wird bewährt gefunden, das nachgesuchte Amt zu bekleiden. Hier ist in dem, mit dem Prüfungsprotocolle und den Communicaten einzusendenden gutachtlichen Berichte auf die Approbation ohne Beschränkung anzutragen. Hat einer ungewöhnliche Beweise seiner erlangten Kenntnisse in der Prüfung gegeben, oder mehr, als von ihm gefordert werden konnte, geleistet: so kann zu seiner Empfehlung auf eine höhere Medicinalstelle in dem motivirten Gutachten gerühmt werden, daß er vortrefflich bestanden habe. Die sonst üblichen Distinctionen auf der Fähigkeits-Scale der Candidaten scheinen mir bei der scientifischen Würdigung der Medicinalpersonen nicht passend zu seyn. Wer decenter, oder, was einerlei ist, mediocriter respondirt hat, kann wohl als Jurist, nicht aber in der Eigenschaft eines Heilkünstlers approbirt werden, weil, was jeder Mensch von natürlichem Verstande weiß, dort die Appellation eine übel abgelaufene Handlung wieder gut machen kann — hier aber nicht. Wer Kranke

heilen will, muß optime wissen, wie das anzufangen und auszuführen sey.

Zweiter Fall. Der Candidat hat die zu dem nachgesuchten Amte erforderlichen Kenntnisse nicht — doch aber hinlängliche Beweise gegeben, daß er eine andere Stelle in demselben Fache übernehmen und verwalten könne. So kann z. B. einer, der nicht zum Oberwundarzte bei dem Militär qualificirt ist, als Unter-Chirurg brauchbar seyn — ein in der pharmaceutischen Prüfung durchgefallener Provisor die zu der Stelle eines Apotheker-Gehülfen erforderlichen Kenntnisse inne haben — ein über die gesammte Heilkunde Geprüfter, nur als Heilkünstler, zur Behandlung der sogenannten innern Krankheiten tüchtig seyn. Die Censoren müssen dieses ohne Zweideutigkeit bestimmen.

Dritter Fall. Der Adspirant hat nicht so viele Beweise gegeben, daß ihm irgend ein medicinisches Amt anvertraut werden dürfe — es fehlt ihm aber nicht an Anlagen, die ihm wirklich beiwohnenden, wiewohl unvollkommen oder übel verdauten Kenntnisse in seinem Fache in der Art auszubilden, um in der Folge eine, seiner Capacität angemessene Medicinalstelle zu verwalten. In diesem Falle ist ihm ein anderer Examinations-Termin nicht unter sechs und nicht über zwölf Monate anzuberaumen.

Vierter Fall. Der Respondent hat schon ein Mal übel bestanden, es fehlt ihm an Talenten und Vorkenntnissen, und es ist auch keine Hoffnung vorhanden, daß er sich je zu einer ärztlichen Stelle qualificiren werde: er ist also gänzlich zu verwerfen.

Von den letztern Ausgängen ist die competente Behörde ebenfalls in Kenntniß zu setzen. Diese sollte sich aber nie von einem, in diesem Falle durchaus schädlichen Mitleiden angetrieben finden, das Collegium medicum zu beschweren, sollicitirende abgewiesene Candidaten zum zweiten — ja, wie ich weiß,

wenn die Protection mächtig ist — zum dritten Male zu prüfen. Denn wer, neben der Unwissenheit positiver Kenntnisse, beschränkte intellectuelle Kräfte bei der ersten Prüfung an den Tag legt, dem kann man nur empfehlen, auf einen andern Lebensplan Bedacht zu nehmen, um eine öffentliche Behörde nicht in die Verlegenheit zu setzen, wider ihre bessere Ueberzeugung vielleicht eine Ungerechtigkeit gegen den Staat zu begehen.

## §. 377.

VII. In dem Verlaufe dieses Capitels ist vorausgesetzt worden, daß die Prüfung von einer eigenen technischen Landesstelle, nicht aber von den Lehrern eines Bildungsinstituts gesetzlich vollzogen werden müsse. Das Examen von der medicinischen Facultät, und die damit verknüpfte Ertheilung einer academischen Würde reicht aus den oben (§. 334.) angeführten Gründen nicht hin: dieser solenne Act kann nur als Beweis gelten, daß der Geprüfte und Promovirte den Grad von wissenschaftlicher Bildung erlangt habe, sich zum Dienste des Staats darzustellen — und das Facultäts-Diplom drückt bloß den öffentlichen wissenschaftlichen Character der Medicinalperson aus. Die Kenntnisse, welche die Regierung von ihm als Staatsglied fordert, müssen demnach durch die, von ihr besonders auctorisirte Behörde in einer strengern Prüfung constatirt werden.

So wenig nun den von der medicinischen Facultät geprüften und promovirten Aerzten in denjenigen Ländern, wo das Medicinalwesen nach festen Principien roganisirt ist, bloß in dieser Eigenschaft das Recht zu practiciren eingeräumt wird: so bestehet man dessen ungeachtet gesetzlich darauf, daß jeder, um ein öffentliches Amt sich bewerbender Candidat der Arzneiwissenschaft einen von den höhern Graden in der-

selben *) erlangt haben soll. Genau genommen ist dieses nicht consequent, weil man die nämliche Sache in gleicher Beziehung dort für unzulänglich, und hier für nothwendig hält. Es ist auch, wo nicht ungerecht, doch hart, daß der Candidat nach vollendetem kostbaren Studium, zumal in demselben Lande, selbst wenn er Eingeborner ist, eine doppelte Prüfung bestehen, folglich, was er vielleicht am meisten scheut, doppelte Kosten bezahlen soll.

Der Grund davon liegt bestimmt in einer fehlerhaften Organisation des Medicinalwesens, und namentlich darin, daß die academischen Lehrer für ihre wichtigen Dienste nicht überall angemessen besoldet werden, nnd die aus den Facultäts-Prüfungen und Promotionen sich ergebenden Honorarien einen Theil ihres Gehaltes ausmachen. So lange dieses ist, wird nicht nur jene Inconsequenz fortdauern, sondern es müssen auch mehrere andere Nachtheile daraus entstehen. Die Sache ist wichtig genug, um sie näher zu beleuchten.

## §. 378.

Wenn das Facultäts-Examen und die Erlangung einer academischen Würde als zwei verschiedene, nicht von einander abhängige Dinge angesehen werden (wie sie wirklich sind) dann ist in der Sache schon viel gewonnen. Die Prüfung der Candidaten durch die Lehrer der Arzneikunde sollte als ein zweckmäßiger Act ferner beibehalten bleiben, weil er das Mittel ist, sich zu überzeugen, ob der Studirende das in den Collegien Vorgetragene behalten und begriffen habe, er mithin von der Universität zu entlassen, oder ihm ein längeres und fleißigeres Studium auf derselben zu empfehlen sey.

*) Nämlich den eines Doctors oder Licentiaten. Die Universität Wien creierte nach in neuern Zeiten Magister der Chirurgie — so wie Leipzig Baccalaurei, welcher Grad aber von Medicinern selten angenommen wird.

Ganz anders verhält es sich mit der Promotion. Es ist beinahe unbegreiflich, daß selbst sehr aufgeklärte Regierungen diese von dem Studium der innern Heilkunde nicht getrennt wissen wollen, und dadurch zu erkennen geben, daß die, auf einer bloßen Formalität beruhende Doctor-Würde ein sicherer Bürge für die Güte des Heilkünstlers sey. Muß die alte Versicherung noch immer erneuert werden, daß die Begriffe Doctor und Arzt auch dann nicht identisch sind (obgleich sie fast allgemein dafür genommen werden) wenn auch ausgemacht wäre, daß der speculative Theil des medicinischen Wissens von jeher sich lediglich in den Köpfen der promovirten und gelehrten Aerzte befunden hätte? Die Geschichte, und die daraus abgeleiteten folgenden Gründe stellen die Sache in eine andere Ansicht, welche fürwahr die Beherzigung der Regierung verdienen, um es hierin anders werden zu lassen.

1.) Als vor Carl dem Großen der Ueberrest des scientifischen Theils der Heilkunde von sachkundigen Männern, Welt- und Ordens-Geistlichen, den Händen der Barbaren entzogen ward, bildeten sich bekanntlich Körperschaften, von welchen die gesammten medicinischen Doctrinen gelehrt wurden. Päbste, Kaiser und Könige bewilligten ihnen große und ehrenvolle Privilegien, und setzten sie als Universitäten ein. So entstanden diese Institute zu Salerno, Bologna, Paris, Padua, Montpellier, Oxford und Prag, deren Anzahl vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Europa auf dreißig stieg. Die öffentlichen Auctoritäten in den verschiedenen europäischen Staaten bemüht, die auf den erstgenannten Unterrichts-Anstalten Gebildeten an sich zu ziehen, aber auch besorgt, von Halbwissern und Charlatanen nicht hintergangen zu werden, verlangten, daß die berühmtesten Schulen ihren Zöglingen Zeugnisse über ihre erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse abgeben sollten. Die Leh-

rer dieser Schulen organisirten also Abstuffungen der Lernenden nach Art der Handwerker. Wer ausgelernt hatte, bekam, nach geschehener Formalität, welche der heutigen Doctor-Promotion völlig gleich war (§. §. 83 — 84) einen Freibrief (Diplom); der Arzt hieß nun: Physicus — der Wundarzt: Magister der Chirurgie. Wer einen solchen Freibrief hatte, konnte ohne Weiteres practiciren. — Diese Gewohnheit war damals, um einen Mann, dem das Leben seiner Mitbürger anvertraut werden durfte, von einem heillosen Barbaren zu unterscheiden, eben so nothwendig geworden, als die allgemeine Einführung der Siechhäuser gegen den abendländischen Aussatz. Indessen hatten die Universitäten das Recht, solche Freibriefe zu geben, nicht ausschließlich; die Fürsten ertheilten ebenfalls Privilegien, die zur Ausübung der Heilkunde berechtigten.

2.) Die Gebühren für die nachherigen Promotionen machten ehemals einen Theil der nothdürftigen Besoldungen aus, welches leider noch immer, doch nicht überall der Fall ist, weil die meisten Universitäten zur anständigen Lebens-Erhaltung ihrer Lehrer hinlängliches eigenes Vermögen besitzen, oder, durch Verbindung der kleinern academischen Corporationen zu größern, besitzen könnten. Man ändere dieß, um mit der Ursache die schlimmen Wirkungen wegfallen zu lassen.

3.) Es ist nicht einzusehen, warum gerade der Arzt, dessen empirische Kenntnisse am wenigsten durch ein öffentliches Document verbürgt werden können, Doctor werden soll, da dieses nicht von andern Gelehrten, dem Rechtskundigen (außer vormals in den deutschen Reichsstädten, wegen — des Herbringens), Pädagogen und Andern gefordert wird. Die Erfahrung lehrt, daß diese Personen dem Staate wichtige Dienste leisten, und auch in größere staatsbürgerliche Verhältnisse zu stehen kommen, als Aerzte, ohne daß es nothwendig befunden würde, ihre Kenntnisse durch

eine kostbare academische Urkunde sich verbriefen zu lassen. Dasselbe ist der Fall mit den Wundärzten, Geburtshelfern und Militär-Ober-Chirurgen, obgleich jene ein wichtigeres Fach als die medici in concreto haben, und diese als Heilkünstler innerlich practiciren — deßgleichen mit den Thierärzten. Da die Promotionen der Candidaten der Medicin ein blosses Erwerbsmittel für academische Lehrer sind: so ist die Doctor-Würde, wegen der Leichtigkeit sie zu erlangen, beinahe lächerlich geworden; denn jeder Mensch, der sich mit Heilen abgiebt, wenn er auch ein Schäfer ist, wird von wenig Gebildeten Doctor genannt. Die übrigen Facultäten könnten daher von der medicinischen, wegen dieser Entwürdigung eines auch ihnen zustehenden Rechtes Genugthuung fordern. Der Mißbrauch hat aber so überhand genommen, daß er zur Gewohnheit geworden ist. Ehedem und unter ungünstigern Glücksumständen der Professoren waren die Doctor-Promotionen seltener, und, weil es mehrere Grade gab, auch wohlfeil. Es würde nicht schwer fallen nachzuweisen, daß während des vieljährigen Decanats **Friedrich Hoffmann's**, zu welchem Zöglinge aus allen europäischen Ländern kamen, nicht so viele medicinische Promotionen vorgefallen sind, als jetzt auf einigen frequenten Universitäten in Einem Jahre. Ueberdieß kann man annehmen, daß in Rücksicht der Kenntnisse der Graduirten bei Hoffmann's Schülern Regel war, was heut zu Tage unter der selbstgenügsamen doctorirten medicinischen Jugend Ausnahme ist. Staatsmänner und selbst Aerzte, Mitglieder von medicinischen Facultäten, z. B. die Herren **Frank**, **Gruner**, **Hildebrand** und Andere haben längst gegen diesen Unfung, ein außerwesentliches Prärogativ für Geld zu ertheilen, mit Recht öffentlich geeifert. Es ist nämlich nicht zu läugnen, daß der vermögende Candidat, wenn er auch Halbwisser oder Stümper ist, seine Absicht, Doctor zu werden, wohl

selten verfehlt — ja, laut der Erfahrung, Diplome verfälscht, mit eingerückten unrichtigen Namen oder den von Verstorbenen vidimirt, durch Prüfungen für einen andern erschlichen, und nur von Einem unterschrieben, erkauft und ertheilt worden sind; der arme, talentvolle und geschickte Mann hingegen auf diese Würde, seltene Ausnahmen abgerechnet, Verzicht leisten muß, und genöthiget ist, während jener unberufen sich zur medicinischen Practik drängt, auf halbem Wege seines Strebens der Menschheit zu nützen, stehen zu bleiben, oder als Wundarzt einen beschränktern Wirkungskreis im Staate zu suchen. Man hat vorgegeben, daß die Promotion ein Mittel sey, dem vernachläßigten Studium der lateinischen Sprache entgegen zu wirken. Dieses ist unrichtig, weil man die Facultätsprüfungen nicht überall in dieser Sprache hält, der Candidat eine Dissertation sich für Geld machen lassen kann, folglich dieselbe auch für seine Kenntnisse nichts beweiset, die öffentlichen Disputationen abkommen oder zu lächerlichen Farcen herabgesunken sind, keine Theses mehr vertheidiget werden, und weil man sogar abwesend promoviren kann. Dieser Act ist aus denselben Gründen kein sicheres und kein gerades Mittel, die übergroße Anzahl der studirenden Mediciner einzuschränken, welcher Zweck, ohne die Talente ausgezeichneter Subjecte zu beeinträchtigen, durch eine directe, rechtliche Maßregel zu erreichen steht. Die Regierung sollte bei der Erwägung dieser Nachtheile und zur Vermeidung anderer Mißhelligkeiten besonders den Umstand berücksichtigen, daß, aus bekannten Gründen, ein auf der Landesuniversität promovirter Candidat von einer andern medicinischen Behörde desselben Landes schwerlich verworfen werden wird, wenn er in dieser zweiten Prüfung auch nur mittelmäßig besteht.

§. 379.

Der Grundsatz bei der Anstellung eines Arztes, nicht sowohl auf sein Doctor-Diplom, als vielmehr darauf zu sehen, daß er ein ehrlicher Mann und mit seinem Fache vertraut ist, muß demnach allgemein geltend seyn. Mehrere Regierungen in ältern und neuern Zeiten und besonders in den Ländern, wo das Medicinalwesen neu organisirt werden sollte, und an tüchtigen Aerzten Mangel war, haben in Gemäßheit dieses Grundsatzes gehandelt, und nicht promovirten, aber in einer strengen Prüfung bewährten Medicinalpersonen die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst ertheilt *). Dadurch wurde mancher fähige Jüngling zum medicinischen Studium angereizt, weil dasselbe nun wenigere Kosten erforderte: er konnte mit der Summe, welche eine Doctor-Promotion in der Regel kostet, eine längere Zeie auf der Universität Collegia und Kranken-Anstalten besuchen, was ihm im entgegengesetzten Falle vielleicht nicht möglich gewesen wäre. Kann der junge Mann den Rest seines Vermögens, den er für Erlangung des Doctor-Titels hingeben soll, zu seiner Niederlassung anwenden: so wird er mit Lust und Muth sein Geschäftsleben anfangen, und nicht mit dem, seine Wirksamkeit lähmenden Trübsinne gequält werden, der unvermeidlich ist, wenn er das Geld zur Bestreitung der Promotionskosten vielleicht hat borgen, und mit leerer Hand in seinen Berufskreis treten müssen **). Dem legali-

*) Alle portugiesischen Aerzte müssen in Coimbra studirt, und von dem Protomedicus in Lissabon die Erlaubniß zur Praxis erhalten haben. Es ist nicht nöthig, daß sie den Doctor-Grad annehmen, und die wenigsten thun dieses. Link's Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und Portugal. 1801. 1ter Theil. S. 249.

**) Im Herzogthum Westphalen erhielten, wie in der Beilage II. des ersten Theils bemerkt ist, die Graduirten von den Ständen eine Gratification, wahrscheinlich in

sirten Heilkünstler kann es sodann frei gestellt werden, ob er promoviren will, oder nicht; von Aerzten aber, denen ein academisches Lehramt anvertraut werden soll, mag man die Doctor-Würde, nach vorhergegangener zweckmäßiger Disputation, allenfalls fordern, wenn sich einer, um des Vorurtheils willen, nicht aus freiem Willen dazu entschließt. In diesem Falle müßten aber die Promotionskosten für Ausländer nicht höher zu stehen kommen, als im dritten Buche dieser Schrift bei den Taxen angeführt werden wird — und die Inländer nur die Hälfte davon zu bezahlen gehalten seyn. Dieses scheint mir zweckmäßiger zu seyn, als wenn, um die Facultäten von möglichen Versuchungen zur unbedingten Ertheilung academischer Würden abzuhalten, denselben gesetzlich auferlegt würde, für die Prüfung und Promotion nichts anzunehmen, weil dieses noch zur Zeit bei den geringen Besoldungen der Lehrer nicht wohl angeht, und auch leicht zur Indolenz Veranlassung geben könnte — wiewohl übrigens denselben in einzelnen Fällen, bei bescheinigtem Unvermögen geschickter Candidaten, die unentgeltliche Erledigung dieses Acts um so mehr zu empfehlen seyn dürfte, da dieses Opfer der Wohlthätigkeit in Vergleichung dessen, was die practicirenden, vom Staate **nicht** besoldeten Heilkünstler ihren kranken armen Mitmenschen angedeihen lassen, sehr gering ist.

---

der Absicht, um Jünglinge zum Studium wissenschaftlicher Fächer einzuladen, und ihr Etablissement zu erleichtern. Diese kam aber nie den Kosten einer Promotion — die aber auch von dem Arzte nicht gesetzlich gefordert wurde — gleich. In andern Ländern findet diese Unterstützung, so viel mir bekannt ist, nicht Statt; auch hat sie nun in dieser Provinz aufgehört.

## Drittes Capitel.

### Von der Approbation der in der Prüfung bewährt gefundenen Medicinalpersonen. Von der Ertheilung der Licenz und Concessionen zur Ausübung der medicinischen Fächer; besonders von den Apotheker-Concessionen, und deren Veränderung durch Kauf, Pacht, und Administration der Officinen.

---

## Inhalt.

I. Approbations-Act überhaupt. §. 380. II. Allgemeine Grundsätze bei Ertheilung der Approbations-Patente, in Ansehung ihrer Dauer und ihres Umfanges, in Beziehung auf verschiedene Medicinalglieder. §. 381. III. Apotheker-Concessionen. Verschiedenheit ihres Inhalts, und deren Ursachen. §. 382. — 383. IV. Nachtheilige Folgen, der auf Kinder und Erben lautenden Concessionen; insbesondere von der Schädlichkeit der Exclusiv-Privilegien, und von dem wahren Begriffe einer Apotheker-Concession. §. 384 — 386. V. Ertheilung, Bestätigung, Umschreibung und Einziehung der Apotheker-Concessionen, mit Rücksicht auf das Selbstdispensiren der Aerzte. §. 387 — 393. VI. Einfluß der Polizei bei der Veräußerung einer Apotheke, namentlich bei dem Verkaufe derselben. §. 394 — 395. VII. Wann und unter welchen Umständen eine Gemeinds- oder Privat-Apotheke zu verkaufen, zu verpachten, oder zu administriren sey, und von den dabei zu beobachtenden Grundsätzen, mit Beziehung auf die Concessions-Ertheilung. §. 396 — 401.

### §. 380.

I. Das Fähigkeitszeugniß von dem Medicinal-Colleg giebt, wie ehemals häufiger als jetzt irrig vorausgesetzt wurde, keiner Medicinalperson das Recht, ihr Fach auszuüben; sondern das von der competenten Behörde ausgestellte Approbations-Patent.

Die Approbation ist die, auf das Gutachten der Prüfungsbehörde gegründete Bewilligung des Regen-

ten, oder einer seiner nachgesetzten Stellen, daß eine Medicinalperson die mit dem nachgesuchten Amte im Staate verknüpfte Verrichtungen ausüben dürfe — folglich eine Genehmigung und Bestätigung des von dem technischen Collegio gemachten gutachtlichen Antrags. Diese folgt nicht nothwendig aus jenem, weil der Approbationsact zugleich die Aufnahme eines neuen Staatsbürgers in sich schließt, und diese von Bedingungen abhängt, welche bei der wirklichen Anstellung der Staatsmedicinalglieder in Untersuchung kommen. Die Approbation geht aber in jedem Falle der Anstellung voraus.

Die vorhin in Deutschland übliche Norm, daß die besoldeten Medicinalbeamten ein von dem Regenten selbst unterzeichnetes Anstellungs-Patent — die practicirenden Heilkünstler und Apotheker aber ein, mit oder ohne Specialbefehl des Regenten von dem Ministerio ausgefertigtes Decret zu ihrer Legitimation erhielten — und die in Subordinations-Verhältnissen jener stehenden Individuen, Apotheker-Gehülfen, Hebammen, Krankenwärter u. s. w. von der Provincial-Regierung approbirt wurden, ist in neuern Zeiten in verschiedenen Staaten des Rheinbundes beibehalten worden. In andern Ländern geht man aber, wie ehemals allgemein geschah, hierbei ohne Regel zu Werke. Daher findet man, daß Approbations-Urkunden für Medicinalpersonen der höhern Classen, und zwar aus einer Classe, bald von dem Regenten, bald von dem Staatsministerio, bald von der Regierung, ja manchmal bloß von der Examinations-Behörde, und die der übrigen Medicinalglieder sogar von Local-Stellen und einzelnen Executiv-Polizei- und Medicinal-Beamten, ohne höhere Confirmation ausgestellt worden sind. Aus dieser Unregelmäßigkeit, welche ursprünglich von dem Kleinigkeitsgeiste in dem Sportelnwesen entstanden zu seyn scheint, müssen nothwendig Verwirrung und Nachtheile entstehen.

Die Ausfertigung der Approbations-Patente muß nothwendig von einer bestimmten und dazu gesetzlich auctorisirten öffentlichen Behörde geschehen, weil die Medicinalperson erst dadurch den staatsbürgerlichen Character erhält, und dieses in mancher Hinsicht auf ihre hinterlassene Familie wichtige Folgen haben kann. Der Nutzen oder die Nachtheile davon mögen sich vielleicht in dem Staate, wo dergleichen Anomalien herrschen, nicht wahrnehmen lassen; aber auswärtige Regierungen nehmen, wie mir Beispiele bekannt sind, die Sache schärfer.

Es mag nun mit dem Approbationsacte gehalten werden wollen, wie man es für das beste hält: so sollte doch hier, wie überall, wenigstens in der Ausführung Einheit herrschen. Ich glaube, daß es am angemessensten sey, alles, was mit der Dienstbesetzung, Approbation, Licenz- und Concessions-Ertheilung in Beziehung steht, nach folgender Norm zu behandeln.

a.) Die Mitglieder der Directiv-Behörde, und die von derselben dem Regenten in Vorschlag gebrachten Lehrer an den Bildungs-Instituten, die Mitglieder der Medicinal-Collegien, die Medicinal-Räthe, Fiscale und Gesundheitsbeamten (§. 343 — 345) werden von dem Regenten selbst ernannt, und durch die von ihm eigenhändig unterschriebene Decrete bestellt.

b.) Die Medicinalpersonen, welche nicht vom Staate besoldet werden, und eigentlich nicht im Dienste des Staats stehen, als practicirende Heilkünstler, Thierärzte und Apotheker erhalten ihre Approbations- und Concessions-Patente von der Staats-Medicinal-Direction.

c.) Alle übrigen aber, die nicht nach eigener wissenschaftlichen Einsicht, sondern nach technisch erlernten Regeln, unter Aufsicht und Leitung der höhern Medicinalofficianten, zu handeln bestimmt sind, werden von der Provinzial-Regierung, nach

dem Antrage des Medicinal-Raths, approbirt und concessionirt.

De Anwendung dieser Norm bei der nach dem Muster der französischen Staatsbehörden bestehenden Medicinal-Verfassung bedarf, nach dem, was hierüber vorgetragen ist (§. 347) und hiermit verglichen werden kann, keiner weitern Erläuterung.

§. 381.

II. Bei dem Approbationsacte sind insbesondere nachstehende wesentliche Puncte zu beobachten.

1.) Die in dem Approbationsdecrete ertheilte Befugniß zur Ausübung eines Theils der medicinischen Doctrinen, sollte nicht auf einen Ort oder eine Gegend beschränkt, sondern auf den ganzen respectiven Staat ausgedehnt seyn. Dieses ist deswegen nöthig, weil keinem Medicinalgliede Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen, seinen Wirkungskreis möglichst zu erweitern, und sich seinen Nahrungsweg zu sichern — dadurch Aemulation erweckt wird — und bei neuen Anordnungen oder Vermehrung der Physicate mannichmal Ortsveränderungen der Aerzte unvermeidlich sind, folglich die Regierung der Ausflucht eines in seinem Wohnorte gern verbleibenden Arztes, daß er nur auf seinen District patentisirt sey, und sich nicht brauche versetzen zu lassen (wie man dergleichen wohl bei ausgebrochenen Seuchen erlebt hat) vorbeugen muß. **Die Bestimmung des Orts**, wo die Medicinalperson wohnen soll, ist von der Approbation überhaupt verschieden, wie wir unten hören werden.

2.) Jeder andere Act, der sonst mit der Approbation einiger Medicinalpersonen, namentlich mit den Chirurgen verbunden war, und auf Corporationsgeist ausläuft, muß aufgehoben werden. Daß ich unter einem Chirurgen einen wissenschaftlich gebilde-

deten Arzt, der sich vorzüglich mit Behandlung der Organisationsfehler beschäftiget, verstehe, ist schon mehrmals gesagt. Diesem kann man, ohne schamroth zu werden, nicht auflegen, sich, gleich einem gemeinen Handwerker, in die Zunft der Barbiermeister einzukaufen. Es war ein unglückseliger Gedanke, daß man unter dem Zwittergeschlechte des Medicinalpersonals, welches die gewöhnlichen empirischen Chirurgen in sich begreift, diese Einrichtung, mit Verbesserung der alten Zunftartikel fort bestehen zu lassen, deßwegen empfohlen hat, weil dadurch das Wandern der Gesellen, eines zur Assistenz des Heilkünstlers, besonders beim Militär- und See-Wesen, nothwendigen Personals erzielt werde. Dieser Vortheil ist eingebildet, weil aus zweckmäßig eingerichteten Krankenwärterschulen, geschicktere und moralisch bessere Assistenten hervorgehen, als jene wandernde Gesellen in der Regel sind. Im besten Falle ist der Nachtheil größer, als der Nutzen. Denn offenbar ist doch die Folge davon, daß die mögliche und nothwendige Verbindung der Chirurgie mit der Medicin durch dieses Recrutirungssystem schlechterdings vereitelt wird*). Man mag auch die

*) In dem Herzogthum Westphalen bestehen weder chirurgische Innung und Zunftartikel, noch öffentliche Barbierstuben, Meister und Gesellen. Die Amtsärzte sind zum Theil Wundärzte, und alle ohne Ausnahme gesetzlich approbirte Geburtshelfer — die neuangestellten Chirurgen wissenschaftlich gebildete Männer, welche, gleich den Aerzten, auf der Universität medicinische Collegia frequentirt haben — verschiedene promovirte und legalisirte Aerzte bekleiden die Stelle eines Amtschirurgen, und diese rücken auf die Stellen der abgehenden Gesundheitsbeamten u. s. w. In den fixen Gehältern dieser Officianten liegt wahrhaftig nicht der Hauptgrund dieses Verhältnisses. Warum ist dieses nicht überall, besonders da nicht, wo die Besoldungen über die Hälfte höher sind? Wo liegt nun die Unmöglichkeit die Medicin mit der Chirurgie in der Erlernung und Ausübung zu verbinden, wenn die Erfahrung, wie hier, offenbar das Gegentheil beweiset?

Zunftartikel aufheben, und, Statt ihrer, geläuterte Polizeigesetze geben: so ist doch, wenn der alte Stock der Zunftchirurgen bleibt, kein Heil zu hoffen. Sie sind privilegirte Quacksalber, und die Gesellen auf dem geraden Wege dergleichen zu werden. Hieraus folgt nun, daß mit der Approbation eines Wundarztes niemals die Concession einer Badstube, gegen jährliche Abgaben an das Aerar, verbunden seyn soll — eben weil diese Stuben gefährliche Schröpf- und Aderlaß-Winkel sind. Am allerwenigsten soll in Gefolge der Approbation die Niederlassung eines geschickten Chirurgen von dem Zufalle der Erledigung einer Barbierstube, wo solche, nach vorgängiger Verzichtleistung, chirurgische Operationen zu machen, etwa noch geduldet werden, abhangen.

3.) Soll die Approbation auf die ganze Lebenszeit, auf gewisse Jahre, oder bis zum Wiederruf ertheilt werden? Wenn der Grundsatz, daß nur der in seinem Berufsamte bewährt gefundene Examinat zu approbiren ist, immer durchgehalten werden soll: so ist weder der Grund noch der Nutzen der zeitlichen Approbation eines Medicinalgliedes der höhern Classe einzusehen. Denn wenn die Erlaubniß nicht unter der angegebenen Bedingung ertheilt werden kann: so muß der Candidat suspendirt werden. Eine auf gewisse Jahre oder usque ad revocationem bewilligte Licenz beweiset bloß die Inconsequenz der Handlung — einer nicht ganz bewährt gefundenen Medicinalperson die Erlaubniß zur experimentirenden Praxis so lange zu geben, bis sie sich durch mancherlei geglückte und mißlungene Proben die ihr bisher fehlenden Kenntnisse aus der Erfahrung erworben hat, um in einer nochmaligen Prüfung Beweise ihrer völlig erlangten Capacität abzulegen; während man die nicht approbirten After-

ärzte mit Geld und am Leibe straft. Zur Ehre der Prüfungsbehörden, welche auf solche Approbationen noch antragen, darf man nicht glauben, daß Geld-Interesse dieser halben, folglich schädlichen Maßregel zum Grunde liege: vielmehr mag die Besorgniß, die einmal für immer Approbirten möchten, wegen ihrer laufenden Berufsarbeiten, aus Gemächlichkeit u. dgl. die Cultur ihres Faches vernachlässigen und zur gänzlichen Unbrauchbarkeit zurückschreiten, hierzu Veranlassung gegeben haben. Andere Facultäten sind wahrscheinlich den medicinisch-technischen Behörden hierin mit einem Beispiele vorgegangen. Grund und Zweck sind aber hier und dort verschieden. Bei Rechtsgelehrten z. B. ist die Nützlichkeit wiederholter Prüfungen, wie sie in mehreren Ländern bei den Theologen noch bestehen, durchaus nicht zu verkennen. Der geprüfte Candidat der Jurisscienz besitzt vielleicht so viele Kenntnisse von dem Civil- und Criminal-Rechte, daß ihm die Erlaubniß zu advociren ohne Bedenken ertheilt werden kann; das Polizeifach ist ihm aber, wie der Fall nicht selten vorkommt, beinahe ganz fremd: ist es nun nicht zweckmäßig, daß derselbe, bevor ihm die Stelle eines Beamten übertragen wird, über diejenigen Fächer, in welchen er bei der ersten Prüfung nicht wohl bestanden hat, und die er in dem von ihm nachgesuchten Amte durchaus wissen muß, nochmals geprüft werde? Dem Heilkünstler darf man hingegen die Besorgung der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger nicht anvertrauen, wenn er die dazu erforderlichen Kenntnisse nicht inne hat.

Dessen ungeachtet giebt es Fälle, wo eine zweite Prüfung einiger Medicinalpersonen nothwendig zu seyn scheint. Diese sind: wenn ein examinirter und approbirter Arzt auf eine Zeitlang

seine Praxis aufgegeben, während dieser Zeit Oeconomie oder etwas anders getrieben hat, und nun nach Jahren das medicinisch-chirurgische Fach wieder auszuüben Vorhabens ist; ein Apotheker, nach denselben vorausgegangenen Veranlassungen, die Verwaltung einer Officin wieder übernehmen will; der Heilkünstler auf eine wichtigere, die genaueste Bekanntschaft mit der Staatsarzneikunde voraussetzende Medicinalstelle befördert zu werden wünscht; und wenn einer Medicinalperson Mißgriffe in der Ausübung ihres Faches zur Last gelegt werden. Diese Fälle lassen sich nicht voraussehen, deßwegen kann auch bei der Ausfertigung der Approbationspatente keine Rücksicht darauf genommen werden; zudem würde auch eine auf gewisse Jahre limitirte Approbation diesem allen nicht vorbeugen. Es giebt ein anderes, weit sicherers Mittel, sich zu überzeugen, daß jede Medicinalperson in der fortschreitenden wissenschaftlichen Cultur nicht zurückgeblieben sey, dessen in der Materie über die Medicinaldisciplin gedacht werden soll *).

*) Man könnte mich eines Widerspruchs mit dem Vorgetragenen beschuldigen, weil in der von mir für das Herzogthum Westphalen entworfenen Hebammen-Ordnung vom 14ten April 1805. §. 9. gesetzlich bestimmt ist: daß der Approbationsschein fünf Jahre Gültigkeit haben, und, nach Abfluß dieser Zeit, auf eben so viele Jahre wieder erneuert werden soll, wenn nemlich die Hebamme noch im Stande ist, ihr Amt kunstmäßig zu verwalten; im Gegentheile soll sie von neuem zum Lehrcurs sich stellen, oder bei gänzlichem Unvermögen, ihren Dienst ferner zu versehen, Statt ihrer, eine andere unterrichtet und angestellt werden.

Damals war diese Maßregel aus einem doppelten Grunde nöthig. Erstens hatte man bei der neuen Organisation des Hebammenwesens in dieser Provinz die Absicht, durch das angeführte Gesetz die Gemeinden und ihre Vorsteher indirect zu nöthigen, junge Weiber von nicht gemeinen Anlagen zum Hebammenamte auszuwählen, und die

4.) Es ist gewiß, daß, wegen der verschiedenen individuellen Lagen, Bedürfnisse und Einsichten der Menschen, auch die Grade ihrer wissenschaftlichen Cultur verschieden seyn müssen; es ist aber eben so gewiß, daß die Approbation auf eine theilweise Ausübung der Heilkunst oder eines Zweigs derselben in der Regel immer schädlich und zugleich lächerlich ist. Für die Menschheit ist besser ge-

---

Schülerinnen anzuspornen, in dem Lehrcurse aufmerksam und fleißig zu seyn, und durch Lesen, Nachdenken und Selbstprüfen des in der Erfahrung Wahrgenommenen sich immer mehr zu vervollkommnen. Denjenigen, von welchen zu erwarten war, daß sie bei dem im Unterrichte Gelernten stehen bleiben, oder gar zurückschreiten würden, ward gesagt: daß sie nach Abfluß von fünf Jahren sich abermals zu einer kurzen Unterweisung und Prüfung, nach Bewandtniß der Umstände auf ihre eigene Kosten, stellen müßten. Zu dem Ende theilte der Hebammenlehrer alle aus dem Lehrcurse entlassenen Weiber in drei Classen A. B. und C. ab. Die Classe A. zeigte solche Subjecte an, die vorzügliche Anlagen, Fertigkeit im Lesen und Schreiben, guten Willen, Achtung und Liebe für ihre zukünftigen Verrichtungen, und wohl begriffene Kenntnisse von der Hebammenkunst haben. Die Ausgezeichnetsten aus dieser Classe sollten, nach einiger Uebung, in dem Wendungsgeschäfte unterrichtet, ihren benachbarten Amtsschwestern der folgenden Classen in schweren natürlichen und leichten regelwidrigen Gebärungen zum Beistande empfohlen, und in Gegenden, wo damals weder Aerzte noch Chirurgen angestellt waren, oder diese mit der Entbindungskunst sich nicht abgaben, Geburtshelfer weit entfernt wohnten, oder in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, nicht gleich erlangt werden konnten, zur Ausübung des Wendungsgeschäftes auctorisirt werden. Allein aus oben (§. 266. 4.) angeführten Gründen unterblieb das Letztere um so mehr, da man so glücklich war, das bessere Mittel, die Anstellung von Geburtshelfern zu realisiren. In die Classe B. kommen diejenigen zu stehen, welchen natürliche Anlagen zur Hebammenkunst zwar nicht fehlen, die in der ersten Bildung aber vernachläßiget sind, Kenntnisse und Gewandtheit nicht in dem Grade als die vorhergehenden besitzen, durch Fleiß aber sich verbessern können. Die unter der Classe C. Begriffenen sind bloß aus Noth, weil man keine bessern

sorgt, gar keine, als halbe, Viertels und Achtels-Aerzte zu haben. Gegen den ewig wahren Grundsatz, daß der wissenschaftliche Wundarzt aus seinem Fache alles oder nichts wissen soll, stellte man mehrere Classen derselben auf: je nachdem nun die bei der Prüfung erkannte Geschicklichkeit eines dieser Subjecte in eine Classe paßte, wurden ihm

---

Subjecte bekommen konnte, zum Hebammendienste gewählt, oder in dieser Eigenschaft beibehalten worden: sie sind im Alter zu weit fortgerückt, haben geringe Verstandes-Kräfte, Schulunterricht und Bildung geht ihnen beinahe ganz ab, ihre Köpfe sind mit Vorurtheilen und Aberglauben angefüllt, und die nöthigsten Begriffe von dem, was eine Hebamme wissen soll, konnten ihnen nur mühsam beigebracht werden. Diese Classification wird als Maßstab der Censur noch beibehalten, und gewährt eine nützliche Controle in der Verwaltung des Hebammenwesens. Ein anderer Grund jenes Gesetzes war: daß damals keine besoldeten Districtsärzte angeordnet waren, unter deren specielle Aufsicht und wissenschaftliche Leitung man die Hebammen hätte stellen können. Jetzt sind die Amtsärzte angewiesen, dieselben von Zeit zu Zeit zu prüfen, sie zu belehren, und für Anstellung neuer Subjecte an die Stellen der durchaus Untauglichen zu sorgen. Somit wird der Zweck des Gesetzes allmählig erreicht. Wo folglich nicht gerade dieselben Gründe vorwalten, halte ich es für überflüssig, die bereits approbirten Hebammen nach gewissen Jahren in eine neue Prüfung zu berufen, und die künftigen auf das Maß ihrer Fähigkeiten einzuschränken. Wer demnach auf dem Gegentheile besteht, kennt die Schwierigkeiten nicht, welche sich erst bei der Ausführung zeigen, und weiß nicht, daß die daraus entspringenden Nachtheile die bezielten Vortheile gewiß übersteigen. Die Gemeinden, welche die Kosten bestreiten müssen (wenn diese auch bloß die Verpflegung betreffen und die zweite Prüfung und Approbation unentgeltlich wäre), würden dadurch hart und größtentheils über ihre Kräfte gedrückt werden. Dieselben beklagen sich ohnehin über diesen nöthigen Aufwand, und sind aus eingewurzelten Vorurtheilen gegen diese gute Sache eingenommen, folglich würde dieselbe dadurch ihnen gehässiger, und, was besonders in Anschlag zu bringen ist, Lehrcurs und Unterrichtsmethode selbst verdächtig gemacht werden.

die in derselben bestimmten Verrichtungen auszuüben erlaubt. Der Erfolg war, daß viele gemeine Menschen sich zu den Prüfungen drängten — die meisten von ihnen zu Wundärzten der letztern Classen gestempelt wurden — dieselben aber, wegen des unbedeutenden Gewinstes, welchen der chirurgische Handlangerdienst gewährt, und wegen der Natur dieser Doctrin, die keinen Theilungsgrund und keine Gränzlinie hat, in die Obliegenheiten der Chirurgen aus den höhern Classen griffen, d. i. Quacksalber wurden — und daher Zank und Proceße unter ihnen, Hemmung des Emporkommens der bessern Chirurgen und traurige Folgen für das Publicum entstanden, welche sich bei dem Militär in Kriegszeiten am auffallendsten zeigten. Man glaubte diesem allen dadurch vorgebeugt zu haben, daß den nach dieser Classification angestellten Mittelmäßigen die eidlich erhärtete pflichtmäßige Verbindlichkeit auferlegt ward, bei vorkommenden verwickelten oder gefährlichen Krankheiten jedesmal einen geschickten Arzt zu Rathe zu ziehen. Wer aber diese Fälle bestimmen und beurtheilen soll, daran scheint man nicht gedacht zu haben. Daher sahen sich die Behörden, welche in den ausgetheilten Approbationspatenten die Fälle genau unterschieden haben, welche einer Medicinalperson erlaubt, eingeschränkt und verboten sind auszuüben, doch früher oder später genöthiget, diese classificirten Subjecte, wenn sie wegen unseliger Curen, aus Gewissenszwang, nicht von selbst wieder in die Schranken ihrer Befugniß sich einengten, in Uebertretungsfällen zu strafen, und, wenn hiermit nichts ausgerichtet wurde, die ihnen verliehenen Concessionen wieder einzuziehen — wohl gar Leibes- und Zuchthaus-Strafe über sie zu verhängen.

Augenärzte und Chirurgen, welche in einzelnen

Operationen eine vorzügliche Geschicklichkeit zu besitzen vorgeben, und in dem chirurgischen Clinico, in Beiseyn eines inländischen legalisirten Arztes und Wundarztes, practische Beweise davon abgelegt haben, können hierauf besonders approbirt werden; übrigens müssen sie auch in der, mit ihnen anzustellenden Prüfung wenigstens so viel leisten, daß über ihre Bekanntschaft mit den Grundsätzen der innern und äußern Heilkunde kein Zweifel mehr obwalte. Hieraus folgt, daß man bei der Ertheilung solcher Concessionen an Fremde, wenn gleich ein großer Ruf vor ihnen her geht, immer sehr behutsam seyn müsse.

5.) In der Approbations- und Anstellungs-Urkunde sind das auszuübende Fach des Practicanten und der Wohnort seines zukünftigen Wirkungskreises genau zu bestimmen. Die Formel ist:

Nachdem Wir den Candidaten der Heilkunde (Dr. Medicinæ etc.) N. N. aus N., nach wohlbestandener gesetzmäßigen theoretischen und practischen Prüfung und bewährt befundenen Tüchtigkeit, die höchste Erlaubniß ertheilt haben, die Heilkunst (ist er zugleich Chirurg oder Geburtshelfer — nach ihrem ganzen Umfange, oder die Medicin, mit Einschluß der Chirurgie und Entbindungskunst) in unsern sämmtlichen Provinzen )Departements) auszuüben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung in N. sich häuslich nieder zu lassen: so u. s. w.

Aus diesem Inhalte ergeben sich die Formeln der Anstellungs-Patente für Apotheker, Hebammen u. s. w. Für die Letztern und die Apotheker-Gehülfen können sie gedruckt werden; in Ansehung der übrigen zum Medicinaletat gehörigen Personen pflegt man auch wohl mit Nutzen in den Erlaubnißscheinen bestimmt auszudrücken, was sie thun und lassen sollen.

6.) Es versteht sich endlich von selbst, daß die Approbation der Prüfung nicht zu anticipiren sey. Dieses geschieht: wenn Anwartschaften auf Medicinalstellen (mit der seltenen Ausnahme, daß etwa einem minderjährigen Kinde der künftige Besitz einer geerbten Apotheke bedingungsweise zugesichert wird) vor geendigten Studien gegeben werden — empirischen Hebammen oder Geburtswärterinnen die Erlaubniß ertheilt wird, ihre bisherigen Verrichtungen bis zum nächsten Lehrcurse auszuüben — und Afterärzten, welche sich als Krankenwärter dem gesetzlichen Examen unterwerfen wollen, nachgesehen wird, bis dahin ihre Quacksalberei fortzusetzen. Die Regel ist immer, daß ohne Prüfung und Approbation keine Praxis Statt finden darf, und daß der Tüchtige, ohne alle Nebenabsichten, zu patentisiren — der Unfähige aber abzuweisen ist.

7.) Keine Approbations-Urkunde soll, wie es wohl ehemals in Ansehung der Hebammen aus einer beschränkten Ansicht ihres Werthes im Staate häufig zu geschehen pflegte, auf Anmelden expedirt, sondern bald an die Behörde oder Beamten, welche den Approbirten zu verpflichten haben, geschickt werden, um solche, nach dem Verpflichtungsacte, dem Angestellten einzuhändigen. Der Ortsbeamte sorgt dafür, daß die Sporteln-Casse befriedigt wird; und so kann es nicht leicht geschehen, daß Patente uneingelöset liegen bleiben, woraus in einer andern und wichtigern Hinsicht Unordnung und Verwirrung entstehn.

§. 382.

III. Die Befugniß, eine öffentliche Apotheke zu halten, wird gewöhnlich Privilegium genannt; weil aber dieses Wort ein Vorrecht ausdrückt: so wird es am besten seyn, die Sache mit ihrem rechten Na-

nun — eine Concession, Bewilligung, Erlaubniß zu nennen. Sie ist folglich ein Act der Approbation. Bei Ertheilung derselben hat die Regierung viele Rücksichten zu beobachten, damit weder das Publicum noch der Apotheker gefährdet und Processe zwischen Privaten verhütet werden. In dieser Beziehung sieht es aber überall noch so verworren aus, daß die endliche Berichtigung dieses Gegenstandes sehr zu wünschen wäre. Möchten doch folgende Ansichten zur Aufklärung desselben etwas beitragen.

Mit der Entstehung des Zunftwesens fängt der Zeitpunct an, wo die Apotheken, gleich den Bannmühlen, mit wirklichen Privilegien versehen wurden, um die Besitzer derselben für das Wagniß einer damals sehr kostbaren Anlage dadurch sicher zu stellen, daß sie auf einen gewissen Absatz der Medicamente rechnen konnten, weil, ohne diese Aussicht, sich nicht leicht Jemand zu einem solchen Unternehmen verstanden haben würde. In diesem Betrachte war jene Verfahrungsart nothwendig und nützlich. In der Folge und bis jetzt behielt man sie aus Cameralgründen um so lieber bei, da der Apotheker, gleich jeder andern Medicinalperson, mit einem Anstellungsdecrete versehen seyn muß — doch mit dem Unterschiede, daß der, wie man rechnete, welcher eine sogenannte Goldgrube anzulegen concessionirt wird, verhältnißmäßig auch mehr bezahlen kann.

Vergleicht und prüft man mehrere seit jener Zeit ertheilten Concessionen nach ihrem Inhalte gegeneinander: so fällt der Unterschied derselben nicht bloß wegen ihrer Ausdehnung und Dauer, sondern auch in Ansehung der Rechte und Pflichten der Apotheker auf. Dergleichen Privilegien waren nämlich entweder persönlich oder sächlich: jene bezogen sich bloß auf die Person des Apothekers; diese eigentlich auf die Apotheke, als Sache. Von dem mit einem solchen Privileg Begünstigten sollte, nach dem Abster-

ben desselben, das Recht eine Apotheke zu führen, auf dessen männliche oder weibliche Descendenz — oder auf seine Familie — oder auf Testaments-Erben und ihre Nachkommen übergehen. Beide Arten waren nun entweder unbedingt exclusiv, ausgedrückt durch die Formel: Niemand soll, neben der concessionirten Apotheke in einer Stadt oder in einem Landesbezirke, eine zweite Apotheke anlegen, oder mit Arzneien handeln dürfen; oder exclusiv, mit der Bedingung, daß, wenn der Privilegirte die Medicamente in erforderlicher Menge und Güte nicht stets in Vorrath halte, dieselben über die gesetzmäßige Taxe verkaufe, das Publicum überhaupt nicht wohl bediene und die Officin in Verfall gerathen lasse, eine zweite Apotheke errichtet oder das Privilegium wieder eingezogen werden sollte. Bringt man dabei in Anschlag, daß diese Concessionen nicht immer vom Landesherrn, sondern auch von Landständen, Magistraten, und Patrimonial-Gerichtsherren, unter dem Titel der Localpolizei-Verwaltung oder des rechtbewährten Herkommens, und nicht immer wissenschaftlich gebildeten Apothekern, sondern auch Aerzten, Kaufleuten und andern, Gewerbe treibenden Bürgern ertheilt wurden, welches alles wieder besondere Beschränkungen zur Folge hatte: so wird es begreiflich, daß sich eine buntscheckige Muster-Charte davon aufstellen lasse.

§. 383.

Der erste Grund von diesen Abweichungen lag, wie oben (1ter Theil §. 129.) in einem ausführlichen Beispiele nachgewiesen worden ist, in den schwankenden Grundsätzen der ältern Staatsrechtsgelehrten, welche vor der nun erfolgten deutschen Staatsveränderung nie ganz darüber einig waren, ob, außer dem Regenten, auch Corporationen oder einzelnen Personen im Staate das Recht, Apotheker-Concessionen zu ertheilen, zustehe. Deßhalb bestanden bis dahin in

mehreren deutschen Territorien keine ausdrücklichen Gesetze, welche fordern, daß Jemand zur Anlage einer Apotheke eine besondere Concession und zwar vom Landesherrn haben müsse. In dubio war die Vermuthung für den Regenten, „weil es meistens Praxis gewesen, daß zur Aufrichtung der Apotheken die höchste Erlaubniß ertheilt worden sey — Apotheken zu den öffentlichen Polizeyanstalten gehörten, die aber ohne Vorwissen und Gutheißen derjenigen Staatsbehörde, welcher das Polizeifach anvertraut sey, nicht Statt finden könnten — und die Apotheker unter die Medicinalpersonen gehören, diese aber sich mit keinem Theile der Arzneikunde, ohne besondere höchste Erlaubniß beschäftigen dürften u. s. w." Ganz richtig! Die Polizei ist ein Ausfluß der dem Regenten zustehenden Rechte, und der Zweck der Staats-Medicinalpolizei kann nicht erreicht werden, wenn es Standes- und adelichen Gerichts-Herren und Magistraten nachgesehen wird, Apotheker nach ihren, in der Regel egoistischen Absichten zu errichten oder zu concessioniren. Wenn sie dieses auch zu ihrem eigenen Bedürfnisse und auf eigene Kosten thun wollten: so erfordert doch der Grundsatz, die Medicinalpersonen nach Local- und Sanitäts-Rücksichten gleichmäßig zu vertheilen, daß die höchste Bewilligung und Bestätigung vorausgegangen seyn müsse. Wie oft ist es aber geschehen, daß Körperschaften und der Adel Apotheker-Concessionen ertheilt haben! Ließ dieß eine nachläßige Polizei zu — waren die Apotheker einmal da, und Jahre lang frequent, dann ging der Hader an, wenn sie als nachtheilige Institute wieder weggeschaft werden sollten. Man bewies, daß keine positiven Landesgesetze ihrer Aufrichtung entgegen gestanden hätten, und aus andern, in dem angezogenen §. bemerkten nichtigen, auf Herbringen, jus quæsitum, gestützten Gründen, daß die Concession als gültig stillschweigend anerkannt sey — und brachte sogar in Superiori eine

reformatoriam sententiæ gegen die Polizei heraus, die es so weit hatte kommen lassen. Die Folgen davon lassen sich noch finden, und resultiren sich hauptsächlich aus den angeführten vieldeutigen Concessions-Patenten, welche nie in diesen mannichfaltigen Formen entstanden wären, wenn man von dem Medicinalwesen und seinem Zwecke im Staate die gehörige Einsicht gehabt hätte. Die oben (§. 155.) aufgestellten und auf diesen Gegenstand sich beziehenden Puncte in den, die Standes- und Patrimonial-Gerichts-Herren betreffenden Declarationen der zum Rheinischen Bunde getretenen Souveraine sichern dafür, daß in Zukunft zum Besten des Medicinalwesens in diesen Staaten so etwas nicht mehr geschehen wird; aber die aus dieser Ursache schon angerichteten Uebel können dadurch nicht gänzlich beseitiget werden. In manchen, selbst großen Länderbezirken dauern diese Ursachen mit ihren nachtheiligen Folgen noch fort.

Eine andere Ursache ist, daß noch jetzt mehrere von denjenigen, welchen das Recht Concessionen zu ertheilen unbestritten zusteht, entweder gar keine oder unrichtige Grundsätze vor Augen zu haben scheinen, wenn sie dergleichen ausfertigen lassen. Der einzig wahre Grundsatz sollte seyn, keine Apotheke, sondern den Eigenthümer derselben zu concessioniren, das ist: die Approbation soll nicht, wie vorhin in der Regel geschah, der Sache, sondern der Person, nämlich dem jedesmahligen Eigenthümer oder Besitzer der Apotheke ankleben. Der vorhin bemerklich gemachte Unterschied der Concessionen zeigt, bei näherer Betrachtung ihres wesentlichen Inhalts, die Wichtigkeit dieses Grundsatzes, dessen Nothwendigkeit aus der Natur der Sache und der Erfahrung sonnenklar hervorgeht.

§. 384.

IV. Die Nachtheile einer auf Kinder und Erben

übergehenden Concession veroffenbaren sich vorzüglich, wenn die Erben minderjährig, abwesend, unfähig oder auf eine andere Art verhindert sind, der Apotheke selbst vorzustehen, und diese der Verwaltung eines Provisors anvertraut, oder verpachtet werden muß. Es ist selten, einen Vorstand von Kenntnissen und Redlichkeit, besonders in einem kleinen, von allen literärischen Hülfsmitteln zur Fortbildung entblößten Orte zu finden; gewöhnlich ist ein solches Subject hauptsächlich auf seinen eigenen Vortheil bedacht; verkauft den oft geringen Vorrath von Arzneien, und schafft keine neuen, wenigstens keine theuern Medicamente an; Statt der alten, kraftlosen und mangelnden Stücke werden andere surrogirt, welche nach der interessirten Meinung des Apothekers die nämlichen Wirkungen der vom Arzte verschriebenen haben sollen — folglich wird, um einen Apotheken-Erben zu begünstigen, das Publicum in Schaden gebracht. Bezahlt der Pachtapotheker ein zu hohes Pachtgeld, ist er träge und unwissend, werden die oft zahlreichen Erben in der Aufsicht und Verwaltungsart uneinig, übersteigen die erforderlichen Vorschüsse ihr Vermögen und den erwarteten großen Gewinn, weil mehrere aus einer Wurzel Nahrung ziehen wollen: so ist, zumal in einer Gegend, welche von Aerzten, die in gutem Rufe stehen, entblößt ist, der Verfall der Apotheke unvermeidlich, und sie artet in eine verderbliche Quacksalberbude aus. Dieß alles lehren zuverläßige Beispiele. Es entspricht demnach den Grundsätzen einer guten Medicinalverfassung, die Concession niemals auf die Descendenz des Apothekers, noch weniger auf seine Testaments-Erben auszudehnen, und, wo dieser Fehlgriff geschehen ist, dieselbe für einen, die Apothekerkunst nicht verstehenden Erben nicht zu erneuern. Einige Fälle, welche aus Rechtsbegriffen eine Ausnahme von diesem Grundsatze in Rücksicht der Erneuerung der Concessionen zuzulassen scheinen, sollen am gehörigen Orte erläutert werden.

Die auf die Person des Apothekers haftenden oder auf dessen Nachkommenschaft ausgedehnten Exclusiv-Privilegien fangen Gottlob an, in demselben Grade ihren Credit zu verlieren, als sie ihn vordem, als Apotheken noch eine seltene Erscheinung waren, gehabt haben. In einer großen Staats-Canzlei sah ich das Formulare zu einem privilegio exclusivo ohne Beschränkung für einen Apotheker und seine Erben, welches der Leibarzt des Regenten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entworfen hatte. So oft nun ein Apotheker um eine Concession sollicitirte, war die Resolution: expediatur pro stylo — und dreißig Jahre lang wurden ohne Weiteres die Abschriften von jenem Formulare expedirt. So erhielt mancher Apotheker, der, in der Ueberzeugung von der Schädlichkeit einer solchen Concession, gar nicht ausdrücklich darum nachgesucht hatte, ein unbeschränktes Privilegium, wodurch sich die Regierung selbst die Hände band, den daraus folgenden Abnormitäten in der Medicinalverwaltung mit Wirksamkeit entgegen zu handeln. Alles pro stylo. Hier war Indolenz, dort Mangel an medicinisch polizeilicher Aufsicht die Ursache, daß sich diese Privilegien zum großen Nachtheile des Publicums vermehrten. Denn wenn Leute, deren pharmaceutische Kenntnisse noch problematisch waren, ohne Prüfung und Approbation, nach Willkühr Arzneibuden aufstellten, und, ohne daran gehindert zu werden, Arzneiwaaren verkauften, dann war der geschickte und redliche Apotheker gezwungen, ein Mittel zu ergreifen, das ihn einigermaßen sicher stellte, sein Brod zu erwerben.

§. 385.

In der Folge sahe man wohl das Schädliche der Exclusiv-Privilegien ein; glaubte aber dessen ungeachtet, daß sie nur aus wichtigen Ursachen und mit beschränkenden Clauseln ertheilt werden dürften. Ich

bin aber überzeugt, daß sie unter allen Modificationen schädlich sind, und zwar aus folgenden Gründen.

1.) Monopolien überhaupt sind schon an sich so gehässig, daß, ohne höchste Noth, bei einer vernünftigen Staatsverwaltung, nie die Rede davon seyn sollte: privilegia exclusiva der Apotheker sind aber nichts anders als Monopolien. 2.) Jetzt, da fast in jedem civilisirten Staate eine hinlängliche Anzahl von Apotheken vorhanden ist, oder, wo sie fehlen, mit ungleich geringern Kosten und wenigern Schwierigkeiten als ehemals errichtet werden können, läßt sich gar kein Grund zu einem solchen Mangel finden. 3.) Der Alleinhandel der Apotheker ist unter allen deßwegen für das Publicum am nachtheiligsten, weil gute Arzneien zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören, und ihre Preise nach einer überall gerechten und billigen Taxe zu bestimmen, schwer ist. 4.) Der Fall, wo die Regierung den Mängeln einer mit dem Exclusiv-Privileg versehenen Officin durch Concurrenz einer andern und bessern Apotheke auf einmal abhilft, ist, wo nicht unerhört, doch äußerst selten, und der vorsichtige Apotheker versteht sich nicht leicht zu einem Etablissement, das ihm bei der Concurrenz mit jener nur eine unsichere Aussicht seines Fortkommens gewährt. Das weiß der unredliche Monopolist, und findet bei der sichern und durch die Erfahrung bestätigten Voraussetzung in seinem Palladium einen Grund mehr, das Publicum zu hintergehen. 5.) Gesetzt aber, der Regierung wäre es Ernst, in dem gegebenen Falle durchzugreifeu, und neben der in Verfall gerathenen Apotheke des Monopolisten zum Wohle des Publicums eine andere entstehen zu lassen, und es fände sich auch ein Pharmaceute, um diese Absicht auszuführen: so wird alsdann jener den Mängeln seiner Officin, wenigstens auf eine Zeit lang, und sollte es auch durch erborgte Waaren und Geräthschaften geschehen, abzuhelfen bemüht seyn; er wird Vorstel-

lung zur Aufrechthaltung seines wohlerworbenen Rechtes machen, und endlich in via juris den Zweck der Medicinalpolizei vereiteln. Selbst in dem Falle, wenn bei zunehmender Bevölkerung in einem Landesdistricte Eine Apotheke nicht mehr zureichte, und die Nothwendigkeit eine zweite zu errichten erkannt würde, werden Plackereien entstehen, wenn jene Apotheke ohne Beschränkung für den District privilegirt ist. In beyden Fällen wird die Polizei, wenn sie gegen die ersten Regeln einer guten Verwaltung angestoßen und die nothwendige Vermehrung heilsamer und unentbehrlicher Institute sich absichtlich erschwert hat, in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden. 6.) Die Concessionen auf eine gewisse Gegend oder einen Ort zu beschränken, ist nicht allein für das Publicum und die Aerzte, sondern auch für die Apotheker nachtheilig. Jenen kann nicht im Ernste zugemuthet werden, die Arzneien nur allein in der Zwangs-Apotheke zu verschreiben und aus derselben zu beziehen; und diese, Statt daß sie, wie Manche glauben, darin ein Mittel finden sollten, ihren Nahrungsweg zu sichern, werden im Gegentheile eben so wenig ihre Rechnung dabei finden, als die Kaufleute in gesperrten Handels-Staaten. 7.) Bestehen irgendwo mit einfachen Personal-Concessionen versehene Apotheken, und erfordern die Sanitätsbedürfnisse eine Vermehrung derselben: so würde es nicht nur zweckwidrig, sondern auch ungerecht seyn, die neuen Apotheken mit ausschließlichen Vorrechten auszustatten, weil alsdann, bei der etwa nöthig werdenden gerichtlichen Versteigerung, zu der ältern, vorhin bestandenen sich entweder gar keine Käufer finden, oder jene unter ihrem wirklichen Werthe zugeschlagen werden; oder der Monopolist diejenigen, welche mit der seinigen an demselben Orte errichtet sind, um einen Spottpreis endlich selbst an sich ziehen wird. 8.) Die Exclusiv-Privilegien mit Beschränkungen zu ertheilen, ist eine halbe Maßre-

gel, und die angehängten Clauseln sind bloß als unnütze Canzleischnörkel zu betrachten: denn es versteht sich von selbst, daß die Officin immer in dem vorschriftsmäßigen Stande seyn, und der Apotheker seine Pflichten erfüllen muß — dahingegen keiner andern, nicht concessionirten Person der Handel mit Arzneien verstattet werden darf.

§. 386.

Die Concession muß also bloß auf die Person des in der Pharmacie bewährt gefundenen Eigenthümers der Apotheke ausgestellt werden; in der Concessions-Urkunde darf nicht enthalten seyn, was in Ansehung der Ausdehnung und Beschränkung derselben eine zweideutige Auslegung zuläßt; in Gefolge dieses darf sie die Errichtung anderer Officinen in demselben Bezirke nicht ausschließen; und dieselbe muß nach Umständen bei Lebzeiten des Concessionarii wieder eingezogen werden können, und nach seinem Tode aufhören. Jeder vernünftige Apotheker wird sich damit um so mehr begnügen, da eine nach festen Grundsätzen handelnde Regierung in einem Bezirke, wo ein Apotheker angestellt ist, ohne erhebliche und hinlänglich geprüfte Ursachen, keinem andern gleiche Erlaubniß ertheilen, oder, wenn der Vater die Officin in gutem Zustande seinem als Pharmaceute wissenschaftlich gebildeten und in der Prüfung bewährt gefundenen Sohne hinterläßt, diesem die Erneuerung der Concession verweigern wird.

In einigen Ländern, wo Patentsteuern eingeführt sind, kommen auf den deßhalb gefertigten Listen der Beitragspflichtigen „Apotheker, und Personen, welche mit Arzneien handeln" vor. Apotheker und Arzneihändler sind nach meinen Begriffen zwei ganz verschiedene Personen. Jener ist ein von der Regierung anerkanntes Glied in der Staats-Medicinalmaschine; dieser, wenn er nicht ein mit Specerei- und Apotheker-Waaren im Großen handelnder Kaufmann

(Materialist) ist, ein gefährlicher Quacksalber. Nach wahren Grundsätzen der Staatsarzneikunde verträgt sich neben den concessionirten Apotheken kein Handel mit Arzneien von Personen, welche hier in Ansehung des Geschäftsbetriebes dem Apotheker nachgesetzt sind, unter welchem Titel der Befugniß sie auch auftreten mögen. Daß aber der Materialist wirklich nicht darunter gemeinet sey, sollte man daraus schließen, weil derselbe ein weit einträglicheres Gewerbe als der Apotheker treibt, folglich auch mehr bezahlen kann. Es ist daher vorauszusetzen, daß beide Begriffe in dem Gesetze idealisch genommen worden sind, und unter dem Apotheker auch der Arzneihändler collectiv verstanden seyn soll. Es ist weiter anzunehmen, daß, wenn ein der Apothekerkunst Beflissener ein Patent einlöset, ihm dieß kein Recht geben könne, eine Apotheke zu errichten und Arzneien zu verkaufen, weil die Aufrichtung von Apotheken und die Anstellung von Pharmaceuten im Staate nicht aus dem Steuersystem, sondern aus Grundsätzen der Staats-Medicinalpolizei fließt. Wenn die in Gemäßheit dieser Grundsätze in einem bestimmten Bezirke bereits angestellten Apotheker von ihrem Gewerbe und Handel eine verhältnißmäßige Abgabe an die Staatscasse entrichten sollen: so mag wohl daraus für die Medicinalverwaltung kein besonderer Nachtheil zu befürchten seyn, wenn auch das Publicum am Ende diese indirekte Steuer bezahlen muß *); aber bei jener kaum denkbaren Voraussetzung wäre jedes Wort über die Organisation des Apothekerwesens vergeblich.

*) In dieser Hinsicht wäre es vielleicht gut, wenn der Apotheker, der in kleinen Städten und auf dem Lande keine Goldgrube hat, in deren Voraussetzung er zu der Pflichtigkeit ein Steuer-Patent zu lösen, gezogen wird, gleich den übrigen Medicinalpersonen, Aerzten (worunter auch billig die Thierärzte gehören), Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. der Gewerbsteuer nicht unterworfen würde.

## §. 387.

V. Eine Apotheker-Conceſſion wird entweder neu ertheilt — beſtätiget — umgeſchrieben — oder eingezogen. Hierbei ſind folgende Rückſichten zu beobachten.

Die Ertheilung neuer Conceſſionen findet nur bei Apotheken Statt, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit für das Publicum aus mediciniſch-polizeilichen Grundſätzen anerkannt iſt, und welche in dem Capitel von der Anſtellung der Medicinalofficianten ausführlich erörtert werden ſollen. Dieß bei unſerm gegenwärtigen Zwecke vorausgeſetzt, ſo müſſen im Falle, wenn um eine neue Conceſſion ſupplicirt wird, durch Berichtserſtattung von Sachkennern

**Erſtens** folgende Fragen beantwortet werden: Iſt in einem Diſtricte, Orte, oder deſſen Nähe, eine einfach conceſſionirte oder mit dem privilegio exclusivo verſehene Apotheke vorhanden? In welcher Beſchaffenheit iſt dieſelbe? und hat ſich der Conceſſionarius dadurch außer Stand geſetzt, von ſeiner Bewilligungsurkunde fernerhin Gebrauch zu machen,

---

In dem Herzogthum Weſtphalen iſt, außer den in vier Claſſen abgetheilten Apothekern, welche in der Eigenſchaft als Kaufleute, jährlich die mäßige Abgabe von 3, 5, 10, und reſpective 15 Gulden bezahlen, keine Medicinalperſon verpflichtet, Gewerbſteuer zu entrichten. Die Staatsregierung hat hierbei gewiß den humanen Grundſatz als richtig anerkannt, daß die Ausübung der Medicin nicht als ein **Gewerbe**, gleich dem des Fleiſchers u. ſ. w. zu betrachten und zu behandeln ſey. Die Heilkunde iſt eine Wiſſenſchaft, welche die Erhaltung der Geſundheit und Heilung der Krankheiten der Bürger zum wichtigen, **nothwendigen** Staats-Zwecke hat. Die Ausübung derſelben beſtehet nicht in der Anwendung **mechaniſcher** Fertigkeiten; ſie iſt alſo kein Gewerbe, das, im Allgemeinen betrachtet, auf das öffentliche Wohl keinen weſentlichen Einfluß hat. Die practicirenden Aerzte dürften daher, nach meiner Meinung, gleich den Lehrern der Medicin oder einer andern Doctrin, mit der Gewerbſteuer **überall** verſchont werden.

daß er sich anderwärts niedergelassen, auf ein anderes Fach gelegt, die Officin einem Andern vertragsmäßig überlassen, oder zur gehörigen Unterhaltung derselben kein hinlängliches Vermögen hat? Ist nun z. B. in dem Bezirke, wo nur Ein Apotheker leben kann, die einfach concessionirte Officin desselben in Verfall gerathen: so muß die Sorge der Regierung vorerst dahin gehen, durch angemessene polizeiliche Einschreitungen, die Ursachen, welche ihren Ruin bewirkten, möglichst zu entfernen, und sie wieder in guten Ruf zu bringen. Dem Eigenthümer ist eine Frist zu bestimmen, um sie wieder herzustellen; derselbe muß gerichtlich bescheinigen, daß er so viel Vermögen oder Credit habe, die fehlenden Arzneien und Geräthschaften in der vorschriftsmäßigen Menge und Güte anzuschaffen; und nach Ablauf der Frist ein von ihm, dem Districts-Polizei-Beamten und Arzte unterschriebenes Inventar über die wirklich bezogenen und in Händen habenden Erfordernisse einer vollständigen Apotheke an die Regierung einschicken. Diese Procedur stützt sich auf den, wenigstens von mir in der Erfahrung bewährt gefundenen Grundsatz, daß es besser sey, einer gesunkenen Apotheke wieder aufzuhelfen, als eine neue zu errichten. Das letztere ist in den meisten Fällen ein mit unsichern Folgen verknüpfter Versuch; obgleich einige neu errichtete Apotheken in Bezirken, wo sie gerade nicht nothwendig sind, eine für das Publicum wohlthätige Aemulation unter den benachbarten Apothekern, deren Officinen, wegen Nachlässigkeit und übler Verwaltung, sich aus ihrer Mittelmäßigkeit nicht empor heben, zur Folge haben kann. Ich habe selbst einen solchen Fall aus meiner Amtsführung vor Augen; aber dergleichen Experimente zur Vervollkommnung des Apothekerwesens setzen zu viele, an Localverhältnisse geknüpfte Rücksichten und vorsichtige Schritte voraus, als daß sie als Regel empfohlen werden dürften. Selbst dann, wenn

zwei Apotheken eines Bezirkes oder Ortes in Verfall gerathen sind, muß man sie nach jenem Grundsatze lieber mit einander zu verbinden und durch Einen Vorstand auf gemeinschaftliche Kosten und Gewinn verwalten lassen, oder — was in allen diesen Fällen am besten ist — durch Filial-Apotheken zu retten suchen. Der Fall sey: In dem Bezirke A ist eine concessionirte Apotheke, deren Eigenthümer in demselben seinen Unterhalt nicht ganz findet, sondern in dem benachbarten Districte B eben so viele Arzneien absetzen muß, wenn er anständig leben will; die Regierung findet inmittelst nöthig, in dem letztern Bezirke eine Apotheke aufrichten zu lassen, zumal wenn ein Arzt sich daselbst zugleich niederläßt; beide Apotheken können aber nicht neben einander bestehen, ohne daß ihre Eigenthümer zu Grunde gehen: in diesem Falle ist es besser, dem Apotheker des Bezirkes A die Concession zu geben, in B eine Filial-Apotheke zu errichten, und solche durch einen Provisor oder Pachter verwalten zu lassen. Hierdurch wird sein Geschäft einen größern Umfang gewinnen, weil beide Apotheken sich wechselseitig unterstützen. So nützlich diese Operation in vielen Fällen befunden werden wird, so gebietet doch die Vorsicht, solche, wegen Neuheit der Sache, nicht zu weit auszudehnen, weil auch hier eben so nachtheilige Folgen daraus entstehen können, als aus den Monopolien. Hiermit wird zugleich der practische Wink nicht zu übersehen seyn, daß das Vorgeben eines Supplicirenden, deßwegen in einem Bezirke eine Apotheke errichten zu wollen, weil die bereits darin befindlichen Apotheken in übler Beschaffenheit, ihre Vorstände nicht geprüft u. s. w. seyen, keinen hinlänglichen Grund einer ihm zu bewilligenden Concession enthalte. Die Medicinalpolizei muß ihre Schuldigkeit thun, und erst jenes Mittel einschlagen; wenn aber dieses deßwegen nicht gelingt, weil die Ursache in der Unverbesserlichkeit des Apothekers selbst

liegt — dann muß demselben die ihm ertheilte Concession abgenommen und einem andern, der eine neue Apotheke errichten will, ertheilt werden. Schädlich würde es seyn, unter diesen Umständen, jenem die Concession zu lassen, und diesem eine neue, oder gar ein erbetenes privilegium exclusivum zu bewilligen.

Zweitens. Concessionen zur Anlage neuer Apotheken sollen nur Apothekern, welche vollgültige Beweise beibringen, daß sie in einem öffentlichen pharmaceutischen Institute, oder durch Privatunterricht sich wissenschaftlich gebildet, die Pharmacie ausgeübt, und einer solchen Anstalt schon vorgestanden haben, überdieß notorisch ehrliche Männer, von der Landes-Medicinal-Behörde ordnungsmäßig geprüft, tüchtig befunden, approbirt und verpflichtet sind, ertheilt — hingegen Leuten, die aus bloßer Handelsspeculation eine Apotheke an sich zu bringen suchen, um daraus ansehnliche Vortheile zu ziehen, deßgleichen Krämern, die in derselben Absicht mit ihren Gewürzladen noch einträglichere Arzneiladen zu verbinden gedenken, und endlich Frauenzimmern ein solches Gesuch abgeschlagen werden; wenn auch bei diesen nicht in Betrachtung käme, daß eine Person, welche ihrem Berufe nach nicht zum Medicinaletat gehöret, gänzlich davon ausgeschlossen seyn und bleiben sollte. Die Folgen des Eigennutzes, der Unkunde und Nachlässigkeit würden sich zum Nachtheile des Publicums bald zeigen, und Aufsicht und Controle bewirken in solchen Fällen nichts, oder ewige Plackereien. Principiis obsta! Wenn dem Apotheker die Concession gegeben wird, in einem Orte oder Bezirke die Apotheke zu errichten, in welchem dem Arzte von der Obrigkeit erlaubt war, Medicamente an seine Patienten selbst zu dispensiren: so darf weder diesem, noch weniger aber einem andern connivendo geduldeten Arzneihändler erlaubt werden, den Verkauf der Arzneien fortzusetzen; dem Apotheker ist es aber zur Bedingung zu machen, ihnen ihren Vorrath für einen billigen Preis anzunehmen.

Drittens. Der um Anlage einer neuen Apotheke bittende Pharmaceute muß so viel eigenes Vermögen besitzen, um das Unternehmen anfangen und ausführen zu können. Die Alten waren hierin vorsichtiger, als man jetzt zu seyn pflegt, und ihre Gründe, welche sich vermehren lassen, haben sich zu allen Zeiten in der Erfahrung richtig bewährt *). Man sehe also von nun an streng darauf, daß jeder, welcher eine Apotheke aufrichten will, durch glaubhafte Zeugnisse nachweise, daß er wenigstens 2000 (in Städten 4000) Gulden Vermögen habe, und darüber zur Begründung und Förderung seines Unternehmens disponiren könne. Die Staatsregierung hat das Recht dieses zu fordern, weil ihr auch die Verpflichtung aufliegt, dem als Bürger recipirten Apotheker, wenn er krank und unfähig wird, sein Brod zu verdienen, so wie seinen in Armuth Hinterlassenen Pflege und Unterhalt zu verschaffen. Es liegt außerdem in dem Begriffe einer guten Polizeiverwaltung, zukünftige Uebel im Innern des Staates zu verhüten. Somit kann es nicht gleichgültig seyn, ob das Etablissement des Apothekers gelinge, oder, wo nicht in der Entstehung doch in wenigen Jahren, wieder zu Grunde gehe. Mehrere leichtsinnige Apotheker fingen, durch gelungene Beispiele gereizt, mit Nichts an; verfielen aber endlich, um sich und die Ihrigen von den traurigen Folgen der Armuth zu retten, auf Mittel, welche für das Publicum höchst nachtheilig waren — und schreckten Andere, denen es vielleicht besser geglückt wäre, von gleichen Unternehmungen ab. Ist der Apotheker Inländer (ein Umstand, auf den man vorzüglich Rücksicht nehmen soll) so genügt eine von sichern

*) M. s. die merkwürdige Stelle in Pauli Zacchiæ Quæst. medico-legal. C. VI. Tit. 1. Quæst. X. Art. 2. p. 471. Francofurt. 1666.: „Aromatarius non habens sufficientes divitias ad exercendam artem graviter peccat.“ u. s. w.

Bürgern und Materialisten gerichtlich ausgestellte Caution, daß derselbe für die angegebene Summe, welche ihm baar fehlt, Credit habe. Melden sich mehrere Subjecte, so entscheiden ohne Rücksicht auf Heimath die Vorzüge der Moralität, der geprüften Einsicht und des Vermögens.

Viertens. Dem Concessionario ist in dem Bewilligungs-Decrete eine Frist von sechs Monaten zu bestimmen, binnen welcher die Officin mit allen ihren Theilen so weit eingerichtet seyn muß, daß sie bei der vorzunehmenden Untersuchung im vorschriftsmäßigen Stande gefunden wird: Diesen Termin weiter, und, wie ehemals in dem Cur-Cölnischen Staate geschah, auf ein Jahr auszudehnen, ist weder nothwendig noch nützlich. Nur in dem Falle, wenn eine Apotheke abbrennt, und der Eigenthümer derselben aus öconomischem Drucke solche in der bestimmten Zeit nicht wieder aufbauen kann, ist sowohl hierauf, als auf die mit dem Bauen verknüpften Hindernisse, Austrocknen des Hauses u. s. w. durch Bewilligung einer Fristverlängerung billige Rücksicht zu nehmen.

Fünftens. Soll bei der neuen Einrichtung einer Officin dem Districtsarzte, in der Eigenschaft als Regierungs-Commissar, ein directer Einfluß eingeräumt werden? Der Apotheker muß und wird sich nach dem Locale und seinem Beutel richten, welche vielleicht mit den idealen Forderungen des Gesundheitsbeamten im Widerspruche stehen; es kann folglich dadurch der Keim zu unangenehmen Dienstverhältnissen zwischen beiden gelegt worden. Dem Apotheker ist bloß zur Verbindlichkeit zu machen, bei der Erbauung eines Hauses zur Aufnahme der Apotheke, oder, wo es sich nur immer thun läßt, die oben angegebene Norm (§. §. 300 — 303) vor Augen zu haben. Die Visitation der errichteten Apotheke macht alsdann jede andere Maaßregel entbehrlich.

§. 388.

Hier ist der Ort die häufig aufgeworfene, und wie es scheint noch nicht berichtigte Frage zu erörtern: ob, und in wie weit nämlich außer dem wissenschaftlichen Apotheker, wo nicht einer andern Person, welche die Pharmaceutik nicht kennt, doch den Heilkünstlern die Führung eigener Officinen anzuvertrauen sey.

In der Regel waren die alten griechischen und römischen medici zugleich Chirurgen, und verfertigten die von ihnen angewandten Arzneien selbst; während eigentlich Quacksalber für alle Krankheiten Kräuter, Salben und Pflaster heimlich und auf den Straßen verkauften. Eine nicht hierher gehörige historische Untersuchung hat mich auf das wahrscheinliche Resultat geführt, daß die Materialisten in Alexandrien im Großen gewesen sind, was, in Vergleichung dieser, jetzt der Apotheker im Kleinen ist, und daß die damaligen Aerzte zugleich die Geschäfte der heutigen Apotheker übernommen, die von ihnen zubereiteten Medicamente zusammengesetzt und dispensirt haben. Die ältern deutschen Aerzte machten es eben so; in mehreren Medicinalordnungen vom Ende des XVII. und Anfange des vorigen Jahrhunderts war das Selbstdispensiren derselben gesetzlich zugelassen, und wo hierüber höchste Bestimmungen fehlten, entschieden in zweifelhaften Fällen die medicinischen Facultäten dafür *). Bedenkt man, daß die Polizei der Medicin damals noch in der Kindheit lag, und nach unrichtigen Grundsätzen behandelt wurde — daß auch da, als sich das Gebiet des ärztlichen Wissens und der Vorrath von Arzneikörpern dergestalt vermehrte, daß das Geschäft des Arztes und des Apothekers nicht mehr in einer Person vereiniget seyn konnte, und sich

*) In den von Zittmann 1706 herausgegebenen Responsis facultatis medicæ Lipsiensis ab Anno 1650 — 1700, kommen mehrere Fälle vor.

wirklich trennte — der Zustand der Apotheken sehr elend war — die Aerzte von den specifiken Wirkungen der Arzneien die crassesten Begriffe hatten, und fast jeder zum Besitze solcher Mittel zu gelangen strebte, welche er dann unter dem Namen von Arcanen sehr vortheilhaft an den Mann zu bringen wußte — und selbst aufgeklärte Heilkünstler, in der Ueberzeugung, daß die Zwecke einer gründlichen Therapie am sichersten durch angemessenes diätetisches Verhalten und mit wenigen in der Erfahrung geprüften Arzneimitteln erreicht werden, der Erfolg ihrer Bemühungen und selbst ihrer Subsistenz aber von der Handlungsweise habsüchtiger Apotheker abhängig sey, alles anwandten, um sich von diesen zu isoliren, und ihre nöthigen Arzneien selbst zu dispensiren: so läßt sich die Willfährigkeit der Staatsbehörden, den Aerzten die Führung eigener Apotheken oder wenigstens das Selbstdispensiren der Arzneien, mit oder ohne Beschränkungen, zu bewilligen, wohl begreifen. Die Ueberlegenheit der Aerzte gegen die Apotheker entschied immer für ihre eindringenden Gründe; und so wirkten endlich Beispiel und Gewohnheit in der Art fort, daß noch bis auf diesen Tag in ganzen Provinzen und selbst in großen Städten, in und außer Deutschland, viele practicirende Heilkünstler, sogar öffen[illegible] Sanitätsbeamten, mit eigenen pharmaceutischen Officinen concessionirt sind, und andere bei den Regierungen noch immer anstehen, ihnen eine gleiche Begünstigung, wie sie es nennen, zum Vortheile des Publicums, gnädig zu bewilligen.

Jetzt müssen aber andere als die vorgebrachten ältern Motive für oder gegen die Sache entscheiden.

## §. 389.

Diejenigen, welche die Geschäfte des Heilkünstlers verbunden mit denen des wissenschaftlichen Apothekers unverträglich glauben, haben folgende Gründe

für sich: 1.) Der Heilkünstler, welcher seine Pflichten am Krankenbette erfüllen und mit der Arzneikunde angemessen fortschreiten will, hat nicht Zeit und Muße genug, um daneben eine Apotheke genau zu verwalten. Er muß auf Ersparung der Zeit denken, wenn er den aus der medicinischen Praxis fließenden reichlichern Gewinn, bei der Concurrenz seiner Collegen nicht zum Theil einbüßen will. Die selbstdispensirenden Practiker verfertigen daher keine chemischen Zusammensetzungen, sondern kaufen sie aus wohlfeilen Arzneifabriken, lassen durch ihre Weiber, Kinder und Domestiken Medicamente dispensiren; oder wenn bei diesem Geschäfte nicht viel heraus kommt, verpachten sie ihre Medicinen, um wenigstens noch einen Nebenvortheil von der ihnen ertheilten Concession zu ziehen; und andere machen, zum Nachtheile der Kunst und des Publicums, gewöhnliche gemeine Arzneihändler, Geheimnißkrämer und Quacksalber. 2.) Dem practicirenden Arzte fehlen in der Regel die theoretischen Kenntnisse und die Gewandtheit in Manipulationen, welche von gebildeten und geübten Apothekern gefordert werden: er wird also in einem oder andern Fache, oder in beiden, immer Stümper bleiben. 3.) Der Arzt, welcher zugleich Apotheker, aber kein sehr gewissenhafter Mann ist, kann das Publicum noch mehr betrügen, als ein gewissenloser Apotheker, weil seine Handlungen wegen Mangels einer unmittelbaren controlirenden Aufsicht, nicht so leicht entdeckt werden — kein Mensch weiß, was er seinen Kranken giebt oder gegeben hat. Seine Ordinationen richten sich gewöhnlich nach dem Vorrathe seiner Arzneien; viele Patienten werden aus Einer, eben frisch angefüllten Flasche gespeiset; er verschreibt theure Arzneimittel, giebt Statt derselben wohlfeile aus, berechnet aber den Preis nach dem Inhalte der Recepte; er erlaubt sich bei den Verschreibungen nicht gleichgültiger Einschränkungen; vermindert bei der

Verfertigung der Recepte das Gewicht der kostbaren Arzneimittel nach Willkühr; supplirt das Schlechte für das Gute; und überhäuft die Kranken ohne Noth, um seines Vortheils willen, mit Medicin. Die Gemächlichkeit vieler Practicanten, denen schon das bloße Receptschreiben eine lästige Arbeit ist, wird durch diese Einrichtung genährt, und überhaupt der Mißbrauch mit dem Handverkaufe befördert. Haben gar zwei Aerzte in Einem Orte Apotheken, dann wird fast jedes Recept von einem derselben, welches in die Apotheke seines Collegen kommt, von diesem und seinen Gehülfen critisirt; der Gebrauch der verschriebenen Arzneimittel als zu kostbar, zweckwidrig und schädlich dem Patienten widerrathen; bei Verfertigung derselben oft halbe und ganze Tage gezögert, dem Patienten der Credit versagt, und endlich die Verabreichung verweigert: dieses geschieht auch aus Brodneid von dem Andern, um die Praxis seines Collegen zu schmälern; und zwischen beiden und den nächsten Apothekern sind unangenehme Collisionen unvermeidlich. 4.) Sind die Recepte des Heilkünstlers in der Hand des Apothekers, so zeugen sie doch in einem gewissen Grade, ob jener nach Einsicht gehandelt habe oder nicht. Der Kranke kann sich wenigstens darauf verlassen, daß der Arzt keine offenbar unpassenden Medicamente verschreiben, und sich dem Spotte eines sachkundigen Apothekers nicht preis geben werde. Wie bedenklich ist es dahingegen, dem Arzte seine Recepte, welche er nach Umständen umändern und verfälschen kann, in eigener Verwahrung zu lassen; wie kann er, zumal in gerichtlichen medicinischen Fällen, sein Verfahren aufklären und mit Rechtsbestande vertheidigen, da außer der authentischen Krankheitsgeschichte, die in einer legitimen Apotheke aufbewahrten Arzneiformeln die einzigen Beweismittel seiner Geschicklichkeit und seines gewissenhaften pflichtmäßigen Handelns sind? 5.) Es ist wahr, daß diese Bedenklichkeiten verschwin-

den, wenn dem Arzte zur Bedingung gemacht wird, seine Apotheke durch einen verpflichteten Provisor verwalten zu lassen. Allein diese Objecte müssen bei einer Veranstaltung, wo die Apotheken in die Hände der Aerzte übergehn, immer seltener werden, und man wird sie am Ende nicht mehr bekommen können. Wer soll dann den Apotheken vorstehen? Und wie nun, wenn der Provisor mit dem Principale, dessen Brod er ißt, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er entweder diesem die innere Oeconomie der Officin in Ansehung des Kaufs und Verkaufs der Arzneiwaaren überlassen muß, oder mit ihm planmäßig gemeinschaftliche Sache macht? 6.) Wovon soll der Apotheker, da er nicht quacksalbern darf, leben, wenn ihm die dispensirenden Aerzte den redlichen Verdienst entziehen? Wird er nun nicht jedem, für einen Heilkünstler sich ausgebenden Fremden und selbst notorischen Quacksalber Arzneien verabfolgen lassen, um nur seinen Arzneivorrath los zu werden, zumal, wenn der zur Visitation auctorisirte Physicus selbst eine Officin hat, welche von dieser nothwendigen Polizei-Maßregel gewöhnlich ausgeschlossen zu werden pflegt? Und liegen nicht Fälle vor, daß der Physicus, um sich eines gerechten Vorwurfs zu überheben, dieselbe für das Publicum schädliche Nachsicht gegen die Apotheker in seinem Bezirke beobachtet?

§. 390.

Die Widerlegung dieser Gründe und Vertheidigung des Gegentheils haben die, Apotheken führenden Aerzte in folgender Art selbst übernommen.

Die Intensität der Apothekerkunst stützt sich auf die naturwissenschaftlichen Grundsätze des Arztes; sie ist folglich mit der Kunst des Letztern innig, mit dem Geschäfte des Kaufmanns aber nur zufällig und nicht wesentlich verbunden. Die Fertigkeiten in demselben, so wie die technischen Manipulationen kann sich ein

Mann von Kopf und Fleiß bald erwerben: es fehlt ihm auch nicht an Zeit und Muße dazu, weil das Heer der von der Krankenbesorgung lebenden Individuen übergroß ist. Der vermögenslose Arzt in kleinen Städten und auf dem Lande, kann, wenn er mit Andern Bedürfniß und Einkommen theilt, keine oder eine sehr geringe Besoldung hat, nicht anständig leben; er muß auf Nebenverdienst zählen, der ihm von der Schriftstellerei, wenn er auch Beruf dazu hat, nur kümmerlich zufließen dürfte. Es liegt überdieß in dem Umfange seiner Pflichten, den Patienten den Weg zur ärztlichen Hülfe zu erleichtern, und dazu ladet ihn die Unredlichkeit vieler Apotheker von selbst ein. Denn selten kann der Arzt auf die Aechtheit, kunstgemäße Zubereitung und billigen Preise der aus einer Apotheke verschriebenen Arzneien mit voller Zuversicht rechnen. In der Regel spricht der Grundsatz, daß die Pflicht dem eigenen Interesse vorgehe, gegen die Apotheker: die vielfältigen Klagen der Heilkünstler über dieselben, und mehrere, sie besonders angehende gesetzliche Bestimmungen in allen bekannten Medicinalordnungen, bei deren Verfertigung selbst Apotheker mit ihrem Gutachten gehört worden sind, beweisen dieß gegen allen Widerspruch. Bei der doppelten Geschäftsbetreibung des Arztes und Apothekers in Einer Person muß das Publicum, in Rücksicht der Güte und billigen Preise der Arzneimittel gewinnen. Der Arzt kann die Medicamente wohlfeiler, ja unter der gesetzlichen Taxe ausgeben, weil er nicht, wie der Apotheker, von den aus dem Verkaufe der Arzneien entspringenden Vortheilen allein seine Nahrung zieht; die ärztliche Behandlung der Kranken ist daher weit wohlfeiler, als bei der Trennung beider Erwerbsquellen. Der Landmann sehnt sich am ersten zu den Arzneien; er findet es zu umständlich und kostspielig an einem Orte die Vorschrift und an einem andern die Arzneien zu holen; er wendet sich deßhalb

gewöhnlich gerade an den Apotheker, der, um Geld einzunehmen, keinen Käufer abweiset — und so wird eine reiche Quelle der Quacksalberei unterhalten. Die in der Arzneilehre gemachten Fortschritte haben unter andern auch die Folge gehabt, daß der gründliche Arzt keines großen Apparats von Arzneikörpern mehr bedarf; der Heilkünstler muß ohnehin, wenn die Apotheke auch nur 1 bis 2 Stunden von seinem Wohnorte entfernt ist, einen kleinen Vorrath von Medicamenten, für Fälle welche schleunige Hülfe erfordern, in Bereitschaft haben: es ist folglich besser, diese aus Pflicht für Menschenrettung nothwendige Nachsicht noch weiter auszudehnen, und dadurch einem möglichen Mißbrauche vorzubeugen, daß nämlich dieser Arzneivorrath sich vergrößere und der Arzt alle seine Kranken daraus versorge, als, bei der Unmöglichkeit, dieses ganz zu verhüten, geschehen zu lassen, daß sich solchergestalt Winkelapotheken bilden, welche der Wachsamkeit der Polizei entgehen, was bei einer öffentlichen Apotheke der Fall nicht ist. — Die Besorgnisse wegen Vervortheilung des Publicums durch den in der Person des Arztes vereinigten Apotheker sind, wie die übrigen gegen ihn angeführten Abnormitäten, übertrieben und ungegründet. Dem Arzte liege durch seinen Beruf und durch den Umgang mit Unglücklichen in den Gemächern der Armuth und des Elendes jene auf Betrug auslaufende habsüchtige Absicht eines Krämers weit entfernt. Und wenn man doch ein Interesse bei ihm voraussetzen zu müssen glaube: so erfordere dasselbe, aus seiner Officin nicht solche Arzneien zu verordnen, welche verderbt oder wegen Mangels an Absatz in großer Menge vorhanden seyen, weil er sonst in Gefahr stehe, seine Praxis abnehmen zu sehen. Pflicht- und Ehr-Gefühl werde einen gebildeten Mann schützen, um beträchtliche Rechnungen aufzustellen, gleichwirkende, überflüssige Arzneien zu verschreiben, die Dosen zu vergrößern, Statt der

theuern und kräftigen Medicamente, wohlfeile und unwirksame zu dispensiren, oder andere, aus der Apothekerpraxis erkannte schlechte Handlungen zu begehen. Die Medicinalpolizei dürfe endlich nur ihre in Händen habenden Mittel auch bei den Apotheken der Aerzte pflichtmäßig anwenden, diese Officinen, wie die der Apotheker, nach denselben Gesetzen unter genaue Aufsicht nehmen, sie öfter visitiren zu lassen u. s. w. um das Publicum vor dem angeblichen Schaden zu sichern.

## §. 391.

Beide Parteien haben, wie man sieht, viel für sich; daher scheint es mir übereilt zu seyn, nur die Gründe des einen oder des andern Theils einseitig in Erwägung zu ziehen, wenn von dem in Frage stehenden Gegenstande die Rede ist. Meine Meinung — das Resultat einer beinahe hundertjährigen Verhandlung hierüber, welches ich mühsam aus den Acten einer ansehnlichen Registratur gezogen, und mit meiner auf Thatsachen gegründeten Erfahrung übereinstimmend gefunden habe — geht übrigens dahin: daß in der Regel da, wo eine gute Apotheke vorhanden ist, oder ein Apotheker sein angemessenes Auskommen finden kann, z. B. wo zwei Aerzte bloß Arzneien für ihre Kranken dispensiren, und diese von ihrer Praxis zu leben im Stande sind, folglich in Städten und volkreichen Gegenden, keinem Heilkünstler gestattet werden sollte, eine Apotheke zu führen. Der Ruf und die Achtung der Apotheker-Aerzte ist bei dem Publicum immer mehr oder weniger zweideutig: dasselbe weiß, daß bei der Anschaffung, Verfertigung, Verabreichung und Taxirung der Arzneimittel Zufall, Irrthum und unredliche Absicht wirken können; es weiß, daß der aus seiner Apotheke verschreibende Arzt einen weit freiern Spielraum hat, sich dergleichen zu Schulden kommen zu lassen, als der unter die dop-

pelte Aufsicht des Polizeibeamten und Districtsarztes gestellte Apotheker; und es weiß endlich, daß die ohnehin schwer zu entdeckenden Pfuschereien und Betrügereien einiger Apotheker, bei dem nicht streng controlirten Apotheker-Aerzte, noch weit weniger oder vielleicht gar nicht auszumitteln sind. Auch hat mich die Erfahrung gelehrt, daß die unter der Verwaltung von Aerzten stehenden Officinen meistens mangelhaft sind, leicht in Verfall gerathen, und dann mit größern Schwierigkeiten wieder in einen ordnungsmäßigen Stand gesetzt werden können, als die gesunkenen Apotheken, deren Eigenthümer oder Besitzer wissenschaftliche Pharmaceuten sind. Es entstehen außerdem endlose Plackereien, wenn der Eigenthümer öffentlicher Gesundheitsbeamter ist, oder Kinder hat, die sich dem medicinischen oder pharmaceutischen Fache widmen, die jedem, der mit mir in gleicher Geschäftslage ist, unfehlbar bekannt seyn werden. Erst muß die Staatsregierung sorgen, daß Heilkünstler und Apotheker einen anständigen Lebensunterhalt finden können, um hernach der Regel gemäß zu verfahren: nur geschickten und in gutem Rufe stehenden Apothekern die Concessionen zur Errichtung pharmaceutischer Officinen zu ertheilen, sie unter gehörige Polizei-Aufsicht zu nehmen, und die practicirenden Aerzte gegen die Beeinträchtigungen derselben kräftig zu schützen. Es ist der innern Ordnung einer zweckmäßigen Medicinalverwaltung angemessen, darauf zu sehen, daß, wo möglich, jeder Concessionarius seine Apotheke selbst verwalte, weil die Wahl der Provisoren nicht selten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, die Redlichkeit derselben vom Zufalle abhängt, und das Publicum schon dadurch leidet, daß, weil der Dienst der servirenden Apotheker an eine bestimmte Zeit gebunden ist, die Officinen eine Zeit lang ohne technische Führer sind.

§. 392.

Von diesem Grundsatze müssen in einigen Fällen Ausnahmen gemacht werden. Nämlich:

1.) Wenn in einem unwirthbaren Districte auf dem Lande das Bedürfniß des Arztes und Apothekers erkannt ist; wo aber Keiner von dem, was er mit seiner Kunst redlich zu erwerben im Stande ist, leben kann, und ein Heilkünstler ohne Besoldung nur unter der Bedingung, eine Hausapotheke führen zu dürfen, sich in einer solchen Gegend niederlassen will — besonders wenn ein öffentlicher Aufruf von der Regierung vergeblich gewesen ist, selbst unter angebotenen Begünstigungen, als Freiheit von Personal- Staats- und Gemeinheits-Lasten, Erlaß des Bürgergeldes auf gewisse Jahre, freie Wohnung, Befreiung von der Militär-Conscription u. d. g. einen geschickten und vermögenden Apotheker zur Anlage einer Officin aufzumuntern. In diesem Falle wird man der Nothwendigkeit, dem Arzte die Dispensirung der Arzneimittel zu überlassen, nachgeben müssen, weil sonst die Hülfsbedürftigen an beiden Mangel leiden würden. Gewiß wird hierbei nicht so viel gewagt, als wenn man umgekehrt dem Apotheker, in einer Gegend, wo kein Heilkünstler ist, eine Apotheke zu errichten, und wohl gar neben den, ihm als solchem obliegenden Geschäften, sogenannte leichte Krankheiten zu behandeln bewilliget; vorausgesetzt, daß er auch darüber geprüft und tüchtig befunden worden wäre. Er wird bestimmt ein gefährlicher Quacksalber werden. In Ländern, wo die erforderliche Anzahl von Medicinalpersonen nicht vorhanden ist, und die Medicinalorganisation nur durch ein allmäliges Fortschreiten, nicht aber durch Anwendung rigoröser Maßregeln zur Reife gedeihet, hat man schon längst solchen Aerzten und Chirurgen auf dem Lande, welche von der nächsten Apotheke über drei Stunden wohnen — gleich den

auf Schiffen und bei dem Militär Angestellten — die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt, eine in dringenden und gefährlichen Krankheitsfällen nöthige, nach dem Gutachten des Medicinalcollegs zu bestimmende, und aus öffentlichen Arzneidepots oder einer legalen Apotheke des Landes (niemals von fremden und herumziehenden Arzneihändlern) bezogene Medicamente z. B. Opiumtinctur, Ipecacuanha, Brechweinstein, kaustischen Salmiakgeist, Vitriol-Aether, Hoffmanns Liquor, Zimmttinctur, versüßtes Quecksilber, Jalappen- und Rhabarbar-Wurzel, Wurmsamen, Oehl, Weingeist, destillirten Essig, die bekannten Kräuter zu Umschlägen und Clystiren, und einige Salben und Pflaster bei ihren Kranken zu dispensiren. Da dieser Arzneivorrath bloß auf das dringendste Bedürfniß in einem kleinen Wirkungskreise des Heilkünstlers beschränkt ist: so kann man diesem nicht die Verbindlichkeit auflegen, sich in der Person eines Provisors einen Controleur zu halten, oder, was das Nämliche wäre, einen, seinen für Arbeit und Verlust von Arzneiwaaren geringen Vortheil überwiegenden Aufwand zu machen, weil sonst der Zweck wieder verloren geht. Mehrere Landärzte in der Schweiz dispensiren ihre Arzneien selbst, und die Beispiele mögen wohl selten seyn, daß sie das von der Regierung in ihre Redlichkeit gesetzte Zutrauen zum Nachtheile des Publicums mißbrauchen, was vielleicht häufig geschehen würde, wenn sie, von Habsucht gereizt, Provisoren annähmen, und mit diesen von dem Arzneihandel Vortheile zu ziehen suchten. Ist aber der Wirkungskreis des Heilkünstlers sehr ausgedehnt (was sich aus der Arealgröße, Bevölkerung und den Sanitätsbedürfnissen in Vergleichung seiner Tagebücher nach näher zu bestimmenden Grundsätzen beiläufig ausmitteln läßt), dehnt er die Dispensirung der Arzneimittel auf den, diesen numerären Verhältnissen gleichkommenden Handverkauf aus, und formirt er

eine vollständige Apotheke mit einer chemischen Werkstätte: so ist ihm aufzugeben, dieselbe jederzeit und so lange durch einen approbirten und verpflichteten Provisor verwalten zu lassen, bis eine concessionirte Apotheke daselbst errichtet ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß die einem Apotheker zukommenden Geschäfte — innere und äußere Einrichtung der Officin, Anschaffung, Zubereitung und namentlich Taxirung der Arzneien, so wie die Buchhaltung, den Pflichten des Vorstandes, ohne Einmischung des Arztes, lediglich übertragen und überlassen werden müssen.

2.) Im Falle eine Apotheke von der Staatspolizei unter gerichtliches Siegel gelegt worden ist, und die nächsten Apotheken zu entfernt sind, um allen Arzneibedarf daraus zu verschreiben, ist dem Amtsarzte die Dispensirung der genannten nöthigsten Arzneien, unter den nöthigen Bedingungen, einstweilen, und bis die Sache, welche jene polizeiliche Maßregel herbei führte, beendiget ist, nachzugeben.

3.) Hat der Arzt eine landesherrliche Apotheker-Concession, und erfüllt er die damit verbundenen Bedingungen, so sollte er bei seiner Gerechtsame wenigstens auf Lebenszeit geschützt bleiben, oder, bei Einziehung jener Concession, angemessen entschädiget werden. Ich würde bei der Reorganisation des Medicinalwesens, wo solche von der Regierung vielleicht aus triftigen Gründen bewilligte Anstalten vorhanden sind, zu dem Machtspruche — daß der Arzt entweder seine, mit Vermögensaufopferung zum Wohle des Publicums errichtete Apotheke binnen einer zerstörlichen Frist verschließen, oder die medicinische Praxis niederlegen sollte — nie stimmen. Eine solche Maßregel ist noch keineswegs gerechtfertiget, wenn der Reformator nur die Macht hat, zu befehlen; man sollte vor der Ausführung doch billig untersuchen: ob die Ursachen, warum den Aerzten die Haltung eigener Apotheken bewilliget ist, aufgehört haben, oder

noch fortdauern? Ob der plötzliche Stillstand von Geschäften mehrerer Aerzte für Land und Leute ersprießlich sey? Ob die Klugheit nicht gebiete, auch in diesem Falle nicht niederzureißen, ohne zugleich etwas Besseres wieder aufzubauen? und ob der betheiligte Concessionirte keinen Schadensersatz zu fordern berechtiget sey? Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, sollte man den sichern Weg einschlagen, nach und nach wieder in das Geleise zu bringen, was auf einmal nicht geschehen kann.

§. 393.

Concessionen werden bestätiget: in einigen Ländern, bei dem Wechsel des Regenten; wenn die Concession unbefugter Weise ertheilt, oder erschlichen ist, und der Anstalt selbst aus Staatspolizeilichen Gründen nichts im Wege steht; und bei dem Absterben eines Apothekers, dessen Bewilligungsurkunde auf den nächsten Erben geht, und kein Grund vorhanden ist, solche erlöschen zu lassen. Da der erste Fall wahrscheinlich deßwegen nicht überall Statt findet, weil die Ursache schwer einzusehen ist, warum ein wirklich concessionirter Apotheker bei jeder neuen Regierungsveränderung auch seine Concession erneuern, d. i. wiederholt bezahlen, folglich genöthiget werden soll, diese Art Laudemialgelder durch eine beliebige Erhöhung der Arzneipreise von dem Publicum sich wieder erstatten zu lassen: so wäre zu wünschen, daß wegen dieses, von den ältern Herrn Nationalöconomen eingeführten Imposts, wo derselbe auf dieser Classe von Staatsbürgern noch lastet, ein anderes verfügt werden möchte. In den beiden leztern Fällen wird vorausgesetzt, daß die Apotheke in dem vorschriftsmäßigen Zustande sey, bei dem Publicum im guten Rufe stehe, und der neue Concessionar sich als ein rechtschaffener und zur Erhaltung der Officin mit dem erforderlichen Vermögen versehener Mann legiti-

mirt habe. Niemals darf aber die neue Concession weiter, als die ältere, und über das einfache Personalprivileg, zum Vortheile des Begünstigten ausgedehnt werden.

Die **Umschreibung** der Concession findet Statt, wenn die Apotheke von dem Eigenthümer durch ein Vermächtniß, donatio inter vivos, Kauf, Tausch, Leibzucht, Verpfändung, oder Pacht auf Lebenszeit auf einen andern geprüften und bewährt gefundenen Pharmaceuten übergeht.

Sie wird wieder **eingezogen**, wenn der Concessionar sie erschlichen oder widerrechtlich an sich gebracht — derselbe heimliche und dem Publicum nachtheilige Aftercontracte eingegangen hat — alle Mittel vergeblich gewesen sind, der Apotheke eine zweckmäßige Einrichtung zu geben, und sie darin zu erhalten; wenn im Gefolge dieses der Apotheker durch Urtheil und Recht derselben verlustig erklärt ist; oder wenn er auf die fernere Benutzung derselben freiwillig Verzicht leistet.

Die nähern Bestimmungen, welche eine Abänderung der Concession zur Folge haben, gehören genau genommen in die Materie über die Medicinalpflege; da sie aber mit dem Vorgetragenen in einer engen Verbindung von Ursache und Wirkung stehen: so wollen wir, gegen die strengste Forderung an eine systematische Ordnung, sie lieber hier untersuchen.

## §. 394.

VI. Wenn ich ein für alle Mal behaupte, daß jede freiwillige Veräußerung einer Apotheke von dem concessionirten Eigenthümer auf einen andern, nur mit Wissen und Bewilligung der competenten Polizeibehörde geschehen dürfe: so weiche ich allerdings von der gewöhnlichen Observanz und Praxis ab, und bin deshalb auf Widerspruch gefaßt. Wer alles von dem Standpuncte hergebrachter Normen betrachtet, hat

sich schon der Einseitigkeit mit ihren übeln Folgen dahin gegeben; er ist nicht vorurtheilsfrei genug, um in der neuen Ansicht der Dinge auch ihre bessere und vollkommenere Seite zu erkennen; er hält das Neue, eben weil es neu ist, auch für verdächtig, und ist geneigt, es in die Classe von Paradoxien zu setzen, die leider viele Schriftsteller, dem gegenwärtigen Zeitgeiste gemäß, auszugebären beflissen sind. Mit diesen Gegnern habe ich nichts zu schaffen. Der besonnene Mann hingegen, welcher nur so lange zweifelt, bis er durch einleuchtende Beweise zur Annahme des Gegentheils seiner bisherigen Meinung sich aufgefordert findet, wird meine Gründe mit Unbefangenheit prüfen, und — von der Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes überzeugt werden.

Eine Apotheke ist nicht bloß Privateigenthum, das jeder nach Willkühr veräußern kann, sondern zugleich eine, auf Gesundheit und Leben der Staatsbürger abzweckende, höchstwichtige öffentliche Anstalt. Der Staatspolizei kann und darf es daher nicht gleichgültig seyn, welche Veränderungen mit derselben vorgehen, und ob bei dem Wechsel ihrer Eigenthümer und Besitzer in dem deßhalb verabredeten Contracte vielleicht Bedingungen stipulirt sind, welche mit den allgemeinen Grundsätzen der Gesundheitspolizei in offenbarem Widerspruche stehen, und wodurch diese Anstalt selbst, noch mehr aber das Interesse des Publicums auf mannichfaltige Art gefährdet werden kann.

Dieser Grundsatz ist so klar, daß er nur braucht ausgesprochen zu werden, um seine innere Wahrheit zu begreifen. Der mögliche Einwand, daß Kauf, Pacht u. s. w. der Apotheken eine bloße Privatsache sey, durch die Einmischung der obrigkeitlichen Behörde in dieselbe der bürgerlichen Freiheit zu nahe getreten werde, und durch heimliche Contracte die Absicht der Polizei doch vereitelt werden könne, u. dgl.

ist wahrlich von keinem größern Gewichte, als der Grund, daß die Obrigkeit bisher nicht Kunde davon genommen habe, in welchen Händen die Apotheken seyn, wenn dieselben nur von einem verpflichteten Vorstande verwaltet, die nöthigen Arzneien in der erforderlichen Güte und Menge angeschafft, und solche um einen billigen Preis verkauft würden. Die Begriffe von der bürgerlichen Freiheit, rein geschieden von der natürlichen der Waldmenschen, reguliren sich, wenn man mit dem Wesen der Polizei im Reinen ist; es verschwindet dann, bei dem Gefühle hoher Verpflichtung für allgemeines Wohl, vieles als Truggestalt, was die Engherzigkeit weniger dem privatrechtlichen Verhältnisse, als vielmehr dem Privat-Interesse der einzelnen Staatsbürger zur Stütze leiht; und der Mißbrauch hebt nie die Zweckmäßigkeit der Sache auf: heimliche Verabredungen sind bei allen andern Contracten eben so möglich, als diese (die Contracte) in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig sind.

Der rechtliche Mann hat Ursache zu erstaunen, wenn er hört, daß eine Landapotheke nicht selten für 15 bis 20,000 Gulden verkauft wird, deren innerer Werth — mit Haus, Arzneivorrath, zubereiteten Medicamenten, Gefäßen, Geräthschaften und Repositiuren, die Summe von vier bis fünf tausend Gulden nicht übersteigt. Dieß geschieht täglich, und es ist wahrlich schlimm genug, daß die Polizei sich nicht darum bekümmert. Durch diese, in der Erfahrung bewährte Nachlässigkeit der Polizei dreust gemacht, calculirt der Käufer einer Apotheke so: Der Verkäufer hat (wie mehrere Beispiele wirklich lehren) sein Etablissement mit nichts angefangen, die Officin mit erborgtem Gelde errichtet, in wenigen Jahren die Schulden abgetragen, Söhne studiren lassen, Capitalien zurückgelegt, schöne Grundstücke gekauft, hält pomphafte Gastmäler, und führt eine, jährlich

nicht unter zwei tausend Gulden zu bestreitende Haushaltung: — Dieses alles fließt doch aus der Apotheke. Angenommen, diese Goldgrube wirft dir jährlich nur Eintausend Thaler ab: so setzt dieses ein Capital, solches zu vier Procent ausgeliehen, von 37,500 Gulden voraus; folglich interessirt sich der Kaufschilling von 15,000 Gulden für die Apotheke zu zehn Procent. Die Apotheke kann und soll aber wohl 2000 Gulden jährlich abwerfen —: Herrlich! Nun kannst du auch die Hälfte des Kaufschillings als ein zu vier Procent verzinsliches Capital auf der Goldgrube stehen lassen; folglich bedarf es nur der baaren Auslage von 7,500 Gulden, und — du bist wahrhaftig ein geborgener Mann!

Der schlichte Menschenverstand sieht ein, daß der Mann richtig calculirt, und weiß auch wohl, daß das Publicum diese Interessen bezahlen muß. So nicht die Policei. Wir haben genug gethan, heißt es überall, wenn auf die Arzneitaxe respicirt, und der Apotheker in Contraventionsfällen scharf dafür angesehen wird. Wohlan, ich wünsche jedem Wächter der innern Ordnung im Staate, deren vorzüglichster Beruf seyn soll, **künftigen** Uebeln vorzubeugen, Glück und guten Erfolg, um, hätten sie auch Argus-Augen, nicht hinter das Licht geführt zu werden. Nach meiner Ueberzeugung, die ich bei solchen Fällen in meiner Amtsführung wenigstens gelten zu machen suche, sollte keine Apotheke, die über ihren realen Werth taxirt, und gekauft oder gepachtet ist, concessionirt werden.

In der Voraussetzung, daß diese Ansicht zur allgemeinen Norm bei der Veräusserung der Apotheken genommen werden sollte, füge ich noch einige Bemerkungen bei, die aus dem Vorgetragenen nothwendig fließen.

§. 395.

Die Ursache, warum bei dem Verkaufe oder der Verpachtung einer Apotheke von so großen Summen die Rede ist, liegt hauptsächlich darin, daß die Apotheker (Käufer und Verkäufer) in dem Wahne stehen, das Privilegium, das Recht eine Apotheke haben zu dürfen, müsse besonders, und, wenn die Apotheke bisher einen starken Absatz von Arzneiwaaren gehabt habe, gut bezahlt werden. Dem ist nicht so. Die Concession selbst kann als eine, auf der Person haftende Gerechtsame von dem Concessionar nicht verkauft oder auf einen andern übergetragen werden. Selbst ein erworbenes Recht — wie ein auf die Nachkommenschaft lautendes privilegium exclusivum ist, kann bloß als eine auf dem privilegiato haftende, personelle Gerechtsame geachtet werden, welche derselbe auf eine andere, fremde Person zu übertragen nicht ermächtiget ist. Die Regierung ist auch nicht schuldig, demselben die Uebertragung dieses Privilegs zu gestatten, vielmehr mit Recht befugt, den nachgesuchten Verkauf desselben nur mit der Einschränkung nachzugeben, daß die bloß für den ersten Besitzer (oder Erb-Lasser und seine Erben) bewilligte Eigenschaft der Ausschließlichkeit des Privilegs, bei dem käuflichen Uebertrag desselben auf einen Fremden aufhören, und die Apotheke mit der Qualität einer simplen Concession verkauft werden soll. Dieser Grundsatz läßt einige Modificationen in der Anwendung zu, welche gleich bemerklich gemacht werden sollen; aber er muß immer zur Basis der Beurtheilung dienen, wenn bei dergleichen Verträgen das Privilegium besonders, und, wie bei allen Winkel-Verkäufen und Verpachtungen toto die geschieht, zum Erstaunen hoch angeschlagen wird. Der Eigenthümer hat den Schein des rechtlichen Verfahrens für sich, wenn er bei der Veräußerung der Officin die aufgewandten

Kosten für das Privilegium als Auslagen in Anschlag bringt. Diesem, in der That gegründeten Motiv sollten die an dem Expeditionstische sitzenden Herren dadurch vorbeugen, daß sie die Concessionen nach vernünftigen Rücksichten sportulirten *).

Bei der Veräußerung einer Apotheke, ohne Grundstücke, können demnach, streng genommen, nur die rohen und zubereiteten Arzneimittel, die Gefässe und Geräthschaften, die Reposituren, und die ausgelegten Sporteln in Anschlag gebracht und vergütet werden. Die zwischen dem Käufer und Verkäufer etwa weiter in Anschlag gebrachte Summe, für die von dem Letztern abgetretene Benutzung des Rechts sein Gewerbe auf eigene Rechnung zu treiben, welche aber auch im Falle der Zulässigkeit nicht nach der effectiven, von zufälligen Umständen abhängenden Frequenz der Officin zu bestimmen ist, kann folglich in Vergleichung jener Objecte nur gering seyn, und nie den Werth dieser selbst übersteigen; — wie wir bei der Materie von der Verpachtung der Officinen sehen werden. Erst nach gerichtlicher Bescheinigung, daß, und wie hoch jemand eine Apotheke durch Kauf u. s. w. an sich gebracht habe, ist die Concession auf den neuen Eigenthümer auszufertigen; wobei aber die ältere Bewilligungsurkunde beigebracht werden muß, um einzusehen, ob deren Inhalt aus polizeilichen Rücksichten nicht etwa zu beschränken sey.

§. 396.

VII. Wichtig ist die hiermit in Verbindung ste-

*) Vor ungefähr fünfzehn Jahren betrugen diese Sporteln unter einer gewissen Regierung in der Canzlei 29 Reichsthaler 6 Stüber — ohne die weit beträchtlichern Gebühren für Berichtserstattung und Schreiben der untern Stellen. Man hat Beispiele, daß solche Bewilligungen allein auf dem offenen Wege mit ein paar hundert Thaler bezahlt worden sind.

In dem Herzogthum Westphalen wird für eine Apotheker-Concession die geringe Summe von fünfzehn Gulden entrichtet.

hende Frage: ob es für das Wohl der Eigenthümer besser und zugleich für das Publicum ersprießlich sey, daß Apotheken verkauft, verpachtet, oder durch einen Vorstand verwaltet werden?

Es ist hierbei zu unterscheiden, ob die Apotheke einer Gemeinde und Corporation, oder einen Privateigenthümer gehöre? ob mehrere Erben dazu vorhanden sind, und diese ein gemeinschaftliches Eigenthum an derselben haben? und ob diese minderjährig sind? Ueber die Verpachtung und Administration der einer Gemeinde zugehörigen Apotheken, und über das deßhalb zu bestimmende Pachtgeld, besitzen wir bekanntlich eine vorzügliche, von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift *). In Ansehung der Privatapotheken kommen diese Fragen häufiger vor, und ihre Beantwortung erheischt Rücksichten, welche zwar einige Modificationen zulassen; die aber, wie ich glaube, im Wesentlichen von jenen nicht so verschieden sind, als Herr D. P. H. Schmidt in mehreren Stellen seiner bekannten Schrift **) anzunehmen scheint. Indessen enthält das letztere Werk so viele richtige Ansichten, daß ich kein Bedenken trage, die wichtigsten Puncte aus dem Inhalte derselben hier zur Grundlage zu nehmen, und sie mit den, aus meiner Erfahrung über diesen Gegenstand gezogenen Resultaten in Verbindung zu bringen.

Die von Herrn **Drechsler** bei der Verpachtung oder Verwaltung der Apotheken angeführten Local- und Zeitumstände und Familienverhältnisse können bei der in Frage stehenden Erörterung nicht alle in Anschlag gebracht werden; und dieß ist auch nicht nöthig. Mehrere sind zufällig und wandelbar, und gewähren folglich keinen allgemeinen Maßstab der Beur-

*) Von Herrn Dr. **F. M. Drechsler**. Leipzig 1800.

**) Vorschläge zur Apotheker-Verpachtung für Rechtsgelehrte, Apotheker und Vormünder. Kopenhagen und Leipzig 1803.

theilung; andere setzen eine fehlerhafte Medicinalverwaltung voraus, von der in einem polizirten Staate nicht die Rede seyn sollte: sie sind hingegen bei der Bestimmung des Kauf- und Pacht-Geldes zu berücksichtigen.

Diese Umstände sind: ob die Apotheke sich in guter Verfassung befinde, und einen starken Absatz habe — oder ob sie im Verfall sey? Ob der Ort groß und volkreich, oder im Gegentheile klein sey, und wenig Einwohner zähle? Ob sich der Geschäftsbetrieb über einen mehr oder weniger beträchtlichen District erstrecke? Ob die Apotheke die einzige des Orts sey, oder nicht? Ob an dem Orte oder in der Gegend der Apotheke ein Arzt, oder keiner, oder mehrere sich befinden, die in dieselbe verschreiben — oder ob diese ihre Droguen vom Kaufmann beziehen, Hausapotheken halten, und eigenmächtig dispensiren? Ob der unbefugte Handel mit Medicamenten von Krämern, Hausirern und Quacksalbern in dem Orte begünstiget (nicht gehemmt) werde — oder ob der Apotheker gegen solche Beeinträchtigungen des obrigkeitlichen Schutzes sich zu erfreuen habe? Ob der Ort überhaupt und die Apotheke besonders mit vielen Abgaben belastet sey, oder nicht? Ob Krieg oder Friede im Lande herrsche? — Die Lebensbedürfnisse theuer oder wohlfeil seyen? — Der Handel durch auswärtige Kriege erschwert sey? u. s. w.

## §. 397.

Die Uebertragung der Apotheke von dem Eigenthümer auf einen Andern findet von Polizei wegen Statt, wenn der Besitzer wegen unordentlichen Lebens, oder schwerer unheilbarer Krankheit des Körpers und Verstandes nicht fähig ist, seine Officin selbst gehörig zu verwalten, und diese der Gefahr ausgesetzt wird, in Verfall zu gerathen; und wenn der Eigenthümer und seine Gattin kurz nach einander sterben, und un-

mündige Kinder hinterlassen, welche einer Vormundschaft untergeben werden müssen.

Die Verpachtung hat in einem solchen Falle den Vorzug, wenn der an einer unheilbaren Krankheit leidende Besitzer, oder der abgegangene Apotheker noch wohlhabend, wenigstens Schulden frei ist, und Kinder hinterläßt, welche die Apotheke nach Jahren antreten können, (insofern nämlich das Privileg exclusiv ist, und auf die Leibeserben lautet) und das Wohl der Curanden auf diese Weise am besten erreicht wird; und wenn die Apotheke im guten Zustande und Rufe und an einem volkreichen, nahrhaften Orte befindlich, vielleicht die einzige daselbst ist. Wenn nur ein einziger, wenn auch schwacher oder kränklicher Erbe vorhanden ist, soll auf die Pachtlimitation in dem Contracte die gehörige Rücksicht genommen werden.

Lebt hingegen der Apotheker in dürftigen Umständen; haften viele Schulden auf der Apotheke; ist dieselbe im Verfall, und der Ort oder District klein und beschränkt — sind mehrere Apotheken daselbst, welche vielleicht größere Nahrung haben; kann die Vormundschaft nicht über hinlängliche Fonds auf der Stelle disponiren, um die gehörigen Medicamente und Geräthschaften anzuschaffen, und einen redlichen Vorstand, der Caution zu leisten im Stande ist, anzustellen; oder sind keine Kinder oder nahen Erben, oder sonst keine Unmündigen, denen die Officin vermacht ist, vorhanden: so ist der Verkauf derselben vorzuziehen. Eine Ausnahme von diesen Bedingungen wäre, wenn ein erwachsener, in der Pharmacie bewährter Sohn da ist, der ein privilegirtes Recht auf die Fortführung der Apotheke hat, und solche annehmen wollte und könnte; oder ein Apotheker die Wittwe oder eine hinterlassene Tochter heurathet. Ehlichte aber die Wittwe einen Apotheker, und es wären Kinder aus der ersten Ehe vorhanden, so wäre zu untersuchen: ob das Privileg des verstorbenen Besitzers auf

die Descendenz lautet — in welchem Falle der zweite Mann so lange keine Concession auf die Apotheke erlangen kann, und bloß als Administrator derselben während der Minderjährigkeit des Erben betrachtet werden muß, als derselbe nach erlangter Majorität und Tüchtigkeit die Apotheke selbst zu verwalten, durch gütliche Uebereinkunft der Familie und Bewilligung seiner Geschwister oder deren Vormünder auf seine Vorrecht zu Gunsten der Mutter und des Stiefvaters nicht Verzicht leistet. Hat hingegen die Mutter den größten Theil der Summe zur Errichtung oder Erhaltung der Apotheke aus ihrem Vermögen hergegeben, und ist, wie fast immer, vorauszusehen, daß das Publicum weniger gesichert sey, wenn die Apotheke verwaltet werde, als wenn sie sich in den Händen eines Eigenthümers befinde: so ist das Privileg als eine einfache Concession zu betrachten, mithin dasselbe auf den zweiten Besitzer auf Lebenszeit und ohne exclusive Eigenschaft überzutragen.

Zu der Administration ist nur in seltenen Fällen zu rathen. Bei Gemeindsapotheken erklärt sich Herr Drechsler mit Recht für die Verpachtung derselben an einen redlichen Mann auf seine ganze Lebenszeit, oder besser für Erbpacht; wobei aber wohl die nähere Bestimmung nicht zu übersehen seyn dürfte, daß die Anschaffung der Arzneien und Geräthschaften, die Unterhaltung der Gebäude, und die Entrichtung der Staatsabgaben ganz dem Erbpachter zur Verbindlichkeit gemacht werden, und derselbe nur jährlich eine mäßige Summe zu bezahlen gehalten seyn müßte. Die Administration hingegen ist, nach demselben Verfasser, zweckdienlicher, wenn die Gemeindsapotheke in Verfall gerathen ist, und so wenige Geschäfte hat, daß ein Pachter nicht davon leben kann, zumal wenn das Medicinalwesen in schlechter Verfassung und die Apotheke selbst mit Abgaben sehr belastet ist. — In Ansehung der Privatapotheken findet die Administra-

tion durch einen Provisor Statt, wenn der Eigenthümer ein Arzt ist, ein wirklicher Apotheker in einer Criminal- oder andern schweren Untersuchung steht, auf eine Zeitlang abwesend oder suspendirt ist, und wenn bei dem Abtreten oder Tode des Vaters, der Sohn — als künftiger rechtsbefugter Besitzer der Officin — bereits ein Alter von 16 bis 18 Jahren erreicht hat. In der Regel sollte keinem Pharmaceuten die Verwaltung einer Apotheke vor zurückgelegtem 25sten Jahre anvertraut werden; es finden aber doch seltene Ausnahmen in der Art Statt, daß venia ætatis ertheilt werden kann, wenn der minderjährige Erbe in einer scharfen Prüfung wohl bestanden hat, und sich durch ein gesetztes Betragen empfiehlt. Die Administration hat aber, wie sich von selbst versteht, in keinem Falle die Abänderung der Concessionsurkunde zur Folge.

## §. 398.

Der unter den obigen Modificationen empfohlene **Erbpacht** kann wohl bei Apotheken, welche Gemeinden, Corporationen, Universitäten, Klöstern, öffentlichen Verpflegungsanstalten u. s. w. — nicht aber, welche Privaten zuständig sind, zumal wenn unmündige Kinder ein Recht darauf haben, mit gutem Erfolge in Anwendung gebracht werden. Diese werden gemeinlich in **Zeitpacht** gegeben.

Die Verpachtung von Privatapotheken ist aber mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft, als der Verkauf derselben. Die von einigen Wenigen hierüber aufgestellten allgemeinen Grundsätze sind schwankend, widersprechend und zum Theil irrig. Der Hauptgrund davon liegt in der Vermengung fremdartiger Dinge in dem Objecte der Verpachtung, und in der Schwierigkeit das Pachtquantum zu bestimmen. Die Systemsucht der Aerzte, die medicinische Gesetzgebung, und Liebhaberei und Mode des Publicums, so wie andere

zufällige Ursachen und Umstände haben allerdings auf den Gebrauch der Arzneimittel so vielen Einfluß, daß schon aus diesen Gründen über die Bestimmung des Pachtgeldes nicht alles ganz genau angegeben werden kann; die Art aber, wie man gewöhnlich den reinen Ertrag der Officin auszumitteln pflegt, um darnach das Pachtquantum fest zu setzen, verwirrt die Sache noch mehr.

Darin sind wohl alle einig, daß das Pachtgeld sich nicht dadurch sicher und zuverläßig bestimmen lasse, wenn man den Werth des aufgenommenen Inventars nach der Taxe zu einem Capital ansetzt, davon die Zinsen zu gewissen Procenten berechnet, und diese als das Pachtquantum annimmt. Man soll vielmehr, sagen Einige, den Geschäftsbetrieb der Officin in Anschlag bringen, in dieser Absicht die nöthige Ausgabe und gewisse Einnahme von mehreren Jahren mit einander berechnen, und den Ueberschuß der Einnahme von eben so vielen Jahren gegen einander vergleichen, wo alsdann die Mittelzahl den richtigen Ertrag anzeige. Hierbei sey auf die Lage des abgegangenen Apothekers, Größe seiner Familie, und auf nicht nothwendige Ausgaben Rücksicht zu nehmen, weil leztere nicht in den Anschlag gebracht werden dürften. Hiernach lasse sich bestimmen, ob von dem Ertrage ein Pachter ohne Nahrungssorgen leben, derselbe das Pachtgeld pünktlich entrichten, und die Apotheke in gutem Stande erhalten könne. Dieser reine Ertrag sey als Pachtquantum festzusetzen, und könne auch bei der Veräußerung einer Apotheke auf Leibgeding zur Basis angenommen werden.

Nach Herrn Drechslers Vorschlag soll der, nach örtlichen Verhältnissen berechnete jährliche Unterhalt einer Familie als des Pachters Lebensunterhalt von dem Ueberschusse der Einnahme abgezogen, und, was nun hiervon übrig bleibt, als die Pachtquote für eine Gemeinds-Apotheke festgesetzt werden. Die Mittel-

zahl des reinen Ueberschusses, nach Abzug aller Ausgaben für Gehülfen, Waaren, Instrumente, öffentliche Abgaben u. s. w., wäre z. B. sechshundert Thaler, und der Pachter brauche zur nothwendigen Erhaltung des Hauswesens für sich und seine Familie fünf hundert Thaler: so würde das zu bestimmende Pachtgeld ein hundert Thaler betragen. Außer dieser Pachtsumme soll der Pachter den Betrag der gangbaren Artikel, sowohl einfache Droguen als auch Zubereitungen, nach dem bloßen Einkaufspreise sogleich bezahlen, oder verzinsen.

Die von Herrn Schmidt vorgeschlagene Methode, nach welcher man den Werth des Privilegiums, und der rohen Materialien und die jährlich zubereiteten Arzneien, deren Belauf einige Jahre hindurch gegen einander zu vergleichen seyen, zu drei Procent, und den der Wein- und Gewürz-Waaren zu einem Procent jährlicher Interessen anschlagen und alsdann diese als das eigentliche Pachtquantum bestimmen soll — verstehe ich nicht recht, weil sich hier Dinge einmischen, welche, nach reinen staatsarzneikundigen Principien, eine andere Ansicht, als die wirthschaftliche und kaufmännische des Apothekers darbieten. Wein- und Gewürzhandel, deßgleichen Wirthschaft und andere bürgerliche Gewerbe sind mit der Natur einer Apotheker-Concession in der Regel nicht verträglich, wenn auch in einigen bestimmten Fällen nachsichtlich hiervon Ausnahmen zu machen sind; übrigens hängt dieser Handel zu sehr von zufälligen Umständen ab, als daß man einen sichern Calcul daraus ziehen könnte; und das Privilegium des Apothekers kann, als solches, aus bereits angeführten Gründen zu der angegebenen Summe nicht taxirt werden. Nimmt mann nun mit Herrn Schmidt an: daß das Privilegium einer Apotheke, wenn solche die einzige des Orts und der umliegenden Gegend ist, und Freiheit zum Gewürz- und Weinhandel hat, zu 4000 Reichsthaler — die rohen Arz-

neien zu 1200, und die zubereiteten zu 1000 — und der Gewürz- und Wein-Handel zu 8000 Reichsthaler Capitalwerth anzuschlagen seyen: so würde das, nach seiner Methode auszumittelnde Pachtgeld 266 Reichsthaler betragen, welches selbst bei dem wirklichen Umsatze der Waaren bedingungsweise zu hoch ist; wenn man auch nicht erwägen wollte, daß der Handel mit Wein und Gewürzen gegen den Arzneidebit in einem sehr ungleichen Verhältnisse steht, und jener überhaupt zu groß angegeben ist, und nach diesem der Werth des Privilegs bestimmt zu seyn scheint.

Die erste Methode ist also in der That sicherer und bestimmter als diese, obgleich sich ebenfalls manche Einwendungen dagegen machen lassen.

## §. 399.

Um das Pachtquantum zu bestimmen, muß man nach rein cameralistischen Grundsätzen untersuchen: 1.) Was der Verpachter beim Eingange des Pachts, während der Dauer desselben, und nach Abfluß des Pachtcontracts zu fordern hat; und 2.) was der Anpachter dabei in Anschlag bringt.

Der Verpachter fodert:

1.) **Beim Eingange des Pachtes**, für die überlieferten Waaren und Geräthe:
   a.) baare Zahlung, nach vorgängiger Abschätzung, oder
   b.) landesübliche Zinsen von dem Capitale, welches durch den Anschlag der Waaren und Geräthe in Geld, entstanden ist;
2.) **Während der Dauer des Pachts**, jährlich eine gewisse Summe für die zu entbehrende Benutzung seines Rechts, das Gewerbe auf eigene Rechnung zu treiben:
   (Der Ertrag des Gewerbes, nach Abzug der damit verbundenen Lasten und Gefahren, des Capital-Gewinnes und Arbeitslohnes — ausge-

mittelt aus einer Reihe früherer Jahre, und verglichen mit dem künftigen muthmaßlichen Ertrage — dient hierbei zum Maßstabe)

3.) **Nach Ablauf des Pachts**, wenn die Geräthe und Waaren nicht baar bezahlt worden sind —
 a.) entweder die nämliche Quantität und Qualität derselben, welche beim Anfange des Pachts dem Pachter überliefert worden sind, in natura, oder
 b.) Vergütung derselben ganz in Geld, oder
 c.) zum Theil in Geld, und zum Theil in den noch vorhandenen Waaren und Geräthschaften. In diesen beiden Fällen muß der Preis des Inventars, wie er sich nach Ablauf des Pachts stellt, angenommen werden.

Der **Anpachter** bringt dagegen in Anschlag:

1.) den muthmaßlichen Ertrag von dem zu übernehmenden Gewerbe;
2.) die landesüblichen Zinsen des stehenden und umlaufenden Capitals, welches zu diesem Gewerbe erforderlich ist;
3.) die mit dem Gewerbe verbundenen öffentlichen Lasten;
4.) den möglichen Verlust im Waarenlager und in den Geräthschaften, wenn solcher dabei Statt hat; und
5.) seinen Arbeitslohn.

Die Ausgaben sub 2, 3, 4 und 5 zieht der Pachter vom Ertrage sub 1 ab: der Rest ist der, durch das Gewerbe entstehende **reine Gewinn**. Dieser Rest enthält das höchst mögliche Pachtquantum; welchem die Zinsen des im Inventarium steckenden Capitals noch zuzusetzen sind.

Diese Sätze müssen der Verpachter und Pachter in Erwägung ziehen, und dabei ihre persönlichen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Durch das Feilschen wird endlich das Pachtquantum bestimmt.

Das Ganze bleibt, nach dem Urtheile eines sach-

kundigen Mannes, den ich hierbei zu Rathe gezogen habe, immer eine kaufmännische Speculation. Der Vortheil der Interessenten und des Publicums kann aber doch angemessen erreicht werden, wenn man nur, mit Rücksicht auf diese Grundsätze, dasjenige wahrt, was bei der Uebernahme und Wiederablieferung des Inventars selten genau beobachtet wird, und worauf es hier hauptsächlich ankommt. Zur Erläuterung des Vorgetragenen muß ich also noch Folgendes beifügen.

1.) Der Pachter nimmt die Apotheke nach dem Inventar an, welches gerade zu der Zeit des Antritts derselben — nicht voraus — aufgenommen wird. Bei der in Beiseyn des Ortsbeamten, des Districtsarztes und eines approbirten Apothekers aufzunehmenden Inventur sind zwar alle vorhandenen und zu der Officin gehörigen Gegenstände aufzuzählen und aufzuschreiben; aber nur die brauchbaren Gefässe und Geräthschaften nach dem effectiven Werthe, und die gangbaren in einem verkäuflichen Zustande befindlichen einfachen Droguen und zubereiteten Arzneimittel, mit Ausschluß der unnützen Artikel, nach Zahl, Maß, Gewicht und Beschaffenheit billig zu taxiren.

2.) Diese Droguen werden nach dem laufenden Einkaufspreise — die zubereiteten Arzneien, wenn sie gemischte Fabricate sind, nach dem Preiscourant einer bewährten chemischen Fabrik — und die zusammengesetzten nach dem Werthe der Ingredienzen, aus welchen sie gemäß der gesetzlich eingeführten Pharmacopöe bestehen, taxirt.

3.) Der Pachter ist verpflichtet, alle, im Inventar der Zahl und Gewicht nach aufgeführten, zur Apotheke gehörigen Instrumente und Utensilien gehörig und im brauchbaren Stande wieder abzuliefern. Doch kann man nicht von ihm verlangen, daß er alle diese Theile unabgenutzt wieder abgebe;

auf der andern Seite aber ist auch der Eigenthümer bei der Wiederannahme der Apotheke verbunden, die, während der Pachtzeit angeschafften nothwendigen Instrumente ꝛc. dem Pachter zu vergüten.

4.) Derselbe ist gehalten, alle übernommenen rohen Materialien und zubereiteten Arzneien in eben der Beschaffenheit und Form, in welcher er sie empfangen hat, wieder abzuliefern: z. B. nicht alles in Pulver abzugeben, was er in Substanz erhalten hat.

5.) Wenn bei der Wiederablieferung der Apotheke einige Arzneien fehlen, so liegt es dem Pachter auf, solche dem Eigenthümer in der angegebenen Art, nämlich die Droguen nach dem Einkaufspreise, und die Fabricate und zusammengesetzten Arzneien, nach Fabrikpreisen und respectivem Werthe der Ingredienzen zu vergüten. Hierbei werden entweder die coursirenden Preiszettel, oder die, in dem gerichtlich gültigen Facturbuche, von dem Materialisten quittirten Rechnungen zum Maßstabe genommen. Auf die nasse oder trockene Jahreszeit ist, in Ansehung solcher Sachen, welche leicht Feuchtigkeit anziehen, bei der Uebernahme und dem Ersatze derselben, einige billige Rücksicht zu nehmen. Der Eigenthümer ist aber zu gleicher Billigkeit verpflichtet, wenn etwa der Pachter von einigen Sachen etwas mehr abliefert, als er nach dem Inventar angenommen hat.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß Ausgabe, Einnahme, und reiner Ertrag in der That schwer zu bestimmen sind. Der **Arbeitslohn** sollte bei der Regulirung dieses Gegenstandes hauptsächlich in Betrachtung kommen. Und da der Verpachter die mit der Verwaltung einer Apotheke verbundenen Arbeiten einem Andern, dem Pachter, überläßt, so sollte er ihm auch den ganzen reinen Ertrag, als Frucht der Arbeit, überlassen; dadurch aber, daß er, durch einen

freiwilligen Entschluß, dem Anpachter ein Mittel in die Hand giebt, und ihn in den Stand setzt, diesen Ertrag zu gewinnen, so ist es billig, daß ihm, dem Eigenthümer, ein kleinerer Theil davon zufließt. Reiner Ertrag muß übrigens in diesem Verhältnisse angenommen werden, weil sonst der Eigenthümer nicht hätte leben können: ist das nicht der Fall, so ist die Apotheke kein Gegenstand der Verpachtung, sondern des Verkaufs.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen glaube ich annehmen zu dürfen, daß das Pachtgeld für eine Landapotheke, deren Besitzer mit einem Gehülfen den ganzen Tag beschäftiget ist, und wo der Erwerb sich bloß aus der Apotheke resultirt, jährlich nicht über 150 bis 200 Gulden festzusetzen sey; und daß nach dem größern oder kleinern Umfange der Pachtobjecte und Geschäfte, namentlich des Handverkaufs auch das minimum und maximum einer jeden Apotheke in größern oder mittlern Städten, mit Rücksicht auf die angegebenen Grundsätze und Local- und Zeit-Umstände, sich nach diesem Maßstabe ungefähr bestimmen lasse.

## §. 400.

Die Hauptbedingungen, welche, zumal bei öffentlichen an den Meistbietenden geschehenen Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, sind:

1.) Bei der Verpachtung sind die Objecte genau zu trennen; z. B. die Gerechtsame, welche das Privileg ausdrückt — Apotheken, mit den dazu gehörigen Gefässen und Geräthen — Wohnhaus und andere Grundstücke, Zubehörde, darauf haftende Berechtigungen, als Mitbenutzung der Gemeindswaldung und Viehweiden. Pachtzeit, Geldcours und Zahlungstermin müssen in dem Contracte so bestimmt werden, daß sie zu keinen zweideutigen Auslegungen und Processen Veranlassung geben.

2.) Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden, wobei bloß darauf gesehen wird, daß der Pachter Bürgschaft leiste und die ihm vorgelegten Bedingungen eingehe, ist aus vielen Gründen nicht rathsam. Ich bin daher mit Herrn Schmidt ganz einverstanden, daß man die Apotheke, mit allen inventarisirten vorräthigen Materialien und Utensilien, lieber einem geschickten, redlichen und in gutem Rufe stehenden Apotheker, der aber hinlänglich eigenes Vermögen oder Credit hat, gegen ein billiges Pachtgeld anvertrauen, und ihm bei treuer Verwaltung und richtiger Ablieferung, noch eine angemessene Belohnung geben soll.

3.) Bei der Verpachtung durch Meistgebot muß der Pachter, wenn er das Inventar nicht käuflich an sich gebracht hat, für dieses, und für die jährlich zu bezahlende Pachtsumme, eine, dem Betrage desselben angemessene gerichtliche Bürgschaft leisten, d. i. sein sämmtlich besitzendes und künftiges Vermögen, ohne Ansuchen, zur allgemeinen und besondern Hypothek cum clausula constituti poſseſsorii et paratiſsimæ executionis stellen. Dieses ist vorzüglich um der Sicherheit der Curanden willen nöthig. Es steht in medicinisch-polizeilicher Hinsicht nichts im Wege, wenn ausbedungen wird, daß der Pachter das Pachtquantum, doch nicht über ein Jahr, vorausbezahlen — derselbe, unter keinem Vorwande, Nachlaß am Pachtgelde fordern — einseitig keine Afterverpachtung vornehmen soll u. dgl.

4.) Die vollkommene Einrichtung der Apotheke innerhalb einer sechsmonatlichen Frist, die Wiederanschaffung von abgegangenen Arzneien und Geräthen, und die Entrichtung der auf der Apotheke haftenden Staats- und Gemeinheits-Personal- und Real-Beiträge ist bloß Sache des Pachters. Könnte und wollte sich der Eigenthümer oder die

Vormundschaft auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten von ihrer Seite einlassen: so würden dadurch leicht Irrungen und Zwistigkeiten zwischen den Contrahenten entstehen, und das Publicum überhaupt Nachtheile davon haben. Was in Ansehung der Unterhaltung der Gebäude, Gärten — der großen, jährlich über einen Thaler sich belaufenden, und kleinen Veränderungen und Verbesserungen derselben — Feuersgefahr u. dgl. von einem oder dem andern Contrahenten, ohne wechselseitigen Anspruch auf Vergütung, geleistet werden soll, muß, nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen, in dem Contracte besonders bestimmt werden.

5.) Die Verpachtung auf sechs oder wenigere Jahre taugt nicht; sie muß sich, selbst in dem Falle, wenn der Eigenthümer der Officin sie früher in unmittelbare Verwaltung wieder übernehmen könnte, auf zehn bis zwölf Jahre, und bei Unmündigen auf die ganze Dauer der Minderjährigkeit des künftigen Besitzers, ausdehnen. Es ist übrigens nichts dabei zu erinnern, in dem Pachtcontracte zu stipuliren, daß der Pachter nur auf sechs Jahre gebunden, und es, nach Verlauf dieses Zeitraumes, von seinem Betragen und der Beschaffenheit der Apotheke abhängen soll, ob er länger in dem Besitze derselben bleiben könne; ihm muß aber in dem Contracte die feste Zusicherung gegeben werden, daß, wenn er alle Bedingungen in den ersten sechs Jahren contractmäßig erfüllt und die Apotheke im Flor erhalten hat, die Pachtung, ohne Erhöhung des Pachtgeldes, auf sechs Jahre weiter fortdauern soll. Während der Pachtzeit sollte, ohne sehr erhebliche Ursachen, gegen die gewöhliche Regel, kein Verkauf der Apotheke Statt finden. Stirbt der Eigenthümer, dessen Concession nur auf Lebenszeit lautet, vor Abfluß

des Pacht-Termins: so hört die Pacht auf, wenn die Regierung die Einziehung der Apotheke nöthig erachtet.

6.) Die Verpächter oder Vormünder behalten sich das Recht vor, im Nothfalle die Pachtung zu jeder Zeit, mit obrigkeitlichem Beistande aufzuheben; wenn nämlich der Pachter entweder wider Vermuthen die Apotheke gänzlich vernachlässigte, solche durch seinen schlechten Lebenswandel in Verfall und übeln Ruf brächte, oder die in dem Contracte bestimmten Puncte auf irgend eine Art nicht erfüllte. Der Pachter ist in diesem Falle verpflichtet, die Pacht, auf Verlangen des Verpachters, zu verlassen, und allen Schaden zu ersetzen. So gewiß jeder die Wichtigkeit dieses Punctes einsehen wird, so weniger Beifall verdient die von Herrn Schmidt S. 64. seiner Schrift aufgestellte Behauptung, daß es dem Pachter hingegen auf keinen Fall frei stehen soll, aus dem Pachte zu treten, wenn es ihm beliebt — weil er vorher die Bedingungen hätte überlegen können. Dieses widerspricht der auf wechselseitigen Verpflichtungen beruhenden Natur eines Contractes im rechtlichen Sinne. Wenn nun der Eigenthümer große Reparaturen des Hauses z. B. am Dache nicht vornehmen läßt, und der Pachter wegen des durchfallenden Regens keine Pflanzen trocknen und erhalten kann — wenn derselbe die zuweilen von Polizeiwegen ihm aufgegebene Weisung in Absicht auf Erweiterung und Erleichterung der Officin, Feuerfestigkeit des Laboratoriums, Absonderung der Stoßkammer von derselben, und des Aquarii von dem zum öconomischen Gebrauche dienenden Theile des Kellers u. d. g. nicht befolgt und vielleicht nicht befolgen kann — wenn der Pachter auf gar keine, aus dem Pachtcontrakte fließende, nothwendige Unterstützung zur Erhaltung

der Apotheke von Seite der Eigenthümer rechnen kann: soll er dennoch die Pachtbedingungen einseitig zu halten verpflichtet seyn?

7.) Wenn bei der Apotheke der Wein- und Gewürz-Handel längst hergebracht ist, stillschweigend oder kraft älterer Concessionen ausdrücklich zugelassen wird; so kann dem Pachter, wegen des künftigen Besitzers, die Fortsetzung derselben zur Bedingung gemacht werden; sonst ist hierauf keine Rücksicht zu nehmen.

8.) Der Tod des Pachters hebt natürlich den Contract auf; dessen hinterlassene Wittwe aber ist nicht schuldig, die Apotheke bis zum Ablaufe der Pachtjahre zu behalten und verwalten zu lassen. Dieses muß ihr frei stehen, wenn sie die von ihrem verstorbenen Gatten eingegangenen Bedingungen des Pachtcontractes zur Zufriedenheit des Publicums und des Eigenthümers zu erfüllen im Stande ist; der Unterpacht an einen andern auf ihre Gefahr aber, sollte, um Streitigkeiten und den dadurch leicht möglichen Verfall der Apotheke zu verhüten, niemals bewilligt werden.

9.) Der von der competenten Polizeibehörde gut geheißene und ratificirte Contract muß hierauf, in Form Rechtens, gerichtlich bestätiget werden.

## §. 401.

Vorhin (§. 395.) wurde gesagt, daß die Ausschließlichkeit eines auf Nachkommenschaft lautenden Apotheker-Privilegs, nach der dort aufgestellten Erklärung seines eigentlichen Characters, in der Anwendung einige Modificationen zulasse. Diese fließen theils aus privatrechtlichen Rücksichten, schonender Achtung für diejenigen, welche die Folgen solcher wichtigen Urkunden verkannt und solche ohne Beschränkung ertheilt haben. So lange die Staatspolizei bei dem Inhalte derselben, in Beziehung auf das Publicum, sich beruhigen kann, soll man mit

durchgreifenden Maaßregeln, welche die Rechte der Einzelnen berühren, vorsichtig seyn. In dem ganzen Verlaufe dieses Absatzes ist, wie der Leser bemerkt haben wird, auf diese Beschaffenheit einer Apotheker-Concession aus den angeführten Gründen einige Rücksicht genommen worden. Wir dürfen aber meines Erachtens nicht so nachsehend seyn, wenn die Polizei zur Beobachtung ihrer Pflichten sich aufgefordert findet.

Es kann z. B. die Frage entstehen: ob und in wie fern eine, mit einem auf mehrere Kinder und Erben sprechenden privilegio exclusivo versehene, durch Selbstverwaltung, Untreue, Nachläßigkeit und Unkunde des Vorstandes, oder wegen zu hoher, oder After-Pachterei in Verfall gerathene Apotheke anderweitig concessionirt werden dürfe? — Daß diese Frage, wenn man nicht gegen Ordnung und Gerechtigkeit anstoßen will, nicht leicht zu beantworten sey, haben mich specielle Erfahrungen gelehrt, deren umständliche Auseinandersetzung eine eigene Schrift erheischen würde. Daher mögen folgende Winke zur Erläuterung im allgemeinen dienen.

Man gebe den Erben auf, mit ihrem Vermögen dafür zu haften, daß die Apotheke in einen guten Stand gesetzt, darin erhalten, und von einem beständigen (nicht jährlich wechselnden) legalisirten Provisor, der zugleich gerichtliche Caution stellen kann, verwaltet werde. Giebt es Streit zwischen diesem und den Erben: so ist zu untersuchen, ob das Object in das Polizeifach einschlage, folglich auf der Stelle beseitigt werden kann, oder eine Privatklage zum Grunde liege, welche bei dem ordentlichen Richter anzubringen ist. Will dieses Mittel nicht helfen: so ist die Apotheke von Polizeiwegen an einen Apotheker zu verpachten. Findet sich dazu kein Kunstverständiger, so kann sie auch einem andern Unternehmer, unter der Bedingung sie durch einen, auf mehrere Jahre angenommenen Provisor versehen zu lassen, gegen hinlängliche Bürg-

schaft, für eine billige Summe in Zeitpacht gegeben werden. Dem Pachter darf aber nicht zugestanden werden, den Provisor willkührlich zu entlassen, und einen andern anzunehmen; es sey denn, daß er solche Ursachen vorzubringen und auszuführen vermag, welche die längere Beibehaltung desselben unthunlich machen, oder mit einer guten Apotheken-Verwaltung nicht vereinbarlich sind; z. B. wenn der Vorstand, ohne anzufragen und ohne Bewilligung des Principals, öfters ausgeht, spät wieder kommt, Apotheke und Casse ohne Aufsicht läßt, und bei wiederholter Weisung der vorgesetzten Behörde hierin keine Besserung zeigt. — Wenn dergleichen Plackereien mehrmahls vorfallen — die Erben unter sich selbst über Ausgabe und Einnahme, oder Administration in Zwist gerathen — die Apotheke von neuem zu verfallen droht — die Vermögensumstände der Eigenthümer sich verschlimmern, und dieselben unter diesen Umständen wegen Erbverpachtung der Apotheke nicht einig werden können: so ist es am besten, sie zu verkaufen, und das Privileg unter folgenden Modificationen auf den neuen Besitzer zu transscribiren. Die exclusive Eigenschaft desselben muß aufgehoben und dem Käufer eine einfache personelle Concession, welche nach seinem Tode erlischt und dessen Erben von dem Genusse derselben gänzlich ausschließt, gegeben werden; der Käufer muß ein approbirter Apotheker seyn, und die Officin unmittelbar selbst verwalten; wenn er die Apotheke zu verpachten oder durch einen andern versehen zu lassen genöthigt würde, so kann die Polizei, Falls die Apotheke das Zutrauen noch nicht wieder erlangt hat, darauf bestehen, daß ein geprüfter Provisor auf immer angestellt, und ein angemessenes Honorar für diesen in einem gerichtlich bestätigten Contracte festgesetzt werde; die Verpachtung ist nur zwischen dem Eigenthümer und einem, die Officin selbst verwaltenden Apotheker zu genehmigen, und die gerichtliche Bestätigung des Pachtcon-

tractes unter der Strafe der Nichtigkeit vorzubehalten — so wie im Gegentheile heimliche und dem Publicum nachtheilige Afterverträge zwischen dem Eigenthümer und dem Administrator oder Pachter, unter Vorbehalt einer gesetzmäßigen oder willkührlichen Strafe, alle wechselseitig stipulirten Verbindlichkeiten zwischen den Contrahenten aufheben.

---

## Viertes Capitel.

### Von der Verpflichtung der Medicinalpersonen, und der Einführung derselben in ihre Aemter.

---

#### Inhalt.

I. Vom Eide überhaupt; Diensteid. §. 402. II. Fehler bei dem Verpflichtungsacte der Medicinalpersonen in Ansehung der Behörden, Eidesformeln, und Formalitäten. § 403 —404. III. Wer die Beeidigung vorzunehmen hat, und was beschworen werden soll. §. 405—406. IV. Verpflichtungsformeln, oder Instructionen über die wesentlichen Pflichten der Aerzte u. s. w. — Oeffentliche Bekanntmachung der geschehenen Legalisation der Medicinalpersonen. §. 407.

#### §. 402.

I. Seit Kant den gerichtlichen Eid deßwegen für eine abergläubische Handlung erklärt hat, weil derjenige, der die Pflicht anerkennt, die Wahrheit zu reden und Wort zu halten, dennoch der göttlichen Strafe bedürfe, um sie zu sagen und darnach zu handeln, unmoralisch, folglich jeder Glaube, der mit der Immoralität zusammenhänge, Aberglaube sey — sind die Begriffe mehrerer philosophischen Rechtslehrer über diesen wichtigen Gegenstand schwankend geworden. Da diese Verbindlichkeit schon von selbst jedem moralischen Menschen obliegt: so ist die Wahrheit dieser Behaup=

tung nicht zu verkennen, wenn nur diejenigen, welche ihr huldigen, sie gegen mögliche Mißverständnisse zu verwahren suchen. „Wer durch den Eid", lehrt Herr **Antow** *), „die Pflicht, die Wahrheit zu sagen (und ihr gemäß zu handeln) zu bekommen glaubt, ist abergläubisch; wer aber den Eid als eine nachdrückliche Erinnerung an jene Pflicht betrachtet, der würdiget ihn nach seinem wahren Werthe. Es kann also wohl eine Zeit kommen, wo er überflüssig seyn wird; jetzt aber ist er unentbehrlich, und kann und muß folglich auch von dem Aufgeklärtesten geleisttet werden."

Verschiedene, den Eid von dieser Seite betrachtend, haben in neuern Zeiten wiederholt vorgeschlagen, um die Eidschwüre zu vermindern und dadurch denselben ihr gebührendes ehrwürdiges Ansehen wieder zu geben, somit den Meineid seltener zu machen, den **Diensteid** ganz abzuschaffen, und die Officianten nur auf pünktliche Befolgung bestimmter Dienstordnungen hinzuweisen. Dieß scheint mir zur Erreichung des beabsichtigten guten Zwecks nicht hinlänglich zu seyn. Davon aber auch weggesehen, so hat doch der Amtseid, bei Menschen, welche nicht ganz von religiösem Gefühle entblößet sind, einen entscheidenden Einfluß auf ihre Handlungen: und den weniger Gewissenhaften wird in Uebertretungsfällen gegen seine Dienstpflichten dadurch der Weg zur Ausflucht abgeschnitten, daß er nicht gewußt habe, was ihm pflichtmäßig obliege, und er auch nicht förmlich dazu verbindlich gemacht worden sey.

Die Staatsbehörden erkennen jetzt besonders die Nothwendigkeit an, daß die von Bildungsanstalten zurückgenommenen Studirenden bei dem Antritte eines Amtes im Staate den Bürgereid (homagium) leisten, und jeder öffentliche Officiant auf sein Amt eid-

*) Philosophische Prüfung verschiedener Meinungen über den Eid. Leipzig 1803. S. 50.

lich verpflichtet werde *). Ich bin daher der Meinung, daß dieser, schon bei den coischen Aerzten übliche Act niemals unterlassen werden sollte.

§. 403.

II. Mit der Verpflichtung der Medicinalpersonen wird nicht überall Einförmigkeit beobachtet. Sie findet z. B. nicht bei allen Gliedern des Medicinalpersonals Statt; man begnügt sich selbst bei den Heilkünstlern mit dem Doctor-Eide, welchen sie bei der Promotion ablegen; dieser Act unterbleibt zuweilen deßwegen, weil keine Behörde besonders und ausdrücklich zur Abnahme des Diensteides auctorisirt ist, oder zwischen den Vollziehungsbeamten hierüber Streit obwaltet, oder eine Medicinalordnung mangelt, dieselbe unvollständig abgefaßt ist, oder manche Artikel von der Art sind, daß ein vernünftiger Beamte Bedenken trägt, solche beschwören zu lassen. Dieß gilt namentlich von dem, was die Hebammen betrifft.

Die Ausübung der Medicinalpolizei, nach einem consequenten Plane, setzt die nothwendige Rücksicht voraus, daß alle zum Medicinalstaate gehörigen Glieder, ohne Unterschied ihres technischen Wirkungskreises, auf den, sie zunächstangehenden Theil der Medicinalordnung, oder auf eine Instruction, welche die wesentlichen Obliegenheiten ihres individuellen Berufes in sich begreift, von einer bestimmten Behörde, oder einem dazu beauftragten Beamten beeidiget werden. Wo im Gegentheile die Cultur des Medicinalwesens noch nicht so weit gediehen ist, wo entweder gar keine, oder eine dem vernünftigen Geiste der Zeit nicht angemessene Medicinalordnung, und keine Instructionen und Verpflichtungsformeln in der Registratur

*) Jeder Staatsbeamte, der ohne abgelegten Eid sein Amt antritt, verfällt nach dem neuen K. K. französischen Criminal- und Polizei-Gesetzbuche — promulgirt 1810 — in eine Geldbuße von 16 bis 150 Franken.

zu finden sind, pflegt man es den einschlägigen Gerichtsstellen anheim zu geben, die Beeidigung der in ihrem Amtssprengel sich niederlassenden Medicinalpersonen, nach gutfindendem Ermessen, vorzunehmen. Die Eidesformel, auf welche sie die zu Verpflichtenden schwören lassen, laufen dann gewöhnlich darauf hinaus: „so zu handeln, wie es einem rechtschaffenen Physico (Apotheker u. s. w.) eignet und gebühret."

Es leuchtet ohne weitere Erklärung ein, wie unbestimmt, einseitig und im Grunde nichts sagend eine solche Formel ist. Wenn der Diensteid nur allgemeine Pflichtsbestimmungen enthält, die jeden ehrlichen Mann, er mag treiben, was er will, binden, und die bei jeder förmlichen Verpflichtung als sich von selbst verstehend stillschweigend vorausgesetzt, oder mit derselben ausdrücklich verbunden werden: so ist es besser, wenn er bei den in Rede stehenden Officianten ganz unterbleibt.

§. 404.

Ein anderer Fehler ist es, daß Personen den Verpflichtungsact vollziehen, die hierzu nicht competent sind. Die zum Lehrpersonale gehörigen Individuen sollten sich gar nicht damit befassen. Es ist daher eben so wenig zu billigen, wenn die medicinische Facultät die von ihr mit einer academischen Würde gezierten Candidaten der Arzneikunde in Eid und Pflichten nimmt, als es einem Hebammenlehrer nachgesehen werden darf, wenn er dieß in Ansehung der von ihm unterrichteten Schülerinnen thäte. Der noch jüngst bei den medicinischen Promotionen übliche, angeblich von Hippokrates herrührende Eid — obgleich neuerdings ein hochweiser Recensent in einer Zeitschrift, in welcher die Schriftsteller selbst ihre eigenen sublimen Geistesproducte bescheiden zu recensiren, und bei Gelegenheit sich stattlich heraus zu streichen pflegen, in diesem Eide mehr, als in allen neuern Instructionen

für die Aerzte gefunden haben will — ist, ungeachtet einige darin enthaltene Puncte wahr und gut sind, im Ganzen unsinnig, grausam, und in mancher Hinsicht nicht zu erfüllen. Man hat ihn auf verschiedenen Universitäten abgeändert, die im Eingange desselben genannten Götter und Göttinnen weggelassen, und läßt schwören: Sr. — — (dem Regenten des Staats, wo der Promotus verpflichtet wird) treu und gehorsam zu seyn. Ist aber die Facultät befugt, Fremden den Huldigungseid, den Eingeborne zu leisten verbunden sind, ablegen zu lassen — und können dieselben ihn nicht geradezu verweigern? Ferner soll der Arzt schwören: Keinem Kranken seine Hülfe zu versagen, wenn auch sein eigener Vortheil darunter litte. Dieses ist Unrecht, weil es einem freien, durch kein Amt oder sonstigen Vertrag gebundenen Heilkünstler zulässig seyn muß, seine Praxis entweder ganz aufzuheben, oder nur auf solche ausgewählte Kranke einzuschränken, bei denen die gewöhnlichen Unannehmlichkeiten des practischen Lebens weniger zu befürchten sind. Sollten die Promotionen noch ferner fortbestehen, so glaube ich doch, daß die Verpflichtung jetzt ein anmaßlicher und nicht mehr zu gestattender Act dabei sey, wenn er auch in längst vergangenen Zeiten, wo die Facultätsprüfung allein für die Anstellung einer Medicinalperson im Staate entschied, aus einer irrigen Ansicht der Sache, unbestritten zugelassen worden ist.

Eine gleiche Anmaßung ist es, wenn, wie noch hin und wieder geschieht, Pfarrer die Hebammen beeidigen; obgleich die Erfahrung richtig seyn mag, daß die Hebammen selbst viel darauf halten, und den, dem Pfarrer geleisteten Eid, als vorzüglich bindend, zu erfüllen, sich gerne bestreben. Jene steht mit diesem, wegen der Nothtaufe der Neugebornen und einiger andern, auf ihre Amtsführung sich beziehenden Verrichtungen, in näherer Verbindung, als mit dem

Ärzte; was sie aber in dieser Hinsicht zu beobachten hat, kann in der Eidesformel ausgedrückt seyn und von dem Pfarrer erklärt werden. Diese Einmischung des Clerus, besonders in catholischen Staaten, in Gegenstände, welche ihrem Berufe fremdartig sind, gründet sich auf das oben (§. 85) angeführte Edict des Pabstes Pius V. vom Jahre 1566, welches in mehreren Synodal-Statuten mit einigen Veränderungen erneuert und den Aerzten noch bis in die neuesten Zeiten zur genauen Befolgung eingeschärft worden ist. So ist z. B. den Aerzten in dem ehemaligen Erzstifte Cöln zur Pflicht gemacht: „curent, ut animæ prius, quam corpori consulatur." *) In dieser Verfügung, daß nämlich die Heilkünstler wenn sie zu bettlägerigen Kranken gerufen werden, verpflichtet sind, dieselben, ehe sie solche in die Cur nehmen dürfen, zu erinnern, vor allen Dingen nach catholischem Gebrauche zu beichten, und sich mit den Sakramenten versehen zu lassen, liegt wahrscheinlich die Ursache, warum bei diesen Glaubensgenossen der Arzt früher und häufiger an das Krankenbett befördert wird, als ich es, unter übrigens gleichen Umständen, bei andern Religionsverwandten zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Denn die letzte Oelung pflegt nur bei wirklich lebensgefährlichen Kranken, oder bei solchen, deren Aufkommen höchst zweifelhaft ist, angewandt zu werden — und diese Beschaffenheit des Kranken kann der Arzt besser, als der Pfarrer und die Umstehenden beurtheilen. Es ist aber auch, laut ausgemachten Erfahrungen, gewiß und wahrhaftig wahr, daß die Anwendung dieser geistlichen Mittel, vor den physischen, viele, zumal sehr empfindliche, an Nervenschwäche leidende oder

*) Decreta synodalia D. Maximil. Henrici Archiepiscopi Coloniensis. Tit. V. Cap. 2. §. VI. p. 67. Colon. Agripin. MDCLXVII.

mit einer lebhaften Einbildungskraft begabte Kranken in das Grab fördert, welche, nach ihrer physischen Organisation, für die Sense des Todes noch nicht reif waren. Hieraus folgt, daß man den Aerzten keine Verpflichtung auferlegen sollte, die ihrem Berufe und ihrer bessern Ueberzeugung schnurstracks entgegen steht; daß sie nicht, am wenigsten von einer geistlichen Behörde hierauf beeidiget werden sollten; und daß es besser sey, wenn die angeführte kirchliche Satzung dahin näher bestimmt würde, daß jeder, nach den Sakramenten sich sehnende Patient solche in den ersten Tagen seines Krankenlagers z. B. beim dritten Besuche des Arztes gebrauchen sollte.

Aerzte israelitischen Glaubens pflegen mit Beobachtung der, bei Ablegung eines Eides von einem jüdischen Glaubensgenossen üblichen Formalitäten verpflichtet zu werden; indessen sollte man doch auf Verlangen des zu Verpflichtenden hierbei schonend zu Werke gehen, und zwischen diesem und dem gemeinen Juden, in Ansehung der außerwesentlichen Ceremonie — Anwesenheit des Rabbiners, Bekleidung des Kopfs und linken Arms mit den Tallis, Zizzis und Thephillin, und Auflegung der K'oscher, Se'pher, Th'ora u. s. w. — einen vernünftigen Unterschied machen.

§. 405.

III. Derjenigen Staatsbehörde, welche die Approbationsurkunde ausfertiget, steht in der Regel die Vollziehung des Verpflichtungsactes zu, und dieselbe sollte auch, wo es angeht, solchen selbst vornehmen. Die Handlung ist alsdann feierlicher, macht einen bleibenden Eindruck, und die Behörde lernt ihre zukünftigen Untergebenen persönlich kennen. Weil aber dieselbe sich gewöhnlich in der Mitte des Landes befindet: so verursacht dieses nicht allein für den Approbirten, der sich dahin begeben müßte, größere Ko-

sten, sondern kann auch für das Publicum nachtheilig werden. Die wenigen höhern Staats-Medicinal-Officianten, welche ohnehin von dem Staatsrathe oder der Medicinaldirection verpflichtet werden, kommen hierbei nicht so sehr in Betrachtung, als die Gesundheitsbeamten, und die übrigen Medicinalpersonen, welche sich nicht immer bei der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde zu diesem Acte stellen können. Zwar soll kein Glied des heilkundigen Personals ein ihm übertragenes Amt verwalten, bevor es nicht beeidiget ist; wenn aber ein zum öffentlichen Gesundheitsbeamten ernannter Heilkünstler sehr gefährliche Patienten zu behandeln hat, die er nicht mehrere Tage lang, welche die Reise erfordert, verlassen darf — wenn, wie es in dem Herzogthum Westphalen der Fall war, wo achtzehn Heilkünstler als öffentliche Sanitätsbeamten und mehrere Aerzte als Amtschirurgen an Einem Tage decretirt wurden, eine gleiche Anordnung Statt fände — oder wenn endlich in Gegenden, wo neue Apotheken errichtet sind, gefährliche Seuchen ausbrechen, und der nicht verpflichtete Apotheker seine Officin einstweilen, bis nach geschehener Beeidigung in der Hauptstadt, nicht verschließen kann: so leuchtet die Ausnahme von der Regel in allen diesen Fällen, um der nothleidenden Kranken willen, von selbst ein. Diese mögliche Fälle, Krankheit, Familienangelegenheiten und andere Verhinderungen begründen demnach die Nothwendigkeit, dem Justiz- und Polizei-Beamten des Orts und Districts, wo der Officiant sich niederlassen soll, die Verpflichtung desselben aufzutragen. Derselbe ist durch ein Schreiben von der ihm vorgesetzten Stelle, und der Candidat durch ein Decret hiervon in Kenntniß zu setzen; jenem wird die Original-Anstellungsurkunde mit der Weisung zugeschickt, solche, nach genommener Abschrift, diesem, wenn er das homagium geleistet und die angehenden Medicinalgesetze oder Instructionen förmlich beschworen hat,

gegen Erlegung der an die Sportelncasse einzuschickenden Gebühren, einzuhändigen. Ein Exemplar der Medicinalordnung erhält der Verpflichtete zu seiner Nachachtung; das andere, von ihm zu unterschreibende wird bei den concurrenten Acten der Amtsregistratur verwahret. Ueber den Act ist ein Protocoll aufzunehmen, und solches mit Bericht an die vorgesetzte Behörde des Verpflichteten einzusenden.

§. 406.

Was den Inhalt der von den Medicinalpersonen zu beschwörenden Dienstordnung betrifft, so dürfte es gut seyn, wenn jedem Officianten aufgegeben würde, solche sich selbst zu entwerfen. Man kann sich daraus überzeugen, ob er den Umfang seiner Obliegenheiten kenne, und welche er von diesen besonders heraushebt; er wird sich auch besser in Acht nehmen, gegen das, was er sich selbst zur Pflicht gemacht hat, anzustoßen — kann sich wenigstens nicht mit der Ausflucht schützen, daß ihm zu viele Verbindlichkeiten auferlegt worden wären; und der Mann von Ehrgefühl wird bei einer möglichen Verirrung leichter auf den rechten Weg wieder einlenken. Da aber die Menschen über ihre Pflichten so verschieden denken, und mehrere Medicinalofficianten für die Befolgung derselben ohne Widerspruch verbindlich gemacht werden sollen: so ist es besser, wenn die Medicinaldirection solche für alle entwirft. Diese Sache ist nicht leicht.
Der Grundsatz, daß in der Staatsverwaltung Liberalität mit Strenge gepaart seyn müsse, ist bei dem Entwurfe von Instructionen vorzüglich festzuhalten. Im Allgemeinen kann daher hier nur bemerkt werden, daß sie nichts enthalten dürfen, was der Officiant physisch oder moralisch nicht zu erfüllen vermag, weil sonst auch das Leichte nicht beobachtet, und der Zweck ganz verfehlt wird; daß Instructionen keine Gängelbänder seyn sollen, um die Instruirten mechanisch auf

dem vorgezeichneten Fleck laufen zu lassen, sondern sich auf Grundlinien beschränken müssen, um den Einsichtsvollen Spielraum zum Wirken zu geben: gar keine oder unvollständige Instructionen nähren Protections- und Chikanen-Sucht — ein Beamter thut zu viel, der andere zu wenig; heute wird an Einem getadelt, was man morgen an dem Andern lobt; Critik und Willkühr reichen sich die Hände.

Bei dieser Gelegenheit kann ich einen schon lange genährten Wunsch nicht unterdrücken, daß jedem Arzte bei seiner Verpflichtung Eine Verbindlichkeit auferlegt werden möchte, wodurch die Cultur der medicinischen Wissenschaften ungemein befördert werden könnte. Sie ist, daß jeder Heilkünstler eidlich betheuerte: sein ganzes practisches Leben hindurch vorzüglich eine bestimmte Krankheitsform, in allen möglichen Beziehungen der dabei zu berücksichtigenden medicinischen Doctrinen, nach Regeln beobachten, darüber ein besonderes Tagebuch führen, und dafür, daß solches nach seinem Tode an die ihm vorgesetzte wissenschaftliche Staatsbehörde gelange, sorgen zu wollen. Dieses sollte bei Aerzten, welche an clinischen Anstalten angestellt sind, mit besonderer Rücksicht auf Krankheiten, deren Natur und Heilung noch dunkel und zweifelhaft ist, vorzüglich beobachtet werden. Welch einen Gewinn läßt sich hiervon erwarten, zumal wenn die Krankheitsformen nach den, in dem Gutachten der Prüfungsbehörden bemerklich zu machenden Eigenschaften und positiven Kenntnissen des Subjects, den örtlichen Verhältnissen, endemischen Krankheiten u. s. w. bestimmt, und die Tagebücher der Beobachter jährlich wissenschaftlich geprüft und mit critischen Bemerkungen zum weitern Verfolge des Beobachtungsplanes remittirt werden! Wer will es widersprechen, daß von einer künftigen Psychologie die wichtigsten Aufschlüsse über die Seele gegeben werden könnte, wenn jeder Naturforscher sichs zum Gesetze und Lieblingsstudium

machte, die Eigenthümlichkeiten, Triebe und Kunstfertigkeiten Einer Thiergattung zu beobachten? Die Verfasser der besten medicinischen Monographien haben sich die hier geforderte Verbindlichkeit selbst auferlegt; ihrer sind aber äußerst wenige.

§. 407.

IV. Die Pflichten der höhern Medicinal-Staatsdiener, welche im dritten Buche erklärt werden, enthalten das Material zu ihren Amtsverpflichtungen. Die im Herzogthum Westphalen gesetzlich eingeführten Verpflichtungsformeln für practicirende Aerzte, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Materialisten, Apotheker, Apotheker-Gehülfen, Giftverkäufer, Hebammen und Krankenwärter *), begreifen die wesentlichen Obliegenheiten dieser Officianten in sich, und können den Mangel einer Medicinalordnung einigermaßen ersetzen. Hierbei ist noch zu bemerken, daß sie jedem vor der Verpflichtung, zum aufmerksamen Durchlesen in die Hand gegeben, den Hebammen und Krankenwärtern aber erläutert werden müssen. Erst dann, wenn der Verpflichtungs-Candidat erklärt, sie verstanden zu haben, und ihren Inhalt freiwillig beschwören zu wollen, ist zu diesem Acte zu schreiten. Wenn jedesmal die Formel abgeschrieben und collationirt werden sollte, so würde dieß einen unnöthigen Papier- und Zeit-Verlust verursachen. Der Beamte legt sie zu den Acten seiner Registratur, und manche Verpflichtete (die Hebammen wenigstens ohne Ausnahme) verlieren nach ein paar Tagen aus dem Gedächtnisse was ihnen bei der Verpflichtung vorgelesen worden ist, und sie zu halten geschworen haben; selten wird Abschrift davon begehrt, sey es auch bloß aus dem Grunde, um keine Copialgebühren zu bezahlen. Daher ist es besser und wohlfeiler, von diesen Instruc-

---

*) Beilage IV.

tionen eine gewisse Anzahl, mit der Bezeichnung der competenten Behörde versehen, abdrucken, und jedem Beamten und Verpflichteten ein Exemplar zustellen zu lassen.

Nach dem Verpflichtungsacte wird durch das Regierungsblatt dem Publicum der Namen, Wirkungskreis, Wohnort und die Geschäftsbefugniß des Neuangestellten in der Absicht bekannt gemacht, damit dasselbe weiß, daß und in welchen Fällen man sich seines Rathes und Beistandes bedienen kann. Wird dieses Blatt, welches am Schlusse jedes Jahres eine Uebersicht von den wirklich legalisirten Medicinalpersonen, nach ihren verschiedenen Aemtern und Berufspflichten und der verurtheilten und noch in Untersuchung stehenden Quacksalber geben soll, auch in dem Auslande gelesen: so ist eine weitere Communication mit den benachbarten Behörden nicht nöthig; im Gegentheile muß dieß um deßwillen geschehen, damit man überall officiell weiß, wer zur Ausübung eines oder mehrerer heilkundigen Zweige befugt ist, und wer nicht.

---

## Fünftes Capitel.

### Von der Besetzung medicinischer Aemter, und Anweisung bestimmter Wirkungskreise; oder von der Anzahl der nach örtlichen Verhältnissen und Sanitäts-Bedürfnissen anzustellenden Medicinalofficianten.

---

### Inhalt.

I. Nachtheilige Folgen der übergroßen und zu geringen Anzahl, und ungleichen Vertheilung der Medicinalpersonen; Nothwendigkeit eines Normalmaßes. §. 408. II. Allgemeiner Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Me-

dicinalofficianten, und dessen Anwendung. §. 409 — 410. III. Beurtheilungs-Momente zur Bestimmung der Größe des Personals und der Anstalten im ganzen Medicinal-Etat — Arealgröße, Bevölkerung, personelle Verhältnisse, Verbindungswege, Wohnörter der Medicinalofficianten, politisch-arithmetisches Verhältniß der Kranken zu den Gesunden, Größe der Fonds, und die gemeine Erfahrung, mit Vorsicht in einzelnen Fällen. §. 411 — 415. IV. Erläuterungen, in Beziehung auf Errichtung neuer Apotheken, und Anstellung von Hebammen. §. 416 — 419. V. Uebersicht von der Anzahl der medicinischen Bildungs- und anderer Anstalten, und der Medicinalpersonen in einem Staate von gegebener Größe und Bevölkerung — bei dem Lehr- Civil- und Militär-Stande. §. 420 — 422. VI. Mittel, die Zahl der Medicinalpersonen im Normalmaße zu erhalten. §. 423 — 424. VII. Allgemeine Bemerkungen über Personalbestellung der Staats-Medicinalofficianten; Concurs; Ruf; Wahl, besonders der Hebammen; und pharmaceutisches Conditions-Büreau. §. 425 — 431.

## §. 408.

I. Bei der Anstellung der zum Medicinaletat gehörigen Personen können drei Hauptfehler vorfallen: die Zahl derselben ist überhaupt für das Staatsgebiet entweder zu groß — oder zu klein — oder sie sind ungleich vertheilt. Eins dieser Mißverhältnisse kann vielleicht nur in einzelnen Landestheilen, oder bei gewissen Classen der Medicinalofficianten Statt finden. Die daraus entstehenden Nachtheile kündigen sich gleich an, sobald man die Erfahrung zu Rathe zieht. Sind der Heilkünstler, Apotheker, oder Hebammen zu viel in einem Districte oder Orte, so sind die Folgen davon: Mangel an erforderlicher Uebung, kümmerliche Nahrung, Brodneid, Lieblosigkeit, Haß, Verfolgung, Charlatanismus, Niederträchtigkeit — und unnöthige Kosten für die Staatscasse; sind ihrer zu wenig, so leidet das Publicum gerade zu; und sind sie ungleich vertheilt, wie dieß in Hauptstädten in Relation des platten Landes immer ist, so schadet dieß dem Publicum und den Medicinalpersonen zu-

gleich. Eine übergroße Anzahl der Apotheker z. B. die einem bestimmten Flächeninhalte und andern dabei zu beobachtenden Umständen nicht angemessen ist, bewirkt keine für das Publicum wohlthätige Concurrenz, und hat weder Güte noch Wohlfeilheit der Arzneimittel zur Folge. Wenn man in einem Landstädtchen, wo ein Apotheker kaum leben kann, eine zweite Apotheke errichtet: so hat jeder einen sehr geringen Absatz von Medicamenten, und wird, da er leben will, mit abgefeimter Gewandtheit die Medicinalgesetze umgehen, die Arzneien über die Taxe, oder, wenn dieses nicht geht, um Nahrung an sich zu ziehen, unter den billigsten Preisen, folglich zu seinem eigenen Untergange verkaufen; wegen des geringen Absatzes veralten und verderben die Medicamente, werden von dem Apotheker gemischt und verfälscht u. s. w.

Es muß sich daher ein Normalmaß denken lassen, nach welchem die Anstellung des gesammten Personals, ohne in jene Fehler zu verfallen, möglich ist. Bedenkt man, daß gerade in diesem Punkte von jeher die größte Willkühr geherrscht hat — daß noch jetzt in vielen Ländern den im Dienste der Kranken stehenden Individuen lediglich überlassen bleibt, da ihre Buden aufzuschlagen, wo sie es ihrer Bequemlichkeit und ihrem Vortheile am angemessensten finden — und daß selbst bei der Anstellung der Staats-Medicinalofficianten gewöhnlich nach Gutdünken, oder einer unrichtigen oder inconsequenten Ansicht verfahren wird: so sieht jeder unbefangene Leser ein, daß wir uns eigentlich hier auf einer terra incognita befinden. In den Schriften der Staatsärzte sucht man vergeblich den Faden, um aus diesem Labyrinthe zu kommen; fast alle berühren mit keiner Sylbe diesen Gegenstand, und die Wenigen, welche eine dunkele Ahnung davon gehabt zu haben scheinen, daß doch endlich einmal dieses Problem von den Staatsärzten aufgelöset werden müßte, erwähnen mit ein paar Wor-

ten, wie groß ungefähr ein Physicatsbezirk seyn dürfte, in der Art, daß man dadurch erst recht gewahr wird, wie dunkel es in dieser Materie aussieht. Herr J. B. Erhard ist der Einzige, welcher hier wie überall, eine rühmliche Ausnahme macht, und eine Berechnung über die Anzahl des anzustellenden Personals der Heilkunde, Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen, aufgestellt hat. *)

Davon abgesehen, daß ich auch mit diesem Verfasser hierin nicht ganz einverstanden seyn kann, so begreift unsere Aufgabe weit mehr in sich, als zu wissen, wie viele practicirende Medicinalpersonen in einem angenommenen Flächenraume und bei einer in Zahlen ausgedrückten Bevölkerung vorhanden seyn sollen: auch die Anzahl der Bildungsinstitute, der dabei anzustellenden Lehrer, der Medicinalcollegien, der Directiv-Behörden, der Verwaltungs- und Vollziehungs-Gesundheitsbeamten, so wie aller zum Civil- und Militär-Medicinaletat gehörigen Glieder muß möglichst genau bestimmt werden. Ich will diesen Gegenstand in Gemäßheit meiner Erfahrungsresultate abhandeln, und hoffe wenigstens dadurch Veranlassung zur weitern Untersuchung und endlichen Berichtigung der Sache zu geben.

## §. 409.

II. Wenn der Grundsatz, worauf die ganze Untersuchung ausgeht, nämlich:

alle Medicinalpersonen, ohne Unterschied ihrer Aemter und Berufspflichten, nach den Gesundheitsbedürfnissen der Staatsbürger und örtlichen Verhältnissen, so gleichmäßig zu vertheilen, daß jede in ihrer Wirkungssphäre von der andern nicht gehindert, ihnen ihre Nahrungswege gesichert,

*) Theorie der Gesetze u. s. w. 2ter Abschnitt, 7tes Capitel S. 137.

und hauptsächlich das Publicum nicht gefährdet werde —

durchgehalten werden soll: so muß vorerst die Frage beantwortet werden — ob die Niederlassung der Medicinalpersonen von der Willkühr, oder von festen Normen der Staatspolizei, und in welcher Ausdehnung abhängen soll?

Die Staatsregierung kann zwar Niemanden zwingen, dieses oder jenes Fach zu studiren, und wenn dieses auch in ihrer Befugniß läge: so würde sie doch nicht wohl daran thun, weil hier Mißgriffe unvermeidlich seyn würden; aber sie ist berechtiget, einen Lehrplan vorzuschreiben, den jeder Studirende befolgen soll. Und wenn Einer die academischen Studien vollendet hat, und von der Ausübung dessen, was er gelernt hat, leben, oder ein seinen Kenntnissen angemessenes Amt gesetzlich verwalten will: so muß er sich's gefallen lassen, entweder da angestellt zu werden, wo ihn die Regierung nöthig findet, oder auf den von seiner wirklichen Anstellung abhängenden Erwerb Verzicht leisten. Hat aber ferner die Regierung, kraft dieses Befugnisses, ein Individuum, welches zur Erreichung des Gesammtzweckes des Staats mitzuwirken vermag, nach seinem Willen, in der ihm beiwohnenden Qualität angestellt, oder, was eins ist, ihm die Sphäre seiner künftigen Thätigkeit angewiesen: so hat sie in diesem Falle zugleich die Verpflichtung übernommen, zu sorgen, daß der Nahrungsweg des Staatsgliedes, dessen intellectuelle Kräfte sie zum allgemeinen Besten benutzt, gesichert sey. Dieß alles ist mit der Harmonie des Einzelnen zum Ganzen in der Idee Staat verträglich, und seinem Zwecke entsprechend. Somit fällt die seichte, auf morschen Stützen beruhende Behauptung Einiger in Nichts zusammen, daß nämlich die Polizeigewalt, wie sie es nennen, nicht so tief in die bürgerliche Freiheit der Individuen einzugreifen befugt sey, z. B. den Arzt zur Ausübung seines Faches (von

Egoisten jedoch den Fall ausgenommen, wenn in pestartigen Seuchen die Heilkünstler sich der Krankenbesorgung etwa entziehen wollten) zu nöthigen, ihm seinen Wirkungskreis anzuweisen, und den Umfang seiner Verrichtungen zu bestimmen: vielmehr müsse jedem freigelassen werden, eine Stelle im Staate da anzunehmen, wo es ihm anstehe, d. i. es von seiner willfährigen Bestimmung abhängen lassen, sich nur in so weit dem Staatszwecke zu unterordnen, als seine Privatvortheile nicht damit in Widerspruch kämen. — Sonach würde bei der Anstellung desselben darauf Rücksicht zu nehmen seyn, ob er in irgend einem Orte stark begütert sey? Fabriken oder andere technische Anlagen besitze? Nebengewerbe, wozu die Localitäten günstig sind, zu treiben gedenke? seine Familie zu unterstützen habe? u. s. w.; ja hieraus würde weiter folgen, daß die Anstellung der medicinischen Practiker in den Orten, wo sie nöthig sind, und die eben genannten einladenden Rücksichten nicht Statt finden, von dem Zufalle abhänge, daß ein Individuum daselbst geboren werde, das in der Folge etwa Neigung bekomme, die Heilkunde zu studiren. Man denke, wenn diese Maxime die allgemeine, für alle in irgend einem Verwaltungszweige nothwendig anzustellenden Subjecte wäre!

## §. 410.

Die Obern im Staate haben die Inconsequenz und Folgen dieser Maxime eingesehen, und sind in Rücksicht mehrerer Officianten von den eben aufgestellten Grundsätzen nicht im mindesten abgewichen. So muß dieser Bürger zum Besten der Gemeinde, deren Glied er ist, ein öffentliches Amt — ein anderer die Vormundschaft über Minderjährige — ein Dritter die Güterverwaltung abwesender Erben übernehmen: obgleich sicher unter zehn, fünf wieder ihren Willen sich diesen Dienstleistungen unterziehen. Der Rechtskun-

dige darf eben so wenig Recht sprechen oder die Sache eines Clienten vertheidigen, da, wo er will, oder es seinen öconomischen Verhältnissen beförderlich ist — als der Theologe an jedem beliebigen Orte Taufen, Copuliren, Begraben, und andere in das Pfarramt einschlägigen Arbeiten verrichten darf. In manchen Ländern wurde es schon längst den Candidaten der Theologie zur Bedingung und Pflicht gemacht, zuerst eine Schulstelle, oder eine mit den geringsten Einkünften versehene Pfarrei zu verwalten, wenn sie auf weitere Beförderung Anspruch machen wollen. Beyspiele dieser Art lassen sich in unzähliger Menge aufstellen.

Nur bei den Medicinalpersonen nimmt man selbst in den Ländern, wo man auf die angedeutete Weise verfährt, noch immer Anstand, dieselben Grundsätze in Anwendung zu bringen. Ich weiß davon keinen andern Grund anzugeben, als daß man fortfährt, sich um das Medicinalwesen, wie es nach richtigen Prinzipien seyn und geleitet werden sollte, nicht zu bekümmern. Wie übel es daher in dieser Hinsicht im Allgemeinen noch aussieht, darf man nur eine medicinisch-topographische Charte zeichnen, oder nur die Größe eines jedes Landes-Bezirks, wo ein öffentlicher Gesundheitsbeamter, Heilkünstler u. s. w. wohnen, nach dem Areal-Inhalte und der Personen-Zahl des Ganzen zusammen halten, um das Carricaturmäßige in der Vertheilung dieser Personen zu finden.

Diejenigen, welche etwa einwenden möchten, daß die übergroße Anzahl der nach Brod schreienden Aerzte eine directe Aufforderung oder Zwangsmittel von Seiten der Regierung zur Anstellung der Candidaten überflüssig mache, indem sie ungerufen von selbst kämen — oder, welche glauben, daß, wenn die Regierung absichtlich sich gar nicht in die Sache mische, eine wohlthätige Concurrenz und Aemulation daraus entstehen, und sich am Ende alles von selbst reguliren werde, haben entweder die Erfahrung nicht gefragt, oder ihre

Antworten nicht verstanden: sie identificiren die beiden Acten der Legalisation — Approbation, und Anweisung eines bestimmten Wirkungskreises —, und sind noch weit von der Idee einer organischen Ordnung im Medicinaletat entfernt. Auch die Wenigen, welche, der Sache tiefer auf den Grund sehend, meinen, daß der Staat zwar befugt sey, den von ihm besoldeten Medicinalofficianten einen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen, nicht aber denjenigen, welche ohne fixen Gehalt im Staate dienen, und eigentlich im Dienste einzelner Individuen stehen, irren doch, obgleich die Gründe, worauf sich ihre Ansicht stützt, ihrem Herzen zur Ehre gereichen.

Denn der Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Medicinalpersonen fließt 1.) aus der Verpflichtung der Staatsregierung, zu sorgen, daß alle Unterthanen überall möglichst schnelle medicinisch-chirurgische Hülfe in Nothfällen der Gesundheit und des Lebens haben können. 2.) Dieser Grundsatz ist schon in der Idee des Gesetzgebers, daß in einem civilisirten Staate das Medicinalwesen organisirt seyn müsse, gesetzlich ausgesprochen. Hierin liegt der Hauptmoment, jenen Grundsatz in allen Fällen in Anwendung zu bringen, da die Nachtheile für die Verwaltung des Medicinalwesens bei der Nichtbeachtung desselben, besonders da, wo in irgend einem Landesbezirke kein Heilkünstler, Apotheker, oder Hebamme angestellt sind, und in demselben die nöthige Hülfe nicht zur rechten Zeit erlangt werden kann, offenbar in die Augen springen. 3. Die Regierung ist zugleich verpflichtet, zu sorgen, daß der Nahrungsweg schon wirklich angestellter Medicinalpersonen, durch Anstellung anderer Officianten gleiches Berufs in demselben Bezirke nicht geschmälert und die daher zu befürchtende Unordnung im Medicinalwesen mit ihren nachtheiligen Folgen für das Individuum und das Ganze verhütet werde. Die Verletzung dieses Grundsatzes führt aber immer die doppelte Unge-

rechtigkeit herbei: daß dem Angestellten in der stillschweigenden Zusicherung seines Unterhaltes nicht Wort gehalten wird — folglich auch andere, besonders Ausländer, abgeschreckt werden, da ein Etablissement zu suchen und anzunehmen, wo sie auf Sicherheit des redlichen Erwerbs nicht rechnen können; und daß in Gefolge dieses, das Publicum hinlängliche medicinisch-chirurgische Hülfe entbehren muß, die es doch von der Regierung zu fordern berechtigt ist. 4.) Die Praxis in verschiedenen Rheinischen Bundesstaaten spricht für die Richtigkeit dieses Grundsatzes. In denselben ist gesetzlich bestimmt, daß der Heilkünstler, er sey medicinischer Praktiker oder Chirurg, sich gefallen lassen muß, da angestellt zu werden, wo er nöthig oder nützlich ist *). Hier wird der practicirende Heilkünstler, gleich dem Advocaten, dessen zukünftiger Wohnort und Wirkungskreis in seinem Approbationspatente bestimmt wird, als eine persona publica betrachtet; und die Anwendung jenes Grundsatzes unterstellt in diesem Falle nicht etwa eine Personalrequisition, sondern eine aus Staatszwecken anerkannte nothwendige Maßregel. Alles mögliche zugegeben, zugegeben, daß die Regierung keinen unbesoldeten Arzt zwingen könne, an einem bestimmten Orte sich nieder zu lassen und daselbst zu practiren; so liegt es doch bestimmt in dem Kreise ihrer Befugnisse und Pflichten, die Ansiedelung des Supplicanten an dem von ihm gewählten Orte, wenn er daselbst weniger als an einem andern, oder gar nicht nöthig, vielmehr für andere, in Ansehung der Schmälerung des Nahrungszweiges, schädlich ist, zu verweigern. Durch dieses erlaubte Mittel wird in den meisten Fällen gewiß der Zweck indirect erreicht

*) Dieses, wie ich glaube, älteste, nicht bloß auf die vom Staate besoldeten Medicinalpersonen, sondern auf die ohne Gehalt angestellten Practiker sich beziehende Gesetz enthält die Fürstlich Lippe'sche Medicinalordnung vom 23ten Febr. 1789. 2ter Abschn. 1 Cap. §. 5.

werden. Sind alle Bezirke eines Landes so besetzt, daß es nirgend an medicinisch-chirurgischer Hülfe fehlt, dann kann man freie Concurrenz gestatten; aber doch nur so lange, als aus der freiwilligen Niederlassung der Medicinalpersonen für das Publicum keine Nachtheile erwachsen — wo die Polizei allerdings Einschreitungen machen muß. Denn wenn z. B. jeder Landesbezirk mit einem besoldeten öffentlichen Arzte versehen ist, so müssen die übrigen, bloß practicirenden, und von dem Staate nicht besoldeten Aerzte immer nur in den schicklichsten Wirkungskreisen angestellt werden — weil es wahrlich inconsequent seyn würde, wenn bei der gewöhnlichen Ungleichheit jener Bezirke der Heilkünstler in einem derselben, dessen Bevölkerung kaum 4000 Personen beträgt, und worin der Staats-Gesundheitsbeamte von seiner Besoldung und Praxis kaum leben kann, sich häuslich niederlassen dürfte, während in einem andern Bezirke von 12000 Personen der für denselben vom Staate angesetzte einzige Arzt nicht im Stande ist, alle Kranken zu besorgen.

Es ist ein auffallender Widerspruch, daß der im Eingange des vorigen §. aufgestellte Grundsatz in den meisten Staaten bei dem Militair, als sich von selbst verstehend, angewandt, bei der Errichtung neuer Apotheken dunkel geahnet, bei der Anstellung der übrigen Medicinalpersonen aber fast gar nicht in Erwägung gezogen wird. Jedes Spital und Armencorps hat für eine bestimmte Anzahl Menschen ein ihren Sanitätsbedürfnissen angemessenes Medicinalpersonale, welches im Kriege vermehrt und im Frieden verhältnißmäßig vermindert wird. Bei Gesuchen um Anlegung neuer Apotheken wird immer und nicht selten einzig und allein die Frage berücksichtiget: kann auch der ältere concessionirte Apotheker ferner bestehen, wenn eine neue Officin neben seiner errichtet wird? — Warum macht man nun bei den übrigen, zum Civil-Medicinaletat gehörigen Personen eine Ausnahme, und läßt das

Schwankende und Willkührige bei ihrer Darstellung zum Dienste des Staats, ohne feste Normen, welche die Vernunft so laut fordert, noch ferner bestehen, und begnügt sich auch in diesem Falle mit einer halben Maßregel? Der Umstand, daß die Militärärzte von dem Staate einen festen Gehalt beziehen, der größte Theil der Civilärzte aber nicht, kann doch wahrlich den Grundsatz, dessen innere Wahrheit und Nothwendigkeit aus Erfahrungsfällen nachgewiesen ist, nicht umwerfen; im Gegentheil sollte die Regierung um so mehr dafür sorgen, daß der Nahrungsweg derjenigen, welche von dem zufälligen Verdienste von Einzelnen leben müssen, möglich gesichert, und, was die Verpflichtung der obern Behörden in engern Anspruch nimmt, daß ein Theil der in Gesellschaft lebenden Menschen der Vortheile, welche er von den Erfahrungen der Aerzte erwartet, auch theilhaftig werde.

Jener Grundsatz muß demnach fest stehen und allgemein in Anwendung gebracht werden. Dadurch wird dem Nomadenleben mancher Heilkünstler in den Ländern, wo aus einer irrigen Ansicht über bürgerliche Freiheit, jeder Medicinalperson bisher unverwehrt war, nach Belieben hier oder dort zu practiciren, vorgebeugt, welches weder den Aerzten zur Empfehlung, noch dem Publicum und der Kunst zum Vortheile gereicht, weil ein herumirrender medicinischer Praktikant nirgend eine vollkommene und klare Einsicht von den Eigenthümlichkeiten des Climats, der Lebensweise und anderer Dinge, welche schon Hippokrates als die nothwendigste Bedingung einer gründlichen und glücklichen Heilkunst empfiehlt, erlangen kann; dadurch bereitet man dem Charlatanismus und der Quacksalberei das Grab; und dadurch ist nur eine vollkommene Medicinal-Verfassung und Verwaltung möglich.

## §. 411.

III. Von den Beurtheilungspunkten zur Bestim-

mung der Anzahl des Personals in dem ganzen Medicinaletat haben einige wenige Staatsärzte, welche diesen in Untersuchung stehenden Gegenstand in ihren Schriften oberflächlich berühren, die Größe des Areals und die Zahl der **Einwohner** als die erste und einzige Bedingung aufgestellt, um nach derselben die Anzahl der anzustellenden Aerzte zu bestimmen. So sagt z. B. einer von ihnen, daß im Durchschnitte für einen Flächenraum von einer geographischen Quadratmeile, auf welchem vier bis sechs tausend Personen wohnen, ein Districtsarzt als Gesundheitsbeamter und Praktiker hinlänglich sey; ein anderer bestimmt dieses Verhältniß auf vier bis sechs geographische Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von sechs bis acht tausend Seelen; die Herrn **Oeggl** und **Röschlaub** rechnen für zwei bis drei tausend Menschen Einen Arzt, Einen Krankenwärter und Eine Hebamme; die Bayern'sche Regierung nimmt im Durchschnitte für drei tausend Individuen in den Städten, wie auf dem platten Lande, Einen Landarzt an; und Herr **Marcus** glaubt so gar, daß in einem Districkte von dreißig tausend Köpfen Ein Oberwundarzt hinreichend sey. Das Großherzogthum **Baden**, welches im Juli 1809, nach öffentlichen Angaben, 275 geogr. □ Meilen und 922,649 Einwohner zählt, ist in 84 Physicatsbezirke abgetheilt, mithin kommt auf 3 $\frac{23}{84}$ geogr. □ Meilen und 10,983 $\frac{57}{84}$ Personen Ein öffentlicher Gesundheitsbeamter. Ein fast gleiches Verhältniß findet in dem Großherzogthum **Würzburg**, in welchem 26 Physicate errichtet sind, Statt, wenn die Arealgröße desselben zu 96 geogr. □ Meilen und die Bevölkerung zu 280,000 Seelen angenommen werden — wo also 3 $\frac{9}{13}$ □ Meilen und 10,769 $\frac{3}{13}$ Individuen Einen District ausmachen. Im Herzogthum **Salzburg** und Fürstenthum **Berchtesgaden** (186 □ Meilen und 196,205 Personen) sind 2 Stadt- und 9 Landphysiker; folglich ist das Verhältniß dieser zur Bevölkerung überhaupt, wie 1 : 17,836 —

und zur Arealgröße, 40 □ Meilen Gletscher und Blößen abgerechnet, wie 1: 13 $\frac{3}{11}$ □ Meilen. In diesen Beyspielen ist die Durchschnittssumme das Resultat der Vergleichung; wie verschieden aber dieses Verhältniß bei einzelnen gewöhnlich ungleich abgetheilten Landesbezirken ausfallen dürfte, braucht wohl nicht erinnert zu werden, weil jeder sich davon überzeugen kann, der sich die geringe Mühe machen will, die Größe und Bevölkerung einzelner Aemter, welche z. B. in dem Großh. Hessischen Staats- und Adreß-Kalender vom Jahre 1806 angegeben sind, mit der Größe des in denselben angestellten heilkundigen Personals gegeneinander zu vergleichen.

Die Abweichungen jener Angaben und der aus der Erfahrung genommenen Beyspiele, welche fast in jedem Staate sich anders darstellen, zeigen, wie einseitig und unsicher es sey, die Anzahl der Medicinalpersonen nach dem Maßstabe der Arealgröße und Bevölkerung, ohne nähere Erwägung ihrer innern Beschaffenheit und der übrigen Beurtheilungspuncte, zu bestimmen. Wie höchst verschieden ist das Verhältniß der Personenzahl zum Flächeninhalte in großen, mittlern und kleinen Städten, und auf dem Lande (mit und ohne geschlossenen Dörfern) ausgedrückt. Laut Labord'es Nachricht zählt Madrit, dessen Bevölkerung zu 160,000 Einwohner angenommen, 135 Aerzte, folglich ist das Verhältniß dieser zu jenen, wie 1: 1185 $\frac{25}{35}$; in Paris befanden sich, nach einer Liste des Polizeipräfekten, im Oktober 1808, bei einer Bevölkerung von 550,000 Seelen, 379 Aerzte, 249 Chirurgen, 145 Gesundheitsbeamten (medicochirurgi) und 153 Hebammen — Apotheker, Thierärzte und Krankenwärter nicht mitgezählt. Anders stellt sich dieses Verhältniß wieder, laut öffentlichen Nachrichten, in Wien, Hamburg, München, Manheim u. s. w. Sollen nun nach diesem Maßstabe verhältnißmäßig mehr oder weniger von den genannten Medicinalper-

sonen in andern, minder großen Orten, in Seestädten, und besonders auf dem Lande wohnen?

§. 412.

Wenn dieser Maßstab richtig und sicher wäre: so müßte folgen, daß **gleiche Bezirke** auch eine **gleiche Anzahl von Medicinalpersonen** in denselben voraussetzten und erheischten. Mich hat die Erfahrung bei der Organisation der Physicate gelehrt, daß man auf eine völlige Gleichheit der Landesdistricte in Rücksicht des Flächeninhalts und der Seelenzahl nie rechnen kann, weil dieselben sich gewöhnlich nach dem Umfange der Aemter richten, wie sie nach Gründen und Zwecken der Justiz- und Polizei-Beamten (welche von denen der Staatsärzte sich merklich unterscheiden) abgetheilt sind. Da es nun eine allgemein angenommene Bedingung ist, daß der Gesundheitsbeamte, nebst dem Wundarzte und Apotheker in dem Amtssitze des Justiz- und Polizei Beamten wohnen sollen: so muß man schon deßwegen auf eine gleichmäßige Vertheilung dieses Personals Verzicht leisten, und die Folgen dieser Ungleichheit lassen sich selbst bey der Voraussetzung, daß jede Medicimalperson Eines Bezirkes in dem eines andern ihr Fach auszuüben befugt ist, nicht abwenden. Ich habe wiederholt versucht, die Wirkungspuncte einzelner Medicinalofficianten geographisch — nach Größe des Areals und der Bevölkerung einiger, mir nach ihren Localitäten bekannten größern Provinzen, ohne Rücksicht auf Justiz- und Polizei-Aemter, zu bestimmen; aber eine völlige Gleichheit und Angemessenheit derselben in Beziehung auf Sanitätsforderung und zweckmäßige Verwaltung, habe ich nicht herausbringen können, weil entweder diese Provinzen nicht vermessen waren, oder die geographischen Abschätzungen auf unrichtigen Angaben beruhten, die Seelenzahl im Ganzen und in einzelnen Theilen nicht genau bestimmt werden konnte, und die Ausführung dieses Ab-

theilungsplanes mit ganz eigenen Schwierigkeiten und offenbar nachtheiligen Folgen verbunden ist; z. B. Zerstückelung der bisher bestandenen Aemter und Kirchspiele, theilweise Trennung dieser von jenen, Isolirung der Herrschaften, Patrimonialgerichte, Städte und Freiheiten von einem angemessenen Verbande mit den Aemtern, Dislocation der Aerzte außerhalb der Amtssitze, Entfernung der Apotheken von diesen u. s. w.

So lange also bei der politischen Abtheilung der Länderbezirke nicht auf alle Staatsadministrationszweige zugleich Rücksicht genommen wird, d. h. so lange man glaubt bei der Abtheilung der Kirch- und Schul-Sprengel anders verfahren zu müssen, als bei der Bestimmung der Justiz- Polizei- und Rentämter u. s. w. — und die Physicate sich nach diesen bequemen sollen: so kann von Gleichheit dieser gar keine Rede seyn. Indessen ist zu bemerken, daß selbst die, nach rein staatsärztlichen Ansichten gemachte Abtheilung solcher Bezirke auf dem Papier eine Ungleichheit darbieten dürfte, welche Nichtkenner täuschen könnte, und die doch, wenn die Anstellung von Staatsdienern, welchen die Besorgung des öffentlichen Gesundheitswohles anvertraut werden solle, als solche allein in Betrachtung kommt, auf den Zweck ihres Wirkens bezogen, durchaus absichtlich ist. Der öffentliche Arzt z. B. in einem stark bevölkerten, gesunden und civilisirten Bezirke, welcher die Dinge größtentheils in einer nahen Berührung mit dem höchsten Ziele sieht, welches er seiner Thätigkeit stecken kann, hat bloß für die Erhaltung und Beförderung dieses möglich vollkommenen Zustandes der Gesundheit und des frohen Lebens der Staatsbürger zu sorgen; sein Amtsgenosse in einer unwirthbaren, wenig bevölkerten und schlecht cultivirten Gegend von gleichem extensiven Umfange aber, soll diese letzte Aufgabe seines wissenschaftlichen Strebens noch lösen. Was jener erhält, muß dieser neu schaffen. Demnach muß der Aufwand von Kräften hier größer, als

dort — oder, was dasselbe ist, die Bezirke müssen in solchen Gegenden, wo die Sanitätspolizei mit ihren wohlthätigen Folgen zu wirken anfangen soll, kleiner, als im entgegengesetzten Falle seyn. Jemehr die Zahl der Bevölkerung gegen die Größe des Areals abnimmt, findet die Anwendung dieses Satzes auch bei Heilkünstlern, Apothekern und Hebammen Statt.

Hieraus scheint mir zu folgen, daß bloß nach dem Areal und der Bevölkerung nicht bestimmt werden könne: von welchem Umfange z. B. der Centralpunkt des gesammten Medicinalpersonals nur in einer Provinz von etwa 70 geogr. □ Meilen mit einer Population von 15,0000 Einwohnern seyn soll? wie viele Officianten von verschiedenem Berufe in einer solchen Provinz im Ganzen und in einzelnen Landesbezirken angestellt werden müssen? ob mit der Ab- oder Zunahme dieser numerärischen Angabe die Personenzahl der Medicinalofficianten im geraden Verhältnisse steigt oder fällt? welches das Zahlenverhältniß der einzelnen Individuen unter sich, zu den ihm vorgesetzten Behörden und zu ihren respectiven Wirkungskreisen z. B. der Heilkünstler zu der Größe der Schiffsmannschaft, der Kriegs- und Civil-Spitäler, und der Garnison in festen und offenen Orten, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten sey? u. s. w.; sondern daß vorzüglich andere Beurtheilungsmomente in Anschlag gebracht werden müssen, um den Wirkungskreis eines jeden einzelnen Gliedes in der Medicinalmaschine zu begränzen, und daß, wenn dieses geschehen ist, alsdann erst eine allgemeine Uebersicht des Ganzen, im Umrisse eines Flächenraumes von gegebener Größe und Bevölkerung und der darin nothwendigen Medicinal-Anstalten und Personen, sich ungefähr darstellen lasse. Wir wollen diese Momente besonders untersuchen.

§. 413.

Die körperliche Beschaffenheit, Lebensweise

und Beschäftigung der auf einem bestimmten Flächenraume, ja selbst der Grad ihrer Geistescultur, ihre Begriffe über medicinische Dinge, Mangel oder Ueberfluß, und die damit in Beziehung stehenden Zufälligkeiten gewähren, in Verbindung der erstern Bedingung, einen weit sicherern Maßstab zur Berichtigung des Problems. Man betrachte eine Provinz, in welcher ein Theil der Einwohner in luxuriösen Städten lebt — der andere mit einem starken Körperbau, und bei einer regelmäßigen einfachen Lebensart, gesunde Bergluft genießt, und sich mit Viehzucht und Ackerbau fleißig beschäftiget — und wieder ein anderer Theil derselben niedrige und sumpfigte Gegenden bewohnt, mit Noth ringt, in der Bildung vernachläßiget ist, in Fabriken, Berg- Hütten- und Hammer-Werken sein Brod sucht u. s. w.: so wird die Verschiedenheit der ärztlichen Bedürfnisse in dem einen oder andern Falle auffallend in die Augen springen, und das Maß der Mittel, welche in der Anordnung von Medicinal-Anstalten und Personen beruhen, empirisch an die Hand geben. Dieser wichtige Fingerzeig ist vorzüglich zu benutzen, wenn die Zahl der Aerzte für gewisse Stände, für Truppencorps und Schiffsmannschaft bestimmt werden soll, wo aber auch auf die Anzahl der Köpfe, Zeit, Ort, Beschaffenheit und Dauer der Expedition Rücksicht zu nehmen ist.

Die **Verbindungswege** der Einwohner eines Bezirks haben einen wichtigen Einfluß auf diesen Gegenstand. Sind die Wege schlecht und des Nachts nur mit Lebensgefahr zu passiren; ist das Land gebirgigt, und im Winter bei angehäuftem Schnee oder austretenden reißenden Waldströmen, von einem Theile zum andern unzugänglich; sind Brücken und Stege in einem unvollkommenen Zustande, oder nicht in hinlänglicher Anzal vorhanden; und wohnen die Menschen auf dem Lande nicht in geschlossenen Ortschaften, sondern in einzelnen zerstreut liegenden Häusern: so muß

eine größere Zahl von Medicinalpersonen jedes Berufs angestellt werden, als wo von alle diesem das Gegentheil ist. Die Ursache liegt außerdem was sich ohne Erinnerung versteht, darin: daß man bei Männern, welche mit dem Kopfe arbeiten sollten, auf Schonung körperlich-mechanischer Anstrengung Bedacht nehmen muß.

Damit steht in Verbindung der **Wohnort** der Medicinalperson. Ein Bezirk, in dessen **Mitte** der öffentlich angestellte oder bloß mit der Krankenbesorgung sich beschäftigende Arzt wohnt, der denselben in einer bis anderthalb Stunden, nach allen Ausdehnungen hin, bereisen, folglich die Gegenstände, mit welchen er umgehen soll, eher und besser kennen lernen kann, ist für das Wohl des Publicums angemessener, als ein anderer, wo das Gegentheil ist, — er mag größer oder kleiner, und der Arzt mit der Verpflichtung, alle Armen unentgeltlich zu besorgen, auch sehr ansehnlich besoldet seyn.

Bey der Anstellung der Heilkünstler und Hebammen soll man auch auf das **Verhältniß der Kranken** und respective der Gebärenden zu den Gesunden, die **Durchschnittsdauer der Krankheiten**, und den möglichen **Aufwand der Kräfte** von Seiten der **Medicinalpersonen** Rücksicht nehmen, und darnach die Anzahl derselben bestimmen. Dieser Weg schlägt Herr **Erhard** vor. Ein Arzt, heißt es S. 137 der mehr angeführten Schrift, kann in einem Spital, ohne Gehülfen, des Tags sehr gut vierzig Patienten behandeln. Nimmt man an, daß diese Patienten des Jahres vierzig Mal wechseln, so kann er des Jahrs durch im Spital tausend sechshundert Patienten behandeln. Setzt man ferner: von fünf Personen werde jährlich eine krank, so könnte ein Arzt für acht tausend Menschen hinlänglich seyn, wenn die Kranken alle in ein Spital gebracht würden. Da man vielleicht nur auf fünfzig Personen eine rechnen darf, die eines Chi-

rurgen bedarf, so würde auch ein Chirurg im Spital für sie hinlänglich seyn. Wohnen aber diese Personen auseinander, so muß dieß mit in Betrachtung gezogen werden; und wenn sie auch nur auf dem hundertsten Theil einer Quadratmeile einzeln zerstreut wären, so dürfte man schon mehr als Einen Arzt und Chirurgen rechnen. Man dürfte dem Arzte höchstens dreißig Gänge zumuthen. Will man also nach diesem Verhältnisse die Aerzte berechnen, so muß man erstens die Größe des Districts in $\frac{1}{100}$ von Quadratmeilen bestimmen, dann die Personenzahl, und endlich das Verhältniß der Kranken zu den Gesunden das Jahr hindurch, nebst der Durchschnittsdauer der Krankheiten; nun multiplicire man die Personenzahl mit dem Zehnfachen der Quadratwurzel des Raums, und dividire dieses Product mit 365, dividirt mit der Durchschnittsdauer der Krankheiten, und multiplicirt mit dem Product aus 30 in das Verhältniß der Kranken zu den Gesunden des Jahres hindurch. „Dieß wird durch ein Beispiel, auf Anspach angewandt, erläutert. Es ist aber leider aus den Annalen der Krankenhäuser und der gemeinen Erfahrung zu sehr bekannt, daß unter allen Verhältnissen der politischen Arithmetik das der Kranken zu den Gesunden am trüglichsten — die Berechnung, wie viele Gesunde und wie lang krank zu werden pflegen, eine vergebliche Arbeit *) — und das Messen animalischer Kräfte nach Zahlen, oder die Bestimmung wie viele wirkliche Patienten der Heilkünstler in einem gewissen Zeitraume besorgen, der Apotheker Recepte verfertigen, und die Hebammen Kreißenden beistehen, und Wöchnerinnen mit ihren Kindern verpflegen können, fast nicht möglich ist; so sehr übrigens

*) Wie sehr die Angaben von einander abweichen, aus der Volksmenge einer Stadt die jährliche Anzahl der Kranken, Dauer der Krankheiten u. s. w. zu bestimmen, vergleiche man die Resultate in dem Aufsatze der medicinisch-chirurgischen Zeitung. Salzburg 1793. B. 3. S. 426.

zu wünschen wäre, daß man überall mit dem angegebenen mathematischen Maßstabe auslangen könnte.

Die Größe der Fonds zum nothwendigen Unterhalte der Gesundheitsbeamten sollte, wie der eben angeführte Schriftsteller sagt, wo möglich keinen Einfluß auf diese Bestimmung haben, und solche den Cameralisten überlassen werden. Allein nach meiner Meinung erheischt dieß eine vorzügliche Rücksicht: weil sich die Fonds nicht, wie die meisten Techniker zu vernehmen geben, nach den Vorschlägen, sondern diese nach jenen richten müssen, wenn in der wirklichen Welt etwas Nützliches zu Stande kommen soll. Man muß demnach die Kräfte, Einkünfte und Bedürfnisse des Staats kennen, um, wenn z. B. acht Thierärzte in einem Landkreise nöthig wären, aber nicht mehr als vier besoldet werden könnten, sich mit dieser Anzahl zu begnügen, und diese so zu placiren, daß die viehreichsten Gegenden den größt möglichen Vortheil davon ziehen können.

§. 414.

Es ist zwar schwer, aber doch nicht unmöglich, diese Bedingnisse zusammen in Vergleichung unter sich und in Beziehung auf das Verhältniß der ärztlichen Objecte zu dem physischen Vermögen der Medicinalpersonen, mit besonderer Rücksicht auf die Zeit, wo in irgend einer Hinsicht gewirkt werden soll, bei der Anstellung derselben in Anwendung zu bringen; doch halte ich dafür, daß man die gemeine Erfahrung auf eine vorsichtige Weise mit in die Beurtheilung ziehen müsse. Bei der Bestimmung der Anzahl größerer Medicinalanstalten in einem nach Areal und Bevölkerung bestimmten Staatskörper wüßte ich auch keinen andern Maßstab zur Ausmittelung dieser Aufgabe anzuwenden. Deutschland in seiner gegenwärtigen politischen Verfassung soll z. B. keine Universität haben, welche nach der bisherigen Erfahrung für

die wissenschaftliche Bildung künftiger Staatsofficianten überflüssig wäre. Man addire die Zahl derselben (21); dividire sie in die Summe des Flächeninhaltes und der sämmtlichen Bewohner, und ziehe alsdann die Durchschnittssumme aus. Diese giebt an, wie groß das Areal und die Personenzahl bei einer gleichmäßigen Vertheilung jener Institute seyn müßte. Dasselbe Verfahren wende man bei einzelnen Königreichen und Großherzogthümern an. Die Resultate mit einander verglichen, geben eine Differenz, aus welcher hervorgeht: ob die Zahl der Bildungsinstitute in einzelnen Staatsgebieten zum Ganzen zu groß oder zu klein sey. Die Nothwendigkeit sie zu vermehren oder zu vermindern hängt aber von der Größe der Fonds ab, welche in Vergleichung mit jenem Resultate den Mangel oder Ueberfluß desselben, mit Rücksicht auf Zweck und Bedürfniß, zeigt. Die Frequenz der Universitäten, wenn die Zahl der Studirenden sicher ausgemittelt werden könnte, so wie der Ruf einzelner Universitäten, die Größe der Städte, wo sie etablirt sind, und andere, von politischen Ereignissen und Territorialveränderungen abhängige Zufälligkeiten müßten, wo möglich, mit in Anschlag gebracht werden: die Zahl der Lehrer richtet sich übrigens, wie wir sehen werden, nach der Menge und Beschaffenheit der Lehrgegenstände. Da aber die wissenschaftliche Bildung der Medicinalofficianten nicht allein von den medicinischen Facultäten, sondern auch von besondern medicinisch-chirurgischen Lehranstalten ausgeht: so müssen diese, um das Resultat für den in Frage stehenden Zweck richtig zu stellen, mit jenen zusammen gezählt und verglichen werden. Dieselbe Verfahrungsart kann bei allen übrigen Medicinalanstalten mutatis mutandis Statt finden, um wenigstens in Approximationsverhältnissen, mit Rücksicht aller übrigen Beurtheilungs-Momenten, die Auflösung der Aufgabe zu erleichtern. Im zweiten Theile dieser Schrift, wo von

den Staats Medicinalanstalten gehandelt wurde, ist die Zahl einiger der wichtigsten derselben nach Größe des Areals und der Bevölkerung angegeben worden, welche sich auf diese mühsame Berechnung gründet, und die Forderungen berufener Critiker solcher Arbeiten vielleicht befriedigen dürfte. Was ich noch weiter und überhaupt über diesen Gegenstand zu sagen habe, macht noch einige vorläufige Erläuterungen nothwendig.

§. 415.

Die gemeine Erfahrung erfordert bei der Anstellung einzelner Medicinalpersonen eine vorsichtige Anwendung. Die Staats-Medicinalpolizei stellte den Grundsatz fest: daß Aerzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. überall in einer solchen Anzahl vorhanden seyn müssen, daß jede nothleidende Person, auch in lebensgefährlichen Zuständen, ohne einen Zeitverlust, worüber das Leben selbst verloren gehen könnte, die erforderliche Hülfe erlangen kann. In Folge dieses Grundsatzes war die Sorge mancher Regierung hauptsächlich darauf gerichtet, daß die Zahl derselben nicht zu vermindern, sondern eher zu vermehren sey. Diese Ansicht ist edel, aber sie führt an sich nicht auf das Ziel, welches wir suchen: ihre unbedingte Anwendung kann sogar für das Publicum und die Medicinalglieder gleich verderblich werden, zumal wenn, wie es oft der Fall war und noch ist, Privatinteresse für eigene Gesundheit das Urtheil der entscheidenden Stimmenführer im Rathe begründete. Auf den Antrag: es kann nicht schaden, wenn noch eine Apotheke hier angelegt wird — Concurrenz macht wohlfeile Preise der ohnehin theuern Arzneien u. s. w. entstand manche Anstalt dieser Art, an welchen das Beste zu rühmen war, daß sie bald wieder zu Grunde gingen. Diejenigen, welche die concreten Erfahrungsfälle nicht außer Acht ließen, glaubten, daß eine sorgfältigere Beobachtung der von den Medicinalpersonen freiwil-

lig gewählten und durch äußere Umstände verlassenen Wirkungskreise ungefähr den Maßstab der Beurtheilung an die Hand gäbe, ob dieselben wieder zu besetzen oder offen zu lassen seyen. Waren z. B. von jeher drei Apotheken in einem Orte gewesen, so glaubte man genug gethan zu haben, wenn dieselben nicht vermehrt oder vermindert, sondern in dieser Anzahl, bei dem Abgange eines, durch die Anstellung eines andern Apothekers, vollständig erhalten würden — ohne zu bedenken, daß hier nur auf Zunahme oder Verminderung der Bevölkerung und vorzüglich auf die Sanitätsbedürfnisse Rücksicht genommen werden sollte. Wie trüglich dieses Verfahren besonders dann ist, wenn man die nothwendig in Anschlag zu bringenden Nebenumstände, z. B. die nächste Entfernung der Medicinalpersonen einer oder mehrerer Classen voneinander übersieht, lehren unzählige Fälle. Ich könnte mehrere Städte anführen, wo in einer derselben vor 30 Jahren vier practicirende Heilkünstler zu wenig gewesen wären, und jetzt, nachdem die Population sich um die Hälfte und mit ihr die Sanitätsbedürfnisse vermehrt haben, zwei derselben überflüssig sind. Damals befand sich in den benachbarten Orten in einem Umkreise von zehn geographischen Quadratmeilen Keiner, und jetzt bemühen sich sechs auf diesem Raume Nahrung zu suchen. Dieses war ein Fehler, entsprungen aus der irrigen Voraussetzung, jeder medicinische Practiker dürfe sich da niederlassen, wo er glaube am besten fortkommen zu können. So lange ein Bezirk, in welchem ein Arzt nothwendig seyn sollte, unbesetzt ist, sollten in einem andern, unter übrigens gleichen Umständen, keine zwei seyn. Ich gebe zu, daß dieser empirische Maßstab auch bei Anstellung der einzelnen Medicinalglieder oft mit gutem Erfolg gebraucht werden kann: übergroße Quacksalberei in einer Gegend beweist ohne weitere Untersuchung, daß es an besserer Hülfe von wissen-

schaftlichen Individuen fehlt; das Bedürfniß einer gehörig unterrichteten Hebamme in einem Dorfe oder Bezirke wird auf der Stelle erkannt, wenn in der Hebammenkunst nicht unterrichtete Personen sich unbefugter Weise mit diesem Geschäfte abgeben, und keine von den benachbarten Geburtshelferinnen der Gegend zu Gebärungsfällen geholt wird u. s. w.: aber **allein**, ohne Rücksicht auf die in den vorhergehenden §. §. genannten Beurtheilungspuncte, ist er unsicher, und hat immer die zwar scheinbar sich widersprechende, aber doch wahre Folge, daß in demselben Lande die Medicinalpersonen überflüssig vorhanden seyn und **zugleich** mangeln können. Mich haben dieß specielle Erfahrungen gelehrt. Vor der Organisation der Physicate im Herzogthum Westphalen konnte ich von 36 Heilkünstlern, welche mit der Schutzpockenimpfung vertraut waren, keine 18 Districts-Impfärzte herausbringen; und bei der Organisation des Hebammenwesens und der Abtheilung der Hebammenbezirke ließ ich mehrere geschickte Hebammen, welche die weiblichen Gemeindsglieder aus Stolz gegen ihre Nachbarinnen zum Theil auf eigene Kosten hatten unterrichten und approbiren lassen, eingehen — während eine zehnfach größere Zahl fehlte und neu angestellt werden mußte.

§. 416.

IV. Um das Vorgetragene in allen möglichen Beziehungen verständlich zu machen, wird es zweckmäßiger seyn, Statt hier bloß Fingerzeige zu geben, diesen wichtigen Gegenstand mit Beispielen zu erläutern. Ich wähle hierzu zwei Materien, welche bei der Organisation der Medicinal-Anstalten und Personen am häufigsten zur Sprache kommen, nämlich die Errichtung neuer **Apotheken**, und die Anstellung von **Hebammen**. Was von diesen vorgetragen wird, kann auch, unter gleichen Umständen und mit Rück-

sicht auf die angeführten Grundsätze, bei allen übrigen practicirenden und auf Sicherheit ihres Nahrungsweges rechnenden Medicinalpersonen in Anwendung gebracht werden.

Bei der Errichtung einer Apotheke hat die Staatspolizeibehörde den Zweck: zu sorgen, daß die Einwohner einer bestimmten Gegend, bei den ihnen, und ihren nützlichen Hausthieren zustoßenden Krankheitsfällen, alle durch die Erfahrung bewährte, aus den Verschreibungen wissenschaftlicher Heilkünstler bekannte, oder gesetzlich vorgeschriebene, gute, und im Preise billige Arzneimittel zur rechten Zeit erlangen — und daß, so lange die öffentlichen Aerzte ohne Ausnahme nicht selbst gründliche Chemiker sind, eine Anstalt vorhanden sey, deren Vorsteher über medicinisch-gerichtliche Fälle, in technischer Beziehung, die erforderliche Auskunft geben können. Das **Bedürfniß** ist also die erste Rücksicht bei der Anlegung einer Apotheke.

Die Anzahl dieser, in einem Lande nothwendigen Anstalten ist deßwegen besonders schwer zu bestimmen, weil die dabei in Anschlag zu bringenden Local- Zeit- und persönlichen Verhältnisse vielseitig und wandelbar sind; indessen können hierbei keine andern, als die angegebenen Puncte der Beurtheilung in Anwendung gebracht werden — jedoch mit folgenden besondern Rücksichten.

In der Regel sollten Apotheken nur in den Städten angelegt werden: die verhältnißmäßig größere Volkszahl, die dadurch erzeugten mannichfaltigen Sanitätsbedürfnisse, die Anwesenheit der für eine Gegend angestellten Staatsdiener, wodurch ein beständiger Zufluß der Landleute unterhalten wird, Garnisonen, Hospitäler, und andere, auf Wissenschaften, Künste, Handel und Gewerbe Bezug habende Veranstaltungen in denseiben, machen dieß nothwendig. Apotheken sollten auf dem platten Lande, in Dör-

fern, wo die angeführten Einladungen nicht sind, und wegen der Schwierigkeit des Transports der Arzneiwaaren, und hauptsächlich wegen der nöthigen Polizeiaufsicht nicht errichtet werden. Gewöhnlich arten ihre Vorsteher aus, werden Gewürzkrämer und Branntweinschenker, verschreiben Arzneimittel, und treiben gefährliche medicinische Quacksalberei. Man darf aber hierin nicht zu weit gehen. In einem Staate von einigem beträchtlichen Umfange, in welchem nicht so viele Städte vorhanden sind, als Apotheken nöthig befunden werden, müssen allerdings Ausnahmen Statt finden; und wenn man den Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Medicinalpersonen nach Sanitätsbedürfsen stets vor Augen hat: so kann es sich wohl fügen, daß in einem Dorfe die Apotheke besser stationirt ist, als in einer, etliche Stunden davon entfernten weit volkreichern Stadt. Ehemals geschahen in dieser Hinsicht größere Fehler, die, wo sie mit ihren Folgen noch fortdauern, allmälig verbessert, und bei neuen Anlagen möglichst vermieden werden müssen. Es könnten, außer dem Herzogthum Westphalen, andere Territorien namentlich angeführt werden, in welchen die meisten Apotheken in den Gränzörtern angelegt sind. Ein Grund davon liegt wohl darin, daß man vormals, als das Faustrecht herrschend war, die Städte, als Vertheidigungsplätze, an den Gränzen gebirgigter Länder erbaut hat. Diese waren am meisten bevölkert und cultivirt; das Bedürfniß erheischte Aerzte und Apotheker; diese, vorzüglich die Letztern, siedelten sich in denselben an — und so ging die aus der Nothwendigkeit entsprungene Gewohnheit in den Grundsatz über: Apotheken müßten nur in den Städten angelegt werden. Aber hauptsächlich ist der Eigennutz Ursache, der sich bei diesen fehlerhaften Anlagen mit in das Spiel gemischt hat: daher findet man noch in den neuesten Zeiten concessionirte Apotheken sogar in Gränz-Dörfern. Der Unternehmer

einer solchen Anstalt calculirte nämlich so: liegt deine Apotheke an der Gränze, so entgeht dir so leicht nichts aus dem Lande, und du setzest noch an die benachbarten Ausländer Waaren ab. Dieß stimmte mit der engherzigen Maxime der ehemaligen Staatswirthe, welche Apotheker-Privilegien verkauften — „ohne Noth kein Geld aus dem Lande zu lassen" — trefflich überein; so, daß sie nicht einmal daran dachten, daß durch dergleichen Niederlassungen in den Gränzörtern der Schleichhandel mit Branntwein, Salz, Toback und andern, mit einem Impost belegten Artikeln begünstigt werde. Daß viel Zeit verloren gehe, ehe ein Arzneimittel in die entfernten Orte der Mitte des Landes kommen könne, mithin das Publicum im Ganzen übel daran sey, kam eben so wenig in Betrachtung, als dieoffenbar in die Augen springende Folge, daß das Schicksal des Apothekers nun an das Locale geknüpft sey, und, weil dieser Fehler dießseits und jenseits der Gränze begangen ward, daß die in zu naher Berührung stehenden Apotheken sich nie über das Mittelmäßige erheben, und zum Theil zu Grunde gehen würden.

Nach meiner Erfahrung können solche fehlerhafte Anlagen nach und nach dadurch verbessert werden, wenn die Apotheken, sey es auch mit einigem Verluste für ihre Eigenthümer, in die schicklichsten Oerter unmittelbar verlegt, oder, um die Besitzer möglichst zu schonen, durch Anlagen von Filial-Apotheken unterstützt, oder, wer sich dieses nicht gefallen lassen will, in demselben Bezirke neue Officinen errichtet werden. Die letztere Maßregel ist aber nur dann mit Nachdrucke durchzusetzen, wenn die Gränzapotheken, wie gewöhnlich, in einem schlechten Zustande sind. Nicht selten erholt sich eine oder die andere wieder; dieß beweist alsdann, daß die Schuld ihres Verfalls an dem Apotheker gelegen, und diese Concurrenz hat, außer dem gefälligen Betragen der

Herren Principalen und der Güte und der Wohlfeilheit der Arzneien selbst auf die Apotheke einen wohlthätigen Einfluß. Geht sie durch diese Operation vollends zu Grunde, so hat sie ihr Schicksal früher oder schneller, als doch später und langsamer geschehen würde, getroffen. Salus publica est suprema lex. — Die Wahl des Orts, wo eine Apotheke angelegt werden soll, ist also vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 417.

Bei der Anwendung der bereits vorgetragenen Grundsätze ist demnach zu erwägen:

1.) Die Arealgröße und die Bevölkerung eines Districts. An sich gewährt diese Notiz, wie schon gesagt ist, keinen sichern Maßstab; sie ist aber bei der Beurtheilung der übrigen Leitungsbegriffe mit in Anschlag zu bringen.

2.) Wichtiger ist die im §. 413 angegebene Bedingung, in Beziehung auf körperliche Beschaffenheit, Lebensart, Beschäftigung, Geistescultur, Wohlstand und eigenthümliche Krankheiten der Einwohner.

3.) In Ansehung des Locals, von dem eben im Allgemeinen die Rede war, ist besonders zu betrachten: ob das Etablissement in eine Hauptstadt, oder in ein isolirtes Landstädtchen, oder Dorf, welches in einer volkreichen Gegend liegt, durch welches einige Heerstraßen führen, in deren Nähe Fabriken sind u. s. w. nachgesucht werde? Wie groß die Anzahl der in dem Districte angestellten Medicinalpersonen verschiedener Functionen sey? ob sie wegen ihrer Geschicklichkeit und Moralität bei dem Publicum in gutem Rufe stehen? ob eine oder die andere von ihnen, mit oder ohne Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörden, ihre Arzneien von Materialisten beziehen, und solche selbst dispensiren? oder ob gar kein Heilkünstler in dem Orte oder in der Nähe desselben ist, und keiner, ohne Führung einer eigenen Apotheke, sich in demselben

niederlassen will, dessenungeachtet aber ärztliche Hülfe nöthig sey? ob schon früher ein Versuch gemacht worden sey, eine Apotheke in dem Districte zu errichten? und, wenn dieser mißlungen (in Erwägung des Umstandes, daß eine oder zwei zu Grunde gegangene Apotheken nicht beweisen, daß auch eine dritte das nämliche Schicksal haben werde), zu forschen, welche Ursachen dieses bewirkt haben? Namentlich: ob die Schuld in Unkunde, Nachlässigkeit, Unbilligkeit und und unvorsichtigem Creditgeben des verunglückten Unternehmers gelegen habe? derselbe gegen den Unfug der Winkelapotheker, Arzneihändler, Quacksalber, und andere Beeinträchtigungen dieser Art von der Obrigkeit nicht geschützt worden sey? der District überhaupt und der Apotheker insbesondere viele, und beinahe unerschwingliche Abgaben zu leisten gehabt haben? der auswärtige Handel durch Krieg gehemmt gewesen sey? der Apotheker bei dem Umsatze der im Preise veränderlichen theuern Colonialwaaren einen beträchtlichen Verlust erlitten habe? die Gegend durch allgemeine Theurung, Mißwachs, Einquartierung und andere Calamitäten heimgesucht worden sey? in Rufe stehende Medicinalpersonen, welche ehedem in die Apotheke verschrieben haben, aus dem Bezirke weggezogen seyen? u. s. w.

4.) Dit Anzahl der bereits errichteten Apotheken und ihre Entfernung von einander in einem Bezirke, Orte, oder in der Nachbarschaft, mit Rücksicht auf den Inhalt der auf sie sprechenden Concessionsurkunden, muß aber mehr, als das Vorhergehende erwogen werden. In dieser Beziehung muß man wissen: wie viele Apotheker, und wo, im Lande wohnen? ob die Materialisten Arzneien, und welche, im Kleinen verkaufen dürfen? ob ausländische Apotheken nahe an den Gränzen stationirt sind? und wie weit eine von der andern entfernt ist? Was im III. Capitel §. §. 382 — 401, von den Apotheker-Concessio-

nen gesagt ist, kömmt dabei in Anschlag. Vorzüglich ist aber die extensive Ausdehnung der Geschäfte derjenigen Apotheken, in deren Nähe eine neue errichtet werden soll, zu erwägen: ob nämlich einige oder alle in guter Beschaffenheit sind? einen starken Absatz, besonders im Handverkaufe haben? und ihre Eigenthümer sich bloß mit dem pharmaceutischen Fache abgeben, oder außerdem andere kaufmännische Geschäfte treiben? Dieses kann nur aus dem Factura- und Conto-Buche, den quittirten Rechnungen der Materialisten, dem Arzneivorrathe und Cassenbestande ausgemittelt werden. Die Menge der benachbarten ausländischen Apotheken kommt bei der Beurtheilung dieses Gegenstandes weniger in Betrachtung, als ihre Güte. Sind dieselben schlecht, so ist das Verschleppen des Geldes in das Ausland der geringste Nachtheil; es sey denn, daß eine starke Accise auf die Arzneimittel gelegt wäre, wodurch diese mit dem Bothenlohne ein Drittheil oder gar die Hälfte über den wirklichen wahren Preis zu stehen kämen. Mehr will es sagen, wenn ihre Besitzer, wie gewöhnlich, im Wahne stehen, daß sie einem fremden Staate keine Verbindlichkeit schuldig wären, und in diesem Glauben das auswärtige Publicum mit schlechten und verderbten Waaren hintergehen. In einem solchen Falle ist auf das Daseyn einer solchen Apotheke keine Rücksicht zu nehmen; sie wird und muß zu Grunde gehen, wenn ein ehrlicher Mann im Innlande ihr gegenüber eine neue gründet. — Die Schätzung der Entfernung der Apotheken, mit Rücksicht auf die Wege, deren Beschaffenheit der Transport der Arzneistoffe und die Frequenz der Apotheke den Bezirkseinwohnern erleichtert oder erschwert, ist aber in Beziehung auf die hülfsbedürftigen Unterthanen noch weit wichtiger, als wegen der Nahrungssicherheit der Apotheker. Haben die entferntesten Bewohner eines Districts bis zur nächsten Apotheke drei Stunden, oder,

was dasselbe ist, bei Nachtzeit, beschwerlichen Wegen, und übler Witterung vier Stunden zurückzulegen, dann ist die Entfernung zu groß. Denn rechnet man den Aufenthalt und Rückweg hinzu, so gehet, ehe der Kranke die Arznei erhält, vorausgesetzt, daß sie unterwegs nicht verunglückt, ein Drittheil des Tages verloren. Manche Kranke, welche an Zuckungen, Blutflüssen u. dgl. leiden, würden durch diese Verzögerung sterben, die bei schneller Anwendung der vergeblich erwarteten Arzneien vielleicht gerettet werden könnten. Lassen es die örtlichen Verhältnisse zu, daß die Apotheke in der Mitte eines Districts stationirt werden kann, so würden, wenn der Heilkünstler solche Mittel, deren Gebrauch in plötzlichen und lebensgefährlichen Fällen nöthig ist, in Vorrath hat (§. 392), auf einem Flächeninhalte von 9 Quadratstunden, auf welchem ungefähr sieben bis achttausend Personen wohnen, eine Apotheke nöthig seyn; mithin könnten die entferntesten dieselbe in anderthalb Stunden erreichen. Geringer kann man dieses Verhältniß nicht wohl annehmen, weil die Apotheken nicht immer gerade in dem Mittelpunkte der Bezirke seyn können. Volkreiche Städte oder Gegenden und andere Zufälligkeiten machen in diesem Verhältnisse einen, wiewohl geringen Unterschied. Daher finde ich achtzehn Apotheken in dem Herzogthum Westphalen (gegenwärtig sind zwanzig) dieses zu 72 geogr. □ Meilen mit einer Bevölkerung von beinahe 136,000 Personen gerechnet, ungeachtet der aus der örtlichen Lage entspringenden Unvollkommenheiten, den Sanitätszwecken vollkommen angemessen; und lägen nicht die meisten in den Gränzstädten, so wären sechszehn, oder auf $4\frac{1}{9}$ Quadratmeilen und etwa 8500 Personen eine, genug.

5.) Die Anzahl der Apotheken in öffentlichen Anstalten, Krankenhäusern, Bädern, belagerten Festungen und auf einer Flotte richtet sich nach den Sani-

tätsbedürfnissen, der damit in Beziehung stehenden Personenzahl, und der Möglichkeit, wie viel ein fleißiger Apotheker leisten kann. Hat derselbe jedes Tags über im Durchschnitte mehr als dreißig Recepte zu verfertigen: so ist er bei seinen übrigen Arbeiten in dem chemischen Laboratorium, Buchführung u. dgl. hinlänglich beschäftiget. Dieser Maßstab findet auch in größern Städten seine Anwendung.

## §. 418.

Nach Erwägung aller dieser Umstände, deren nähere Erläuterung durch mehrere vergleichende Beispiele, welche jeder in seinem Wahrnehmungskreise selbst machen kann, überflüssig ist, läßt es sich ungefähr beurtheilen: ob, wenn alle aufgestellten Fragen bejahet oder verneinet sind, die Errichtung neuer Apotheken, oder die Verlegung oder Wiederherstellung der in Verfall gerathenen, durch Filialapotheken, oder die Einziehung anderer für das Publicum und die Betheiligten vortheilhaft sey, oder nicht? Die Buchhaltung sämmtlicher Apotheker muß, wie um der Wichtigkeit der Sache willen wiederholt wird, den sichersten Aufschluß geben. Diese führt weiter als die gemeine Erfahrung, obgleich sie nicht ganz dabei zu übersehen ist.

Man wird übrigens aus dem Vorgetragenen sich überzeugen, was bei der Lösung eines solchen Problems, als das vorliegende, wo das Wohl des Publicums und das Schicksal von Familien eine gleich wichtige Theilnahme erheischen, herauskommen könne, wenn Juristen, welche in den Regierungscollegien die Medicinalpolizei respiciren sollen, Justizbeamten und Magistrate, die von diesen, tief in das Wesen der Staatsarzneikunde einschlagenden Dingen keine, oder nur einseitige, aus lächerlichen Analogieen gefolgerte Begriffe haben, zum Berichte auffordern: ob hier oder dort die Apotheken sich im guten Stande befinden? alte einzuziehen — neue zu errichten sind? u. s. w.

— Welches der unfehlbare Erfolg seyn wird, wenn die Zahl der pharmaceutischen Officinen von dem Patentensteuer-System abhängig ist; oder in dem weniger schlimmen Falle, zur Erreichung billiger Arzneipreise, der freien Concurrenz keine Schranken gesetzt werden. Nach meiner Ueberzeugung genügt es noch lange nicht, wenn auch der Ortsphysicus mit seinem Berichte gehört wird, sondern sämmtliche Gesundheitsbeamten in dem ganzen Umfange des Bezirkes, wo die Absicht ist, eine neue Apotheke zu errichten, sollten, mit Rücksicht auf die, bei der wiederholten Visitation der ihnen untergebenen Officinen, aus der Buchführung gezogenen Resultate, und alle übrigen Beurtheilungs-Principien zum pflichtmäßigen Gutachten aufgefordert — die dabei interessirten Apotheker in wichtigen Fällen selbst durch die Ortsbeamten mit ihren Erklärungen zum Protocoll vernommen — und dann die eigene Beurtheilung zur Hülfe genommen werden, ehe man bestimmte Anträge macht, und entscheidet.

§. 419.

„Die Hebammen", sagt Herr Erhard, „können im Durchschnitte nicht wohl mehr als alle drei Tage eine Frau versehen (einer Gebärenden beistehen), weil sie zugleich die erste Wartung der Kinder haben; es bedürfen daher, auf vierzig Menschen eine Geburt gerechnet, 40. 365 = 14600 Menschen wenigstens drei Hebammen."

Dieses Verhältniß paßt nur auf größere Städte, deren Einwohner ein Drittheil der Population des ganzen Landes ausmachen. In kleinen Städten, Flecken und Dörfern muß das anders seyn.

Die nach den Kirch- und Filial-Dörfern stationirten Wirkungspuncte der Hebammen sind in der Regel fehlerhaft, und dem Zwecke ihres Geschäftes nicht angemessen — besonders da, wo keine geschlossenen und hinlänglich bevölkerten Dörfer vorhanden sind,

sondern, wie in ganz Westphalen, mehrere Höfe und Dorfschaften zu einzelnen Bezirken mit einander verbunden werden müssen, folglich die Regel, daß in jedem Orte eine eigene Hebamme seyn sollte, nicht in Anwendung kommen kann. Hier bieten sich nun die oben genannten Schwierigkeiten ganz besonders dar, daß nämlich, um nahe gelegene Dörfer zu diesem Zwecke zu vereinigen, hier ein Waldstrom oder ein Bach, dort üble, im Winter unzugängliche Wege, oder schlechte Brücken und Stege, und, da die bisherige politische Eintheilung des Landes die Abtheilung nicht anders möglich machen, als daß einige Dorfschaften und einzelne Höfe von ihren respectiven Kirchdörfern abgesondert und mit Hebammen besonders versehen, oder mit andern nahe gelegenen Dörfern aus verschiedenen Pfarreien und Amtsbezirken verknüpft werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wegen der Relation, worin die Amtsführung der Hebammen zu dem Justiz- und Polizei-Beamten und Pfarrer steht, wo es wegen der Lebenssicherheit der Gebärenden und Kinder nur immer geschehen kann, bei der Bildung der Districte — Kirchspiele und Landesbezirke (Aemter) nicht zerrissen werden sollten. Wegen der Beiträge aus den Gemeinden für Unterricht und Unterhalt der Hebammen ist es zwar nöthig, daß die Bezirke möglichst gleich abgetheilt werden; man muß aber zugleich auch auf geschlossene Bauerschaften Rücksicht nehmen, weil unter diesen gewöhnlich ein observanzmäßiger Schatzungsfuß besteht, nach welchem die Beiträge zu den Communalbedürfnissen ausgeschlagen und erhoben werden. Wer, ohne Noth dieses Verhältniß nicht achtend, bloß nach der Landcharte und statistischen Tabellen die Districte organisirt, wird schon im Anfange auf manche Hindernisse stoßen, wegen Unterstützung der Hebammen an fixen Utilitäten aus Gemeinheitsmitteln in Verlegenheit kommen, und bei der etwa nö-

thig werdenden Veränderung des Hebammenpersonals, nach Zahl und Ort, Processe veranlassen. Die gemeine Erfahrung ist hierbei nicht zu übersehen. Die Verbindung solcher Dörfer, welche z. B. gemeinschaftliche Schulen und Begräbnißplätze haben, zu Hebammenbezirke rathe ich deßwegen an, weil hier die Erfahrung in Ansehung der Anwendbarkeit der vorhin genannten allgemeinen Grundsätze, in Beziehung auf Arealgröße, Bevölkerung, Beschaffenheit der Wege u. s. w. schon vorgeleuchtet hat. In catholischen Ländern kommen dabei noch in Betrachtung, die von größern Pfarreien abhängenden Vicarieen und Capellen wegen der Taufe über Land. Der Sitz der Hebammen soll in der Regel in dem bevölkertsten Orte, und, wo möglich, in der Mitte des Bezirkes, oder das minimum und maximum der Entfernung jeder Hebamme von der Mitte bis zu dem äußersten Gränzpuncte ihres Districts, wo sie jeder Gebärenden beistehen und der nächsten Geburtshelferin Unterstützung leisten und von derselben erhalten kann, eine halbe Stunde und respective eine ganze Stunde seyn.

Gewöhnlich nimmt man an, daß von allen weiblichen Individuen in einem Lande die 18te, von den verheiratheten und unverheiratheten mannbaren die 12te, und von den verheiratheten allein die 6te jährlich gebiehrt — und daß 60 bis 66 Familien ($4\frac{1}{2}$ Individuen zu Einer Familie, und 1800 Personen auf eine geographische □ Meile gerechnet) jährlich ungefähr zehn Kinder geben. Beide Verhältnisse der Fruchtbarkeit sind aber überhaupt, und in demselben Lande sehr wandelbar. Eine von mir verfertigte und mehrere Jahre hindurch nach dem Wechsel der Bevölkerung fortgesetzte, vergleichende Tabelle von 208 Hebammenbezirken, wo bei jedem die Zahl der Familien und der Gebornen genau angegeben ist, bietet die auffallendsten Verschiedenheiten darüber dar. Ich wage es daher nicht, als Regel ohne Ausnahme zu

bestimmen: daß auf dem Lande unter den angegebenen Bedingnissen für 60 Familien = 12 bis 16 jährliche Geburtsfälle, und, bei wenigern äußern, aus den Localitäten fließenden Hindernissen, für 90 bis 100 Familien, oder 18 bis 20 jährliche Gebärungen, mit Rücksicht auf die mit der Verpflegung der Kindbetterinnen und Kinder verbundenen Geschäfte, Eine Hebamme nothwendig sey. Das ganze Herzogthum Westphalen enthielt im Jahre 1809 in 208 Hebammenbezirken 219 Hebammen, welche den Bedürfnissen vollkommen entsprachen; die Zahl der Familien war 25,100, und die der Gebornen 4562; folglich war im **Durchschnitte** das Verhältniß der Hebammen zu den Familien ungefähr wie 1 zu 115, und zu den Neugebornen wie 1 zu 21. In einzelnen Bezirken aber stellt sich dieses Verhältniß ganz anders. In großen oder geschlossenen Dörfern und Freiheiten (Flecken) besorgt eine Hebamme 200 bis 300 Familien; in andern Gegenden, wo die Wohnungen der Landleute zerstreut liegen, kommen nur 60 und noch wenigere Familien auf eine Hebamme. Wenn die Localitäten nicht so viele Schwierigkeiten darbieten, so kann eine fleißige und geschickte Landhebamme alle zwei Wochen eine Gebärung, folglich im Jahre 24 bis 25, mit der Pflege von Kindbetterinnen und Neugebornen wohl besorgen. Die Sanitätsbedüfnisse und Fonds geben nun weiter an die Hand, die Zahl der Hebammen zu vermehren oder zu vermindern.

## §. 420.

V. Eine allgemeine Uebersicht von der Anzahl der mediciniſchen Bildungs- und anderer Anstalten, und der Medicinalpersonen in einem Staate von bestimmter Größe und Bevölkerung ist, wie schon aus dem Vorgetragenen erhellet, eine sehr schwierige Aufgabe. Deßwegen darf man wohl bei jedem Versuche zur endlichen Berichtigung dieses Gegenstandes um so

mehr auf eine nachsichtsvolle Beurtheilung rechnen, je weniger die Staatsärzte bis jetzt bemüht gewesen sind, hierin vorzuarbeiten, und gleichsam eine neue Bahn gebrochen werden muß. Ich habe wiederholt versucht, die aufgestellten Grundsätze, durch eigene Erfahrungen unterstützt, in dieser Beziehung auf die Großherzoglich Hessischen Staaten (im Jahre 1810: 206 geographische Quadratmeilen und 560,000 Personen) in Anwendung zu bringen — und mühsame Vergleichungen der Localitäten und Berechnungen angestellt, um dieses Problem zu lösen. Was für mich als allgemeines Resultat, ohne Rücksicht auf einen existirenden Staat, daraus hervorgegangen ist, enthält der folgende Paragraph. Ich will aber dem bessern Urtheile einsichtsvollerer Männer, welche etwa durch genauere Untersuchungen und umfassendere Erfahrungen der Wahrheit näher gekommen sind, durchaus nicht vorgreifen. Aus der Ansicht einer Sache von Vielen, geht die Wahrheit als ein Product hervor.

Wir wollen das Personale des Lehrstandes zuerst untersuchen, dann jene Uebersicht folgen lassen, und mit einigen Notizen über den Militär-Personalstand schließen.

Die Verbindung von Kenntnissen zu einem im Staate nützlichen Zwecke, deren Anwendung Einen Mann hinlänglich beschäftiget, und ihn für den Staat brauchbar macht, ist ein Fach von Wissenschaften. Die Arzneiwissenschaft erfordert zu ihrer Ausführung zwar eine Verbindung aller Kenntnisse, welche ihr zugehören; es ist aber nicht möglich, daß Ein Mann alle einzelne Doctrinen in ihrem ganzen Umfange in sich verbinden, solche erweitern und gehörig anwenden kann. Die Nothwendigkeit der Abtheilung von besondern Lehrfächern in der medicinischen Facultät leuchtet daher von selbst ein; die Anzahl der Lehrer richtet sich aber nicht nach dieser Abtheilung. Denn wenn es auch in mancher Hinsicht besser wäre, meh-

rere, jetzt verbundene Disciplinen von verschiedenen Lehrern vortragen zu lassen: wie kann die Staatsregierung bei den großen Verzweigungen der Arzneiwissenschaft (Theil II. §. 219) die Besoldungen für dieselben aufbringen? Die Nützlichkeit dieser Trennungen ist aber nicht erwiesen; im Gegentheile sollte man mehrere verwandte Doctrinen zusammen vereinigen, und den Personalbestand der Lehrer möglichst vereinfachen. Manche Lectionscataloge zeigen, daß oft fremdartige Doctrinen oder Fächer in Einer Person verknüpft erscheinen, oder wenigstens in den halbjährigen Vorlesungen vorgebracht werden sollen, z. B. naturhistorische Excursionen und ambulante Clinik; Chemie und Wundarzneikunst u. s. w. Diese unzweckmäßige Verbindung sollte nicht mehr Statt finden.

Alles, was der gebildete Arzt wissen soll, fließt nicht aus den Lehrvorträgen der Glieder der medicinischen Facultät oder der naturwissenschaftlichen Section. Für die **allgemeinen Wissenschaften** — Sprachen, classische Litteratur, Geschichte, Erdbeschreibung, und für die philosophischen Disciplinen, besonders Anthropologie — sind gewöhnlich eigene Lehrer angesetzt. Dieses ist auch der Fall mit den **vorbereitenden** oder **Hülfswissenschaften** der Arzneikunde, der reinen und angewandten Mathematik, Naturbeschreibung und Naturlehre. Wird der mathematische Unterricht von einem besondern Lehrer ertheilt, so wäre zu wünschen, daß die gesammte Naturkunde von Einem Manne vorgetragen werden könnte. Da dieses aber nicht wohl möglich ist, so müssen Mineralogie mit deren Unterabtheilungen, allgemeine Pflanzen- und Thier-Kunde (Classificationen derselben) Chemie und Experimentalphysik an Einen Lehrstuhl geknüpft werden. Für die Physiologie (Darstellung des gesammten Organismus), obgleich sie mit den genannten Doctrinen in nächster Verbindung steht, ist ein besonderer Lehrer anzustellen, und diesem wird

auch das anatomische Fach übertragen. Der ihm beizuordnende Prosector hat ihn bei Versuchen an lebendigen Thieren und Zubereitung von einzelnen Theilen des Körpers zu unterstützen.

Außer diesen sind für die nachstehenden eigentlichen medicinischen Lehrgegenstände sechs Lehrer erforderlich. Nämlich:

1.) Pathologische Anatomie und Physiologie, Pathologie — Aetiologie, Pathogenie, Nosologie — und Gesundheitserhaltungskunde.
2.) Theorie der Arzneilehre, Praxis der Medicin d. i. allgemeine und besondere Therapie, Heilmittellehre (materia medica), Toxicologie, Pharmacologie, Receptirkunst, und Diätetik für Kranke.
3.) Ist kein besonderes Institut, in welchem Pharmacie, pharmaceutische Naturgeschichte und Chemie und medicinische Waarenkunde am besten gelehrt werden, vorhanden: so muß für diese Doctrinen, da sie nur im Nothfalle mit den vorhergehenden (2) in Einer Person zu vereinigen sind, ein eigener Lehrer angestellt, und diesem zugleich die Aufsicht über das chemische Laboratorium, den botanischen Garten und das Naturaliencabinet übertragen werden.
4.) Clinik — Semiotik, Diagnostik, Anamnestik, Symptomatologie, Prognostik, Lehre von den Indicationen — clinische Technik, medicinische Planlehre, Krankenwärterlehre, Chirurgie und Entbindungskunst, Kenntniß chirurgischer Instrumente, Bandagen und Maschinen, Uebungen in chirurgischen Operationen an Leichnamen und Fantom. Der Lehrer dieser Gegenstände ist Aufseher des Spitals und der Entbindungsanstalt — und muß einen in der Manual-Chirurgie fertigen Mann zum Assistenten haben.
5.) Staatsarzneikunde im ganzen Umfang (§. 219.), Encyklopädie, Methodologie, Geschichte und Li-

teratur der Arzneiwissenschaft, und Erklärung medicinischer Classiker.

6.) Thierarzneikunde, mit Rücksicht auf Viehzucht und Ackerbau — wenn dieselbe nicht in einem eigenen Institute für künftige Lehrer dieses Faches und für Practiker gelehrt wird.

Die außerordentlichen oder Privatlehrer, welche sich zu einer Lehrkanzel mit Sitz und Stimme in der Facultät vorbereiten, sollten nur über einzelne Theile der Hauptfächer z. B. Meteorclogie, medicinische Topographie, Osteologie und einzelne Krankheitsformen — Hautausschläge, Lustseuche, Augenübel, Kinderkrankheiten u. s. w. Vorlesungen halten, und Examinir- und Disputir-Uebungen anstellen.

## §. 421.

I. In einem Staate von 170 bis 200 geographische Quadratmeilen, wo im Durchschnitte auf einer dieser Meilen dritthalb tausend — mithin im ersten Verhältniß 425,000, im zweiten 500,000 Personen wohnen, rechne ich.

1.) Eine oberste Central-Medicinal-Behörde über alle Anstalten und Personen des Medicinalstaats.

2.) Eine Hauptbildungsanstalt für Medicinalpersonen des höhern Ranges.

3.) Eine Pflanzschule für bloße Heilkünstler.

4.) Eine Thierarzneischule.

5.) Ein pharmaceutisches Bildungsinstitut.

(3.–5.: Diese sind mit der vorhergehenden allgemeinen Anstalt in Verbindung zu setzen.)

II. Auf eine Provinz (Departement) dieses Staats von 40 geogr. □ Meilen, jede 3,600, überhaupt 144,000 Personen, oder von 60 geogr. □ M., jede 2,700, überhaupt 162,000 Personen, oder von 70 geogr. □ M., jede 1,800, überhaupt 126,000 Personen sind anzunehmen:

1.) Eine medicinisch wissenschaftliche Behörde (Medi-

cinal-Colleg), deren Personale im 345ten §. angegeben ist. Die Größe des Medicinalpersonals hat hierauf weniger Einfluß, als der Umfang der wissenschaftlichen Arbeiten. Nimmt man aber auch auf jenes Rücksicht, so ist doch die Zahl der Mitglieder des Medicinal-Collegs nicht nach der der Aerzte allein, welche sie repräsentiren, sondern des ganzen heilkundigen Personals, gemäß der folgenden Verhältnisse sub III und IV. zu bemessen.

2.) Ein Referent in der Regierung oder Präfektur, Medicinalrath.

3.) Ein Medicinal-Fiscal.

4.) Ein Entbindungshaus, verbunden mit einem Hebammen-Lehr-Institute, — so lange die Bezirksärzte den Unterricht derselben nicht besorgen. Dieses gilt auch von den Krankenwärterschulen.

5.) Ein Säugammen-Institut.

6.) Eine Hospitalitäts-Anstalt für Wahnsinnige; deßgleichen für Blinde, Taubstumme, oder mit eckelhaften unheilbaren Krankheiten Behaftete. Jede Abtheilung erfordert einen Arzt, und einen Chirurgen. —

7.) Eine Arzneiwaaren-Niederlage, und eine Fabrik chemischer Arzneien.

8.) Eine Schutzpocken-Impfanstalt, bei welcher zwei Aerzte anzustellen sind.

9.) Ein Gefangen- Zucht- und Arbeitshaus.

10. Eine Sammlung chirurgischer Instrumente zum Gebrauche bei selten vorkommenden Operationen, deren Anschaffung jedem einzelnen, vom Staate nicht hinlänglich besoldeten Heilkünstler zu schwer oder unmöglich ist.

11.) Ein Mechanikus, welcher chirurgische Instrumente neu verfertiget und polirt; zwei Bandagisten; und zwei Gifthändler.

12.) Eine Gestüts-Anstalt; oder auf 25 bis 30 Stu-

ten, welche jährlich bedeckt werden sollen, einen Beschäler von edler Race. *)

III. Ein District von 8 bis 9 geogr. □ Meilen und angemessenem Viehstande erfordert einen besoldeten wissenschaftlichen Thierarzt. Der Bezirk desselben kann noch ein Mal so groß seyn, als der des Gesundheitsbeamten **). Auf einen Thierarzt kann man vier Beschlagschmiede, welche zugleich thierärztliche Handlanger sind, annehmen. Ein thierärztlicher Bezirk macht zwei für Wasenmeister aus. ***)

IV. Vier geographische Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 8,000 Personen erfordern: einen Gesundheitsbeamten, einen Chirurgen, der zugleich

---

*) Bei Landgestüten werden von den auf Stationen herumgeführten Beschälern weit mehr Stuten besprungen; dieses ist aber der Gesundheit der Hengste offenbar nachtheilig; viele Mutterpferde empfangen nicht, oder die Follen werden und bleiben krüppelhaft. Ein gleiches Verhältniß findet bei andern Zuchtthieren Statt: man kann nur auf 50 Kühe einen Bullen — auf 24 bis 33 Mutterschafe einen Widder — und auf 12 bis 15 Zuchtschweine einen Eber annehmen.

**) Im Herzogthum Westphalen (72 geogr. □ Meilen) war im Jahre 1810 der Viehstand: 14,037 Zugpferde, 147 Reitpferde, 1,742 Fohlen, 2,922 Zugochsen, 122 Mastochsen, 1020 Faselochsen, 40,515 Kühe, 21,484 Rinder, 1577 Esel, 16,375 einheimische Hämmel, 65,522 einheimische Mutterschafe, 663 Hämmel von spanischer Race, 1,373 dergleichen Schafe, 5,751 Ziegen, 21,055 Schweine — ohne einiges ausländische auf hiesigen Weiden gehende Vieh. In dieser Provinz sind gegenwärtig vier Distrikts-Thierärzte; es können also nach dem obigen Verhältnisse noch vier bis fünf weiter angestellt werden.

***) Gerechtigkeit und Billigkeit scheinen zu fordern, daß jedem Landmanne, der das Unglück gehabt hat, ein Stück Vieh durch Zufall zu verlieren, erlaubt werde, solches selbst abzuziehen, jedoch unter der Bedingung, das Cadaver polizeimäßig zu begraben. Die Wasenmeister sind eine Plage für ihn; er wird nicht selten, wegen des Anspruchs auf die Haut, in kostspielige Processe verwickelt. Ich halte sie daher für überflüssig, und ihre Stelle kann zur Zeit einer Epizootie oder bei andern Veranlassungen, bei welchen die Polizei einwirkt, durch andere Personen ersetzt werden.

medicinischer Practiker ist, und am zweckmäßigsten nicht im Wohnorte des Physicus, sondern in einer angemessenen Entfernung im Amtsbezirke wohnt; einen Apotheker; und wenigstens vier männliche und vier weibliche Individuen zum Krankenwärterdienste, welche angemessen zu placiren sind. Der Bezirk des Gesundheitsbeamten kann noch ein Mal so groß seyn, als der des practicirenden Heilkünstlers. Auf zwei bloß mit der innern Heilkunde sich beschäftigende Practikanten ist ein, zugleich die Entbindungskunst ausübender Wundarzt zu zählen: unrichtig ist aber die Berechnung, daß man auf fünf Heilkünstler einen Physicus, und auf zwei bis drei von jenen eine

---

Sollen sie aber doch als Helfer der Gerechtigkeitsdiener (Scharfrichter) fortdauern: so müssen sie mit ihrem Dienste nicht belehnt, sondern gegen eine geringe jährliche Abgabe concessionirt — besondere Wohnungen und Anger ihnen angewiesen — dieselben auf eine Instruction, in Beziehung auf ihre Verrichtungen, Geräthschaft, Tödten und Begraben der Thiere, besonders zur Zeit einer Viehseuche, und Einreichung von halbjährigen tabellarischen Verzeichnissen über die von ihnen getödteten oder todt abgeholten Thiere jeder Gattung verpflichtet — und, wie die hohe Regierung zu Bern in dem Patente vom 17ten August 1804 gethan hat, gleich den Viehinspectoren, unter die Aufsicht der beamteten Medicinalpersonen gestellt werden. Um sie zu controliren, könnte man, wo es angeht, den Hirten zur Verbindlichkeit machen, jährliche Listen darüber einzusenden: ob jede Heerde gesund gewesen sey, oder nicht? welchen Wechsel dieselben durch Kauf und Tausch erlitten haben? ob, und wie viel Vieh jeder Gattung, und wie, umgekommen sey?

Die Viehbesichtiger bei Epizootieen, und die Fleischbeschauer, welche die Kennzeichen von gesunden und kranken, lebendigen und geschlachteten Thieren, und des verkäuflichen und nicht verkäuflichen Fleisches wissen sollen, gehören unter das Medicinal-Dienstpersonale (Thl. II. §. 185 IV.), sind eigentlich Handlanger der Thierärzte, und müssen mit einer, auf medicinischen Gründen beruhenden Instruction versehen seyn, wie in Herrn von **Bergs** Sammlung teutscher Polizeigesetze 2. Th. 1. B. N. 564 ein Muster vorkommt.

vollständige Apotheke, ohne die Nothapotheken der Aerzte (?) annehmen soll. Von der Anzahl der Hebammen ist im §. 419 das Nöthige vorgetragen. Bei der Bezirks-Abtheilung größerer Städte sind, außer der Arealgröße und Bevölkeruug, vorzüglich die oben angegebenen Leitungsbegriffe in Beurtheilung zu ziehen. Statt aber in jedem Stadtquartiere einen oder mehrere Heilkünstler für die Besorgung der Armen anzustellen, sollten sich sämmtliche Medicinalpersonen zu diesem Zwecke, nach dem 1791 von der Sanitätsgesellschaft zu Worms aufgestellten musterhaften Plane, verbindlich machen.

Man wird es mir erlassen, die Gründe der angegebenen Verhältnisse, in so fern sie nicht aus dem Vorhergehenden fließen, genauer zu entwickeln. Ich muß dieß, und die Vergleichung des Totalstandes des gesammten Medicinalpersonals, wie er sich in verschiedenen Staaten darstellt, lediglich dem sachkundigen Leser überlassen, um zu beurtheilen, ob sich hier die Idee oder dort die Wirklichkeit auf die Seite der aus der Erfahrung resultirten Wahrheit neigt. Um zu solchen lehrreichen vergleichenden Versuchen anzureizen, sey es mir erlaubt, nur noch ein Beyspiel anzuführen. In dem Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtesgaden, deren Arealgröße und Bevölkerung im §. 411 angegeben sind, befinden sich: 1 Landes-Protomedicus und Director des chirurgischen Studiums; 7 Professoren; 2 Stadt- und Landschafts-Physiker der Hauptstadt; 3 bloß practicirende Heilkünstler zu Salzburg; 1 landschaftlicher Geburtshelfer daselbst; 1 Badearzt in Gastein; 9 Landphysiker; 6 Stadt- und Landapotheker; 89 Medicinal-Chirurgen; 5 Bader; 141 Hebammen; — und 5 Hospitalitäts-Anstalten, bei welchen 5 Aerzte, und 6 Wundärzte angestellt sind. *)

*) Salzburg und Berchtesgaden in historisch-statistisch-geographisch- und staatöconomischen Beyträgen. Herausgegeben

§. 422.

Die Zahl der zum Militär-Medicinal-Etat gehörigen Personen ist in mehrerer Hinsicht nicht genau, sondern nur annähernd zu bestimmen. Die Form und Wirksamkeit der obern Behörden über das Militair überhaupt, und die Medicinalanstalten insbesondere — die Grundsätze, welche in Rücksicht der Gesundheits- und Kranken-Pflege der Soldaten angenommen sind — die Stärke und Abtheilung der Armee — Krieg oder Frieden, d. i. Garnison während eines langen Waffenstillstandes — Jahreszeit, Ort, Beschaffenheit und Dauer einer Expedition — übliche Normen und Zufälligkeiten haben auf den Personalstand einen so wichtigen Einfluß, daß derselbe in der Wirklichkeit eben so verschieden erscheint, als diese Bedingungen selbst sind. Ich gestehe übrigens offenherzig, daß die wenigen Erfahrungen, welche ich über diesen Gegenstand zu machen Gelegenheit gehabt habe, bei weitem nicht hinreichen, mir ein Stimmrecht darüber zuzueignen. Nachstehende allgemeine Reflexionen sind subjectiv; ihr Werth ist aber bestimmt, wenn erfahrene Sachkenner sie, wo nicht erschöpfend, doch mit der Wahrheit übereinstimmend finden sollten.

Daß die Oberaufsicht über das Militair-Medicinalwesen nicht Einem Manne (einem Arzt, oder Mitgliede des Kriegsrathes) allein — auch nicht bloß dem Kriegsministerium in jeder Form, ohne technische Mitglieder, zu überlassen sey, und daß eine wissenschaftliche Behörde sich gar nicht damit befassen sollte, ist an verschiedenen Stellen dieser Schrift und besonders in der Anmerkung zum 426ten §. angedeutet worden. Das Beyspiel, daß nach dem österreichischen Feldsanitätssystem von 1795 die medicinisch-chirurgische Joseps-Academie immerwährende Militair-Sanitäts-

vom Joseph Ernst Ritter von Koch-Sternfeld, wirklichem Regierungsrath. Salzburg 1810.

Commission war, welche unter einem Director alle Sanitätsgeschäfte von Belange bearbeitete, scheint mir kein Einwurf gegen das letzte Glied jener Bedingung zu seyn. Auf verschiedenen Wegen können gleiche, aber doch in den Resultaten abweichende Zwecke erreicht werden. Eine Vergleichung dieses Systems mit der Königlich-Preußischen neuesten Militär-Medicinal-Direction, und mit den Verfügungen des Kaiserlich-Französischen Gouvernements über den Gesundheitsrath und die Centraldirection der Militärspitäler bei dem Kriegsministerium vom Jahre VIII., welche Herr Richtsteig in einer Uebersetzung den deutschen Aerzten bekannt gemacht hat, läßt hierüber keinen Zweifel. Das Directorium über das gesammte Militär-Medicinalwesen überhaupt, so wie bei den einzelnen Corps und in Hospitälern, wird daher am zweckmäßigsten aus den Chefs beider Branchen zusammengesetzt.

Ist von einer Armee der ersten europäischen Mächte die Rede, so muß die Direction aus einem Mitgliede des Staatsministerii, einem Mitgliede des Ober-Kriegsrathes, und aus einem Arzte, einem Wundarzte und einem Apotheker, welche sich in das medicinische, chirurgische und pharmaceutische Departement theilen, bestehen: bei minder mächtigen Militärstaaten kann dieses Personale kleiner seyn, und in einer andern Form sich repräsentiren. Die speciellen Verrichtungen dieses Centralpunctes, von dem alles, was auf das Feldsanitätswesen Bezug hat, aus und zurückgeht, sind: Anstellung der Medicinalofficianten bei den Truppencorps und Hospitälern; Correspondenz mit dem Kriegs Medicinal-Commissariat, und der Ober-Gesundheitsbeamten, an welche die ihnen untergeordneten Medicinalpersonen zu berichten haben; Ausarbeitung der Instructionen für dieselben; Untersuchung, Wahl und Vertheilung der chirurgischen Instrumente, Bandagen, Maschinen und Arzneikörper; und Hauptverwaltung der Militärspitäler, so wie Besorgung aller

Bedürfnisse für dieselben, und Direction gesammter Einrichtung zu diesem Dienste.

Das Feld=Medicinal=Commissariat bei der Armee wird von einem Kriegs=Commissar und dem Ober=Feldarzte gebildet, welchen das Lazarethwesen und das ganze übrige Personale — dirigirende Spitalärzte, Verwalter und Geistliche — untergeben sind. Es ist in dem Hauptquartiere stationirt, und correspondirt mit der Direction. Der Kriegs=Commissar führt die Casse, und bezahlt alle Besoldungen. Der Ober=Feldarzt wählt die Lazarethe und Feld=Aerzte aus, und schlägt sie der Directiv=Behörde zur Ernennung vor; ihm liegt die Einrichtung der Spitäler ob; er hat die besondere Aufsicht über das feldärztliche Personale, welches an ihn berichtet. Während des Feldzuges übersendet er die ihm zugegangenen nothwendigen Arzneien, Instrumente, und Lazareth=Utensilien an die Spithäler und Aerzte; er muß die Ordnung handhaben, und auf Befolgung der bestehenden Feldsanitätsgesetze ein wachsames Auge haben. Mit der Inspection eines Hospitals kann er sich, wegen des Umfangs seiner Geschäfte, und weil sein Aufenthalt stets bey dem Depot seyn soll, nicht befassen; es sey denn, daß in seinem Standquartier gerade ein Militär=Krankenhaus etablirt wäre. Nach dem Kriege tritt er als Mitglied in das Directionsconseil, und bereiset die größern Garnisonsspitäler u. s. w. Ein Substitut besorgt in seiner Abwesenheit die laufenden Geschäfte. Ein Secretär führt bei diesem Commissariat die Journale. Ist das Armeecorps über 20 bis 25 tausend Mann stark, so müssen mehrere Officiers und Medicinalpersonen, unter einem Chef zur Erreichung dieser Zwecke zusammentreten; oder, was besser ist, man constituirt den oben im II. Theile §. 298 vorgeschlagenen Gesundheits=Rath.

Sollen die Feldspitäler, gegen den, in dem eben angezogenen §. gemachten Antrag, in ihrer alten Ver=

fassung beibehalten werden: so sollten dem, bei jedem derselben angestellten dirigirenden Arzte alle Verwaltungs- und Verpflegungs-Officianten, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Krankenwärter, Assistenten, Verwalter, Schreiber und Domestiken untergeordnet seyn. Der Verwalter hat über die Dienstboten die Aufsicht; steht der Oeconomie vor; führt die Casse, Rechnungen und Inventarien; hat mit dem Arzte auf die Bereitung und Vertheilung der Speisen Acht; sorgt für Reinigung der Kranken, ihre Kleidungsstücke, Wäsche, Luftreinigung, Heizung, Licht, Abholung der Kranken durch Sesselträger u. s. w. *).

Die Größe des Personals in den Spitälern und bei den Regimentern wird nach der Anzahl der Kranken bestimmt.

Auf eine Armee von 100,000 Mann werden gewöhnlich 10,000 Kranke im Durchschnitte gerechnet. Nach einer französischen Angabe soll in Europa zu Kriegszeiten die Zahl der kranken zu den gesunden Soldaten wie 1 zu 12 seyn. Es giebt aber auch Fälle, daß der dritte, vierte Mann im Lazarethe liegt. Ungünstig ist dieses Verhältniß, wenn nur der

---

*) Die Verwaltung in den Militär-Krankenhäusern, zu Friedenszeiten, auf ärarialische Regie, ist der Verpachtung vorzuziehen. Bei dieser sind dem Heilkünstler die Hände gebunden, die Spitalkost nach den Heilanzeigen anzuordnen, weil ihm die Gewinnsucht des Pachters bei allen seinen Anordnungen in den Weg tritt. Die Heilung des Kranken hängt größtentheils und nicht selten allein von einer seinem Zustande angemessenen Verköstigung ab, gegen welche die festgesetzten, knapp zugeschnittenen oder schlecht zubereiteten Portionen des Entrepeneurs in Widerspruch stehn. Die in den Spitälern eingeführten Ordinationszettel sind eine gute Controle für die Verwaltung; bei dem habsüchtigen Pachter helfen sie nichts. Er ist eine überflüssigt Person im Besoldungs-Etat; und es ist unter der Würde der Regierung, und Unrecht, die Vertheidiger des Vaterlandes einem Pachter in Entreprise zu geben.

siebente krank ist. Man rechnet weiter auf hundert Kranken einen Heilkünstler, welcher die neu Angekommenen von diesen ausforscht, täglich zwei Mal und öfter die Patienten besucht, ihnen die Medicamente und Diät vorschreibt, die vorzüglichsten Krankheits-Zufälle in sein Tagebuch einträgt, den Leichenöffnungen mit beiwohnt und das Merkwürdigste davon aufzeichnet, und den Assistenten (Unter-Wundärzten und Krankenwärtern) Unterricht ertheilt. Ein Wundarzt kann täglich höchstens nur zwanzig beträchtliche chirurgische Kranke besorgen. Diejenigen, welche für 20 bis 60 Bette im Lazarethe einen Heilkünstler fordern, vermengen entweder die Verrichtungen des medici und des chirurgi, oder bringen die ungünstigsten Umstände mit in Anschlag. In jenem Verhältnisse sind die Assistenten nicht mitgerechnet. Sie folgen dem Arzte, zeichnen die angekommnen Kranken auf, statten darüber Bericht ab, reichen den Kranken Arzneien, wachen bei den gefährlichsten, tragen die Verordnungen und Resultate der Beobachtungen der Aerzte in das Journal ein, und verfertigen die clinischen und meteorologischen Tabellen. Jeder Assistent sollte bei seinem Amte nur zwei Jahre verbleiben, und nach dieser Zeit durch einen andern ersetzt werden, damit der Staat allmälig mehrere ausgebildete Aerzte erhält *). Ein Krankenwärter soll in der Regel 16 bis 17 Kranke bedienen; aber auch diese Anzahl ist nicht immer vollständig, und hierin liegt ein Hauptgrund der großen Sterblichkeit in den Lazarethen.

Diese Angaben sind bei allen Heeren nicht dieselben. Nach der oben angeführten Kaiserl. Französischen Verfügung haben in den permanenten und temporären Spitälern 200 Kranke einen Arzt, 400 zwei,

*) Musterhaft sind in dieser Hinsicht die Satzungen für die medicinisch-practischen Assistenten in dem allgemeinen Krankenhause zu Freiburg, vom 3ten Januar 1791.

und bis 600 drei Aerzte. Alle Krätzige in einem Spitale behandelt nur ein Arzt. Bei 300 Kranken haben 1, bei 500 und mehrern 2, und bei 900 und darüber 3 Wundärzte der zweiten Classe die Wache in einem eigenen nahen Zimmer. Ein hundert Kranke haben einen Ober-Krankenwärter, und 12 einen Unter-Krankenwärter, welche im Nothfalle vermehrt werden. Bei der Ungarischen Insurrections-Armee im Jahre 1809 bestand das ärztliche Personale in jedem Hospitale von 300 Kranken, aus einem dirigirenden Stabsarzte, 3 Oberärzten, 12 Unterärzten, und 3 Practikanten. Zehn Kranke und Verwundete hatten einen Wärter *). — Nach der Organisation des Bern'ischen medicinischen Militärcorps im Jahre 1788 sollte für jede Division ein Lazareth seyn. Das Personale für jedes bestand aus 1 Ober-Feldarzte, 1 Feldarzte, 1 Feldchirurgen, 3 Unter-Chirurgen, 6 Gehülfen oder Krankenwärtern, 1 Apotheker mit 1 Gehülfen und 1 Oeconomen. Der Ober-Feldarzt konnte nach Umständen kleinere Hospitäler mit dem erforderlichen Personale errichten und versehen. Auf jedes Regiment war gerechnet: 1 Regimentschirurg, 1 Bataillonschirurg, 1 Substitut, und bei jeder Compagnie 1 Frater (Unter-Wundarzt). — Das Personale bey der Königl. Preußischen Armee, welche 1792 an den Rhein marschirte, begriff nach öffentlichen Nachrichten in sich: 1 Generalstabsmedicus, 1 Oberstabsmedicus, 1 Reisefeldmedicus, 4 Feldärzte, 1 Generalstabschirurg, 1 Oberstabschirurg, 4 Stabschirurgen, 8 Pensionärchirurgen, 8 Oberchirurgen, 125 Lazarethchirurgen, 1 Oberfeldapotheker, 1 Reisefeldapotheker, 10 Feldapotheker und 3 Handarbeiter.

---

*) Relatio officiosa generalis, de Nosocomiis pro nobili insurgente militia Hungarica anno 1809 erectis et administratis, auctore Franc. Eckstein, Med. et Chir. Dr. etc. Ofen. 1810.

Die Stärke des Heeres war nicht genau bekannt; das Verhältniß der Medicinalpersonen unter sich springt von selbst in die Augen.

Nicht minder verschieden ist der Etat des Personals in Friedenszeiten, im Verhältnisse zu dem im Kriege. Laut des 13ten und 14ten Artikels des Kaiserl. Französischen Statuts über die Organisirung der Gesundheitspflege in den Militärspitälern, bei den Regimentern u. s. w. soll jedes Bataillon nach dem Kriegsfuße zwei Chirurgen, und jede Eskadron einen Chirurgus bekommen, welche im Frieden um die Hälfte vermindert werden: ein Regiment von 4 Bataillons hat in Kriegszeiten 3 Ober-Chirurgen und 4 Unterchirurgen; in Friedenszeiten 1 Oberchirurgus, und zwei Unterchirurgen u. s. w. In Ansehung der Kaiserl. Oesterreichischen Armee ward 1794 folgendes Verhältniß angenommen:

| Medicinalpersonen | im Kriege | im Frieden. |
| --- | --- | --- |
| Feldärzte | 530 | 250. |
| Feldwundärzte | 3500 | 1500. |
| Gehülfen | 2950 | 1200. |

Bei kleinen Militärstaaten würde es eine große Ersparung für die Staatscasse und für die Medicinalpersonen ein glückliches Loos seyn, wenn man die kranken Soldaten von den in den Städten angestellten Civilärzten wo die Regimenter gewohnlich garnisoniren, gegen eine billige Remuneration, ärztlich behandeln ließ. Mehrere Jünglinge würden bei dieser Aussicht, bei dem Antritte ihrer Praxis auf einen sichern Verdienst rechnen zu können, sich auf das medicinisch-chirurgische Studium legen; und von diesen, allmälig mit der Militärpraxis vertraut gewordenen Männern, und aus den medicinischen Pflanzschulen könnten zu Kriegszeiten die erforderlichen Feldärzte mit wenigern Schwierigkeiten ausgewählt werden, als es unter den jetzt bestehenden Verhältnissen gewöhnlich der Fall ist.

Ueber die Einrichtung des Medicinalwesens auf Schiffen überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf die Königl. Dänische Flotte im Jahre 1789, hat Herr D. Kölpin der jüngere einen Aufsatz geliefert, der andere Nachweisungen überflüssig macht *).

§. 423.

VI. Ehe dieses Buch geschlossen werden kann, haben wir noch einige wichtige, mit dem in diesem Capitel verhandelten Gegenstande verwandte Fragen zu untersuchen, welche die Mittel zur Vermehrung oder Verminderung der Medicinalpersonen, und allgemeine Bemerkungen über Anstellung, Concurs, Wahl ꝛc. derselben betreffen.

Den vielfachen Zwecken der Gesundheits- und Medicinalpolizei, müssen die Mittel zur Ausführung angemessen seyn; folglich soll die Staatsregierung dafür sorgen, daß es in keinem Falle an einer hinlänglichen Anzahl von Medicinal-Anstalten und Personen fehle; so wie sie im Gegentheil auch darauf zu sehen hat, daß diese sich nicht zu ihrem, und des Publicums Nachtheile über ein bestimmtes Normalmaß vermehren. Es ist in dieser Hinsicht bei der Anstellung der Medicinalofficianten noch weit mehr zu berücksichtigen, als daß man, nach einer fast allgemeinen Regel, die Menge derselben eher zu vermehren als zu vermindern suchen — und wenigstens in jedem politisch abgetheilten Landesbezirke oder in größern Städten von jeder Gattung derselben in der Art, daß kein District vor dem andern begünstiget und dadurch zu keiner gerechten Beschwerde Veranlassung gegeben werde, eine hinlängliche Anzahl, nach den vorhin erläuterten Grundsätzen, angestellt werden soll. Die

*) Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Von D. J. Th. Pyl. III. Bd. 2tes St. 1793. II.

Directivbehörde muß bei der Organisation des Medicinalpersonals vorerst ermessen: ob die Zahl desselben zu den Sanitätsbedürfnissen und Localitäten des Staats überhaupt zu groß oder zu klein sey — welche Ursachen dieß bewirken — welche Nachtheile daraus entstehen, und welche Maaßregeln dagegen zu ergreifen sind?

Die Klage ist in Deutschland ziemlich allgemein, daß fast in jedem Staate der Heilkünstler zu viel, dahingegen der Thierärzte, Apothekergehülfen, Krankenwärter und anderer zu wenig sind. Herr Cunitz hat in seiner bekannten Schrift, „über die Sucht, Arzt zu werden", die Ursachen der übermäßigen Vermehrung der Heilkünstler in manchen Ländern umständlich entwickelt. Diese sind: die natürliche Neigung der Menschen, des andern Arzt und Heiland zu seyn; insbesondere aber die politischen und literärischen Revolutionen, und der Egoismus des Zeitalters — namentlich: Säcularisation der Klöster, besonders in Ländern wo die Grundstücke nicht theilbar sind; Einführung der Militär-Conscription, Verstärkung der Armeen uud das größere Bedürfniß der Aerzte bei denselben; Verminderung des juridischen Personals seit der neuen Staatsorganisation und Veränderung der Justizverwaltung; Vermehrung der medicinischen Lehranstalten und der Bildungsinstitute für ärztliche Routiniers; Expectanzen auf einträgliche Stellen; größere Neigung des Publicums für Aerzte; Mode, Beispiel, Ueberredung und Nachahmung; zu späte Beförderung der Studirenden anderer Facultätsfächer; glänzende Außenseite der Medicin und ihrer Verehrer; große und dabei leicht scheinende Erwerbsart des Arztes; angebliche Leichtigkeit des Studiums der Arzneikunde seit der Reformation derselben durch Brown und die Naturphilosophanden; Popularisiren (. s. v. v. Verpöbeln) der medicinischen Lehrbegriffe; Zudrängen unberufener Chirurgen und Apotheker zu dem medici-

nischen Studium; Promotionsunfug; vielleicht auch Aberglauben, Mangel an guten Polizeianstalten und Gebrechen derselben. Hauptsächlich scheint aber der Umstand, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die meisten Zöglinge der übrigen Facultäten, nach vollendeten Studien, keinen sichern Lebens- und Erwerbs-Plan machen können, der geschickte Arzt aber, wegen des mit der Cultur der europäischen Staaten gestiegenen Bedürfnisses einer größern Anzahl von Aerzten, überall, wo es an medicinischer Hülfe fehlt, Unterkunft und Brod findet, dabei seiner freien Geisteswirksamkeit und Untersuchung im Gebiete der Natur keine Fesseln angelegt werden, und er ducch seinen Beruf der Cabale weniger ausgesetzt ist, nebst einigen von den vorhin genannten Ursachen, deren Richtigkeit bei dem ersten Anblicke erkannt wird, zur Vervielfältigung der Aerzte beizutragen. Die Folgen davon sind, daß sich viele, denen es an Anlage, Talent, Vorkenntnissen und Geldvermögen fehlt, unberufen in Aesculap's Tempel schleichen, Stümper bleiben, und weder der leidenden Menschheit noch der medicinischen Kunst wahren Nutzen gewähren; dahingegen den guten Aerzten Verdienst und Lebensunterhalt geschmälert wird, sie den Nahrungssorgen mit ihren Folgen preis gegeben werden, und, was das schlimmste ist, ihr Beobachtungskreis zum Nachtheile des Publicums und der Wissenschaft in zu enge Gränzen geschlossen wird.

## §. 424.

Die Mittel diesem Uebel zu steuern, möchten wohl folgende seyn:

Aeltern und Vormünder müssen in allgemein gelesenen Schriften, so wie die Jünglinge in den Gymnasien, über das Wesen der Medicin, die Wichtigkeit des ärztlichen Berufes, und das wahre Verhältniß der Sache aufgeklärt, belehrt, und nach Umständen

gewarnt werden. Es ist strenge darauf zu sehen, daß nur Talentvolle Männer, welche die Arzneikunde studiren wollen, nach wohlbestandener Prüfung von dem Decan der philosophischen Facultät als academische Bürger eingeschrieben, und unfähige abgehalten werden. Dispensation eines oder mehrerer Semester von der für Aerzte und Heilkünstler bestimmten Studienzeit von 3 und respective 5 Jahren darf in keinem Falle Statt finden. Die Prüfungen müssen rigorös seyn; mittelmäßig Bestandene sind abzuweisen, und selbst die bessern dürfen vor erlangten hinlänglichen Kenntnissen, welche sie sich vielleicht als Gehülfen in Krankenhäusern erwerben können, nicht angestellt, noch weniger ältern, erfahrnern Männern bei Besetzung der Aemter vorgezogen, und nur nach Sanitätsbedürfnissen d. i. nur in solchen Gegenden, wo es an geschickten Practikern fehlt, gleichmäßig vertheilt werden. Gewöhnlich vertauschen die fähigen Chirurgen ihr Fach mit der gemächlichern und doch einträglichern medicinischen Praxis, und bekümmern sich hernach aus Stolz nicht mehr um ihren frühern mühsamern, aber weit nothwendigern Beruf. Dieses muß dadurch erschwert werden, daß man diese, den Doctorhut ambirenden Candidaten, der strengsten Prüfung unterwirft, und ihnen, nach befundener Tüchtigkeit, die Verbindlichkeit gesetzlich auferlegt, die Chirurgie, neben der Medicin, ferner auszuüben; oder, wenn sie diese Bedingung nicht eingehen wollen und als Amtschirurgen angestellt sind, daß man sie anhält, vor ihrer Metamorphose, andere geschickte Chirurgen der Regierung in Vorschlag zu bringen, welche die erledigten Stellen anzuehmen geneigt sind, wenn diese Behörde durch öffentlichen Aufruf brauchbare Individuen nicht erlangen kann. Daß die Staatspolizei dergleichen Einschreitungen zu machen befugt ist, wird ohne Widerspruch einleuchten. Kayser Joseph II. verordnete: daß Keiner die Doctorwürde und mit ihr

die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde erhalten sollte, der nicht nachweise, daß er fünf Jahre die Medicin auf einer erbländischen Universität studirt habe. Nach einer andern Kayserl. Oesterreichischen Verordnung von 1788 sollen jährlich in Wien, wegen des Ueberflusses der jungen Aerzte, nicht mehr als sechs inländische Candidaten, welche primam clasem haben müssen, promovirt werden. In Pavia soll kein Eingeborner die Arzneiwissenschaft studiren dürfen, der nicht zuvor dargethan hat, daß sein Vermögen hinreichend ist, ihn einige Jahre nach der Promotion anständig zu unterhalten. Ist die Zahl der Medicinalpersonen, besonders einer Classe derselben, zu gering: so besteht das Hauptmittel darin, daß der Staat fähige Jünglinglinge auf seine Kosten wissenschaftlich bilden läßt. Zuweilen reichen bloß mäßige Geldunterstützung aus der Staatscasse, Prämien, Stipendien, Freitische, Befreiung von der Militär-Conscription, Zusicherung gewisser bürgerlicher Vortheile u. dgl. zu diesem Zwecke hin.

§. 425.

VII. Bei der **Personalbestellung** der öffentlichen Gesundheitsbeamten, wenn das Medicinalwesen in dieser Beziehung neu organisirt werden soll, ist gewöhnlich die Zahl der Competenten größer, als die der zu besetzenden Aemter; es muß daher eine Auswahl der Subjecte vorgenommen werden. Damit aber die Würdigung ihres Werthes mit Unparteilichkeit geschehe: so wird man erst die Dienstsuchenden, zur Erleichterung der Uebersicht, in eine Tabelle — mit den Rubriken: Namen, Vaterland, Bildung, Prüfung und Approbation, Wohnort, und Gesuch — verzeichnen, und dann den Vorzug des einen vor dem andern nach folgenden Grundsätzen ermessen müssen.

In der Regel soll der Eingeborne vor dem Fremden den Vorzug haben. Diejenigen Heilkünstler,

welche alle, einem öffentlichen Arzte oder Chirurgen nothwendigen Kenntnisse in sich vereinigen — sich dabei durch ihr sittliches Betragen und Uneigennützigkeit auszeichnen, nicht bloß wegen des Gehaltes, sondern aus Diensteifer, um in einem ausgedehntern Wirkungskreise dem Publicum nützlicher zu werden, ein Physicat suchen — und durch Verbreitung der Schutzpockenimpfung, oder auf eine andere Art sich um den Staat verdient gemacht haben, sind bei der Anstellung vorzüglich zu berücksichtigen. Ein Arzt, der mehrere Jahre in einem Districte, und zwar in dem Wohnorte des Justiz- und Polizei-Beamten, in welchem er angestellt zu werden wünscht, angesessen ist — daselbst mit Beifall practicirt hat — das Zutrauen seiner Mitbürger besitzt, die Gegend, die Menschen und ihre Lebensweise, und die auf die Medicinalorganisation sich beziehenden Gesetze genau kennt, ist, cæteris paribus, einem andern Arzte vorzuziehen, bei welchem diese Bedingungen nicht vorhanden sind. Wenn zwei oder mehrere Aerzte in einem Landesbezirke sich um dieselbe Stelle melden, so geht der Mittellose dem Reichen, der Inländer dem Ausländer, und der Aeltere dem Jüngern vor: vorausgesetzt, daß ihr intellectueller und sittlicher Werth gleich sind. Dieses findet auch Anwendung, wenn beide Competenten Inländer sind. Aerzte, welche selbst Apotheken besitzen, oder wenn dergleichen Anstalten in den Händen ihrer Brüder, Väter oder Söhne sind, müssen Andern nachstehen, weil der öffentliche Gesundheitsbeamte und Apotheker in Einer Person, oder in Familien-Gemeinschaft, nicht wohl vereiniget seyn können. Stellbewerber, welche nicht fünf bis zehn Jahre lang Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben, müssen, vor ihrer Anstellung als öffentliche Aerzte, sich einer nochmaligen scharfen Prüfung unterwerfen. Eine, nicht dringend genug zu empfehlende Maßregel der Staatsregierung ist: Kein Glied im Medicinal-

staate, ohne vorhergegangene **Probezeit** von 2 bis 3 Jahren, definitiv anzustellen. Die davon ganz verschiedene Adjunction mit Anwartschaft auf das Amt ist in mehrerer Hinsicht schädlich. „Der Sohn kennt schon die Gegend, die Menschen und ihre Lebensart — derselbe kann gleich mit gutem Erfolge zur Praxis kommen, und dabei den alten, schwachen Vater und seine Familie unterstützen — er profitirt von des Vaters Erfahrungen und literärischen Hülfsmitteln u. s. w." sind die gewöhnlichen Gründe, um solchen Gesuchen einen Schein von Wahrheit zu leihen; die aus der Willfahrung derselben entstehenden Folgen — spießbürgerliche Gesinnungen, Trägheit und Widerspruch in den Pflichten — sind aber für den Staatsdienst zu wichtig, als daß eine aufgeklärte Regierung diese Art Aemter-Monopol in der Regel länger dulden sollte. Es kann vielleicht eine oder die andere Ausnahme von dieser Regel geben; aber diese Fälle sind gewiß höchst selten, und die dafür aufgestellten Gründe leuchten wenigstens mir nicht ein.

Da die Beförderung auf wichtigere und einträglichere Medicinalstellen nicht nach der Länge der Dienstjahre, sondern nach Verdienst geschehen soll: so ist bei der Besetzung derselben ein **Concurs** der bereits angestellten Inländer, und, um diesen für künftige Erledigungsfälle einen Sporn zur gründlichen Fortbildung und Thätigkeit zu geben, der Ausländer nöthig. Hierbei ist zu beobachten, daß nur solche Subjecte, von denen man voraus mit einiger Zuverläßigkeit weiß, daß sie dem Amte gewachsen sind, zugelassen — die an sie zu machenden Forderungen genau bestimmt — und die Prüfungen zweckmäßig, mit Unparteilichkeit und Schärfe, gehalten werden. Die Besetzungsweise der Catheder in Frankreich besteht darin: in Gegenwart aller Professoren der Schule wird ein öffentlicher Concurs eröffnet; die Candidaten müssen sich Prüfungen unterwerfen, udd so lange Vorlesungen halten,

bis man über ihre Verdienste sowohl in Betracht ihrer Kenntnisse, als der Unterrichtsmethode, mit Bestimmtheit entscheiden kann. Das Attestat hierüber muß streng und und unparteiisch abgefaßt seyn, damit die Regierung es bestätigen kann, ohne befürchten zu müssen, daß es Beweggründe dictirt haben, welche nicht gerade das Wohl des öffentlichen Unterrichts zum Augenmerk hatten. Der Vorschlag, alle zehn Jahre einen neuen Lehrcurs für alle medicinische Lehrkanzeln auszuschreiben, ist bei der definitiven Besetzung der Professor-Stellen nicht anwendbar, und bei der Beobachtung jener musterhaften Vorsicht, wie ich glaube, auch überflüssig.

Wenn bei erledigten Lehrstellen, in Ermangelung tüchtiger Supplicanten, die Lehrer berufen werden müssen: so ist in diesem Falle noch mehr Vorsicht zu empfehlen, weil mancher Charlatan die Kunst zu täuschen auf einen hohen Grad gebracht hat, und der öffentliche Ruf von ausgezeichneter Gelehrsamkeit nicht selten auf verabredeten Empfehlungen (manus manum lavat) beruhet. Man sehe auf wahre Verdienste, setze alle Nebenrücksichten bei Seite, und das Curatorium bestätige keine Wahl, die nicht durch die einleuchtendsten Gründe unterstützt ist. Dieses gilt von allen Vocationen, und von der Wahl der Medicinalpersonen. Die Mitglieder des Medicinalcollegs sollten, nach dem, von Herrn Erhard in der mehrgenannten Schrift S. 127. gegebenen Vorschlage, von den Aerzten des Landes gewählet, und dadurch ihnen förmlich die Repräsentation des ganzen Medicinalstandes in wissenschaftlicher Hinsicht übertragen werden. Dieses setzt aber voraus, daß die Glieder des medicinischen Rathes vom Staate auch hinlänglich besoldet werden, damit Keiner etwas verlöre, wenn ihn das Loos treffen sollte, seinen einträglichen Wirkungkreis zu verlassen, und sich in einen neuen Bestimmungsort zu begeben. Da diese Aus-

sicht aber noch sehr in der Ferne liegt, so wird man bei der Licenz-Ertheilung darauf Rücksicht nehmen müssen, daß vorzüglich geschickte Männer auf Städte, wo Medicinalcollegien nöthig sind, patentisirt, und als Mitglieder in denselben bestellt werden. Im 346ten §. ist ein Beispiel angeführt, daß die öffentlichen und practicirenden Medicinalpersonen von den Ortsvorständen gewählt, und von dem Regenten oder Ober-Sanitätscollegio bestätiget werden sollen. Die damit in gleicher Categorie stehende Wahl der Pfarrer durch Laien hat über die Ursachen und Wirkungen dieser Methode so viel Aufklärung gegeben, daß über die Frage: ob die allgemeine Einführung dieses Gebrauchs für das Publicum nützlich sey? unter den Gelehrten jetzt wohl kein Streit mehr seyn wird.

## §. 426.

Es giebt eine Classe von Medicinalgliedern, welche in der Regel gewählt werden müssen, und deren Wahl so viele Vorsicht erfordert, daß die Sache eine umständliche Untersuchung verdient. Ich meine die Wahl der Hebammen.

Die damit in Beziehung stehende Vorfrage: ob den Schwangern zur Pflicht gemacht werden könne, unter dem Beistande einer Hebamme zu gebären? ist dieselbe: ob Hebammen im Staate nöthig sind. Der Beweis dieser Nothwendigkeit ist oben aus der Geschichte des Hebammenwesens in dem Herzogthum Westphalen (§. 51) angeführt. Es ist Pflicht der Staatsregierung für die Erhaltung der, so manchen tödtlichen, schleunige Hülfe erfordernden Zufällen unterworfenen Gebärerinnen und der künftigen Bürger zu sorgen; bis jetzt kennen wir aber kein anderes Mittel diese vorsorgliche Pflicht zu erfüllen, als die Anstellung sachkundiger Hebammen und Geburtshelfer. Wer dieses Mittel nicht annehmen will, ist unmün-

dig am Geiste, folglich schon in dieser Hinsicht ein Gegenstand des vormundschaftlichen Rechts der Regierung.

De Hebammen waren in ältern Zeiten personæ levis notæ macula. Verordnungen, welche kaum ein halbes Jahrhundert überlebt haben, athmen schon einen hellern Geist, daß sie die unweigerliche Aufnahme der Söhne der Hebammen in Handwerkszünfte bei namhafter Strafe vorschreiben. Es läßt sich schwerlich ein anderer Grund davon einsehen, als daß diejenigen, welche ehemals ohne Unterricht und Erfahrung Gebärenden beistanden, solche barbarisch behandelt haben: so wie aus der nämlichen Ursache die Wundärzte im Mittelalter verachtet und für ehrlos gehalten worden sind. Genug, diese Geringschätzung dauert, wie jedes durch das Alterthum geheiligte Vorurtheil zum Theil noch fort. Dazu kommt die kaum nennenswerthe Belohnung der Hebammen für ihre, der Menschheit wichtigen Dienste. Ein Vorurtheil gebiert das andere, und so läßt es sich erklären, warum so äußerst selten ein ordentliches Frauenzimmer sich freiwillig zur Uebernahme eines solchen Amtes darstellt, und fast alle gewählt d. i. dazu überredet oder gezwungen werden müssen. Dieß kann anders seyn, wenn die Regierung ihre Pflicht thut: das heißt, wenn sie dafür sorgt, daß die Hebammen für ihre Verrichtungen angemessen honorirt werden, so bedürfte es keiner Wahl — überall würden sich achtbare und fähige Weiber um eine solche Stelle melden, und nur solche, welche vor dem Geschäfte selbst eine, auf weibliche Schwäche und Weichherzigkeit gegründete Abneigung hätten, von dieser Concurrenz ausschließen. Nur in diesem, gewiß seltenen Falle sollte gewählt werden. Was lehrt die Erfahrung in unsern Tagen hierüber? Diese wichtigen Personen, denen in dem entscheidendsten Augenblicke des Lebens das Wohl und die Erhaltung der Mütter und neuen

Weltbürger anvertraut ist, sollen sich von ihrer Familie und von ihrem Hauswesen trennen, und an einem fremden Orte, bei knapp zugemessener Kost, Wochen lang aufhalten — einem, für ihre Fassungskraft schweren Unterrichte beiwohnen, und sich zu einem noch schwerern Amte vorbereiten — zu Hause, neben ihren öconomischen Geschäften, Gebärenden zu jeder Tageszeit im Orte und über Land Stunden lang beistehen — Kinder und Wöchnerinnen täglich einige Mal besuchen, so viele Dinge gemäß ihrer Pflichten dabei verrichten, nebst diesen, wie ihnen auf dem Lande immer zugemuthet wird, den Dienst der Hausmagd versehen, kochen, das Vieh füttern, nicht bloß bei armen hülflosen Kindbetterinnen, sondern in jedem Falle, auch im Winter, die Leinwand waschen, Botengänge thun u. dgl. — und für dieses alles sich mit einem Almosen in Geld, häufiger in ein paar Gerichten Gemüse bestehend, und den ihnen, in dem Winkel der Stube spärlich gereichten, übrig gebliebenen Speisen begnügen, und erwarten — daß sie, wie mir ein Beispiel bekannt ist, von der, für die Verbesserung ihres Schicksals besorgten Regierung, der Protection der Pfarrer und des Hebammenlehrers empfohlen werden.

So lange diese Inconsequenzen bestehen, wird man fortfahren müssen, Hebammen, wie bei einem Militär-Recruten-Zuge zu wählen, und, was eine nothwendige Folge davon ist, alte, unfähige, ungeschickte, oder geschwächte, niederträchtige, aus den Hefen des Volks gegriffene Weibsbilder zum Hebammendienste abrichten zu lassen.

§. 427.

Aus dieser Ansicht erhellet, daß eine andere Frage, ob nämlich eine zur Hebamme ordnungsmäßig gewählte, und von dem Hebammenlehrer qualificirt gefundene Frau gezwungen werden könne, dieses Amt

anzunehmen? nicht geradezu bejahet werden kann. Gäbe es nicht viele Fälle, wo, bei einem wohlbestellten Hebammenwesen, dem Bedürfnisse, dergleichen Personen im Staate zu haben, auf keine Art als durch Wahl abgeholfen werden kann: so würde die Antwort verneinend und die Materie als geschlossen zu betrachten seyn. Nur diese, aus Vorurtheil, Eigensinn und Unkunde entspringenden Fälle habe ich vor Augen, wo das sic volo der Regierung allerdings Statt findet. Denn wenn man von der Nothwendigkeit oder dem Zwecke der Hebammen überzeugt ist, so muß man auch die Mittel wollen. Muß sich doch jeder streitbare Mann gefallen lassen, zur Conscription gezogen zu werden, um seine Pflicht als Vaterlandsvertheidiger zu erfüllen; fragt man doch Keinen, ob er eine Vormundschaft oder ein anderes beschwerliches Communalamt übernehmen will: nur wenn einem eigensinnigen Weibe, ausersehen zum ehrenvollen Berufe der Lebenserhaltung künftiger Bürger, mit Nachdruck zugesetzt werden muß, dieses Amt zu übernehmen, schreit wohl mancher über Beeinträchtigung der Menschenrechte — und vergißt dabei Mittel an die Hand zu geben, wie es dann gehen soll, wenn alle, zum Hebammendienste Ausgewählten auf ihrer Weigerung bestehen, eine Obliegenheit, die fast jede Frau ungern übernimmt, sich aufbürden zu lassen. Gerade in dem Umstande, daß bei diesem wichtigen Gegenstande, aus Nachlässigkeit und Mangel an gründlicher Würdigung der Sache, der Willkühr zu viel eingeräumt worden ist, liegt eine Hauptursache der elenden Beschaffenheit oder des Verfalls des Hebammenwesens — selbst in den Ländern, wo man mit andern Staatseinrichtungen so vornehm thut. Uebrigens ist die Sache auch nicht so schlimm, als sie aus Empfindelei betrachtet zu werden pflegt. Mir sind Fälle bekannt, wo der Eigensinn der Weiber, welche wegen ihres Haus- und Familienwesens sehr

gut Hebammen seyn konnten, sich aber weder durch gute Worte noch durch Drohungen zur Annahme dieses Geschäftes bewegen ließen, durch Arrest gebeugt wurde: sie besuchten hierauf den Unterricht Anfangs mit einigem Widerwillen, in der Folge mit Vergnügen, und gaben endlich gute Hebammen. Gerade da, wo viele von der Obrigkeit ordnungsmäßig gewählte Weiber Abneigung gegen das Hebammenamt zeigen, giebt es eben so viele, die, in dem Besitze eines alten Hebammen-Lehrbuchs, namentlich der entdeckten weiblichen Geheimnisse von Alberto magno, und einiger empirischen Routine, sich weise genug dünkend, Gebärenden beizustehen, freiwillig sich an das Bett der Kreißenden, zum Beistande drängen, und nur durch Straferkenntnisse von ihrer unbefugten Afterpraxis abgehalten werden können. Es liegt in dem Freiheitsgefühle des Menschen, lieber selbst ein Uebel freiwillig zu wählen, als sich zum Guten zwingen zu lassen — und in der Natur des Esels, erst dann über einen Graben zu springen, wenn man ihn am Schwanze rückwärts zu ziehen versucht.

## §. 428.

Die andere Frage: durch **wen** die Hebammen gewählt werden sollen? wird nur derjenige, welcher mit diesem Verwaltungsgegenstande zu thun hat, wichtig finden. Die Natur der Sache entscheidet bei der ersten Ansicht für die freie Wahl der **Weiber**. Sie sollen in Augenblicken, wo zwischen dem Bette und dem Grabe nicht selten nur eine kurze Spanne ist, ihr und ihrer Frucht Leben einer Person anvertrauen, welche auf diese Alternative einen so wichtigen Einfluß hat. Dieses setzt ein eigenes, aus freier Willensbestimmung hervorgehendes Zutrauen voraus, welches nicht aufgedrungen werden sollte. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß, wenn die Bestellung der Hebammen auf diesem Wege **allein** zu Stande kommen soll,

Unkunde, Parteilichkeit und Unvollkommenheiten, welche selbst aus den örtlichen Verhältnissen fließen, zum Nachtheile der Gebärenden sich einmischen, und die gute Absicht der Regierung vereiteln.

In mehreren Ländern wurde von jeher den Pfarrern, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie am ersten und fast ausschließlich aus Menschenliebe sich um das Hebammenwesen bekümmert haben, allein, oder mit Zuziehung der Kirchenvorsteher, die Wahl der Hebammen überlassen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Pfarrer die beste Kenntniß von den Individuen ihrer Gemeinden haben; auch ist die Hebamme in catholischen Ländern, nach bestehenden Synodal-Statuten gewissermaßen Dienerin der Kirche: sie hat die Nothtaufe zu verrichten, darüber an den Pfarrer Bericht zu erstatten, das Kind bei demselben zur förmlichen Taufe anzuzeigen, ihn bei dieser Handlung und der Administration anderer Sacramente zu assistiren, die Frauen zum ersten Kirchengange anzumelden und sie dahin zu begleiten, und in mehreren andern, die Entbundene und das Neugeborne betreffenden Angelegenheiten sich an den Seelsorger zu wenden. Indessen ist in einigen ältern Medicinalordnungen des protestantischen Deutschlandes, z. B. in der Hessen-Darmstädtischen Verordnung von 1727 den Pfarrern alle Einmischung bei der Annahme und Entlassung der Hebammen nachdrücklich untersagt. Die Erfahrungen, welche diesem Verbote mögen vorgeleuchtet haben, lassen sich noch täglich machen. Gewöhnlich entstehen Collisionen zwischen dem Beamten und Geistlichen, die sich mit Aufwiegelung, halsstarriger Weigerung, Straferkenntnissen und Kosten für die Weiber und Unzufriedenheit der Gemeinden endigen. Man sollte jenen Grundsatz allgemein gelten lassen, und dem Pfarrer kein anderes Befugniß bei diesem Geschäfte einräumen, als über das Alter und die Moralität der Gewählten die erforderlichen Zeugnisse

auszustellen; dann wird, nach meiner Erfahrung, alles ruhig und gut gehen.

Wenn die Beamten die Wahl besorgen sollen, so entsteht die Frage: welchen von ihnen sie einzuräumen sey? Ueberläßt man sie den Justiz- und Polizei-Officianten, und übergeht dabei die Magistrate, zumal wenn diese bisher in dem Besitze dieses vermeintlichen Rechts waren: so glauben dieselben dadurch zurück gesetzt zu seyn, und dieses hat wegen der Untersuchungs-Emolumente aus den städtischen Aerarien, und in mancher andern Hinsicht für das Ganze nachtheilige Wirkungen. Davon auch weggesehen, daß bei manchem Beamten, dem diese wichtige Sache allein übertragen ist, sich Leidenschaften einmengen können: so ist es doch gewiß, daß ihm nicht selten die nöthige Local- und Personal-Kenntniß mangelt, besonders wenn die Hebammen außerhalb seines beständigen Wohnsitzes angeordnet werden sollen, wo überdieß, wenn er sich jedesmal an Ort und Stelle begeben müßte, die Wahl für die Gemeinden sehr kostspielig werden würde. Endlich fehlen ihm auch die dabei nie zu übersehenden technischen Kenntnisse in demselben Verhältnisse, als der Districtsarzt die polizeilichen und öconomischen Rücksichten nicht immer gehörig einzusehen und zu beobachten vermag, wenn diesem die Auswahl der Hebammen allein zugestanden werden sollte.

## §. 429.

Aus diesen Gründen ist das in Frage stehende Geschäft in geschlossenen Ortschaften den Weibern, welche in dem Falle sind oder darein kommen können, eine Hebamme zu gebrauchen, jedoch unter Aufsicht und Leitung des Orts-Polizei-Beamten — also in Städten und Flecken des amtirenden Burgermeisters, auf dem Lande des Schultheißen (Maire) — lediglich zu überlassen. Liegen aber die Höfe und Häuser auf

dem Lande so zerstreut, daß das Stimmensammeln mit besondern, die Sache selbst hemmenden Schwierigkeiten verbunden wäre, oder käme bei dem Vorhandenseyn tauglicher Subjecte, aus entstanderen Irrungen und Zwiespalt, durch Zureden und nachdrückliche Warnung, binnen einer kurzen Frist von etwa 14 Tagen die Wahl doch nicht zu Stande: so muß von Polizei wegen durchgegriffen, und die Sache quovis meliori modo erlediget werden. Der Districts-Polizeibeamte hat alsdann, jedoch mit Zuziehung des öffentlich angestellten Arztes und des Ortsvorstandes, auf Kosten der Gemeindsglieder, diesen Act zu vollziehen. Der Ortsvorstand giebt dem Beamten eine Liste von denjenigen Weibern, welche wegen ihres öffentlichen guten Rufes und Betragens die Achtung der weiblichen Gemeindsglieder vorzüglich besitzen, und das Hebammenamt zu übernehmen in öconomischer Hinsicht nicht gehindert sind; der Gesundheitsbeamte prüft und beurtheilt die Eigenschaften derselben, welche zur Bekleidung dieses Amtes, wie der folgende § zeigt, erforderlich sind, und schlägt zwei bis drei der tauglichsten Subjecte dem Beamten vor; und dieser wählt eins als Hebamme aus, welches von der Regierung bestätiget und in den Lehrcurs befördert befördert wird. Ueber diese Handlung wird ein Protocoll aufgenommen. Der Districtsarzt sollte bei diesem Gegenstande, so wie in andern, auf das Hebammenwesen Bezug habenden Fällen, immer mitwirkend seyn. Ein nachlässiger Beamter, der die Wahl ungebührlich verzögert und dadurch das Leben der Mütter und Kinder in Gefahr setzt, kann für künftige Fälle aufmerksamer und thätiger gemacht werden, wenn auf seine Kosten die Hebamme durch einen Commissär ausgewählt, unterrichtet und approbirt wird. Die Regierung muß aber nicht gleich zu den äußersten Mitteln greifen, so lange noch zu einer freiwilligen Wahl Hoffnung vorhanden ist. Wenn den Einwoh-

nern mit Ernste erklärt wird, daß dieser Act durch das Loos entschieden — ihr Bezirk, wo es angeht, mit einem benachbarten verbunden — oder eine Hebamme von einem andern Orte, auf Kosten der Widerspänstigen, eingesetzt werden sollte; dann pflegen am Ende die abweichenden Meinungen zu Einem Zwecke zu harmoniren.

## §. 430.

Bei der Wahl sind folgende wesentliche Punkte zu beobachten.

1.) Wenn eine Hebamme, die in einem bestimmten Orte oder Bezirke angestellt ist, mit Tode abgeht, oder wegen Alters, unheilbarer Krankheit, und andern Ursachen, ihr Amt nicht mehr versehen kann, macht der Ortspolizei-Vorstand solches dem Districtsbeamten bekannt. Dieser ersucht den Pfarrer des Kirchspiels von der Kanzel zu verkündigen, daß die gebärungsfähigen Frauenspersonen des Bezirks an einem bestimmten Tage, da, wo die Gesetze verkündiget werden, sich versammeln, und, in Beiseyn des Ortsvorstandes, die neu zu bestellende Hebamme aus ihrer Mitte wählen sollen. Ist der Bezirk über 100 Familien stark, so muß auf zwei, bei steigender Bevölkerung auf drei Personen gestimmt werden. Jede Frau giebt ihre Stimme dem anwesenden Ortsvorstande zum Protocoll, welches der Schullehrer führen kann. Diejenigen, welche einstimmig gewählt sind, oder die meisten (über zweidrittheil) Stimmen haben, werden mit einem, von dem Pfarrer ausgestellten Attestat über ihr Alter und ihre Moralität, und mit einem Zeugnisse von dem Gemeindsvorstande, daß die mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Alter, Wohnort u. s. w. bezeichneten Inhaberinnen, **wirklich** die zum Hebammenamte förmlich gewählten Personen sind, und ihrer Anstellung nichts im Wege stehe, dem Hebammenlehrer zugeschickt. Der Hebammenlehrer

sucht alsdann, nach Vorschrift der Hebammenordnung, die tauglichste zu diesem Geschäfte aus; wobei er aber vorzüglich auf diejenige Frau, welche die meisten Stimmen, folglich das größte Zutrauen ihrer Mitbürgerinnen, und das beste Zeugniß von ihren Vorgesetzten hat, oder, wenn unter den Gewählten die Tochter einer Hebamme ist, und dieselbe Geburtsfällen etwa schon beigewohnt hat, Rücksicht nehmen soll. Bei der Stimmengleichheit zweier Personen von gleichen Qualitäten entscheidet das Loos; bei ungleichen Eigenschaften die Gewissenhaftigkeit des Lehrers. Die Uebrigen werden entlassen; um aber ihr Ehrgefühl zu schonen, und bei künftigen Wahlen keine, aus Vorurtheil entstehenden Umstände zu verursachen, hat sie der Hebammenlehrer mit einem offenen Schreiben an den Ortsvorstand zu versehen, in welchem gesagt wird, daß sie von der Verbindlichkeit, wegen ihrer guten Eigenschaften das ehrenvolle Amt einer Hebamme zu übernehmen, aus vorwaltenden Gründen für dießmal befreiet seyn sollten.

2.) In Ansehung der **Eigenschaften** der zum Hebammenamte Gewählten ist vorzüglich das Alter zu berücksichtigen. Sehr alte Personen können nicht den nöthigen Unterricht fassen, darüber nachdenken, und ihn richtig anwenden. Es ist ein Widerspruch, mit steifen Gelenken und Fingern eine Entbindung zu verrichten. Und da Personen von 60 Jahren und darüber nach 10 Jahren einer neuen Generation Platz machen müssen, so würden neue und am Ende drückende Kosten für die Gemeinden daraus entstehen. Die gesetzlichen Vorschriften über das Alter einer anzustellenden Hebamme weichen bekanntlich von einander ab. Nach meiner aus der Erfahrung bestätigten Ueberzeugung sollte ein solches Subject nicht unter 25, und nicht über 40 Jahre zählen. Daß jede Hebamme selbst Kinder geboren haben müsse, wenn sie zu diesem Amte geschickt seyn soll, ist ein Vorur-

theil, welches sich aus den Zeiten und Ländern herschreibt, wo die älteste Frau im Orte ipso facto Hebamme ist. Obgleich es nun klar ist, daß der geschickte und glücklich entbindende Geburshelfer auch keine Kinder geboren hat, und der Wundarzt einen Bruch gerade heilen kann, ohne je selbst in dem Falle gewesen zu seyn, ein Bein gebrochen zu haben: so ist doch dieses Vorurtheil bei dem Volke in den niedern und höhern Ständen so stark eingewurzelt, daß man, wo es zu vermeiden ist, keine ledige Person wählen sollte. Es ist aber auch ein vernünftiger Grund vorhanden, warum der von Einigen gemachte Vorschlag, junge **Mädchen** in der Hebammenkunst zu unterrichten, nicht als allgemeine Norm zu empfehlen ist. Die Staatsregierung befiehlt, daß den Schwangern, welche von ihrem Zustande nie in Gesellschaft lediger Personen reden, mit Achtung begegnet werden soll: wie kann sie nun, ohne inconsequent zu handeln, denselben zugleich zumuthen, ihre weibliche Schamhaftigkeit so bei Seite zu setzen, um bei einer ledigen, in Rücksicht der Moralität gewöhnlich verdächtigen Person, der überdieß die auf eigenes Gefühl gegründete Erfahrung über das Kindergebären mangelt, Hülfe zu suchen? Nichts scheint mehr dazu geeignet, die Delicatesse des Weibes zu beleidigen, und den Stand der Hebammen verächtlich zu machen, weil man immer gegen ledige Geburtshelferinnen eingenommen seyn wird. Noth hat übrigens kein Gesetz, und nur diese rechtfertiget, in seltenen Fällen, die Ausnahme von der Regel. — Die Gewählte muß mit natürlichem Verstande und Begreifungsvermögen begabt, von untadelhaftem sittlichen Wandel, gesunder Leibesbeschaffenheit und ohne äußerliche körperliche Gebrechen seyn — vollkommene Sinneswerkzeuge, besonders ein feines Gefühl in den Fingerspitzen, und reine, wohlgestaltete, weiche und geschmeidige Hände besitzen — fertig lesen, und wo möglich schreiben können — und

aus körperlicher Schwäche keine Abneigung gegen die mit einer Gebärung verbundenen Umgebungen haben. Weiber, die mit diesen Eigenschaften ein Verlangen äußern, das Hebammenamt freiwillig zu übernehmen, sind andern, die sich dessen weigern wollen, vorzuziehen. Frauen, ohne festen Wohnsitz, als wandernde Beiliegerinnen, Weiber von garnisonirenden Militärpersonen und andere sollten nie gewählt werden.

3.) In Territorien, wo das Hebammenwesen noch so in der Kindheit liegt, daß das wichtige Geschäft einer Geburtshelferin in die Hände nach der Ancienetät bestimmter Weiber gegeben ist, und einer solchen Afterpraxis durch eine vernünftige Einrichtung abgeholfen werden soll, sind die brauchbaren, nicht zu alten, um die Gebärenden nicht ganz ohne Unterstützung zu lassen, theilweise in den Lehrcurs zu befördern, und, nebst diesen, Statt der Untauglichen, fähige Subjecte zugleich zu unterrichten.

4.) Die Kosten für die Reise, Transport, Versäumniß, Verköstigung und Wohnung, Unterricht, Approbation und Verpflichtung der Hebammen mögen nun aus der allgemeinen Staatscasse, oder besser von den Kirchspielen und Communen, nach der Zahl der Häuser, Familien oder einzelner Personen, gemäß der Größe des steuerbaren Grundvermögens eines jeden bezahlt werden: so sollte hierüber eine feste und billige Taxe bestehen, und hauptsächlich die Dauer des Unterrichts nicht von einer gewissen Geld-Summe abhängig gemacht, oder der Hebamme solche zur Bestreitung derselben ausgesetzt werden. Denn gewöhnlich ist diese Summe äußerst gering gegriffen, oder die Hebamme will etwas davon ersparen, hungert, liegt dem Lehrer täglich um Entlassung vor den Ohren, oder entläuft ihm gar. Um Kosten zu ersparen, ist es nicht nöthig, daß der Vorsteher die Hebamme in den Lehrcurs bringt und abholt. Der Hebammenlehrer kann am besten für Kost und Logis derselben

in seinem Wohnorte einen billigen Accord abschließen; er soll aber nicht selbst Schülerinnen in das Haus nehmen, weil zu besorgen ist, daß sie, durch Aufbürdung von häuslichen Arbeiten, vom Unterrichte leicht abgezogen werden.

## §. 431.

Das Dienstverhältniß der servirenden Apotheker steht mit dem Vorgetragenen in nächster Verbindung. Es ist für die Gehülfen und Provisoren sehr traurig und für Eigenthümer vor Officinen und das Publicum gleich nachtheilig, daß bei der gegenwärtigen unvollkommenen Einrichtung des Dienstwechsels der conditionirenden Pharmaceuten, mancher, bei der gegebenen oder genommenen Aufkündigung seiner Stelle, nicht weiß, auf welche schnelle und angemessenste Art er wieder eine andere und für ihn passende Condition erlangen könne. Ist das pharmaceutische Institut nach dem oben (Th. II. §. 256) modificirten Wenderoth'schen Plane organisirt, so hören alle Bedenklichkeiten auf. So lange dieß aber nicht ist, sollten in Deutschland wenigstens drei pharmaceutische Conditions-Bureaus errichtet seyn. Nämlich für den nördlichen Theil Deutschlandes — die an der Ost- und Nord-See gelegenen Königl. Preußischen und Dänischen Staaten, die Staaten von Mecklenburg, Holstein, Sachsen, Westphalen, Anhalt, Reuß, Lippe, und Schwarzburg — eins zu Braunschweig; für den südlichen Theil Deutschlandes — Oesterreich, Bayern, Würtemberg, und Baden — eins zu Augsburg; und für die zwischen Nord- und Süd-Deutschland gelegenen Länder — Frankfurt, Hessen, Würzburg, Berg, Nassau, Isenburg, Waldeck, Salm u. s. w. eins zu Frankfurt am Mayn. Böhmen und Mähren, Preußen, Schlesien, und die Schweiz erfordern eigene. Ein Vorsteher und Secretär machen das ganze Personale aus. Jener

muß ein öffentlich geachteter und einsichtsvoller Mann, am besten ein Apotheker seyn, Neigung und Muße zu diesem Geschäfte haben, und in einer der genannten Hauptstädte oder in der Mitte der angeführten Staaten wohnen.

Alle pharmaceutischen, dienstsuchenden Personen haben an den Vorsteher ihr Gesuch postfrei einzusenden, und jeder muß die Eigenschaften, welche er selbst in sich vereiniget, und bei der gesuchten Stelle wünscht, genau bestimmen. Der Principal giebt z. B. an, die Einrichtung und Beschaffenheit seiner Apotheke, den Umfang und die Dauer der täglichen Arbeiten in derselben, die Eigenschaften und das öffentliche Dienstverhältniß des Gehülfen oder Vorstandes der Officin, und das zu zahlende Honorar, Reisegeld u. s. w. Der Provisor oder der Gehülfe hat glaubhafte Zeugnisse von seinen Lehrherren, Principalen und öffentlichen Behörden über seinen Character und seine Sitten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und besondere Fertigkeiten, besonders wo und wie lange er die Pharmacie erlernt, ein Bildungsinstitut besucht, etwa in einer gesetzlichen Prüfung bestanden, wo und wie lange er conditionirt, namentlich wie lange er seinen letztern Dienst und in welcher Eigenschaft verwaltet habe u. s. w. beizubringen. Ist er schon eine geraume Zeit außer Condition, so muß er die Ursache davon anführen und bescheinigen. Endlich hat er genau anzugeben, was er leisten will, und die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen er seine Versprechungen zu erfüllen gedenkt. Lehrlinge, welche gesucht oder untergebracht werden sollen, gehören mit in diesen Plan. Der Vorsteher macht diese Bestimmungen speciell durch den Druck öffentlich bekannt, und versendet das Avertissement an alle approbirte Apotheker seines Wirkungskreises. Der Secretär führt die Correspondenz und das Hauptjournal, in welches die Resultate des Briefwechsels in der angege-

benen zweifachen Beziehung eingetragen werden. Das Honorar für seine Bemühungen dürfte nicht zu hoch gegriffen werden; würde dieses nur auf zwei Thaler festgesetzt, und bestimmt, daß der Principal und der in seinen Dienst tretende Provisor oder Gehülfe dieses, und die besonders zu vergütenden Correspondenzkosten zu gleichen Theilen tragen sollten: so würde jeder Interessent mit dieser Einrichtung zufrieden seyn. Diese Bureaus, welche meines Erachtens, aber nicht über das im 421ten §. bestimmte Verhältniß vermehret werden dürfen, wenn sie einen Mann angemessen beschäftigen, ihm einigen Vortheil bringen, folglich von Dauer seyn sollen, können als Privatanstalten wohl zu Stande kommen; besser ist es aber, wenn aufgeklärte Regierungen solche durch gesetzliche Normen unterstützen und befördern, weil sie in staatspolizeilicher Hinsicht einen ausgedehntern Nutzen, als bloß die Realisirung eines Mittels zur ärztlichen Besorgung des kranken Theils des Publicums gewähren.

# Beilagen.

No. 4.

(Siehe §. 407.)

## Verpflichtungsformeln.

(Die Pflichten der Medicinal-Direction, §. 435 und 436 — des Medicinal-Raths, §. 437 — des Medicinal-Fiscals, §. 438 — der Lehrer an den höhern medicinischen Bildungs-Instituten, §. 446 — und der ordentlichen und correspondirenden Mitglieder des Medicinal-Collegs, §. 447 sind in die sie betreffenden Eides-Formeln wesentlich aufzunehmen, und diese Staats-Medicinal-Officianten werden auf dieselben, nach folgender Norm, welche mutatis mutandis auch hier Statt findet, verpflichtet).

## Eid des Amts-Arztes.

Ihr N. N. sollt angeloben, und zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid schwören: daß Ihr dem Großherzoge, unserm gnädigsten Landesfürsten, treu und gehorsam seyn — das allgemeine Beste des Staats befördern helfen — die Berufspflichten eines Arztes überhaupt, und die Verbindlichkeiten eines Amtsarztes insbesondere, nach dem Maße Euerer Kräfte und Einsichten erfüllen — mithin alles, wodurch das allgemeine Wohl der Gesundheit und des Lebens gefährdet werden könnte, nach Möglichkeit entfernen, oder der geeigneten Behörde officiell anzeigen, und zur Abhülfe desselben die angemessensten Vorschläge thun — alle hierauf Bezug habenden Geschäfte, zu welchen Ihr Euch von selbst aufgefordert findet, oder die Euch von Euern vorgesetzten Behörden, oder, nach geschehener Requisition von dem Orts-Beamten aufgetragen werden, nach den allgemein angenommenen Grundsätzen der Gesundheitspolizei und

der gerichtlichen Arzneikunde, mit Einsicht, Fleiß und strenger Redlichkeit verrichten — und endlich, in Ansehung des Euch anvertrauten Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreises, und Euerer persönlichen Verhältnisse und Amtsführung, diejenigen aus jenen Grundsätzen fließenden speciellen Normen, welche die allgemeine Dienstordnung (§. 439 — 444) enthält, oder von der Regierung Euch besonders ertheilt werden, pünctlich befolgen wollt!

## Eid des Amts-Chirurgen.

Ihr N. N. sollt angeloben, und einen leiblichen Eid zu dem allmächtigen Gott schwören: daß Ihr dem Großherzog, unserm gnädigsten Landesfürsten, treu und gehorsam seyn — das allgemeine Beste befördern helfen — die Berufspflichten eines Wundarztes überhaupt, und die Verbindlichkeiten eines Amts-Chirurgen insbesondere, nach dem Maße Euerer Kräfte und Einsichten, erfüllen — mithin alles, wodurch das allgemeine Wohl in Rücksicht der Gesundheit und des Lebens gefährdet werden könnte, dem Amtsarzte bei Zeiten anzeigen — und alle Aufträge, die Euch in dieser Absicht ertheilt werden, gemäß der Dienstordnung, mit Fleiß und Redlichkeit befolgen wollt!

## Eid des Heilkünstlers

(nach geleistetem homagio).

Ihr N. N. sollt geloben und schwören: daß Ihr die Euch als Arzt obliegenden Geschäfte in dem Euch gesetzlich angewiesenen Wirkungskreise mit Ueberlegung, gewissenhaft, unverdrossen, uneigennützig, und mit gleichem Eifer, ohne Rücksicht der Personen, ihres Vermögens und ihres Ranges besorgen — die Wiedergenesung Euerer Kranken, so viel als in Euern Kräften steht, befördern, und keine Krankheit des

Gewinnes, oder anderer unmoralischen Absichten wegen in die Länge zu ziehen suchen — in Euerm Berufe sittsam, mäßig, nüchtern und verschwiegen seyn — mit Euern Mitärzten und andern Medicinalpersonen zwar in guter Eintracht leben, aber mit denselben keine den Patienten nachtheilige Verbindung eingehen — in schweren und bedenklichen Fällen die Zuziehung und den Rath anderer geschickten Aerzte selbst vorschlagen, und in keinem Falle Euch derselben widersetzen, noch weniger einen Patienten heimlich hinter einem andern Arzte behandeln — keine Versuche auf die Gefahr Euerer Patienten anstellen, Gift und heftig wirkende Arzneien zu bösen Absichten nie mißbrauchen — keine Geheimniß-Krämerei treiben — was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß hat, genau beobachten, und Mängel in der öffentlichen Gesundheitspflege gehörigen Orts zeitig anzeigen — über Euere Amtsführung und Kranke ein zweckmäßiges Tagebuch führen — über Krankheiten und medicinisch-gerichtliche Fälle, wenn Ihr dazu aufgefordert werdet, ohne irgend eine Rücksicht, vielmehr nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse und Gutachten ausstellen — und endlich die schon bestehenden, und noch zu gebenden, Euch angehenden Medicinalgesetze genau befolgen wollt!

## Eid des Thierarztes.

Ihr N. N. sollt geloben und mit einem Eide versprechen: daß Ihr gewissenhaft, unverdrossen, und mit Ueberlegung die Euch obliegenden Geschäfte als Thierarzt verrichten — uneigennützig und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in Krankheiten ihres Viehes rathen und beistehen — mit der Behandlung innerlicher und äußerlicher Krankheiten der Menschen Euch nicht befassen — eine billige, Euern geleisteten Bemühungen und den Vermögensumständen der Vieh-

besitzer angemessene Taxe beobachten — keine Krankheit in die Länge zu ziehen suchen — Gift und heftig wirkende Arzneien nicht mißbrauchen, auch die Anwendung abergläubischer, schädlicher Mittel in Viehkrankheiten, so viel in Euern Kräften steht, verhindern — die Landleute über Mißbräuche und schädliche Handlungen, welche der Gesundheit und Veredelung des Viehstandes überhaupt entgegen stehen, deßgleichen über die Pflege und Behandlung der gesunden und kranken Thiere insbesondere belehren, so wie den sich bei Euch meldenden Beschlagschmieden den erforderlichen anatomischen Unterricht von der Structur des Hufes und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlags vorschriftmäßig ertheilen — alles, was auf die Gesundheit der landwirthschaftlichen Thiere Einfluß haben kann, sorgfältig beobachten — einreißende Seuchen unter dem Vieh schleunig der Obrigkeit anzeigen — alle Aufträge, die Euch deßhalb von dem Beamten oder Amtsarzte gegeben werden, gewissenhaft besorgen — über die Euch vorkommenden wichtigern Viehkrankheiten, besonders bei herrschenden Seuchen, ein Tagebuch halten — bei gerichtlichen Fällen, die Vieharzneikunst betreffend, ohne Nebenabsicht, nach bestem Wissen und Gewissen, die Euch abgeforderten Zeugnisse und Gutachten aufstellen — und endlich die Euch angehenden Medicinalgesetze genau befolgen wollt!

## Eid des Chirurgen,

der nicht zugleich auf die Ausübung der innern Heilkunde approbirt ist.

Ihr N. N. sollt durch einen feierlichen Eid angeloben: daß Ihr die Euch als Wundarzt aufliegenden Geschäfte gewissenhaft, unverdrossen, mit Ueberlegung und mit möglichster Schonung der Kranken verrichten — uneigennützig, und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in chirurgischen Krankheiten, zu

jeder Stunde und ohne Zeitverlust, rathen und beistehen, und ihr Bestes mit ganzem Ernste suchen — stets nüchtern, in geheimen Verbrechen verschwiegen, mit Euern Kunstgenossen verträglich, und bei weiblichen Kranken ehrbar und sittsam seyn — sogenannte innerliche Curen, bei der Behandlung wichtiger chirurgischen Krankheiten, bloß unter Leitung eines approbirten Arztes unternehmen — die Heilung derselben aus Gewinnsucht oder wegen anderer unerlaubten Beweggründe nicht geflissentlich verzögern, sondern möglichst befördern — mit den übrigen Medicinalpersonen keine den Patienten nachtheilige Verbindung eingehen — in bedenklichen Fällen Euch der Zuziehung eines andern Wundarztes nicht widersetzen, sondern selbst darauf antragen, und in dieser Absicht die Gefahr der Patienten frühzeitig den Anverwandten derselben entdecken — keine Versuche auf Gefahr des Lebens Euerer Patienten anstellen — bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und andauernder Mühe anwenden — über alle Euch vorkommende Krankheits-Fälle ein zweckmäßiges Tagebuch führen — alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß haben kann, genau beobachten, und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzeigen — über Krankheiten und gerichtliche medicinisch-chirurgische Besichtigungen und Leichenöffnungen nach bestem Wissen und Gewissen Zeugniß geben — und endlich die Euch angehenden schon bestehenden, und noch zu gebenden Medicinalgesetze genau befolgen wollt!

## Eid des Geburtshelfers.

Ihr N. N. sollt geloben und mit einem Eide versprechen: daß Ihr gewissenhaft, nüchtern, mit Ueberlegung und Sittsamkeit Euere Geschäfte als Geburtshelfer verrichten, und Euch jedesmal, wenn Ihr zu

einer Gebärenden, sie sey arm oder vermögend, gerufen werdet, bei Tag oder Nacht, in oder außer Euerm Wohnorte, sogleich einstellen, und nach gehöriger Untersuchung, gemäß der vorliegenden Anzeigen, Euere Hülfe, nach bestem Wissen und Gewissen, mit Muth, aber ohne Verwegenheit anwenden — nach vollendeter kunstmäßigen Entbindung für die nöthige Verpflegung der Mutter und des Kindes sorgen, mithin, in Rücksicht des Verhaltens der Kindbetterin, der Hebamme, der Wärterin, oder den Anverwandten die zweckdienlichsten Vorschriften hierüber ertheilen, und in Krankheiten der Entbundenen und Neugebornen frühzeitig auf ärztliche Hülfe bedacht seyn — zur Rettung der todtscheinenden Gebärerinnen und Kinder die erprobtesten Wiederbelebungs-Versuche sorgfältig anstellen, nnd so lange, als noch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, das Leben derselben zurück zu führen, vorhanden ist, mit ausdauerndem Fleiße fortsetzen — von jeder Schwangern, die kurz vor oder während der Entbindung stirbt, und nur noch die mindeste Hoffnung übrig ist, den lebendigen Fötus zu erhalten, solchen ohne Zeitverlust, nach den Regeln der Entbindungskunst, auf die Welt zu befördern suchen, und in solchen Fällen, wenn die Schwangere wirklich todt seyn sollte, nach Verschiedenheit der Anzeigen, die Wendung, die Anlegung der Zange, oder den Kaiserschnitt, mit derselben Vorsicht, wie bei Lebenden machen — wenn Euch aber bei der Anwendung eines dieser Rettungsmittel, wozu Ihr auch unaufgefordert verpflichtet seyd, von den Angehörigen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden wollen, solches dem Pfarrer des Orts anzeigen, und selbst bei der Obrigkeit zur Erreichung dieser Absicht Unterstützung suchen — über alle von Euch Entbundenen ein vollständiges Tagebuch halten — alles, was in geburtshülflicher Hinsicht auf den Bevölkerungsstand Einfluß hat, genau beobachten, und Mängel die daraus her-

vorgehen, gehörigen Orts zeitig anzeigen — bei gerichtlichen in die Entbindungskunst einschlagenden Untersuchungen, nach geschehener Aufforderung, der reinen Wahrheit gemäß, Gutachten und Zeugnisse ausstellen — und endlich die auf Euere Amtsführung Bezug habenden Medicinalgesetze pflichtmäßig befolgen wollt!

## Eid des Hebammenlehrers.

Ihr N. N. sollt Euch mit einem feierlichen Eide verbindlich machen: daß Ihr von den zum Hebammen-Amte bestimmten Weibern nur solche, welche die in der Verordnung bestimmten Eigenschaften haben, in dem theoretischen und practischen Theile der Hebammenkunst gründlich unterrichten — diesen Unterricht, nach den allgemein geltenden Grundsätzen der Entbindungslehre, so lange, bis die Schülerinnen denselben richtig begriffen haben, gewissenhaft und fleißig fortsetzen — dieselben vor ihrer Entlassung, in Beiseyn der Ortsobrigkeit, über den wesentlichen Inhalt der Hebammenkunst vorschriftsmäßig prüfen — über alle approbirten Hebammen ein Verzeichniß führen — denselben, wenn sie schwer Gebärenden nicht helfen können, auf Verlangen mit Rath und That beistehen — den Unterrichts-Apparat stets in einem vollständigen und brauchbaren Zustand erhalten — Euere vorgesetzte Behörde durch bestimmte Anträge auf ausführbare Vervollkommnung des Hebammenwesens bescheiden aufmerksam machen — alles, was zum Besten desselben entweder verhütet oder bewirkt werden kann, nach Kräften beitragen — und endlich die hierauf abzweckenden und Euch besonders angehenden Gesetze und Verfügungen gewissenhaft und pflichtmäßig befolgen wollt!

## Eid der Hebamme.

Ihr N. N. sollt schwören und geloben: daß Ihr alles, was Euch der Hebammen-Lehrer gelehrt hat,

gewissenhaft und pünctlich befolgen — den Schwangern mit Rath und That an die Hand gehen — den Gebärenden, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, in natürlich leichten, und natürlich schweren Geburten, zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust, den nöthigen möglichen Beistand leisten — bei der ersten Erkenntniß der wirklich regelwidrigen oder widernatürlich werdenden Fälle, oder da, wo Ihr nicht helfen könnt, bei dem Vater des Kindes, oder den nächsten Anverwandten, oder Umstehenden, auf schleunige Herbeiholung eines approbirten Geburtshelfers dringen — in dem Falle, wenn jene die Herbeirufung des Geburtshelfers verzögern, oder gar verweigern, solches dem Geistlichen oder Vorstande des Orts, damit diese, auf Kosten der Nachlässigen, die nöthige Hülfe herbeischaffen können, unverzüglich anzeigen — auch dieses bei Gebärenden, die unentbunden sterben, um, wo möglich die Frucht zu retten, beobachten — zur Rettung der todtscheinenden Kinder und Gebärerinnen die Versuche zur Wiederbelebung so lange, bis keine Hoffnung mehr übrig ist, fortsetzen — für Ertheilung der Nothtaufe, nach Vorschrift der catholischen Kirche *), sorgen — Kindbetterinnen und Neugeborne sorgfältig verpflegen — den Erstgebärenden über die zweckmäßigste Verpflegung der Kinder den nöthigen Unterricht ertheilen — alles, was die allgemeine Verbreitung der Schutzpockenimpfung befördern kann, thun, und alles, was dieser Absicht entgegen steht, unterlassen — verdächtige Schwangerschaften und Geburten überhaupt nicht verhehlen, sondern solche den nächsten Anver-

*) In Schlesien sind die protestantischen Hebammen verbunden, bei catholischen Aeltern, auf derselben Verlangen, den noch nicht völlig zur Welt gebrachten Kindern, wenn nur einige Zeichen des Lebens vorhanden sind, die Nothtaufe zu geben. Catholische Hebammen und Geburtshelfer sollten bei Gebärerinnen evangelischen Glaubens, diese formelle Handlung nie für sich, und nicht ohne Einwilligung der Aeltern verrichten.

wandten, dem Beamten und dem Pfarrer anzeigen — weder Müttern, noch Kindern, noch sonst Jemanden Arzneimittel zum äußerlichen und innerlichen Gebrauche geben — bei medecinisch-gerichtlichen Fällen und Untersuchungen, nach bestem Wissen und Gewissen, die reine Wahrheit aussagen — und den ganzen Inhalt der Hebammenordnung, so weit er Euch angeht, genau befolgen wollt!

## Eid des Apothekers.

Ihr N. N. sollt durch einen förmlichen Eid versprechen und geloben: daß ihr die Pflichten eines gewissenhaften Apothekers genau erfüllen — die unter Euerer Aufsicht und Verwaltung stehende Apotheke vorschriftmäßig einrichten — solche mit den in der gesetzlich eingeführten Pharmacopöe vorgeschriebenen einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, in der erforderlichen Menge und von der besten Beschaffenheit, versehen — dieselben nach Vorschrift des Dispensatoriums zubereiten, zusammensetzen, besonders die gangbarsten chemischen Präparate selbst verfertigen — ohne obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne einen andern legalisirten Apotheker substituirt zu haben, nicht über Nacht verreisen — mit der Ausübung der innern und äußern Heilkunde Euch nicht befassen — die von ordentlich angestellten Aerzten kunstmäßig verschriebenen Arzneimittel nach dem Inhalte der Recepte bereiten, dabei richtiges Maß und Gewicht gebrauchen, besonders nicht willkührlich, ohne Erlaubniß des Arztes, Statt eines verordneten Arzneimittels ein anderes substituiren, und solches durch Euere Gehülfen und Lehrlinge nicht geschehen lassen — Gifte, welche, nebst den dazu bestimmten Wagen und Geschirren von den eigentlichen Medicamenten durchaus abgesondert seyn müssen, ohne glaubhafte Sicherheitsscheine, nicht verkaufen, und keine starkwirkenden und zusammengesetzten Arzneimittel, ohne Vorwissen eines

legalisirten Arztes, dispensiren — die zu der Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmten Gefässe von einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Material verfertigen lassen — die Arzneien nicht verderben lassen, und diese nicht über die gesetzliche Taxe verkaufen — mit Aerzten, Chirurgen und Euern Collegen zwar in guter Eintracht leben, aber mit denselben keine den Patienten nachtheilige Verbindung eingehen — wenn Ihr in gerichtlichen medicinischen Fällen als Techniker mit zugezogen werdet, die chemische Untersuchung der Gifte und anderer Natursubstanzen gründlich und genau vornehmen, und über die Resultate ein vollständiges Gutachten gewissenhaft ausstellen — die sämmtlichen Geschäftsbücher eines Apothekers, nämlich das Waaren-Rechnungsbuch, die Defecten-Manuale, das Tagebuch, die Receptur, das Contobuch nebst Repertorium, das Cassabuch, die Giftcontrole und das allgemeine Inventarium in der vorschriftmäßigen Ordnung halten und führen — und endlich die schon bestehenden und noch zu gebenden Medicinalgesetze, welche Euern Beruf angehen, pflichtmäßig befolgen wollt! *)

---

*) Nach dem Rathe Einiger soll jeder Apotheker, wenn er auch bei seiner Anstellung im Allgemeinen verpflichtet worden ist, **jährlich** darüber einen förmlichen Eid schwören: daß er die ihn angehenden Gesetze, insbesondere die **Arzneitaxe**, genau beobachtet habe. Bei der Visitation seiner Officin soll er eidlich erhärten: daß die vorräthigen Arzneimittel zur Zeit sein wahres Eigenthum und nicht geborgt sind, auch aus seiner Apotheke wirklich an Kranke dispensirt, und nicht durch einen fingirten Kaufcontract nachher wieder an den Verkäufer, oder einen Andern veräußert werden sollen.

Ob diese bis zum Mißtrauen gesteigerte Vorsicht überall dem Zwecke entsprechen werde? Ist der Apotheker kein Mann von Ehre und moralischem Gefühle, so ist dieser Zusatz, so wie die Beeidigung überhaupt, vergeblich. In dem Herzogthum Westphalen wird kein Apotheker auf diese Punkte beeidigt.

## Eid des Apotheker-Gehülfen.

Ihr N. N. sollt schwören und geloben, daß Ihr bei allen Euch als Apotheker-Gehülfen obliegenden Geschäften Ordnung, Fleiß und gewissenhafte Redlichkeit, so wohl gegen das Publicum, als gegen Euern Vorgesetzten beobachten — die von legalisirten Medicinalpersonen kunstmäßig verschriebenen Arzneimittel, nach dem Inhalte der Recepte zusammensetzen, und besonders nicht willkührlich Statt eines verordneten Arzneimittels ein anderes substituiren — die Regeln, welche bei der Verfertigung und Dispensirung der Arzneimittel beobachtet werden müssen, mit gehöriger Aufmerksamkeit anwenden, und die Fehler, die dabei vorfallen können, sorgfältig vermeiden — kein Gift, ohne glaubhafte Sicherheitsscheine, verkaufen, und keine heroischen oder gefährlichen Arzneien, sie mögen roh, zubereitet, oder zusammengesetzt seyn, ohne Vorwissen eines ordentlich angestellten Arztes, aus der Hand dispensiren — und endlich die bestehenden Medicinalgesetze, in so weit sie auf chemische Zubereitung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel Bezug haben, genau befolgen wollt!

## Eid des Arzneihändlers (Materialisten).

Ihr N. N. sollt Euch mit einem feierlichen Eide verbindlich machen: daß Ihr alle rohen oder einfachen Arzneistoffe aus der ersten Hand des Großhändlers in erforderlicher Menge und bester Beschaffenheit beziehen — solche um die billigsten Preise nur an Apotheker absetzen — keine verderbten, schlechten oder verfälschten Droguen führen — richtige, mit den billigen Preisen der Arzneiwaaren anderer Materialisten verhältnißmäßig übereinstimmende Preißcouranten ausgeben — mit den Apothekern keine heimlichen, die Gesetzgebung umgehenden und dem Publicum nachtheiligen Contracte verabreden und förmlich abschließen — die Quittungen über die wirklich an den Apotheker ab-

geschickten und von demselben behaltenen Arzneien unter der Rechnung in dem Facturabuche desselben selbst schreiben, oder auf eine andere völlig glaubhafte Art ausstellen — und die Euch angehenden besondern Gesetze der Medicinalpolizei treu und pflichtmäßig halten wollt. *)

## Eid des Giftverkäufers.

Ihr N. N. sollt mit einem feierlichen Eid Euch verbinden: daß Ihr als ein von der Obrigkeit angestellter Giftverkäufer die erforderlichen Kenntnisse von den Giften und giftigen Substanzen und ihren Wirkungen Euch verschaffen — diese in der Verordnung bestimmten Naturkörper von einem Materialisten beziehen — sie, nebst den dazu gehörigen Wagen, Gewicht und Geschirren, in einem für Euch allein zugänglichen, stets zu verschließenden Zimmer in verschlossenen Behältern aufbewahren — bei der Behandlung und dem Verkaufe derselben die größte Vorsicht anwenden — solche nur an diejenigen Personen, welche in der Verordnung namentlich angeführt sind, zu den daselbst angegebenen Zwecken, gegen glaubhafte Sicherheitsscheine, um einen billigen Preis verkaufen — überhaupt mit diesen, der Gesundheit und dem Leben der Menschen höchst gefährlichen Naturkörpern keinen Mißbrauch treiben — die vorschriftmäßige Giftcontrole genau führen, und solche, so oft es verlangt wird, der Obrigkeit vorlegen — Leute, die zur Vertilgung schädlicher Thiere Gift verkaufen, und von der Staatspolizei nicht dazu auctorisirt sind **), der Ortsobrigceit ungesäumt anzeigen — und endlich die auf den Gifthandel abzweckenden Gesetze gewissenhaft und pflichtmäßig befolgen wollt!

*) Werden die Arzneien, in Ermangelung eines inländischen Arznei-Waaren-Depots, von ausländischen Materialisten bezogen: so müssen die ihnen vorgesetzten Behörden ersucht werden, dieselben in der angegebenen Art zu verpflichten.

**) Sogenannte Kammerjäger oder Rattenfänger (gewöhnlich

## Eid des Krankenwärters.

Ihr N. N. sollt geloben und schwören: daß Ihr die als Krankenwärter Euch obliegenden Geschäfte stets unter Leitung und Aufsicht eines approbirten Arztes oder Wundarztes besorgen, mithin ohne Wissen und Bewilligung dieser keinen Patienten zur Verpflegung annehmen — die Armen, wie die Vermögenden, mit gleicher Liebe, Gelassenheit und Sorgfalt bedienen — dabei nüchtern, wachsam, unverdrossen und verschwiegen seyn — die Luft in den Krankenstuben, nach Verschiedenheit der Jahrszeit und der Krankheiten reinigen, abkühlen oder erwärmen — die Speisen, Getränke und Arzneien, nach der Vorschrift des Arztes pünctlich darreichen — die Reinlichkeit der Kranken in Bettung und Weißzeug, so viel als möglich ist, Euch angelegen seyn lassen — Einreibungen, Umschläge, Clystire und Bäder, nach der Angabe des Arztes oder Wundarztes, zubereiten und anwenden — auf die Zufälle in den Krankheiten fleißig Acht haben, und plötzliche und ungewöhnliche Erscheinungen, als: Irrereden, Zuckungen, starker Blutverlust, heftiges Erbrechen und dergleichen, dem Arzte ohne Verzögern anzeigen — Aberglauben, Quacksalberei, und den heimlichen Gebrauch von Hausmitteln meiden — alles, was auf den Kranken einen nachtheiligen Einfluß ha-

---

Juden und Vagabunden) werden im Herzogthum Westphalen nicht geduldet. Zwey angesessene Personen sind instruirt und mit einem Eide verpflichtet: jährlich zwei Mal diese Provinz zu durchreisen, und ihre, von der Medicinalbehörde untersuchten Mittel gegen überhand nehmende Ratten und Mäuse, welche aus gestoßenem Glase, ungelöschtem Kalk, Krähenaugen, Preßschwamm und Bohnenmehl mit einer s. g. Witterung bestehen, und denen in seltenen Fällen etwas Arsenik oder Sublimat zugesetzt wird, an sichere Personen, bei welchen kein Mißbrauch zu erwarten ist, gegen eigenhändig in ein besonderes Buch geschriebene, oder von öffentlichen Beamten certificirte Scheine um einen angemessenen Preis zu verkaufen. Sie haben sich bei dem Eintritte in einen Ort bei der Polizeistelle zuerst zu melden, nud derselben das Buch mit den Bescheinigungen vorzulegen.

ben, oder die Krankheit verschlimmern könnte, mit Behutsamkeit und Vorsicht entfernen — die Wiedergenesenden sorgfältigst pflegen — bei Scheintodten die allgemeinen Rettungsmittel, mit denen Ihr Euch genau bekannt machen müßt, bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes anwenden — und endlich alles, was Euch aufgetragen wird, nach bestem Wissen und Gewissen pflichtmäßig besorgen wollt!

## Die Stabung

bei allen diesen Verpflichtungen ist gewöhnlich:

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen: daß ich dieß alles, was mir vorgelesen (bei Hebammen und Krankenwärtern: und erklärt) worden ist, und ich wohl verstanden habe, nach allen meinen Kräften pflichtmäßig und gewissenhaft erfüllen will: so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Eindringender, und dem Geiste des Eides angemessener, ist folgende Formel:

Daß ich dieß alles u. s. w. erfüllen will, versichere ich bei Gott dem Allwissenden und Gerechten, der meine geheimsten Gesinnungen kennt, und frevelhafte Unwahrheiten unausbleiblich straft.

---

Die Uebereinstimmung oder Abweichung von den wesentlichen Pflichen der hier aufgeführten Medicinalpersonen in einigen dieser sie betreffenden Eidesformeln in Vergleichung derer, welche die Herren Rahn und May vorgeschlagen haben, wird der Literaturkenner bald gewahr werden. Ich habe auf das Bedürfniß in meinem Amtskreise vorzüglich Rücksicht genommen. Oertliche Verhältnisse bedingen ihre Abänderung, Beschränkung oder Ausdehnung; auch müssen sie nach dem Berufe der Medicinalpersonen bei der Armee, auf Schiffen, in Krankenhäusern u. s. w. anders bestimmt werden, wozu diese Schrift an mehreren Orten die erforderliche Anleitung giebt.

